REGIERUNGSBLATT FÜR SACHSEN-WEIMAR-EISENACH: AUF DAS JAHR 1868

Sachsen-Weimar-Eisenach

Digitized by Google

4° Z. germ. 145 tb
1868

Digitized by Google

<36625390850014

<36625390850014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach

auf das Jahr 1868.

Zweiundfunfzigster Jahrgang.

Weimar,

gedruckt in der Hof-Buchdruckerei, verlegt von Hermann Böhlau.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.	Datum.	Seite des Reg. Bl.
A.		
Abgeordnete, Bekanntmachungen über Wahlen derselben zum Landtag .	28. Decbr. 1867.	1
	22. Jan.	92
	2. Febr.	96
	13. Juli.	324, 325
Abkürzung des Verfahrens in Rechtsstreitigkeiten, Gesetzesnachtrag .	—	198—200
Ablösungs-Kommission, siehe General-Ablösungs-Kommission, Bek. v.	7. März	117—120
Abrindung von Baumstämmen, siehe Erfindungs-Patente	—	347, 348
Abtretung von Eigenthum zum Bau der Gera-Eichichter Eisenbahn, Gesetz darüber	1. Okt.	383
Admissions-Scheine und		
Aerzte, Bekanntmachung über das Verfahren bei Niederlassung solcher im Großherzogthume	22. Mai	243, 244
Nachtrag zur Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858, die Wahl der Niederlassung der Aerzte betreffend	6. Febr.	97, 98
Aether, siehe Schwefel-Aether, Bekanntmachung vom	9. Jan.	70
Agenten, Bekanntmachungen über Bestellung von Haupt-Agenten, und zwar		
a) der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	2. Jan.	99
b) der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin. . .	3. April	206
c) der Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank zu Essen	24. April	207
d) der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig .	20. Mai	246
e) der allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungs-Bank „Teutonia" in Leipzig	6. Juni	288
f) der Lebens-Versicherungs-Bank „Kosmos" zu Zeist	27. Juni	305
g) der Preußischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm" in Berlin.	18. Aug.	348
h) der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft „Pan" in Berlin	26. Okt.	388
i) der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München	27. Okt.	388
k) der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Newyork . .	18. Nov.	393
l) der Hagel- und Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin	16. Decbr.	412, 413
Alers, Georg zu Helmstedt, Bekanntmachung über Ertheilung eines Erfindungs-Patentes an denselben	4. März	164
Altenstein, August zu Weimar, Bekanntmachungen über Bestellung desselben zum Haupt-Agenten a) der westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank zu Essen	24. April	207
b) der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.	20. Mai	246
Altona, Bekanntmachung über zollfreie Einführung von Musterstücken in den Zollverein durch Handelsreisende aus Altona	7. Nov.	391
Apolda, Bekanntmachung über Aufhebung der juristischen Persönlichkeit der Bäckerinnung daselbst	27. Mai	247
Appellations-Gericht zu Eisenach, Vertrag über Anschluß des Herzogthums Koburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß ä. L. an dasselbe .	17. Juli	336, 344
Bekanntmachung dazu	15. Aug.	335
Arbeitsbücher, Verbot der Benutzung derselben als Reise-Legitimationen, Bekanntmachung vom	18. Jan.	91

*

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.	Datum.	Seite des Reg. Bl.
Arzneitaxe, a) Nachtrag zur Verordnung über Einführung einer neuen Arzneitaxe vom 19. Dezember 1867	5. Juni	287
b) Verordnung über Veränderungen derselben	24. Decbr.	411, 412
Aufgebote und Trauungen, Nachtrag zu dem bezüglichen Regulativ vom 29. Juni 1867	25. Juni	289, 291
Ausgangsbescheinigungen, siehe Branntwein-Exporte	—	245
Auswanderung aus Oesterreich, Bekanntmachung über Ausstellung der bezüglichen Bescheinigungen	15. Okt.	386
B.		
Bäckerinnung zu Apolda, Bekanntmachung über Auflösung und Aufhebung der juristischen Persönlichkeit derselben vom	27. Mai	247
Baden, Bestimmungen über die Portofreiheiten im Verkehr mit diesem Staate, siehe Portofreiheitswesen	—	161—163
Bauten, Bekanntmachung über Wegfall des Befähigungsnachweises für Gewerken behufs selbstständiger Ausführung und Leitung von Bauten	30. Juli	325, 326
Bauwesen, a) Nachtrag zur Vorschrift über Unterhaltung der Großherzoglichen Gebäude vom 25. Sept. 1858, Bekanntmachung vom	27. Decbr. 1867	67, 68
b) Bekanntmachung, den Uebergang der Geschäfte der vormaligen Ober-Baubehörde, resp. des Ober-Baudirektors, an die Ministerial-Departements betreffend, vom	27. Decbr.	69
Bayern, siehe Portofreiheitswesen	—	161—163
Belgien, Bekanntmachung über gegenseitige zollamtliche Behandlung von Waarenmuster	10. Okt.	385
Bergedorf und Geesthacht, Bekanntmachung über den Anschluß dieser Orte an den Zollverein	11. März	171
Berka a./W., siehe Uebergangsscheine	—	306
Besoldungen und Pensionen, Nachtrag zu dem Gesetze über Veräußerung und Verkümmerung derselben vom 22. März 1836 vom	5. Febr.	95
Bestellgebühren, siehe Postbestellgebühren	—	170, 171
Bestellgeld für Landbriefe, Bekanntmachung über Aufhebung desselben vom	7. Jan.	72
Besteuerung der Hunde, a) Nachtrag zu dem bezüglichen Gesetze vom 12. Mai 1852, vom	10. Febr.	98, 99
b) Nachtrag zu der bezüglichen Ausführungs-Verordnung vom	2. März	106—108
Bezirksausschüsse, Wahlen der Mitglieder derselben betreffend, Bekanntmachung vom	5. Mai	243
Bier und Branntwein, siehe Lauenburg	—	70, 100
Bier, Malz und Branntwein, siehe Uebergangsabgabe, auch Württemberg, Bekanntmachung vom	10. Aug.	347
Bierversendung aus dem Vordergericht Ostheim, bezügl. Malzaufschlags-Vergütung, Bekanntmachung vom	7. Juli	310
Blutegel, Bekanntmachungen über den Taxpreis eines solchen	7. April 5. Mai. 5. Okt.	192 208 385
Branntwein und Bier, Verkehr mit denselben zwischen dem Herzogthum Lauenburg und den übrigen Zollvereins-Staaten, siehe Lauenburg	—	70, 100

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.	Datum.	Seite des Reg. Bl.
Branntwein-Exporte, Bekanntmachung über den Wegfall der Binnengrenze in Bezug auf den Verkehr mit Branntwein zwischen Kurhessen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins und über den Wegfall der Ertheilung von Branntwein-Export-Bescheinigungen beim Steueramt Eisenach vom	6. Mai	245
Brandversicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig, Bekanntmachung über das Aufhören des Geschäftsbetriebs derselben im Großherzogthum	9. Sept.	352
Brandversicherungs-Beiträge, Bekanntmachung über Ausschreibung solcher pro 15. April 1868 vom	17. März	168
Brief-Bestellgeld, siehe Landbrief-Bestellgeld, Bekanntmachung vom . .	7. Jan.	72
Brodpreise für die Gefangenenanstalten, Bekanntmachung vom	5. Decbr.	400
Bürgel, a) Bekanntmachung, die Statuten der dortigen Sparkasse und die Verleihung der Rechte einer juristischen Persönlichkeit an diese Sparkasse betreffend	1. Mai	237—242
b) Bekanntmachung über Errichtung einer Forstgelder-Untereinnahme daselbst	8. Juni	256
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Nachtrag zu dem bezüglichen Gesetze vom 28. Mai 1857	14. April	198—200
Bürgerliche Rechtsverhältnisse der Militairpersonen, Vorschriften des Preußischen Rechts über dieselben, Bekanntmachung vom .	11. April	209—215
Büssing und Windhausen in Braunschweig, Bekanntmachung über Ertheilung eines Erfindungs-Patentes an dieselben	21. Juli	325
Bundesgesetzblatt, Bekanntmachung über Mittheilung desselben an die Geistlichen Seitens der Gemeindevorstände	4. Juli	305, 306
C.		
Chaussee-Bänke, -Dossirungen und -Gräben, Verbot des Fahrens und Reitens auf solchen nebst Strafbestimmung	30. Mai	287
Chausseen, siehe Straßen, auch Wege	—	137—148
Coburg-Gotha, Vertrag über den Anschluß dieses Herzogthums an das Appellations-Gericht in Eisenach	17. Juli	336, 344
Bekanntmachung dazu	15. Aug.	335
Bekanntmachung, die Konvention mit Coburg-Gotha über Untersuchungskosten betreffend	8. Aug.	345, 346
D.		
David, Francisque zu St. Etienne in Frankreich, Bekanntmachung über Ertheilung eines Erfindungs-Patentes an denselben	6. Okt.	385
Decimal-Gewicht, siehe Gewichte, Bekanntmachung	11. Okt.	387
Defekte bei Kassen und anderen Verwaltungen im Postwesen, Königlich Preußische Verordnung vom 24. Januar 1844 und Bekanntmachung dazu	31. März	201—205
Deflector, siehe Schornsteinaufsatz	—	325
Denaturirung von Vieh- und Gewerbe-Salz, Bekanntmachung darüber	22. Juni	250—255
Depeschen, siehe Telegraphische Depeschen	—	112—116

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.	Datum.	Seite des Reg. Bl.
Depositen, Bekanntmachung wegen Zulassung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen zu Deposital-Kapital-Anlagen	22. Sept.	384
Dermbach, Bekanntmachung über Aufhebung der dortigen Forst-Inspektion	24. Nov.	400
Deutsch-Oesterreichischer Telegraphen-Verkehr, Bekanntmachung v.	3. Jan.	73—86
Diensteinkommen der Lehrer, Nachtrag zu dem Gesetze vom 14. Mai 1862, das Volksschulwesen betreffend,	11. April	193—196
Dienstsachen, portoflichtige, Bekanntmachung darüber vom	16. Jan.	71, 72
Döbritschen, Bekanntmachung über Führung des Katasters über diesen Ort	4. Sept.	352
Duplikate zu Anträgen auf Erlassung von Zahlungsgeboten, Bekanntmachung	22. Mai	244
Dykers, Francis Henry, und Lebau Clarke Stuart zu Newyork, Bekanntmachung über Ertheilung eines Erfindungs-Patents an dieselben	6. Mai	216
E.		
Eheschließungen, a) Gesetz über Erleichterung derselben vom	6. März	110, 111
b) Bekanntmachung über Ausführung des bezüglichen Bundesgesetzes vom 4. Mai 1868	24. Juni	285, 286
Ehrenkränkungen, siehe Strafprozeß-Ordnung	—	311—314
Eisenach, Bekanntmachungen a) über den Wegfall der Branntwein-Export-Bescheinigungen beim dortigen Steueramte	6. Mai	245
b) über die Befugniß zu Ausstellung von Uebergangsscheinen	7. Juli	306
c) über Veränderung des Bezirks des Steueramtes	17. Decbr.	409
Eisenbahn, siehe Gera-Eichichter Eisenbahn	—	355, 382
Eisenbahn-Telegraphen-Korrespondenz, Telegraphen-Ordnung vom 24. Dezember 1867 und Bekanntmachung dazu vom	3. Jan.	73—86
Elektro-magnetische Kraftmaschine, siehe Erfindungs-Patente, Bekanntmachung vom	6. Mai	216
Elementar-Lehrer, Bestimmung des alljährlichen Termins zum Antritt des sechswöchigen Militairdienstes derselben, Bekanntmachung vom	18. Jan.	91, 92
Ellershausen, Franz, in Montreal, Bekanntmachung über Ertheilung eines Erfindungs-Patentes an denselben	27. Aug.	350
Erfindungs-Patente, Bekanntmachungen über Verleihung, resp. Verlängerung solcher auf		
a) einen Säge-Apparat	4. März	164
b) ein besonderes Schieß- und Spreng-Pulver	15. April	206, 207
c) einen Apparat, Thermo-Transmittor genannt	29. April	207, 208
d) eine elektro-magnetische Kraftmaschine	6. Mai	216
e) einen Leinsaat-Riffler	2. Juni	247
f) einen Schornsteinaufsatz, Deflector genannt	21. Juli	325
g) ein Verfahren zu Abrindung von Baumstämmen	15. Aug.	347, 348
h) eine Methode der Stahl- und Stabeisen-Fabrikation	27. Aug.	350
i) einen Essig-Generator	10. Sept.	353
k) neue und eigenthümliche Musterblätter für Weber	30. Sept.	384
l) eine neue Art Lade mit Schützen zu Herstellung von Doppel-Sammt-Bändern mit Brochir-Vorrichtung	6. Okt.	385
m) eine Wasserhebungs-Maschine	16. Decbr.	412
Erlaßtafeln, siehe Stundungs- und Erlaßtafeln	—	391
Ersatz-Instruktion, Militair-Ersatz-Instruktion, Bekanntmachung vom	27. April	217—236

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.	Datum.	Seite des Reg. Bl.
Erwerbs-Genossenschaften, siehe Genossenschaften	—	—
Essen, Bekanntmachung über Bestellung eines Haupt-Agenten der dortigen westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank	24. April	207
Essig-Generator, Bekanntmachung über Ertheilung eines Erfindungs-Patentes auf einen solchen	10. Sept.	353
Ettersburg, Bekanntmachung über Aufhebung der dortigen Forst-Inspektion	12. Nov.	392
Expropriations-Gesetz für die Gera-Eichichter Eisenbahn	1. Okt.	383
F.		
Fang-Prämie, Bekanntmachung über Aufhebung der in der Kartell-Konvention des vormaligen deutschen Bundes vom 10. Februar 1831 festgesetzten Deserteur ꝛc.- Fang-Prämie gegenüber Oesterreich	31. Okt.	388
Fassionen über Einkommen behufs der Versteuerung, Bekanntmachung . .	1. Decbr.	395—399
Feuerversicherungs-Anstalten, siehe Agenten	—	—
Fixirung der Post-Bestellgebühren, Bekanntmachung darüber	30. März	170, 171
Fleischerinnung zu Münchenbernsdorf, Bekanntmachung über deren Aufhebung vom	16. April	207
Fleischschau, Bekanntmachung über Einführung derselben vom	23. Jan.	86—88
Flöße, Bekanntmachung, die Langholzflöße auf der Saale betreffend . . .	6. Juni	286
Forst-Inspektion, siehe Ettersburg und Dermbach	—	—
Frauenprießnitz, Bekanntmachung über Aufhebung des dortigen Rechnungsamts und Errichtung einer Forstgelder-Untereinnahme in Bürgel . .	8. Juni	256
Freiwillige, einjährigen Militairdienst leistende, Bekanntmachung über deren Qualifikation vom	1. Febr.	96
Freizügigkeit, Gesetz über dieselbe vom	6. Febr.	89—91
G.		
Gebäude, Nachtrag zur Vorschrift über Unterhaltung der Großherzoglichen Gebäude vom 25. September 1858, Bekanntmachung vom	27. Decbr. 1867	67, 68
Gebühren, siehe Sporteln, auch den Gesetzesnachtrag	19. März	165—168
Gebühren der Sachwalter und Notare, Nachtrag zu dem Gesetz vom 29. Oktober 1840 vom	14. April	198—200
Gebührenfreiheit der Telegramme, siehe Telegraphische Depeschen .	—	112—116
Geburts-, Heirathe- und Sterbe-Register, a) Verordnung über deren Führung	17. Juni	292—294
b) Nachtrag zu der bezüglichen Verordnung für die Juden vom 14. August 1838.	1. Juli	307—309
Geesthacht und Bergedorf, Bekanntmachung über den Anschluß dieser Orte an den Zollverein vom	11. März	171
Gefangenen-Anstalten, Bekanntmachung über Vergütung des Brodes und der Heizung in denselben	5. Decbr.	400
Geistliche, Bekanntmachungen wegen Einholung von Urlaub für dieselben behufs Entfernung von ihren Wohnorten	30. März 24. Aug.	172 348
und wegen Einsichtnahme der Bundesgesetzblätter	4. Juli	305, 306
General-Ablösungs-Kommission, Gesetz über den Uebergang der Geschäfte der zeitherigen Vermessungs-Direktion an dieselbe vom . . .	7. März	117—120

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.	Datum.	Seite des Reg. Bl.
Genossenschaften, a) Gesetz über das Genossenschaftswesen	8. März	121—136
b) Verordnung zur Ausführung des bezüglichen Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868	25. Nov.	401—407
Gera-Eichichter Eisenbahn, Konzessions-Urkunde	17. Sept.	355, 356
Staatsvertrag mit Schluß-Protokoll	18. März 1867	357—369
bezüglicher Vertrag mit der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft	4. Decbr. 1867	370, 377
bezüglicher Statut-Nachtrag	—	378, 382
Expropriations-Gesetz	1. Okt.	383
Gerichtsbank, Nachtrag zu dem Gesetz über Besetzung derselben vom 13. April 1833	27. März	169
Gerstungen, Bekanntmachung über Aufhebung der Uebergangssteuer-Stelle daselbst	19. Mai	245, 246
Geschwornengericht, Besetzung des Gerichtshofs betreffend, zweiter Nachtrag zur Strafprozeß-Ordnung vom 20. März 1860 ꝛc.	15. Juli	311—314
Gewerbe-Ordnung, Bekanntmachung über Wegfall des Befähigungs-Nachweises für Gewerken ꝛc.	30. Juli	325, 326
Gewerbebetrieb der Handelsreisenden, Bekanntmachung über Ausdehnung der bezüglichen Verabredung auf die Mecklenburgischen Lande	16. Juni	288
Gewerbe-Salz, siehe Viehsalz	—	250—255
Gewichte, Bekanntmachung über Zulassung gußeiserner Dezimal-Gewichte in Form runder Scheiben zum Gebrauch	21. Okt.	387
Gotha, a) Bekanntmachung und Vertrag über den Anschluß an das Appellations-Gericht in Eisenach ꝛc.	15. Aug. 17. Juli	335 336—344
b) Ministerial-Erklärung über einige Konventions-Abänderungen wegen Untersuchungskosten	8. Aug.	345, 346
c) Bekanntmachung über Hoheits-Ausgleichung	22. Decbr.	413
H.		
Hagel- ꝛc. Versicherungsbank, siehe Agenten	—	—
Hamburg, Bekanntmachung über gegenseitige zollamtliche Behandlung von Waarenmuster	10. Okt.	385
Hamburgische Gebietstheile, Bekanntmachungen a) über den Anschluß resp. Aufnahme solcher an und in den Zollverein	11. März 7. Nov.	171 389, 390
b) über Beendigung der Aufnahme des nachsteuerpflichtigen Waarenbestandes dort	25. Nov.	400
Handelsreisende, Bekanntmachungen a) über Ausdehnung der Verabredung über deren Gewerbebetrieb ohne Steuerentrichtung auf die Mecklenburgischen Lande	16. Juni	288
b) über zollfreie Einführung von Musterstücken aus Altona und Wandsbeck	7. Nov.	319, 392
Hausiren mit Spielkarten, Bekanntmachung darüber	12. Juni	249, 250
Heimathsscheine, Bekanntmachungen a) über Aenderung der Form derf.	21. Aug.	348
b) über Ausstellung solcher im Fürstenthume Reuß älterer Linie	3. Decbr.	408
Heirathen, Gesetz über Erleichterung derselben vom	6. März	110, 111
siehe auch Trauungen ꝛc.	—	289—291

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.	Datum.	Seite des Reg. Bl.
Heiraths-, Geburts- und Sterbe-Register, a) Verordnung über deren Führung	17. Juni	292—294
b) Nachtrag zu der bezüglichen Verordnung für die Juden vom 14. August 1838	1. Juli	307—309
Heizung in den Gefängnissen, Bekanntmachung über Vergütung derselben	5. Decbr.	400
Hering, Louis, in Naschhausen, Bekanntmachung über Bestellung desselben als Haupt-Agent der deutschen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft „Pan" in Berlin	26. Okt.	388
Hoheits-Ausgleichung, mit dem Herzogthum Sachsen-Gotha. Bekanntmachung vom	22. Decbr.	413
Hottelstedt, Bekanntmachung wegen Uebertragung der Führung des Katasters über diesen Ort an das Rechnungsamt in Weimar vom	6. April	192
Hufbeschlag, Bekanntmachung über Wegfall des Befähigungsnachweises bei Ausübung dieses Gewerbes	30. Juli	325, 326
Hunde, Nachtrag zu dem Gesetz über Besteuerung derselben vom 12. Mai 1852 vom	10. Febr.	98, 99
und Nachtrag zu der bezüglichen Ausführungs-Verordnung vom	2. März	106—108
J.		
Innungen, Bekanntmachung über Auflösung und Aufhebung der juristischen Persönlichkeit solcher, und zwar:		
a) der Fleischerinnung zu Münchenbernsdorf	16. April	207
b) der Bäckerinnung zu Apolda	27. Mai	247
Isseroda, Bekanntmachung über Führung des Katasters dieses Orts durch die Bezirks-Kataster-Führung in Vieselbach, vom	3. Jan.	69
Juden, Nachtrag zu der Verordnung der vormaligen Landes-Direktion zu Weimar vom 14. August 1838, die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Register der Juden betreffend	1. Juli	307—309
Juristische Persönlichkeit, Bekanntmachung über Verleihung der Rechte einer solchen an		
a) den Knappschaftsverein in Kaltennordheim	20. März	172
b) die Sparkasse zu Stadt-Bürgel	1. Mai	237, 242
c) die Kasino-Gesellschaft zu Kaltennordheim	20. Mai	246
d) den „Sterbefiskus" der Weber in Weida	15. Okt.	386
K.		
Kaltennordheim, siehe juristische Persönlichkeit	—	—
Kartell-Konvention, siehe Bekanntmachung vom	31. Okt.	388
Kassenanweisungen, Bekanntmachung über Zulassung der Kurhessischen im Verkehr, vom	24. Jan.	92
Kassen- und andere Defekte beim Postwesen, Königlich Preußische Verordnung vom 24. Januar 1844 und Bekanntmachung dazu vom	31. März	201—205
Kataster, Bekanntmachung über Führung derselben über		
a) Döbritschen	4. Sept.	352
b) Hottelstedt	6. April	192
c) Isseroda	3. Jan.	69
d) Schoppendorf	12. Okt.	386
e) Ulrichshalben	19. Sept.	353

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.	Datum.	Seite des Reg. Bl.
Kirchen, Pfarreien, Schulen und milde Stiftungen, Bekanntmachung über deren Sportelfreiheit bei Einleitung des Mahnverfahrens ꝛc.	7. Sept.	352
Kraftmaschine, siehe Erfindungs-Patente ꝛc. ꝛc., Bekanntmachung vom .	6. Mai	216
Knappschaftsverein, Bekanntmachung über Verleihung der Rechte einer milden Stiftung und der Rechte einer juristischen Persönlichkeit an den zu Kaltennordheim, vom	20. März	171
Knittel, zu Weimar, Bekanntmachung über Bestellung desselben zum Haupt-Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin	3. April	206
Knoop und Thode, siehe Thode	—	—
Koch, Hofzahnarzt, Bekanntmachung über Bestellung desselben zum Haupt-Agenten der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft vom . . .	2. Jan.	99
Konsulate, Bekanntmachung über Aufhebung verschiedener Konsulate nach Errichtung norddeutscher Bundes-Konsulate in den betreffenden Orten	18. Nov.	394
Kontrole-Gebühr für zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmtes Salz, Bekanntmachung vom	5. Febr.	99, 100
Kosten, Konvention mit S. Coburg-Gotha über in Kriminal- und Polizei-Untersuchungen erwachsene Kosten, Bekanntmachung	8. Aug.	345, 346
Kreuzburg, Bekanntmachung über Aufhebung der dortigen Steuer-Rezeptur	17. Decbr.	409
Kriegskosten- und Haupt-Etapen-Kasse zu Weimar, Bekanntmachung über Aufhebung derselben	7. Decbr.	408
Kurhessen, siehe		
a) Kassenanweisungen	—	245
b) auch Branntwein-Exporte	—	92
L.		
Landbrief-Bestellgeld, Bekanntmachung über Aufhebung desselben, vom	7. Jan.	72
	28. Decbr. 1867	1
Landtag, Bekanntmachungen über die Wahl der Abgeordneten dazu . . .	22. Jan.	92
	2. Febr.	96
	13. Juli	324, 325
Lauenburg, Bekanntmachung über den Eintritt dieses Herzogthums in den Verband des Gesammt-Zollvereins, sowie über den gegenseitigen Verkehr mit demselben, vom	13. Jan.	70, 71
	8. Febr.	100
Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nordstern" zu Berlin, Bekanntmachung über Ausschließung derselben vom Geschäftsbetrieb im Großherzogthum vom	22. Mai	246, 247
dann siehe noch: Agenten	—	—
Lehrer, siehe Elementarlehrer, Bekanntmachung vom	18. Jan.	91, 92
und den Nachtrag zu dem Gesetze vom 14. Mai 1862, das Volksschulwesen betreffend, vom	11. April	193, 196
Lehrer-Witwen und Waisen, siehe Pensions-Anstalt ꝛc ꝛc.	—	109, 110
Leinsaat-Riffler, siehe Erfindungs-Patente	—	247
Leipzig, Bekanntmachungen über Bestellung von Haupt-Agenten der dortigen Versicherungs-Gesellschaften	20. Mai	246
	6. Juni	288
ingleichen über Zurückziehung der Erlaubniß für die Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland daselbst zum Geschäftsbetrieb	9. Sept.	352

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.	Datum.	Seite des Reg. Bl.
von Loewis, Woldemar of Menar, Bekanntmachung über Verlängerung eines Erfindungs-Patentes für denselben auf einen Leinsaat-Riffler . .	2. Juni	247
Luxemburg, siehe Portofreiheitswesen	—	161—163
Lebens-Versicherungs-Bank in Leipzig, siehe Bekanntmachung . . .	6. Juni	288
M.		
Mahnverfahren, a) Gesetz über Einführung desselben in bürgerlichen Rechtssachen vom	19. Febr.	102—105
b) Bekanntmachung wegen Beifügung von Duplikaten zu Anträgen auf Erlassung von Zahlungsgeboten vom	22. Mai	244
dann siehe noch: Sportelfreiheit	—	352
Maitre, Joseph in Chatillon, siehe Thode und Knoop, Bekanntmachung	15. Aug.	347—348
Malzaufschlag, a) Provisorisches Gesetz wegen Einführung des bezüglichen Königlich Bayerischen Gesetzes vom 16. Mai 1868 im Vordergericht Ostheim vom	23. Juni	257—284
b) Bekanntmachung über Malzaufschlags-Vergütung bei Versendung von Bier aus dem Vordergericht Ostheim	7. Juli	310
Malz, Bier und Branntwein, siehe Uebergangsabgaben, auch Württemberg, Bekanntmachung	10. Aug.	347
Mecklenburg, siehe Gewerbebetrieb, auch Handelsreisende	—	288
Bekanntmachung über volle Anwendung des Handels- und Zollvertrags auf diese Länder, sowie auf einige Preußische Landestheile, vom . .	24. Sept.	353, 354
Mecklenburg-Schwerin, Bekanntmachung über theilweise Aufhebung der Waaren-Kontrole für dieses Großherzogthum	8. Nov.	392
Mecklenburg-Strelitz, Bekanntmachung wegen Aufhebung der Bestimmungen über die Waaren-Kontrole im Binnenlande für dieses Großherzogthum	21. Decbr.	413
Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858; Nachtrag zu derselben vom .	6. Febr.	97, 98
Medizinal-Personen, siehe Aerzte, Bekanntmachung	22. Mai	243, 244
Milde Stiftungen, Bekanntmachungen a) über Verleihung der Rechte einer solchen an den Knappschaftsverein in Kaltennordheim, vom	20. März	172
b) über Sportelfreiheit der milden Stiftungen beim Mahnverfahren .	7. Sept.	352
Militairdienst, einjähriger freiwilliger, Bekanntmachung über die Qualifikation der Eintretenden vom	1. Febr.	96
Militairdienst der Lehrer, siehe Bekanntmachung vom	18. Jan.	91, 92
Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund und die Ausführungs-Verordnung vom 26. März 1868, Bekanntmachung vom	27. April	217—236
Militair-Personen, Bekanntmachung über die Vorschriften des Preußischen Rechts in Bezug auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse dieser Personen	11. April	209—215
Ministerial-Departements, Bekanntmachung über Vereinigung des Ministerial-Departements des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit dem des Innern zu einem Departement vom	26. Febr.	106
Mobilmachungspferde, a) Reglement über deren Gestellung und Auswahl vom	30. März	177—191
b) Bekanntmachung wegen Meldung der Ab- und Zugänge in den Pferdebeständen der Besitzer bei den Gemeindevorständen	18. Nov.	393

**

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.	Datum.	Seite des Reg. Bl.
Möller und Walter zu Leipzig, Bekanntmachung über Ertheilung eines Erfindungs-Patents an dieselben auf einen Thermo-Transmittor . .	29. April	207, 208
Münchenbernsdorf, Bekanntmachung über Aufhebung der dortigen Fleischerinnung	16. April	207
Muster, Bekanntmachung über gegenseitige zollamtliche Behandlung solcher im Verkehr mit Belgien und Hamburg	10. Okt.	385
Musterstücke, siehe Handelsreisende	—	—
N.		
Neumeyer u. Co. in Altenburg, Bekanntmachung über Ertheilung eines Erfindungs-Patents an dieselben auf Schieß- und Spreng-Pulver vom	15. April	206, 207
Nordstern, Bekanntmachung über Ausschließung der Lebens-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Nordstern" in Berlin vom Geschäftsbetrieb im Großherzogthum	22. Mai	246, 247
Notare, siehe Sachwalter	—	198—200
O.		
Oberau zu Schönau, siehe die Bekanntmachung über Hoheits-Ausgleichung mit S. Gotha	22. Decbr.	413
Ober-Baudirektor, Bekanntmachung den Uebergang der seitherigen Geschäfte desselben an die Großh. Ministerial-Departements betreffend, vom	27. Decbr. 1867	69
Oesterbehringen, siehe die Bekanntmachung über Hoheitsausgleichung mit S. Gotha	22. Decbr.	413
Oesterreich, siehe a) Portofreiheitswesen	—	161—163
b) Bekanntmachung über Ausstellung von Auswanderungsbescheinigungen	15. Okt.	386
c) Bekanntmachung über Aufhebung der in der Kartell-Konvention von 1831 geordneten Deserteur- ꝛc. Fang-Prämie gegenüber Oesterreich	31. Okt.	388
Ostheim, Provisorisches Gesetz wegen Einführung des Königlich Bayerischen Gesetzes vom 16. Mai 1868 über Malzaufschlag im Vordergericht Ostheim	23. Juni	257, 284
und Bekanntmachung über Malzaufschlags-Vergütung bei Bierversendungen	7. Juli	310
P.		
Pensions-Anstalt für Witwen und Waisen der Volksschullehrer, weiterer Nachtrag zu dem Statut vom 1. Oktober 1841, vom . . .	26. Febr.	109, 110
Pensions-Anstalt für Witwen und Waisen evangelischer Geistlichen, Nachtrag zum Statut derselben vom 20. December 1854, vom	8. April	197, 198
Pfarreien, Bekanntmachungen a) über Sportelfreiheit derselben beim Mahnverfahren	7. Sept.	352
b) über Vakanz-Arbeiten	18. Nov.	393
Pferde, siehe Mobilmachungspferde, a) Reglement über deren Gestellung und Auswahl und Bekanntmachung wegen der Ab- und Zugänge	30. März 18. Nov.	177 393
Polizeibehörden, siehe Strafandrohung	—	—
Polizei-Verwaltungssachen, Aufhebung der dritten Instanz, Nachtrag zum Gesetz über Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850	11. Febr.	101

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.	Datum.	Seite des Reg. Bl.
Portofreiheitswesen im Norddeutschen Bunde, a) Grundsätze über dasselbe nebst Bestimmungen über die Portofreiheiten im Verkehr mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg; Bekanntmachung dazu vom	9. März	149—163
b) Zusammenstellung der Grundsätze über Behandlung der Portofreiheits-Angelegenheiten	23. Juli	315—324
Portopflichtige Dienstsachen, Bekanntmachung vom	16. Jan.	71, 72
Post-Bestellgebühren, Bekanntmachung über Fixirung derselben vom	30. März	170, 171
Posten, Bekanntmachung über zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- oder durchgehenden Gegenstände	29. Juni	295—305
Postfuhrwerk, Bekanntmachung über Einrichtung einer Station für solches in Weida vom	26. Febr.	116
Post-Taxwesen, Bekanntmachung über portopflichtige Dienstsachen vom	16. Jan.	71, 72
Postwesen des Norddeutschen Bundes, a) Reglement zu dem Gesetze vom 2. November 1867, und Bekanntmachung dazu	4. Jan.	5—66
b) Königlich Preußische Verordnung vom 24. Januar 1844 bezüglich der beim Postwesen vorkommenden Defekte bei Kassen und anderen Verwaltungen, Bekanntmachung	31. März	201—205
Presse, Gesetz über dieselbe	25. Juli	327—333
Preußen, siehe Rechtspflege, Bekanntmachung	27. Juli	333, 334
Pulver, Bekanntmachung über Ertheilung eines Erfindungs-Patentes auf Schieß- und Spreng-Pulver	15. April	206—207
Q.		
Quittung über Steuern für Gewerbsgehülfen und Dienstboten, Bekanntmachung über deren Ausstellung	14. Febr.	112
R.		
Rechte einer juristischen Person, Bekanntmachung über Verleihung derselben an		
a) den Knappschaftsverein in Kaltennordheim	20. März	172
b) die Kasino-Gesellschaft daselbst	20. Mai	246
c) die Sparkasse zu Stadt Bürgel	1. Mai	237—242
d) den Sterbe-Fiskus der Weber in Weida	15. Okt.	386
Rechtspflege, Bekanntmachung über Ausdehnung der Uebereinkunft mit Preußen zu Beförderung der Rechtspflege vom 23/29. März 1852 auf die von Preußen neuerworbenen Gebietstheile	27. Juli	333, 334
Bekanntmachung, betreffend die Konvention mit Coburg-Gotha über Untersuchungskosten	8. Aug.	345, 346
Rechtsstreitigkeiten, Nachtrag zu dem Gesetz vom 28. Mai 1857	14. April	198—200
Rechtsverhältnisse der Militair-Personen, Bekanntmachung über die darauf bezüglichen Vorschriften des Preußischen Rechts	11. April	209—215
Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, Bekanntmachung dazu vom	4. Jan.	5—66
Reise-Legitimationen, Bekanntmachung über dieselben vom	18. Jan.	91

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.	Datum.	Seite des Reg. Bl.
Reuß ä. L., a) Vertrag über den Anschluß dieses Fürstenthums an das Appellations-Gericht in Eisenach	17. Juli	336—344
b) Bekanntmachung dazu	15. Aug.	335
c) Bekanntmachung über Ausstellung der Heimathsscheine im Fürstenthum Reuß ä. L.	3. Decbr.	408
Rittergutsbesitzer, Bekanntmachung über Abänderung des Statuts des Vereins der Rittergutsbesitzer des Neustädter Kreises wegen theilweis übernommener Zinsgarantie für die Gera-Eichichter Eisenbahn	30. Decbr.	414
Rolsch, Erdmann, in Weimar, Bekanntmachung über Bestellung desselben zum Haupt-Agenten der Lebensversicherungs-Bank „Kosmos" zu Zeist	27. Juni	305
S.		
Sachwalter und Notare, Nachtrag zu dem Gesetz über die Gebühren derselben vom 29. Oktober 1840 vom	14. April	198—200
Säge-Apparat, Bekanntmachung über Ertheilung eines Erfindungs-Patentes auf einen solchen an Georg Alers zu Helmstedt	4. März	164
Salz, Bekanntmachungen a) über Feststellung der Kontrole-Gebühr für zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmtes Salz	5. Febr.	99, 100
b) über Denaturirung von Vieh- und Gewerbe-Salz	22. Juni	250—255
Salzgelder-Obereinnahme zu Weimar, Bekanntmachung über Aufhebung derselben	24. Nov.	395
Scheinert, Carl Bernhard zu Bürgel, Bekanntmachung über Uebertragung der Forstgelder-Untereinnahme daselbst an denselben	8. Juni	256
Schieß- und Spreng-Pulver, Bekanntmachung über Ertheilung eines Erfindungs-Patentes darauf an Neumeyer u. Co. in Altenburg vom	15. April	206, 207
Schlotter, Hermann in Köstritz, Bekanntmachung über Verleihung eines Erfindungs-Patentes an denselben	16. Decbr.	412
Schoppendorf, Bekanntmachung über Führung des Katasters über diesen Ort	10. Okt.	386
Schornsteinaufsatz, Bekanntmachung über Ertheilung eines Erfindungs-Patentes auf einen solchen	21. Juli	325
Schubstation in Dornburg, Bekanntmachung über Wegfall derselben	24. Aug.	349
Schulamts-Kandidaten, Bestimmung des alljährlichen Termins zum Antritt des sechswöchigen Militairdienstes derselben, Bekanntmachung vom	18. Jan.	91, 92
Schulen, Bekanntmachung über Sportelfreiheit derselben beim Mahnverfahren	7. Sept.	352
Schulstellen, siehe Bekanntmachung über bezügliche Vakanz-Arbeiten	18. Nov.	393
Schumann, F. O. in Eisenach, Bekanntmachung über Bestellung desselben zum Haupt-Agenten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Newyork	18. Nov.	392, 393
Schwefel-Aether, Bekanntmachung über Verkauf und Aufbewahrung desselben vom	9. Jan.	70
Schwurgerichts-Bezirke, Bekanntmachung über Bildung derselben vom	3. Nov.	390
Simm'sches Gut zu Seebach, siehe Bekanntmachung über Hoheits-Ausgleichung mit Gotha	22. Decbr.	413
Singer, W. zu Berlin, Bekanntmachung über Ertheilung eines Erfindungs-Patentes an denselben vom	10. Sept.	353
Somer, siehe Ellershausen	—	—

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.	Datum.	Seite des Reg. Bl.
Sondershausen, Max, zu Weimar, Bekanntmachung über Bestellung desselben zum Haupt-Agenten der Preußischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm" in Berlin . . .	18. Aug.	348
Sparkasse zu Bürgel, die Statuten derselben und die Verleihung der Rechte einer juristischen Persönlichkeit betreffend, Bekanntmachung vom	1. Mai	237—242
Spielkarten und Spielkarten-Stempel, Bekanntmachung darüber vom	19. Mai	245, 246
und über das Hausiren mit solchen	12. Juni	249, 250
Sportel-Einnahme in Vacha, Bekanntmachung über Uebertragung derselben an das Rechnungsamt daselbst	18. Febr.	112
Sportel-Freiheit bei Einleitung des Mahnverfahrens für Kirchen, Pfarreien, Schulen und milde Stiftungen, Bekanntmachung	7. Sept.	352
Sporteln und Gebühren, zweiter Nachtrag zu dem Gesetze über Sporteln und Gebühren in Gerichts- und Verwaltungssachen vom 31 August 1865	19. März	165—168
Staatsdiener-Witwen und -Waisen, Gesetzesnachtrag, die Pensionirung derselben betreffend, vom	4. Febr.	93, 94
Stahl und Stabeisen, siehe Erfindungs-Patente	—	350
Statuten der Sparkasse zu Bürgel, Bekanntmachung vom	1. Mai	237—242
Statut der Werra-Eisenbahn, Bekanntmachung über Aenderung desselben vom	3. Aug.	346
Statut des Vereins der Rittergutsbesitzer des Neustädter Kreises, Bekanntmachung über Abänderung desselben behufs Uebernahme einer Zins-Garantie für die Gera-Eichichter Eisenbahn	30. Decbr.	414
Sterbe-Fiskus in Weida, Bekanntmachung über Verleihung der Rechte der juristischen Persönlichkeit an denselben	15. Okt.	386
Sterbe-, Geburts- und Heirathe-Register, a) Verordnung über deren Führung	17. Juni	292—294
b) Nachtrag zu der bezüglichen Verordnung für die Juden vom 14. August 1838	1. Juli	307—309
Stettin, Bekanntmachung über Bestellung eines Haupt-Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft daselbst vom	3. April	206
Steueramt Eisenach, Bekanntmachung über Veränderung des Bezirks desselben	17. Decbr.	409
Steuer-Gesetz für die Finanz-Periode 1869, 1870 und 1871 vom . . .	1. April	173—176
Steuern, siehe Stundungs- und Erlaß-Tafeln	—	391
und Bekanntmachung wegen Fatirung derselben	1. Decbr.	395—399
Steuer-Quittungen für Gewerbs-Gehülfen und Dienstboten, Bekanntmachung darüber vom	14. Febr.	112
Steuer-Rezeptur zu Kreuzburg, Bekanntmachung über Aufhebung derselben	17. Decbr.	409
Stockhausen, siehe die Bekanntmachung über Hoheits-Ausgleichung mit S. Gotha	22. Decbr.	413
Strafandrohung der Polizei-Behörden, siehe Bekanntmachung vom . .	30. Mai	287
Strafprozeß-Ordnung, zweiter Nachtrag zu derselben vom 20. März 1860 und zur Strafprozeß-Novelle vom 9. Dezember 1854, betreffend die Besetzung des Gerichtshofs der Geschwornen-Gerichte und das Verfahren vor dem Einzelrichter und bei Ehrenkränkungen	15. Juli	311—314
Straßen, deren Bau und Unterhaltung betreffend, Ausführungs-Verordnung zu den bezüglichen Gesetzen und Bestimmungen von 1821, 1836, 1842, 1844 und der Gemeinde-Ordnung von 1850 resp. 1854 vom	9. März	137—148

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.	Datum.	Seite des Reg. Bl.
Straßentheile, siehe Chaussee-Bänke ꝛc. Bekanntmachung vom	30. Mai	287
Stuart, Leban Clarke, und Francis Henry Dykers zu Newyork, Bekanntmachung über Ertheilung eines Erfindungs-Patents an dieselben auf eine elektro-magnetische Kraftmaschine	6. Mai	216
Stundungs- und Erlaß-Tafeln über Steuern, Bekanntmachung über Wegfall der Einsendung solcher an die Bezirks-Direktoren	28. Okt.	391
Suhle, Friedrich Wilhelm Ernst in Weimar, Bekanntmachungen über Bestellung desselben zum Haupt-Agenten a) der allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungs-Bank in Leipzig	6. Juni	288
b) der Hagel- und Versicherungs-Bank für Deutschland zu Berlin .	16. Decbr.	413
Sußdorff, Eduard zu Weimar, Bekanntmachung über Bestellung desselben zum Haupt-Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München	27. Okt.	388
T.		
Tarif-Bestimmungen für das Postwesen des gesammten Norddeutschen Bundes, Bekanntmachung	4. Jan.	5—62
Taxpreis eines Blutegels, Bekanntmachungen vom	7. April 5. Mai 5. Okt.	192 208 385
Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes vom 24. Dezember 1867 nebst Bestimmungen für die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verkehrs, Bekanntmachung vom	3. Jan.	73—86
Telegraphische Depeschen, Bekanntmachung über gebührenfreie Beförderung solcher im Norddeutschen Bunde und im Großherzogthum Hessen vom	2. März resp. 19. Febr.	112—116
Thermo-Transmittor, Bekanntmachung über Ertheilung eines Erfindungs-Patentes auf einen solchen	29. April	207—208
Thode und Knoop in Dresden, Bekanntmachung über Ertheilung eines Erfindungs-Patentes an dieselben	15. Aug.	347, 348
Trauungen und Aufgebote, Nachtrag zu dem bezüglichen Regulativ vom 29. Juni 1867	25. Juni	289—291
Trichinen-Krankheit, Bekanntmachung über mikroskopische Untersuchung des Fleisches zum Schutz vor dieser Krankheit vom	23. Jan.	86—88
Tröber, Chr. Fr. zu Glauchau, Bekanntmachung über Ertheilung eines Erfindungs-Patentes an denselben	30. Sept.	384
U.		
Uebereinkunft, siehe Rechtspflege, Bekanntmachung	27. Juli	333, 334
Uebergangsabgaben von Bier, Malz und Branntwein in Württemberg, Bekanntmachung	10. Aug.	347
Uebergangsbestimmungen für die einjährigen freiwilligen Militairdienst Leistenden in den Jahren 1872, 1873 und 1874; Bekanntmachung vom	1. Febr.	96

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.	Datum.	Seite des Reg. Bl.
Uebergangsscheine, Bekanntmachung über Ausfertigung solcher durch die Steuerämter zu Eisenach, Berka a. W. und Vacha vom	7. Juli	306
Uebergangsstellen, Bekanntmachung	19. Mai	245, 246
Ulrichshalben, Bekanntmachung über Führung des Katasters über diesen Ort vom	19. Sept.	353
Untersuchungskosten, Bekanntmachung über eine darauf bezügliche Konvention mit Coburg-Gotha	8. Aug.	345, 346
Urlaubsertheilung an Geistliche, Bekanntmachungen darüber	30. März 24. Aug.	172 348, 349
V.		
Vacha, Bekanntmachung über Verwaltung der Sportel-Einnahme des dortigen Justizamts durch das Rechnungsamt daselbst vom	18. Febr.	112
Siehe auch Uebergangsscheine	—	306
Vakanz-Arbeiten für Pfarr- und Schulstellen, Nachtrag zur bezüglichen Bekanntmachung vom 11. März 1850	18. Nov.	393
Veräußerung und Verkümmerung der Besoldungen und Pensionen, Nachtrag zu dem Gesetz vom 22. März 1836	5. Febr.	95
Verein der Rittergutsbesitzer des Neustädter Kreises, Bekanntmachung über Abänderung des Statuts desselben	30. Decbr.	414
Vereinswesen, Verordnung über Außerkraftsetzung früherer bezüglicher Bestimmungen	15. Sept.	351
Vermessungs-Direktion, Gesetz über Aufhebung derselben und Vereinigung der Geschäfte derselben mit der General-Ablösungs-Kommission vom	7. März	117—120
Vieh- und Gewerbe-Salz, Bekanntmachung über Denaturirung desselben	22. Juni	250—255
Viehversicherungs-Gesellschaft, siehe Haupt-Agenten	—	388
Volksschulwesen, Nachtrag zu dem bezüglichen Gesetze vom 14. Mai 1862, vom	11. April	193—196
Vormundschaftliche Gelder, Bekanntmachung wegen Zulassung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen zu bezüglichen Depositat-Anlagen	22. Sept.	384
W.		
Waaren-Kontrole, siehe Mecklenburg	—	—
Wahlen der Landtags-Abgeordneten, Bekanntmachungen vom . .	28. Decbr. 1867 22. Jan. 2. Febr. 13. Juli	1 92 96 324—325
Wahlen der Mitglieder der Bezirksausschüsse, Bekanntmachung	5. Mai	243
Walter und Möller zu Leipzig, Bekanntmachung über Ertheilung eines Erfindungs-Patents an dieselben auf einen Thermo-Transmittor . .	29. April	207, 208
Wandsbeck, Bekanntmachung über zollfreie Einführung von Musterstücken in den Zollverein durch Handelsreisende aus Wandsbeck	7. Nov.	391
Wasserhebungs-Maschine, siehe Erfindungs-Patente	—	—
Wege, deren Bau und Unterhaltung betreffend, Ausführungs-Verordnung zu den bezüglichen früheren Gesetzen und Bestimmungen vom	9. März	137—148

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.	Datum.	Seite des Reg. Bl.
Weida, Bekanntmachung über Einrichtung einer Station für alles Postfuhrwerk daselbst vom	26. Febr.	116
siehe auch Sterbefiskus	—	356
Weimar, Bekanntmachung über Aufhebung der Salzgelder-Obereinnahme daselbst	24. Nov.	394
Werra-Eisenbahn-Statut, Bekanntmachung über Aenderung desselben	3. Aug.	346
Windhausen und Büssing in Braunschweig, Bekanntmachung über Ertheilung eines Erfindungs-Patentes an dieselben	21. Juli	325
Wirthschafts-Genossenschaften, siehe Genossenschaften	—	—
Witwen und Waisen, a) Vierter Nachtrag zu dem Gesetze über Pensionirung der Witwen und Waisen verstorbener Staatsdiener vom 6. April 1821, vom	4. Febr.	93, 94
b) Weiterer Nachtrag zum Statut der Pensions-Anstalt für Witwen und Waisen verstorbener Volksschullehrer	26. Febr.	109, 110
c) Nachtrag zum Pensions-Statut für Witwen und Waisen evangelischer Geistlichen vom 20. December 1854	8. April	197, 198
Württemberg, siehe Portofreiheitswesen	—	161—163
Bekanntmachung über Aufhebung der dort für Wein und Branntwein bestandenen Waaren-Kontrole im Binnenlande	10. Juni	306
Bekanntmachung über Erhöhung der Uebergangsabgaben von Bier, Malz und Branntwein	10. Aug.	347

Z.

Zahlungsgebote, Bekanntmachung wegen Beifügung von Duplikaten zu Anträgen auf Erlassung solcher, vom	22. Mai	244
Zeist, siehe Lebensversicherungs-Bank „Kosmos", Bekanntmachung	27. Juni	305
Zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- oder durchgehenden Gegenstände, Bekanntmachung vom	29. Juni	295—305
Zoll- und Handelsvertrag, Bekanntmachung über volle Anwendung desselben auf Mecklenburg und einige Preußische Landestheile	24. Sept.	353, 354
Zoll-Parlament, Bekanntmachung über Eröffnung desselben am 27. April 1868, vom	21. April	192
Zollverein, Bekanntmachungen über den Eintritt des Herzogthums Lauenburg in denselben, sowie über den gegenseitigen Verkehr	13. Jan. / 8. Febr.	70, 71 / 100
über Anschluß der Hamburgischen Gebietstheile Großhacht und Bergedorf	11. März	171
und wegen Aufnahme Hamburgischer und Preußischer Gebietstheile	7. Nov.	389, 390

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 1. Weimar. 3. Januar 1868.

Ministerial-Bekanntmachung.

Die auf Höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, durch die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 5. Juni d. J. angeordneten Neuwahlen von Landtags-Abgeordneten des Großherzogthums für die nächste Etats-Periode $18^{69}/_{71}$ haben folgendes Ergebniß gehabt:

a) die durch die begüterte vormalige Reichsritterschaft vorzunehmende Wahl ist nicht zu Stande gekommen und der betreffende Abgeordnete mithin nach den Bestimmungen des §. 39 des Gesetzes vom 6. April 1852 der Zahl der durch die größeren Grundbesitzer zu wählenden Abgeordneten zugewachsen.

Gewählt wurden:

b) durch die Wahl der Besitzer eines inländischen Grundeigenthums von mindestens Eintausend Thalern jährlicher Rente

1) der Großherzogliche Kammerherr Rittergutsbesitzer Freiherr von Rotenhan zu Neuenhof,
2) der Rittergutsbesitzer Landkammerrath Ferdinand Thümmler zu Miesitz,
3) der Gutsbesitzer Carl August Collenbusch zu Schloßvippach,
4) der Rittergutsbesitzer Carl Heydenreich zu Oberweimar,
5) der Großherzogliche Kammerherr Heinrich von Helldorff zu Schwerstedt;

c) durch die Wahl derjenigen Staatsunterthanen, welche aus anderen Quellen als dem Grundbesitze ein jährliches Einkommen von mindestens Eintausend Thalern versteuern:

6) der Großherzogliche Bezirks-Direktor Geheimer Regierungsrath Dr. Schomburg zu Weimar,

Digitized by Google

7) der Fabrikant Emil Wiedemann zu Apolda,
8) der Großherzogliche Kreisgerichts-Rath a. D. Julius Fischer zu Eisenach,
9) der Großherzogliche Bezirks-Direktor Franz Junge zu Neustadt a./O.;

d) durch die allgemeinen Wahlen im ganzen Großherzogthume:

10) der Dr. med. Brehme zu Weimar im I. Wahlbezirke,
11) der Bürgermeister Lahnor zu Kleinobringen im II. Wahlbezirke,
12) der Schullehrer Johann Heinrich Alberts zu Mittelhausen im III. Wahlbezirke,
13) der Bürgermeister Heinrich Berles zu Oberniſſa im IV. Wahlbezirke,
14) der Zeitungs-Redakteur Paul von Bojanowsky zu Weimar im V. Wahlbezirke,
15) der Professor Dr. Hildebrand zu Jena im VI. Wahlbezirke,
16) der Großherzogliche Bezirks-Direktor Wilhelm Bock zu Weimar im VII. Wahlbezirke,
17) der Färbereibesitzer Franz Koch zu Apolda im VIII. Wahlbezirke.
18) der Rechtsanwalt Friedrich Reichardt zu Buttstädt im IX. Wahlbezirke,
19) der Großherzogliche Justiz-Amts-Aktuar Julius Keßler zu Allstedt im X. Wahlbezirke,
20) der Rechtsanwalt Hermann Hering zu Eisenach im XI. Wahlbezirke,
21) der Großherzogliche Justiz- und Oekonomie-Kommissar Dr. Venus zu Eisenach im XII. Wahlbezirke,
22) der Rechtsanwalt Hugo Fries zu Weimar im XIII. Wahlbezirke,
23) der Stadtkämmerer Simon Koch zu Berka a./W. im XIV. Wahlbezirke,
24) der Bürgermeister Johann Adam Cuyrim zu Lengsfeld im XV. Wahlbezirke,
25) der Großherzogliche Förster Ferdinand Sladeck zu Zella im XVI. Wahlbezirke,
26) der Großherzogliche Amts-Physikus Dr. Eduard Keßler zu Ostheim im XVII. Wahlbezirke,
27) der Großherzogliche Amts-Aktuar Christian Hotzel zu Neustadt a./O. im XVIII. Wahlbezirke,
28) der Pfarrer Arno Sattler zu Stelzendorf im XIX. Wahlbezirke,
29) der Großherzogliche Staatsanwalt Wilhelm Genast zu Weimar im XX. Wahlbezirke,

Digitized by Google

30) der Bürgermeiſter Gottfried Petzold zu Culmitzſch im XXI. Wahlbezirke.

Hinſichtlich der Wahl derjenigen Staatsangehörigen des IV. Verwaltungsbezirks, welche aus anderen Quellen als dem Grundbeſitze ein Einkommen von mindeſtens Eintauſend Thalern verſteuern, bleibt weitere Bekanntmachung vorbehalten, da der durch die ſtattgehabte Wahl gewählte Abgeordnete unterdeſſen ſein Mandat wieder niedergelegt hat und eine Neuwahl angeordnet worden iſt.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſämmtliche Gewählte die auf ſie gefallene Wahl angenommen haben.

Weimar am 28. Dezember 1867.

Großherzoglich Sächſiſches Staats-Miniſterium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 2. Weimar. 11. Januar 1868.

Ministerial-Bekanntmachung.

Das nachstehende, von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes unter'm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe vom 1. d. M. an in Kraft getreten ist.

Weimar am 4. Januar 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Reglement

zu

dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Auf Grund der Vorschrift des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes andererseits eingegangenen Vertrags zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht*).

*) Anmerk. Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen.

§. 2.

Adresse.

I. Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dieß gilt auch bei solchen mit „poste restante“ bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen, Drucksachen oder Waarenproben mit dem Vermerk „poste restante“ darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite.

I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Waarenproben und bei Postanweisungen siehe §§. 15 und 17.

II. Die Freimarken sind so weit als thunlich in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

§. 4.

Begleitbrief bei Packeten.

I. Jedem Packete — d. i. jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme von Briefen mit deklarirtem Werthe und von Briefen mit Postvorschuß — muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, welche jedoch mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

Digitized by Google

II. Der Begleitbrief soll das Gewicht von einem Loth in der Regel nicht übersteigen.

§. 5.

Erfordernisse eines Begleitbriefs.

I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur) und, wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe enthalten sein.

II. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschafts versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist. Für gewöhnlich ist der Abdruck in Siegellack herzustellen. Auf Begleitbriefen zu Packeten ohne Werths-Deklaration ist aber auch ein farbiger Stempelabdruck zulässig, in so fern derselbe dem zum Verschlusse des Packets dienenden Petschaftsabdrucke in Siegellack nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

§. 6.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werths-Deklaration.

II. Gehören mehrere Packete mit Werths-Deklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

§. 7.

Signatur.

I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzusendenden Gegenständen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen mit deklarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

Digitized by Google

IV. Falls bei Sendungen ohne deklarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

§. 8.

Deklaration.

I. Wenn von der Deklaration des Werthes einer Sendung Gebrauch gemacht wird, so muß dieselbe bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitsbriefes, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II. Die Deklaration des Werthes einer Sendung hat der Regel nach in der Thaler-Währung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Gulden-Währung in letzterer ausgedrückt werden. Der deklarirte Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushilfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von kourshabenden Papieren und Dokumenten ist der Kours-Werth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Deklaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Deklaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranz-Gebühr nicht hergeleitet werden.

IV. In der Entnahme eines Postvorschusses auf einer Sendung ist eine Werths-Deklaration des Inhalts nicht zu finden und wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Assekuranz-Gebühr neben der Postvorschuß-Gebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit deklarirtem Werthe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Digitized by Google

§. 9.

Verpackung.

I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transport-Strecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriften-Sendungen genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwereren Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten ꝛc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI. Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln ꝛc., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, in so fern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

XI. In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackuug derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als ein

Digitized by Google

Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X. Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versendet werden sollen, in ein Gebind eingeschlossen sein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII. Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solche zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen. Doch wird die Postanstalt die von dem Adressaten ausgelegten Kosten erstatten, wenn der Absender die Entrichtung derselben nachträglich übernimmt.

§. 10.

Verschluß.

I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Drucksachen und wegen der Waarenproben siehe §§. 14 und 15.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verschluß eines jeden Packets muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Digitized by Google

IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlußes nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

V. Wegen der Briefe mit deklarirtem Werthe siehe §. 11 Abs. I.

§. 11.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit deklarirtem Werthe.

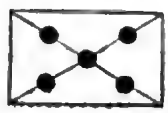

I. Briefe mit deklarirtem Werthe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Kouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thaler oder 5000 Gulden und bei baarem Gelde nicht 300 Thaler oder 500 Gulden übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenen und gut verschnürten Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, so wie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Digitized by Google

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 12.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streich-Zünder, Schieß-Baumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum, Mineral-Säuren u. s. w. Eben so bleiben gefettete Wolle, Kienruß-Schwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehältlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

§. 13.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die im §. 12 Abs. II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten, Deklaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

Digitized by Google

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V. Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

§. 14.

Drucksachen.

I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder broschirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopir-Maschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preis-Kourante, Familienanzeigen und dergleichen enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maß eines Post-Anweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Brief-Kouverts abweichen.

IV. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, so fern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Cirkulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn

Digitized by Google

ſie auf ein und demſelben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt ſind, unter einem Bande verſendet werden.

VII. Die Verſendung der bezeichneten Gegenſtände gegen die ermäßigte Taxe iſt unzuläſſig, wenn dieſelben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. ſ. w., irgend welche Zuſätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterſchrift, beziehungsweiſe Firma-Zeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterſchied, ob die Zuſätze oder Aenderungen geſchrieben oder auf andere Weiſe bewirkt ſind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterſtreichen, Durchſtreichen, Ausradiren, Durchſtechen, Ab- oder Ausſchneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. ſ. w. Anſtriche am Rande zu dem Zwecke, die Aufmerkſamkeit des Leſers auf eine beſtimmte Stelle hinzulenken, ſollen jedoch geſtattet ſein.

VIII. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zuſätze irgend welcher Art, welche keinen Beſtandtheil der Adreſſe bilden, ſich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, ſo wie des Wohnorts des Abſenders.

IX. Unter die verbotenen Zuſätze iſt das Koloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, ſondern müſſen durch Holzſchnitt, Lithographie, Stahlſtich, Kupferſtich, Photographie u. ſ. w. hergeſtellt ſein.

X. Bei Preis-Kouranten, Kours-Zetteln und Handels-Cirkularen iſt, außer den nach Abſ. VII anwendbaren Zuſätzen, die handſchriftliche Eintragung der Preiſe, ſo wie des Namens des Reiſenden, ferner die handſchriftliche oder auf mechaniſchem Wege bewirkte Aenderung der Preisanſätze, ſo wie des Namens des Reiſenden geſtattet.

XI. Den Korrektur-Bogen können Aenderungen und Zuſätze, welche die Korrektur, die Ausſtattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denſelben das Manuſkript beigelegt werden. Die bei Korrektur-Bogen erlaubten Zuſätze können in Ermangelung des Raumes auch auf beſonderen, den Korrektur-Bogen beigefügten Zetteln angebracht ſein.

XII. Sendungen, welche ſich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Abſendung dem Aufgeber zurückgeſtellt werden.

XIII. Druckſachen müſſen frankirt ſein und dürfen das Gewicht von 1/2 Pfund nicht überſteigen. Zur Frankirung ſind thunlichſt Poſt-Freimarken zu verwenden.

§. 15.

Waarenproben (Waarenmuſter).

I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuſter) bei ihrer Beförderung mit

Digitized by Google

der Briefpost festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergleichen sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichtlich der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten ꝛc. -Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsortes, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
der Fabrik- oder Handels-Zeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern, und
die Preise.

IV. So weit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Objekt gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von 1/2 Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Post-Freimarken zu verwenden.

§. 16.

Rekommandirte Sendungen.

I. Briefe, Drucksachen und Waarenproben, welche unter Rekommandation

Digitized by Google

abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (rekommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

II. Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines rekommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

§. 17.

Postanweisungen.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von Funfzig Thalern oder von Sieben und Achtzig und Einem halben Gulden einschließlich im Wege der Postanweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrags erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte.

III. Zu den Postanweisungen werden gedruckte Kartons verwendet, welche von den Postanstalten unentgeltlich verabfolgt werden. Ein Brief darf mit der Postanweisung nicht vereinigt sein.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Gulden-Summe muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Postanweisung angefügte Koupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Gebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten, möglichst durch Verwendung von Post-Freimarken.

VII. Ueber die Postanweisung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

VIII. Das Verfahren der Rekommandation findet bei dem Postanweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Postanweisungen mit dem Vermerke „poste restante", so wie solche, welche durch Expressen bestellt werden sollen, sind zulässig.

X. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung durch Einsetzung des Orts und

Digitized by Google

Datums, so wie durch Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Koupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

XI. Findet die Auszahlung in einer andern Währung statt, als derjenigen, auf welche die Postanweisung lautet, so ist die Reduktion des eingezahlten Betrags Seitens der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XII. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, so fern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XIII. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIV. Unbestellbare Postanweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Postanweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt.

XV. In Städten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung besteht, werden Postanweisungen für Adressaten im Orts-Bestellbezirke ebenfalls unter den vorbezeichneten Bedingungen angenommen. Postanweisungen aus einem Postorte nach dem zugehörigen umliegenden Land-Bestellbezirke sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Postanstalten die Annahme bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

XVI. Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden kommen sollte, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplikats der fraglichen Postanweisung Behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplikats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplikats vom Aufgabe- nach dem Bestimmungs-Orte erfolgt kostenfrei.

Digitized by Google

§. 18.

Depeschen-Anweisungen.

I. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungs-Orte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

§. 19.

Postvorschuß-Sendungen.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von Funfzig Thalern oder Sieben und achtzig und einem halben Gulden von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

II. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thaler oder 87 1/2 Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß (Nachnahme) haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß (Nachnahme) von ....."

enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrags hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Gulden-Summe muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Digitized by Google

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekommandirte Sendungen ist unstatthaft. Wenn Postvorschüsse auf Drucksachen oder auf Waarenproben entnommen werden, so unterliegen dergleichen Sendungen demselben Porto wie gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß. Postvorschuß-Sendungen an Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Postanstalten die Annahme derartiger Sendungen an Adressaten in dem umliegenden Land-Bestellbezirke bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrags ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrags in einer andern Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduktion des Vorschußbetrags Seitens der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante."

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender unter Einforderung der im Falle der Reservirung des Postvorschusses ertheilten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit deklarirtem Werthe, so kommen insbesondere noch die Vorschriften des §. 37 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrags. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgibt. Die Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, Seitens des Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschuß-Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

Digitized by Google

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

§. 20.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen",
„per express",
„per express zu bestellen",
„per express zu befördern",
„durch besondern Boten zu bestellen",
„sofort zu bestellen".

Bezeichnungen, wie cito, citissime, pressant, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreß-Bestellung ausdrückend anzusehen.

II. Rekommandirte Sendungen werden den Expreß-Boten stets mitgegeben. Packete, sowie Sendungen mit deklarirtem Werthe, deren expresse Bestellung von dem Absender verlangt ist, werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dem Adressaten besonders zugestellt:

1) Bei Expreß-Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Postanstalt:

Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch den Expreß-Boten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei Sendungen mit deklarirtem Werthe von mehr als 50 Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden, sowie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

2) Bei Expreß-Bestellungen nach dem Land-Bestellbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief und auf Packete ohne deklarirten Werth bis zum Gewichte

Digitized by Google

von 5 Pfund, sowie auf Sendungen im deklarirten Einzelwerthe bis zu 5 Thalern oder $8^3/_4$ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß- Post-Anweisungen nach dem Orts-Bestellbezirke der Postanstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder $87^1/_2$ Gulden, nach dem Land-Bestellbezirke dagegen bis zu 5 Thalern oder $8^3/_4$ Gulden dem Expreß-Boten mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen. Eben so wenig haben die Postanstalten Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Postanstalt befindet.

V. Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

§. 21.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

I. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Digitized by Google

§. 22.

Ort der Einlieferung.

I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß bei den Postanstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Franko-Zwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnliche Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Brief-Kouverts entrichtet ist (§. 39 Abs. VI.), können in die Briefkasten gelegt und auch den Kondukteuren, Postillonen, Post-Fußboten (Beförderern der Botenposten) und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 23.

Zeit der Einlieferung.

I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Postanstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

III. An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direktion beziehungsweise durch die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

IV. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind ermächtigt:

Digitized by Google

1) bei einzelnen Postanstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen alleinstehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden insoweit zu beschränken, als es zur Erleichterung des alleinstehenden Beamten nothwendig und in Beziehung auf den Postenlauf ohne Gefährdung der Interessen des Publikums zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrsbedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Fest-Tagen zeitweise nachzulassen.

V. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

VI. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VII. Die Schlußzeit tritt ein:

1) für Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;
2) für rekommandirte Sendungen und für Postanweisungen:
eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post;
3) für Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für Briefe mit deklarirtem Werthe und für Briefe mit Postvorschüssen:
zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,

Digitized by Google

und bei Posten, welche den Ort passiren,
zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII. Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abgangs der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienst-Lokalen der Postanstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienst-Lokal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienst-Lokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Briefkasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 24.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungs-Zwang besteht.

I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungs-Vermerke, für welche das Porto durch Freimarken oder Franko-Kouverts nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungs-Zwang besteht, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe nicht abgesandt, sondern am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender Behufs der Frankirung zurückgegeben.

Digitized by Google

§. 25.

Einlieferungsschein.

I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Postanstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 26.

Speditions-Weg und Ablieferungs-Postanstalt.

I. Wie die Postsendungen zu spediren sind und durch welche Postanstalt die Ablieferung derselben an die Adressaten zu erfolgen hat, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 27.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditions-Orte.

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse vorzeigt.

VI. Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdrucks und des Duplikats der Adresse.

V. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reklamations-Schreiben aus, welchem die betreffenden Postanstalten Folge zu leisten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender

Digitized by Google

sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dieß geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben. Ist die Sendung durch Marken frankirt, so bleibt dem Absender überlassen, sich wegen Erstattung des betreffenden Betrags an die Ober-Post-Direktion des Bezirks beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu wenden.

VIII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Packeten und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 28.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditions-Orten.

I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditions-Orte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird.

II. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Postkarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

§. 29.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der deklarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Digitized by Google

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienst, jedoch ein Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweitiger Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit deklarirtem Werthe oder um Packete mit oder ohne Werths-Deklaration handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsort der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15.) zum Zweck der Kontrole zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§. 30.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, so wie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestell-Bezirke der Aufgabe-Postanstalt.

I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und rekommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Postanweisungen,
4) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist.

Digitized by Google

II. So weit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit deklarirtem Werthe, Packete mit deklarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Postanweisung), Packete ohne deklarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

III. An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe u. s. w., welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, werden für den Stadtpost-Verkehr (Orts-Bestellbezirk) angenommen:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, rekommandirte Sendungen, Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und Briefe mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

IV. Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Postanstalten gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, so wie rekommandirte Sendungen zur Distribution im Orts-Bestellbezirke annehmen.

V. An Einwohner im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden angenommen:

a) wenn der Adressat erklärt hat, die für ihn bestimmten Sendungen abholen zu lassen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen;

b) wenn der Adressat die Abholung der Sendungen nicht erklärt hat: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen, ferner Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund und Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Wegen der Postanweisungen siehe §. 17 und wegen der Postvorschüsse siehe §. 19.

VI. Die in den vorstehenden Abs. I bis V angegebenen Bestimmungen sind in Betreff des Umfangs der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, beziehungsweise hinsichtlich der Besorgung von Gegenständen nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt, als Norm anzusehen. Bei denjenigen Postanstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

VII. Wo von einer Kommune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Kondukteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner auch Zeitungen unterwegs abgegeben werden, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Digitized by Google

§. 31.

Zeit der Bestellung.

I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 20) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 32.

An wen die Bestellung geschehen muß.

I. Die Bestellung Seitens der Norddeutschen Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem andern Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist. Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des Abs. VI.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legi-

Digitized by Google

timirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben

an einen Haus- oder Komtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration (§. 30 Abs. I.), beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Komtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden.

V. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne deklarirten Werth beziehungsweise der Packete selbst an Militair-Personen oder an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militair-Behörden und den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besondern Abkommen an die von den Militair-Behörden resp. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) rekommandirten Sendungen (§. 16),
2) Postanweisungen (§. 17),
3) Depeschen-Anweisungen (§. 18),
4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I.).

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse: „An A. zu Händen des B." oder: „An A. abzugeben an B.", so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

VII. Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben.

Digitized by Google

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreß-Sendungen, einschließlich der Expreß-Briefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

IX. Die in dem gegenwärtigen §. 32 angegebenen Bestimmungen sind als Norm anzusehen. Bei denjenigen Postanstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

§. 33.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

I. Wenn Jemand die in §. 30 Abs. I bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Postanstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen §. 55 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 zur Anwendung. Dieselben lauten:

> Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, so fern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 23).

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Korrespondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei rekommandirten Sendungen so wie bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Packeten, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

Digitized by Google

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf dem reglementarischen Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk

„durch Expressen zu bestellen" ꝛc.,

ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 20);

2) wenn es auf die Bestellung von Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) ankommt;

3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Orts-Bestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt;

4) wenn es sich um rekommandirte Sendungen an Adressaten im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt handelt.

§. 34.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen, so wie Auszahlung baarer Beträge.

I. Die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration, so weit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Postanstalt bedruckt.

II. Rekommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, so wie die zu den Packeten mit deklarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, in so fern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Postanstalt, nach §. 56 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen ꝛc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Digitized by Google

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werths-Deklaration und von Sendungen mit deklarirtem Werthe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration nach Maßgabe der Vorschriften im §. 32 Abs. IV., wogegen die Bestellung der Sendungen mit deklarirtem Werthe an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben stattfindet.

§. 35.

Nachsendung der Postsendungen.

I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner rekommandirte Sendungen und Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Packeten mit oder ohne Werths-Deklaration, bei Briefen mit deklarirtem Werthe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 36.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tagen nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst worden ist;
5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 14 Tagen nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen worden ist;
6) wenn die Sendung Loose oder Offerten zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

Digitized by Google

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung mit oder ohne Werths-Deklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Kouvert und portofrei.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete Seitens des Adressaten beziehungsweise seines Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung überhaupt gleich zu achten.

§. 37.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

I. Die nach Maßgabe des §. 36 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine

Digitized by Google

Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direktion in N.", wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine oder der Postanweisung die Sendung beziehungsweise den Geldbetrag nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Kourshabende Papiere sind durch einen vereidigten Makler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Portos und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen- oder Post-Unterstützungskasse überwiesen.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender auch auf die oben vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit deren Funktionen beauftragten Postbehörde gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei rekommandirten Sendungen, ferner bei Briefen, deren Werth deklarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser deklarirt worden ist, so wie bei Postanweisungen,
2) bei Packeten mit und ohne Werths-Deklaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

Digitized by Google

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Ueberweisung der Geldbeträge an die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

X. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

§. 38.

Verfügungen mit Behändigungsschein.

I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung
   a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
   b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grund-Eigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d) in Ermangelung aller dieser Personen
      dem Hauswirth
   zu insinuiren.

   Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen.

   Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

3) Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.

Digitized by Google

4) Verweigert der Adreſſat, oder in deſſen Abweſenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Perſonen die Beſcheinigung des Empfanges, ſo iſt dieß von dem Orts-Briefträger oder Land-Briefträger auf dem Behändigungsſcheine unter ſpecieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme der Verfügung ꝛc. aus dem Grunde verweigert, weil der Adreſſat die etwa zum Anſatz gekommenen Beträge an Porto, Inſinuations-Gebühr oder Landbrief-Beſtellgeld nicht zahlen will, ſo hindert dieſer Umſtand allein die Aushändigung an den Adreſſaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Perſonen angetroffen wird, ſo iſt die Verfügung an die Stuben- oder Haus-Thür des Adreſſaten zu befeſtigen. Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß ſich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befeſtigung erfolgen ſoll, dem Adreſſaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Bezug auf die Nachſendung werden die außergerichtlichen Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsſchein wie gewöhnliche Briefe behandelt,

III. Bei denjenigen Poſtanſtalten, bei welchen über die Beſtellung außergegerichtlicher Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsſchein hiervon abweichende Vorſchriften beſtehen, ſind dieſelben vorerſt noch beizubehalten.

IV. In Betreff der Beſtellung von gerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsſchein bewendet es bei den hierüber beſtehenden beſonderen Beſtimmungen.

§. 39.

Entrichtung des Portos und der ſonſtigen Gebühren.

I. Für alle durch die Poſt zu verſendenden Gegenſtände, denen nicht die Porto-Freiheit ausdrücklich zugeſtanden iſt, müſſen das Porto und die ſonſtigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. Inſofern das Gegentheil nicht ausdrücklich beſtimmt iſt, können ſowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Abſenders frankirt oder unfrankirt zur Poſt eingeliefert werden.

III. Iſt das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, ſo wird der fehlende Betrag als Porto zugeſchlagen und vom Adreſſaten erhoben. Letzterer kann in ſolchem Falle, und wenn die Sendung im Norddeutſchen Poſtgebiete zur Poſt gegeben war, die Ausfolgung derſelben ohne Portozahlung verlangen, inſofern er den Abſender namhaft macht und das Kouvert oder die Begleit-

Digitized by Google

Adreſſe oder eine Abſchrift davon zurückzunehmen geſtattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Abſender eingezogen.

IV. Iſt eine Briefpoſt-Sendung vom Abſender durch Marken oder geſtempelte Kouverts (ſiehe Abſ. VI.) ungenügend frankirt, ſo wird der fehlende Betrag beziehungsweiſe auch das Zuſchlag-Porto ebenfalls dem Adreſſaten als Porto angeſetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in dieſem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Landbrief-Beſtellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß deſſen Erſtattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht beſtellt, ſondern vom Adreſſaten abgeholt worden iſt.

VI. Freimarken und geſtempelte Brief-Kouverts können zum Frankiren in demſelben Umfange, wie gemünztes Geld und Papiergeld benutzt werden.

VII. Sendungen, welche bei einer Norddeutſchen Poſtanſtalt mit Marken oder geſtempelten Kouverts einer fremden Poſtverwaltung frankirt aufgeliefert werden, ſind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Kouverts als ungültig zu bezeichnen.

VIII. Wird die Annahme eines Gegenſtandes von dem Adreſſaten verweigert, oder kann der Adreſſat nicht ermittelt werden, ſo iſt der Abſender, ſelbſt wenn er den Gegenſtand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

IX. Für Sendungen, welche erweislich im Norddeutſchen Poſtgebiete auf der Poſt verloren gegangen ſind, wird kein Norddeutſches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erſtattet. Daſſelbe gilt von ſolchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beſchädigung vom Adreſſaten verweigert wird, inſofern die Beſchädigung von der Poſtverwaltung des Norddeutſchen Bundes zu vertreten iſt.

X. Hat der Adreſſat die Sendung einmal angenommen, ſo iſt er, ſofern in Vorſtehendem nicht ein Anderes beſtimmt iſt, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann ſich davon durch ſpätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden ſind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Kouverts zu dem Zwecke an die Poſtanſtalt zurückzugeben, das Porto von dem Abſender nachträglich einzuziehen. Für eine ſolche Einziehung von Porto werden keinerlei Gebühren in Anſatz gebracht.

§. 40.

Tarif-Beſtimmungen.

I. Die zu dem erſten Abſchnitte gehörigen, reglementariſch zu treffenden Tarif-

Digitized by Google

bestimmungen, so weit dieselben in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der lokalen Gebühren-Sätze für Bestellung der Stadtbriefe und der Packete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Faktage-Boten, sowie für die Landbrief-Bestellung bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

§. 41.

Estafetten-Beförderung.

I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estaffetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von $^1/_2$ Pfund müssen mit haltbarem Papier kouvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estaffetten-Tasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werths-Deklaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder

Digitized by Google

Adreſſaten nicht ausdrücklich ein Anderes beſtimmt iſt. Sie müſſen derjenigen Perſon behändigt werden, an welche die Adreſſe lautet. Wird dies durch beſondere Umſtände verhindert, ſo kann die Aushändigung an Haus- und Komtoir-Beamte oder erwachſene Familienglieder des Adreſſaten geſchehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei beſcheinigen.

c) Zahlungsſätze für Eſtafetten, welche zu Pferde oder mittelſt Kariols befördert werden.

IX. Die Expeditions-Gebühr für eine Eſtafette beträgt 15 Sgr.

X. Nur die Poſtanſtalt des Abſendungsorts, oder wenn die Eſtafette aus einem fremden Poſtgebiete kommt, die zuerſt berührte Norddeutſche Poſt-Station iſt zur Anſetzung der Expeditions-Gebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Eſtafetten-Pferd erfolgt nach demſelben Satze welcher für ein Kourier-Pferd feſtſteht (ſiehe §. 56 Abſ. I).

XII. Das etwaige Chauſſee-Geld, ſowie die ſonſtigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen poſtmäßigen Entfernung berechnet.

XIV. Bei Eſtaffetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denſelben Grundſätzen, welche bezüglich der Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen im §. 56 Abſ. XXXV und XXXVII vorgeſchrieben ſind.

XV. Wünſcht der Abſender einer Eſtafette, welche nur bis zur nächſten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechſel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Poſtillon, welcher die Eſtafette überbracht hat, ſo iſt dieſes zuläſſig, wenn der Poſtillon den Rückritt innerhalb ſechs Stunden nach ſeiner Ankunft und nicht vor Ablauf von ſo viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Abſender der Depeſche muß ſeinen Wunſch aber gleich bei Aufgabe derſelben der Poſtanſtalt anzeigen, damit der Poſtillon danach angewieſen werden kann. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chauſſee-Geldes und der ſonſtigen Kommunikations-Abgaben geſchieht im Falle der Rückbenutzung (Abſ. XV.) ſowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditions-Gebühr iſt dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Beſtellung einer jeden mit Eſtafette eingehenden Sendung werden am Beſtimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

Digitized by Google

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Abs. IX),

b) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.;

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß:

c) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, und wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,

d) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

e) die Diäten des Begleiters mit 20 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 42.

Meldung zur Reise.

I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

Digitized by Google

a) bei den Postanstalten, oder
b) an den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Post-Direktionen beziehungsweise von den mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:
wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Bei-Chaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Bei-Chaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten
vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 23) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Bei-Chaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Bei-Chaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Bei-Chaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur in so weit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen

*) Anmerk. So weit die Haltestellen noch überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

Digitized by Google

Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Bei-Chaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 43.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüths-Leiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

§. 44.

Passagier-Billet.

I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagier-Billets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagier-Billets kann der Einwand,

Digitized by Google

daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV. Die Nummer des Passagier-Billets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagier-Billet erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Kondukteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 45.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl, unter Anwendung des für den Kours pro Meile angeordneten Satzes, oder

b) nach dem für einen bestimmten Kours angeordneten Lokalsatze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf dem Kourse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Kours hinaus oder auf einem Seiten-Kourse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kourses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagier-Billet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, so fern nicht wegen Durcherhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kourse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden,

Digitized by Google

kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile, zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis drei Jahre wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Bei-Chaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 46.

Erstattung von Personengeld.

I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet in den folgenden Fällen statt:

1) wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, in welchen wegen des Ausbleibens von weiterher zu erwartender Posten, wegen Unterbrechung der Verbindung in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden

Digitized by Google

kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;

2) wenn bei Postanstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Bei-Chaisen zurückbleiben müssen.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagier-Billets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 47.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagier-Billet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagier-Billet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen; widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiter-Reise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche das Passagier-Billet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 48.

Plätze der Reisenden.

I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Bei-Chaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Kabriolets, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Bei-Chaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Bei-Chaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden

Digitized by Google

noch Bei-Chaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Bei-Chaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV. Die bei einer unterwegs belegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kourse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Kours.

V. Die Reisenden, welche von einem Kourse auf einen andern übergehen, stehen den für den letzteren Kours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Koursen zwischen Norddeutschen und fremden Postanstalten, so wie bei solchen Koursen, wo eine Durcherhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Kourse gegebenen speziellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Bei-Chaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Bei-Chaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

VII. Reisende, welche von den Kondukteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehältlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Digitized by Google

§. 49.
Reisegepäck.

I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergleiche §§. 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, als: Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regen-Schirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effekten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reise-Säcke, sowie Hutschachteln und Kollis, müssen der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die direkte Uebergabe derselben von Seiten der Reisenden an Kondukteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth deklarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagier-Gut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den deklarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Deklaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagier-Billets, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagage-Zettel). Der Reisende hat den Bagage-Zettel sorgfältig aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks, der Werth desselben mag deklarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagage-Zettels.

§. 50.
Ueberfracht-Porto und Assekuranz-Gebühr.

I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagier-Gepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die

Digitized by Google

Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speziellen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfracht-Porto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede fünf Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagier-Gepäcks deklarirt, so wird die Assekuranz-Gebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Assekuranz-Gebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit deklarirtem Werth gelten.

IV. Ist das Passagier-Gut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Assekuranz-Gebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Assekuranz-Gebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§. 51.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagage-Zettels gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 52.

Passagier-Stuben.

I. Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei den Postanstalten Passagier-

Digitized by Google

Stuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagier-Stuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagier-Stuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. In jeder Passagier-Stube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagier-Stube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 53.
Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Kondukteur, von der Mit- oder Weiter-Reise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig und haben außerdem die gesetzliche Strafe verwirkt.

§. 54.
Nebenkosten.

I. Außer dem tarifmäßigen Personengelde, dem Ueberfracht-Porto und der

Digitized by Google

etwaigen Assekuranz-Gebühr für das Gepäck haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Kondukteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Kourier-Beförderung.

§. 55.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Gestellung von Extrapost- und Kourier-Pferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Kourier-Pferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Kourier-Pferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Kourier-Pferde gestellt werden, so fern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die extrapost- und kouriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 56.

Zahlungssätze.

a) Für die Pferde.

I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapost-Pferd	12½	Sgr.
für ein Kourier-Pferd	17½	"

b) Wagengeld

II. Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stations-Wagen pro Meile	4	Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile	4	"
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stations-Wagen pro Meile	7½	"
für einen verdeckten, auf Schlittenkufen gestellten Chaisen-Kasten pro Meile	7½	"

Digitized by Google

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Werden derartige größere Wagen auf Wunsch der Reisenden von den Posthaltern gestellt, so kommt ein Vergütungssatz von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Meile zur Erhebung.

V. Die Befugniß, Stations-Wagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

VI. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Kourier-Wagen auf jeder Station $2\frac{1}{2}$ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergibt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chaussee-Geld und sonstige Kommunikations-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chaussee-Geld so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillons-Trinkgeld.

XIV. Das Postillons-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile	5	Sgr.,
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	$7\frac{1}{2}$	=
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile .	$7\frac{1}{2}$	=

Digitized by Google

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chaussee-Geldes und Postillons-Trinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tour-Reise benutzten Pferden beziehungsweise Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsorts $1\frac{1}{2}$ Meilen und darüber beträgt.

XVII. Bei Entfernungen unter $1\frac{1}{2}$ Meilen werden für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben.

XVIII. Bei Extraposten mit Rückfahrt zwischen zwei Stations-Orten oder zwischen einem Stations-Orte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter $\frac{3}{4}$ Meilen für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen auf eine volle Meile,

b) bei Entfernungen von $\frac{3}{4}$ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tour-Fahrt zum vollen Betrage, für die Retour-Fahrt aber zur Hälfte erhoben.

XIX. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XX. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXI. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tour-Fahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXII. Kourier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Kourier-Pferden.

XXIII. Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Kourier-Pferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reise-Route mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stations-Wagen

Digitized by Google

verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXIV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Kourier-Pferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld.

Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXV. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Postillon danach instruirt werden kann, und der Posthalter in den Stand gesetzt zu werden vermag, wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVI. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von $2^1/_2$ Sgr. pro. Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thaler für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von $2^1/_2$ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXIX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thaler pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

l) Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXX. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost- ꝛc. Pferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trink-

Digitized by Google

Geldes für eine Meile, so wie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden und Wagen.

XXXI. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXXII. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXXIII. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trink-Geld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen;
2) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Post-Route oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trink-Geldes nach der wirklichen Entfernung,
   b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren,
   c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trink-Geldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

Digitized by Google

n) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIV. Wenn die Reise an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXV. Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXVI. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der Station, welche er überfahren könnte, frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

o) Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXVII. Für Beförderung zwischen zwei Postanstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapost- ꝛc. Pferde — sei es auch nur für Extraposten, die am Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stations-Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, so wie Umrechnung.

XXXVIII. Wegen Berechnung der Viertelmeilen u. s. w. und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- ꝛc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 41 Abs. XIX. und XXI.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarif-Sätze.

XXXIX. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhr-Kontraktes für die Beförderung von Extraposten und Kourieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze bean-

Digitized by Google

spruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Kontraktes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- ꝛc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extrapost-Tarif.

XL. In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- und Kourier-Pferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§. 57.

Zahlung und Quittung.

I. Die Gebühren für die Extrapost- und Kourier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Koursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungs-Führung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besondern Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapost-Gelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Kouriere

bis incl. 20 Meilen . . . . . 10 Sgr.
über 20 „ . . . . . 15 „

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeister-Gebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillons-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird.

Digitized by Google

Das Schmiergeld und die Erleuchtungs-Kosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischen-Station zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischen-Station länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapost-Geld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

§. 58.

Bespannung.

I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es — unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit den Funktionen der Ober-Post-Direktion beauftragten Postbehörde — sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

§. 59.

Abfertigung.

a) Bei vorausbestellten Extraposten und Kourieren.

I. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der An-

Digitized by Google

kunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Kourieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stations-Wagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Kourieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stations-Wagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Kourier-Reisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stations-Wagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Neben-Routen liegen, auf welchen selten Extraposten und Kouriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

VI. Die Abfertigung der Extraposten geschieht in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII. Kouriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 60.

Beförderungszeit.

I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Kouriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Kourier-Pferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Postanstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen

Digitized by Google

eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§. 61.

Postillone.

a) Montur.

I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabakrauchen.

VI. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Tabak zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII. Die Postillone dürfen, wenn sie vom Bocke fahren, so viel Futterkorn in einem Beutel mitnehmen, als sie zwischen den Füßen verbergen können. Rauchfutter oder andere Gegenstände, die nicht unter die Bezeichnung: Futterkorn oder

Digitized by Google

Hartfutter — aus Hafer oder Roggen bestehend — fallen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

VIII. Bei den Extraposten, welche vom Sattel gefahren werden und bei welchen sich auf dem Wagen ein Sitz für den Postillon nicht befindet, ist die Mitnahme von Futter jeglicher Art verboten.

e) Wechseln mit den Pferden.

IX. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

XII. Extraposten und Kouriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Kourieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Posthorn gibt.

g) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIII. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

h) Führung der Pferde.

XIV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§. 62.

Beschwerden.

I. Sofern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm

Digitized by Google

die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 52) zu bedienen.

§. 63.

Anfangs-Termin.

I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Berlin, den 11. December 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Anlage
des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

Reglementarische Tarif-Bestimmungen, welche in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden.

§. 1.

Drucksachen:

a) unter Band u. s. w.

Das Porto für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzband-Sendungen), so wie für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet sind, beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je $2\frac{1}{2}$ Loth oder einen Bruchtheil davon: $\frac{1}{3}$ Sgr. beziehungsweise 1 Kr. In Betreff der Versendung mit Waarenproben siehe §. II.

Für Drucksachen unter Band u. s. w., welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Drucksachen unter Band u. s. w. wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

b) offene Karten.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, beträgt das Porto pro Stück: $\frac{1}{3}$ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Digitized by Google

§. II.

Waarenproben (Waarenmuſter).

Für Waarenproben (Waarenmuſter), welche entweder für ſich allein oder mit gedruckten Sachen verſandt werden, beträgt das Porto ohne Unterſchied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ⅓ Sgr. beziehungsweiſe 1 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuſter), welche den Beſtimmungen des Reglements nicht entſprechen, iſt das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuſter) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Anſatz gebracht.

§. III.

Rekommandirte Sendungen.

Für rekommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr., ohne Rückſicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben.

Für die Beſchaffung des Rückſcheins (Retour-Rezepiſſe) iſt eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Abſender im Voraus zu entrichten.

§. IV.

Poſtanweiſungen.

Die Gebühr für Zahlungen mittelſt Poſtanweiſung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Fl.) einſchließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr.,

bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43¾ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einſchließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr.

ohne Unterſchied der Entfernung.

Im Stadtpoſt-Verkehr wird, ohne Rückſicht auf die Höhe des Betrags, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. erhoben.

§. V.

Depeſchen-Anweiſungen.

Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Poſtanweiſungs-Gebühr,

b) die Gebühr für das Telegramm,

Digitized by Google

c) das Expreß-Botenlohn für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Post-Büreau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mitbefindet;

außerdem kommt, in so fern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

d) das Expreß-Botenlohn für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 18 und 20 des Reglements).

§. VI.

Postvorschüsse.

Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto beziehungsweise der betreffenden tarifmäßigen Assekuranz-Gebühr, eine Postvorschuß-Gebühr zu entrichten, welche beträgt:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: 1/2 Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.; für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe, ohne Unterschied des Gewichts:

bis 5 Meilen	1 1/2	Sgr.
über 5 bis 15 Meilen	2	„
„ 15 „ 25 „	3	„
„ 25 „ 50 „	4	„
„ 50 Meilen	5	„

b) für Vorschuß-Packete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbegriffen ist.

§. VII.

Expreß-Bestellgeld.

Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei rekommandirten Briefen, so wie bei Vorschuß-Briefen:

a) wenn die Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 2 1/2 Sgr. beziehungsweise 9 Kr.,

b) wenn die Bestellung im Land-Bestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 6 Sgr. oder 21 Kr., für jede halbe Meile 3 Sgr, beziehungsweise 11 Kr. und für jede viertel Meile 1 1/2 Sgr. beziehungsweise 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. für jede Bestellung.

Digitized by Google

II. Bei Briefen mit deklarirtem Werthe, bei Packeten und bei Post-Anweisungen:

Die Expreß-Gebühr wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der unter I. a. beziehungsweise 1 b. bezeichneten Sätze erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Post-Anweisungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine beziehungsweise die Begleitbriefe oder die Postanweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter I. a. beziehungsweise 1 b. bezeichneten Expreß-Gebühr zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Botenlohn vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

§. VIII.

Insinuations-Gebühr.

Für die Behändigung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) wird für jede einzelne Zustellung, außer dem etwaigen Bestellgelde, eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. erhoben.

§. IX.

Nachsendung.

Für nachzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für nachzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III), Gebühr für Postanweisungen (§. IV) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

§. X.

Rücksendung.

Für zurückzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für zurückzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr für die Hin-

Digitized by Google

und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III), Gebühr für Postanweisungen (§. IV) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

§. XI.

Porto-Konto-Gebühr.

In Fällen, in welchen das Porto kreditirt wird, ist dafür eine Konto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschließlich:
1 Silbergroschen für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Silbergroschen;
bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Gulden einschließlich:
2 Kreuzer für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kreuzer;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thaler:
für die ersten 50 Thaler die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Thaler hinaus kreditirten Betrag: $^1/_2$ Silbergroschen für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;
bei einer monatlichen Summe über 50 Gulden:
für die ersten 50 Gulden die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Gulden hinaus kreditirten Betrag: 1 Kreuzer für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

§. XII.

Umrechnung.

In den Gebieten mit anderer Währung, als der Thaler- und Silbergroschen- beziehungsweise der Gulden-Währung, sind die nach obigem Tarif zu erhebenden Beträge aus der Thaler- und Silbergroschen-Währung in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen; ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Digitized by Google

Ministerial-Bekanntmachung.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges im fiskalischen Bauwesen wird mit höchster Genehmigung als

Nachtrag zur Vorschrift über die Unterhaltung der Großherzoglichen Gebäude vom 25. September 1858.

hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Der Großherzogliche Ober-Bau-Direktor und die Großherzoglichen Bau-Officianten werden bis auf Weiteres von allen administrativen, d. h. nicht den Technikern als solchen zustehenden Geschäften vom 1. Januar 1868 an entbunden, soweit nicht der Ober-Bau-Direktor und dessen Amtsgehilfen bei den Turnus-Bau-Revisionen als ständige Kommissare des Großherzoglichen Staats-Ministeriums thätig sind.

Die seitherigen administrativen Geschäfte derselben gehen theils auf das Staats-Ministerium, theils auf diejenigen Behörden und Beamten über, welchen die nächste Aufsicht über die Gebäude übertragen ist.

§. 2.

Diese nächste Aufsicht steht in der Regel den Rechnungsämtern — in Oldisleben zur Zeit noch dem dortigen Rentamte — für alle Gebäude, einschließlich der Hof- und Garten-Befriedigungen, Brücken, Wege, Uferanlagen und dergleichen, ihres Bezirks zu.

Ausgenommen sind die nachfolgenden Gebäude und Zubehör, über welche die nächste Aufsicht den daneben bezeichneten Behörden oder Beamten übertragen ist:

a) die Lokalitäten der Ministerial-Departements — den von diesen jeweilig dafür zu bestellenden Beamten,
b) die Gebäude der Museen und wissenschaftlichen Institute zu Jena — den Direktoren derselben,
c) die Lehranstalt für Landwirthe daselbst — dem Direktor dieser Anstalt,
d) der Ackerbauschule zu Zwätzen — dem Direktor der Lehranstalt für Landwirthe zu Jena,
e) die Landes-Heil- und Irrenanstalten — dem Direktor derselben,
f) das Carl-Friedrichs-Hospital zu Blankenhain — dem für dasselbe bestellten Kommissar,
g) die Landes-Baumschule bei Weimar — dem Direktor derselben,
h) die Gebäude der Gewerkenschulen — dem Direktor derselben,
i) die Kasernen und Militär-Gebäude — den zuständigen Militär-Behörden,
k) die Straf- und Besserungs-Anstalten — den Direktoren derselben,
l) die Leihhäuser hier und zu Eisenach — den für dieselben bestellten Kommissaren,

Digitized by Google

m) die Bezirks-Direktions-Gebäude — den Bezirks-Direktoren,
n) die Gebäude der Chaussee-Verwaltung — den Bezirks-Direktoren,
o) die für Zwecke der Justiz-Verwaltung verwendeten Gebäude und Gebäudetheile — den betreffenden Justiz-Behörden,

Anmerkung: Wo Gebäude gemeinschaftlich von Justiz-Behörden oder Beamten und von Behörden oder Beamten, welche unter dem Finanz-Departement stehen, benutzt werden, fällt die Sorge für die äußere Erhaltung dieser Gebäude in Dach und Fach den Rechnungsämtern zu.

p) die Lokalitäten des Geheimen Haupt- und Staats-Archivs im Innern des Großherzoglichen Residenz-Schlosses — dem Archivar.

Wo daher in der Vorschrift vom 25. September 1858 die Rechnungsämter genannt sind, treten für die gedachten Gebäude die genannten Aufsichtsbehörden an deren Stelle.

§. 3.

Die Bewohner und Benutzer fiskalischer Gebäude haben sich in allen die Unterhaltung und Benutzung dieser Gebäude betreffenden Angelegenheiten zunächst und soweit thunlich mündlich an die mit der Aufsicht über dieselben betrauten Behörden, in höherer Instanz aber schriftlich an das betreffende Ministerial-Departement zu wenden.

§. 4.

Wo nach den Bestimmungen der gedachten Vorschrift der Großherzogliche Ober-Bau-Direktor eine instanzliche Entscheidung zu geben hat, (§. 10, §. 12, §. 21 lit. e daselbst) bewendet es auch künftig hierbei.

§. 5.

Die Entschließung des Staats-Ministeriums in den in den Anmerkungen zu Ziffer 1, 2, 7, 8 und 16 des §. 8 der gedachten Vorschrift bezeichneten Fällen kann auch auf ein von der aufsehenden Behörde einberichtetes und begutachtetes motivirtes Urtheil des ihr zugewiesenen Bau-Officianten erfolgen.

§. 6.

Die aufsehenden Behörden haben ihre Anträge in Bauangelegenheiten stets an dasjenige Ministerial-Departement zu richten, aus dessen Bau- oder sonstigen Fonds die betreffenden Gebäude ꝛc. unterhalten werden.

Weimar, am 27. Dezember 1867.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
von Watzdorf.

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 3. Weimar. 23. Januar 1868.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, beschlossen haben, die nach der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1850 (S. 7 des Reg.-Bl. v. 1851) angeordnete Uebertragung der Geschäfte der vormaligen Großherzoglichen Ober-Bau-Behörde auf den Großherzoglichen Ober-Bau-Direktor vom 1. Januar 1868 an wieder aufzuheben und diese Geschäfte unmittelbar aus den Großherzoglichen Ministerial-Departements, in deren Geschäftskreis sie fallen, unter Mitwirkung des Großherzoglichen Ober-Bau-Direktors besorgen zu lassen: so wird solches mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, daß alle Berichte und Eingaben, welche nach der seitherigen Einrichtung an den Großherzoglichen Ober-Bau-Direktor zu richten waren, vom gedachten Zeitpunkte ab an das betreffende Ministerial-Departement zu richten sind.

Nur die auf das Bauwesen des Jahres 1867 bezüglichen Angelegenheiten mit Einschluß der Vorarbeiten für die Bau-Disposition des Jahres 1868 sind noch in der seitherigen Weise zu behandeln.

Weimar, am 27. Dezember 1867.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
von Watzdorf.

Nachdem das Kataster von Isserode der Großherzoglichen Bezirks-Katasterführung zu Vieselbach zur Fortführung übertragen worden ist, wird Solches hierdurch bekannt gemacht.

Weimar, am 3. Januar 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Digitized by Google

Da von einigen Seiten Zweifel darüber erhoben worden sind, ob reiner Aether, sogenannter Schwefel-Aether, unter diejenigen Artikel zu rechnen sei, welche nach §. 100 der Medicinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 von Nicht-Apothekern nur in Mengen von mehr als einem Pfunde Civil-Gewicht verkauft werden dürfen, so wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese nurgedachte Annahme nicht begründet ist, vielmehr der Aether zu denjenigen Waaren zu zählen ist, welche zwar als Arznei-Mittel in den Apotheken geführt werden, aber außerdem auch mehrfach zu technischen Zwecken Verwendung finden und daher zufolge der Bestimmung in §. 101 der Medicinal-Ordnung den in §. 100 derselben enthaltenen handelbeschränkenden Vorschriften nicht unterworfen sind.

Da indessen der Aether in hohem Grade flüchtig und überaus leicht entzündbar ist, hiernach aber zu den gefährlichen Artikeln gehört, hinsichtlich deren nach der Schlußbestimmung in alin. 2 des §. 101 der Medicinal-Ordnung dem Staats-Ministerium die Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln vorbehalten worden ist, so wird, unter Bezugnahme hierauf, hierdurch verordnet:

daß diejenigen Kaufleute, welche mit Aether Handel treiben, ihren desfallsigen Vorrath nur in feuerfesten Räumen und in mit Glasstöpseln wohlverschlossenen Glasgefäßen aufzubewahren haben, und nur kleine Quantitäten Aether, bis zu einem Viertelpfund, in dem betreffenden Verkaufs-Lokale vorräthig halten, auch denselben nicht in der Nähe von offenem Flammenlicht verkaufen dürfen.

Zuwiderhandlungen sind mit Geldbuße von einem Thaler bis zu zehn Thalern zu belegen.

Die Großherzoglichen Polizei-Behörden haben die gehörige Befolgung der vorstehenden Anordnungen zu überwachen und etwaige Kontraventionen zur Ahndung zu ziehen.

Weimar, am 9. Januar 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Nachdem für das Herzogthum Lauenburg, welches nach den Artikeln 1,33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Reg.-Blatt v. J. 1867, Seite 86 ff.) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehört, die Anordnung getroffen worden ist, daß die im Zollvereine bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften vom 1. Januar 1868 ab daselbst Wirksamkeit erlangen, ist das Herzogthum Lauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Gesammt-Zollvereins eingetreten. Der freie Verkehr zwischen demselben und den

Digitized by Google

übrigen Zollvereins-Staaten findet aber zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maßgaben statt:

1) In Folge der Erhebung einer Nachsteuer von den im Herzogthume Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren die Zollgrenze zwischen dem Herzogthume und dem Zollvereins-Gebiete bestehen. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

2) Von den einer indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Tabak, tritt vor der Hand nur der Tabak in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereins-Staaten und Gebietstheilen einerseits und Lauenburg andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Bier's nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauenburg einstweilen noch nicht angeordnet worden ist, von dem aus Lauenburg in das Großherzogthum übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangsabgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erstattung der Branntweinsteuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattfindet.

Weimar, am 13. Januar 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.

G. Thon.

Auf Grund eines anher gelangten Schreibens des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 8./12. d. Mts. wird den Großherzoglichen Behörden und Beamten Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

Nach §. 1, Absatz 3 des Gesetzes über das Post-Taxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundesgesetzblatt Nr. 8, Seite 75) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlag-Porto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Kouvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist von dem General-Postamte in Berlin die Anordnung getroffen worden, daß diejenigen portopflichtigen unfran-

Digitized by Google

kirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche innerhalb des gesammten Norddeutschen Postgebietes

von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden, Beamten sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen abgesendet werden, sofern jene Briefe

a) auf der Adresse mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" versehen und

b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Dabei soll von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses in dem Falle abgesehen werden, wenn der Absender zwar zu der Kategorie derjenigen Beamten gehören sollte, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels" in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerken „portopflichtige Dienstsache", mit Unterschrift seines Namens und Amts-Charakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „portopflichtige Dienstsache" möglichst in die Augen falle, soll derselbe oben links in der Ecke auf der Adreß-Seite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben werden.

Weimar, am 16. Januar 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. v. Helldorff.

Bekanntmachung.

Auf Grund einer von der Königlich Preußischen Ober-Post-Direktion zu Erfurt uns zugegangenen Mittheilung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Januar d. J. ab für alle diejenigen Gegenstände, welche auf portofreie Beförderung Anspruch haben und nach dem Landbezirke einer Postanstalt gerichtet sind, gleichviel ob dieselben mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten von weiterher eingetroffen sind, oder ob die Einlieferung bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt stattgefunden hat, oder endlich ob die Einsammlung durch die Land-Briefträger ꝛc. bewirkt worden ist, — Landbrief-Bestellgeld nicht mehr erhoben wird.

Weimar, am 7. Januar 1868.

Großherzoglich Sächsische Immediat-Kommission
für Postangelegenheiten.
K. Bergfeld.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 4. Weimar. 6. Februar 1868.

Ministerial-Bekanntmachung.

Die nachstehende, vom 1. Januar d. J. an giltige Verordnung:

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes

nebst den

die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen*).

§. 1.

Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche zwischen Stationen des Norddeutschen Bundes incl. der Stationen des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Hessen-Darmstadt gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche auch die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, des Auslandes oder der Norddeutschen Eisenbahnen berührt, abweichenden Bestimmungen unterworfen ist, wird in den Zusätzen vorgeschrieben werden.

*) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

Digitized by Google

§. 2.

Benutzung der Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Bundes-Telegraphen-Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Verwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a) Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b) Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c) Stationen mit vollem Tagesdienst,
d) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen:

vom 1. April bis Ende September
um 7 Uhr Morgens;
vom 1. Oktober bis Ende März
um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst
um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vor- und
„ 2 „ 7 „ Nachmittags;

an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und
„ 2 „ 5 „ Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin

Digitized by Google

die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, oder durch Expreß-Boten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreß-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant", „poste restante" oder „Bahnhof restant" zulässig.

Bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und des nicht zu demselben gehörigen Auslandes ist die Bezeichnung „Bahnhof restant" unzulässig.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Bei Depeschen, durch welche nur Börsen-Kourse, Waaren- und Getreide-Preise ꝛc. mitgetheilt werden, ist für diese Angaben jedoch eine abgekürzte Form, insbesondere auch der Gebrauch von Zahlen ohne Benennung, zulässig. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen.

Digitized by Google

Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staats-Depeschen.
2) Dienst-Depeschen.
3) Privat-Depeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu §. 9 gilt auch für Staats-Depeschen.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdieß in jeder anderen Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Anwendung der Chifferschrift ist bei Privat-Depeschen nicht gestattet, Depeschen, welche nur Börsen-Kourse, Waaren- und Getreide-Preise ꝛc. enthalten, werden, auch wenn sie in abgekürzter Form verfaßt sind (§. 6), nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen befördert werden, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

§. 10.

Zurückweisung von Depeschen.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten

Digitized by Google

des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter und in zweiter Instanz der, dieser Station vorgesetzten Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender Nachricht davon gegeben.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 11.

Erhebung der Telegraphirungs-Gebühren.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten.

§. 12.

Beförderungs-Gebühren.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben, betragen (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen) bis zu 20 Worten:

für die 1. Zone . . . . . 5 Sgr.
„ „ 2. „ . . . . . 10 „
„ „ 3. „ . . . . . 15 „

für je 10 Worte mehr, die Hälfte dieser Beträge.

Die Zonen werden nach einem Prinzip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11 bis 18, die zweite Zone gegen 44 bis 52 Meilen direkter Entfernung begreift.

Die Gebühren können auch in der betreffenden Landeswährung entrichtet werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Im Verkehr mit Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins (sowie nach und aus den Hohenzollernschen Landen) beträgt die Gebühr:

für die 1. Zone bis zu 10 Meilen . . . . . 8 Sgr
„ „ 2. „ über 10 bis 45 Meilen . . 16 „
„ „ 3. „ über 45 Meilen . . . . . 24 „

Digitized by Google

Für den Verkehr mit anderen Staaten des Auslandes beträgt die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

Zu dieser Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

§. 13.

Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.
2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.
7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.

Digitized by Google

8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet, dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.

9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.

10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, so wie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§. 14.

Rekommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungsanstalt, welcher die Depesche übergeben wurde.

Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen.

Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retour-Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabeorte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Retour-Depesche zur Anwendung.

Wenn der Aufgeber im Texte der Retour-Depesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

§. 15.

Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach erfolgter

Digitized by Google

Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern dieser innerhalb desselben Telegraphen-Gebiets liegt.

Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Die Nachsendung von Depeschen von einem Adress-Ort zum andern ist auch zulässig, wenn beide dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein angehören.

§. 16.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;
b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte;
c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Die nach mehreren Stationen bestimmten Depeschen müssen in ebenso vielen Originalen aufgegeben werden. Sie werden als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von $2^1/_2$ Sgr. erhoben.

Für Depeschen von und nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins oder anderer Staaten des Auslandes ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 4 Sgr. zu erheben.

§. 17.

Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist unmittelbar vor der Adresse die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt).

Digitized by Google

Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird.

Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Ursprungs-Depesche nicht erfolgt, so gibt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt.

Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt.

Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungs-Depesche) nachzuzahlen.

§. 18.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post oder Boten geschehen. Die Gebühren hierfür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt.

Die Weiterbeförderung der Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können auch durch Estafetten weiter befördert werden.

Die Aufgabe-Station erhebt für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen nachfolgende Gebühren:

4 Sgr. für jede am Orte poste restante oder Bahnhof restant zu deponirende oder per Post innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets zu versendende Depesche;

8 Sgr. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;

20 Sgr. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Digitized by Google

Von der Adreß-Station werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und als Expreß-Briefe behandelt.

Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Obiger Satz von 4 Sgr. kommt auch zur Anwendung, wenn Depeschen im Bereich des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins per Post weiter zu befördern sind.

In den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen Staaten des Auslandes findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel nur per Post statt. Auch werden dergleichen Depeschen nicht als Express-Briefe behandelt.

In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

§. 19.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten:

1) Die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die See-Telegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
2) die Taxe für die Nachsendung der Depeschen (§§. 15 und 21);
3) die Ergänzungs-Taxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrags zugestellt.

§. 20.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgibt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von $2\frac{1}{2}$ Sgr. erstattet.

Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können.

Digitized by Google

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur insoweit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren beträgt bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und anderen, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen, Staaten 4 Sgr.

§. 21.

Verfahren bei der Adreß-Station.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, durch Estafette, oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderung in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreß-Ort nachtelegraphirt und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-

Digitized by Google

Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

§. 22.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 23.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Digitized by Google

Im Verkehr mit Stationen solcher Staaten, welche nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehören, findet eine Unbestellbarkeits-Meldung nicht statt.

§. 24.

Garantie und Reklamationen.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Wenn Depeschen verloren gehen oder später in die Hände des Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, sowie wenn rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Reklamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und, wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer Bescheinigung der Adreß-Station oder des Adressaten zu begründen.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeorts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Im Verkehr mit ausserhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Stationen findet eine Restituirung der Gebühren für verzögerte nich trekommandirte Depeschen nicht statt.

§. 25.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

Digitized by Google

§. 26.

Depeschen-Abschriften.

Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixirte Gebühr von $2^1/_2$ Sgr. in Berechnung.

Berlin, den 24. December 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

wird andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die übereinstimmende Regelung der Verhältnisse auf den Eisenbahn-Telegraphen noch vorbehalten bleibt.

Weimar, den 3. Januar 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem auf Grund der Ministerial-Verordnungen vom 1. Februar, 5. Mai und 30. August 1866, den Schutz vor der Trichinen-Krankheit, sowie die Autorisation und Prüfung der Fleischbeschauer betreffend, nunmehro fast in allen Fleischschaubezirken des Großherzogthums verpflichtete Fleischbeschauer ernannt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind, erscheint es einerseits zulässig, andrerseits aber auch in Rücksicht auf die dem Publikum schuldige Fürsorge geboten, die zwangsweise mikroskopische Untersuchung alles zur gewerbmäßigen Verwerthung kommenden Schweinefleisches wie eine solche von einer Mehrzahl von Polizei-Behörden bereits im ortspolizeilichen Wege angeordnet worden ist, zur Erzielung größerer Gleichmäßigkeit und Wirksamkeit hinsichtlich der letztgedachten Maßregel für das ganze Großherzogthum zu verfügen. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf

Digitized by Google

die eingangserwähnten Ministerial-Bekanntmachungen verordnet deshalb das unterzeichnete Staats-Ministerium Folgendes:

§. 1.

Wer ein Schwein Behufs gewerbmäßiger Verwerthung schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe durch einen im Großherzogthum autorisirten Fleischbeschauer mikroskopisch untersuchen zu lassen und daß daher rührende Fleisch nicht eher roh oder zubereitet zu verkaufen oder zum Verkaufe auszustellen, als bis der trichinenfreie Zustand desselben von dem betreffenden Fleischbeschauer schriftlich bezeugt worden ist.

§. 2.

Zu diesem Behufe hat der Besitzer alsbald nach dem Schlachten jedes Schwein in ein, die nachstehenden sechs Rubriken enthaltendes, Fleischbuch mittels Ausfüllung der ersten vier Rubriken unter fortlaufenden Nummern einzutragen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nr.	Tag des Schlachtens.	Alter und Geschlecht des Schweins.	Name und Wohnort des frühern Besitzers.	Tag der mikroskopischen Untersuchung.	Attest des Fleischbeschauers über das Ergebniß der Untersuchung.

Alsdann hat er von jedem Schweine je eine Fleischprobe aus dem Zwergfell und den Brustmuskeln, ferner den Kehlkopf mit dessen zugehörigen Muskeln zu entnehmen und diese Theile in einer Schachtel, welche auf der Außenseite mit dem Namen des betreffenden Gewerbtreibenden und der in das Fleischbuch eingetragenen Nummer zu bezeichnen ist, zugleich mit dem Fleichbuche dem Fleischbeschauer zu übergeben. Sind gleichzeitig mehrere Schweine geschlachtet worden, so müssen die einzelnen Thiere auf ihrer Außenseite mit den betreffenden Nummern des Fleichbuchs bezeichnet werden. Auch darf jede Schachtel nur von einem Schweine herrührende Theile enthalten.

Der Fleischbeschauer hat nach ordnungsmäßiger Untersuchung der vorgelegten Proben sein Attest über deren Ergebniß in die fünfte und sechste Rubrik des Fleischbuchs einzutragen und zugleich die Zahl der von einem Jeden der betreffenden Gewerbtreibenden an den einzelnen Tagen zur Untersuchung gebrachten Schweine in einem zu diesem Behufe besonders zu führenden Journal zu vermerken, alsdann aber das Fleischbuch dem Eigenthümer zurückzugeben.

Wenn es sich um die Untersuchung einzelner Fleischstücke handelt, so sind dieselben dem Fleischbeschauer im Ganzen vorzulegen, welcher nach Vornahme der Untersuchung ein besonderes Attest über deren Ergebniß auszustellen hat.

Digitized by Google

Auch steht es dem Fleischbeschauer jederzeit frei, den zu untersuchenden Thieren die betreffenden Fleischproben in dem Schlacht- oder Verkaufs-Lokale selbst zu entnehmen, bezüglich unter seiner unmittelbaren Aufsicht entnehmen zu lassen.

§. 3.

Hinsichtlich des nicht durch eigenes Ausschlachten gewonnenen, sondern von Anderen bezogenen und im Großherzogthum in den Handel gebrachten Schweinefleisches, sei es im rohen oder im zubereiteten Zustande, hat der Verkäufer jedenfalls die durch die Bestimmung des §. 1 der Verordnung vom 1. Februar 1866, den Schutz vor der Trichinen-Krankheit betreffend, auferlegte Verantwortung für die trichinenfreie Beschaffenheit der verkauften Fleischwaaren zu tragen.

Den Polizei-Behörden bleibt vorbehalten, dergleichen Fleischwaaren auf Kosten des Verkäufers mikroskopisch untersuchen zu lassen, dafern der letztere nicht im Stande ist, den Nachweis zu liefern, daß bereits eine solche Untersuchung durch einen autorisirten Fleischbeschauer stattgefunden hat und hierbei Trichinen nicht entdeckt worden sind.

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen werden mit Geldbußen bis zu Zehn Thalern geahndet.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung tritt vom 1. März d. J. ab in allen Fleischschau-Bezirken des Großherzogthums in Kraft, in den mindestens ein Fleischbeschauer autorisirt ist, eventuell, sobald dies geschehen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

§. 5.

Die Polizei-Behörden haben durch öftere Untersuchungen in den Geschäfts-Lokalen der betreffenden Gewerbtreibenden, namentlich durch Einsicht des Fleischbuchs und Vergleichung seines Inhalts mit dem Journale des Fleischbeschauers darüber zu wachen, daß die vorstehenden Anordnungen pünktlich befolgt, Kontraventionen aber zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

Weimar, am 23. Januar 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. von Helldorff.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 5. Weimar. 10. Februar 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

Um die Gesetzgebung des Großherzogthums mit den Bestimmungen in dem Gesetze des Norddeutschen Bundes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 in Einklang zu bringen, verordnen Wir, bezüglich mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

Art. 1.

Die Art. 37, Ziffer 2 und 38 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 18. Januar 1854, betreffend die Verpflichtung zu Gewinnung des Bürgerrechts in Folge eigenthümlichen Erwerbs von Wohngebäuden, sowie die Bestimmung unter Ziffer 5 des Nachtrags zu der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 30. April 1862 wegen Gewinnung des Bürgerrechts in Folge Gewerbebetriebs sind aufgehoben.

Ebenso kömmt die Vorschrift in Art. 24, Ziffer 3 der revidirten Gemeinde-Ordnung hinsichtlich des besondern Rechts der Bürger zum Erwerbe und Besitze von Wohngebäuden und der Satz in Ziffer 3 des Art. 21 der Gemeinde-Ordnung „mit Ausnahme von Wohngebäuden" in Wegfall.

Der Schlußsatz in §. 27 der Gemeinde-Ordnung: „Fremden Juden, welche

Digitized by Google

Staaten angehören, in denen entweder eine Gleichberechtigung zwischen Juden und Christen überhaupt nicht oder doch im Bezug auf die dem Großherzogthume angehörigen Juden nicht besteht, darf die Erwerbung des Bürgerrechts versagt werden, wenn diese auch alle übrigen Erfordernisse für sich haben," ist aufgehoben.

Art. 2.

Die hie und da bestehenden ortsstatutarischen Vorschriften über Verpflichtung der auswärts sich aufhaltenden Gemeindeangehörigen zu Entrichtung einer Gemeindeabgabe für den Wegfall persönlicher Gemeindedienste treten außer Kraft.

Art. 3.

Bundesangehörige, welche sich in dem Bezirke einer Gemeinde aufhalten, ohne in derselben Gemeindeangehörigkeit oder Bürgerrecht zu besitzen, haben die Befugniß, an den öffentlichen, zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Ortsanstalten Theil zu nehmen. Im Uebrigen werden dieselben in ihrem Verhältnisse zu der betroffenen Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetzgebung (siehe Freizügigkeits-Gesetz vom 1. November 1867) behandelt.

Dasselbe gilt von Nicht-Bundesangehörigen, dafern sie auf Verlangen einen die Gemeinde ausreichend sichernden Heimathsschein beibringen, unbeschadet dessen, was Konventionen zwischen dem Großherzogthume und den anderen Staaten über die einschlagenden Verhältnisse bestimmen. Beide Kategorien werden unter dem Namen „Schutzgenossen" begriffen.

Die Art. 42 bis 46 einschließlich der revidirten Gemeinde-Ordnung sind aufgehoben.

Art. 4.

Schutzgenossen (siehe Art. 3), deren Aufenthalt in dem betreffenden Gemeindebezirke die Dauer von drei Monaten übersteigt, können gleich den Gemeinde-Angehörigen zu den Gemeindelasten herangezogen werden, auch wenn sie zu der Staatssteuer vom Einkommen etwas nicht beitragen, und zwar mit rückgreifender Besteuerung für die ganze Dauer des Aufenthalts, ohne Ausschluß also der ersten drei Monate.

Hinsichtlich der Ermittelung des zu der Staatssteuer nicht herangezogenen Einkommens sind die gesetzlichen Vorschriften über Entrichtung der Staats-Einkommensteuer analog zur Anwendung zu bringen, sofern nicht auf dem Wege der Orts-Gesetzgebung ein anderer, dem Grundsatze der Gleichheit und Leistungsfähigkeit des Einzelnen entsprechender Erhebungsfuß (Art. 149 der revidirten Gemeinde-Ordnung) eingeführt wird.

Digitized by Google

Art. 5.

Die Erhebung einer Gebühr für den Erwerb des Flurgenossenrechts findet nicht weiter statt.

Art. 6.

Der §. 14, I. 1 des Gesetzes über die Heimathsverhältnisse vom 23. Februar 1850, wonach eine stillschweigende Aufnahme Staatsangehöriger in den Heimathsverband durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in dem Heimathsbezirke begründet wird, ist aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und solches mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 6. Februar 1868.

L S

Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon. Stichling.

Gesetz,
die Freizügigkeit betreffend.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Mit Bezug auf das unter dem 12. Oktober v. J. erlassene und mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit getretene Bundes-Paßgesetz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftig zu den im Sinne jenes Gesetzes zur Anwendung kommenden Reisepapieren nur die Paßkarten und die eigentlichen Reisepässe gehören; wogegen die bisher noch besonders üblich gewesenen Arbeitsbücher für Arbeiter und Gehilfen der Gewerbetreibenden künftig als Reise-Legitimation nicht mehr in Gebrauch kommen.

Weimar am 18. Januar 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Watzdorf.

Unter Bezugnahme auf die §§. 8 und 54 der Königlich Preußischen Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Bekanntmachung des unterzeichneten Ministerial-Departements vom 9. September v. J., Reg. Blatt S. 171)

Digitized by Google

wird zur Nachricht und Nachachtung für die Betheiligten hierdurch bekannt gemacht, daß im Einvernehmen mit dem Königlich Preußischen General-Kommando des XI. Armee-Korps zu Kassel, der 1ste Oktober jeden Jahres als Termin zum Antritt des sechswöchigen Dienstes der Kandidaten des Elementar-Schulamts und der Elementar-Lehrer festgestellt worden ist.

Weimar am 18. Januar 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 28. v. Mts. — Reg. Blatt S. 1 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der im IV. Verwaltungs-Bezirke stattgehabten Nachwahl der Großherzogliche Kommerzien-Rath Nehemias Rosenblatt zu Lengsfeld durch die Wahl derjenigen Staatsunterthanen jenes Verwaltungs-Bezirks, welche aus anderen Quellen als dem Grundbesitze ein jährliches Einkommen von mindestens Ein Tausend Thalern versteuern, zum Landtags-Abgeordneten für die Etats-Periode 1869/71 gewählt worden ist und die Wahl angenommen hat.

Weimar am 22. Januar 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. v. Helldorff.

Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst beschlossen haben, die Kassen-Anweisungen des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, welche laut der Ministerial-Bekanntmachung vom 16. April 1856 (Reg. Blatt S. 96) bisher nur für die dort näher bezeichneten Gebietstheile des Großherzogthums von dem in den §§. 1 und 2 der höchsten Verordnung vom 31. Januar desselben Jahres (Reg. Blatt S. 76) enthaltenen Verbote ausgeschlossen gewesen sind, in Folge der neuerdings erfolgten Einverleibung des gedachten Kurfürstenthums in das Königreich Preußen, gleich dem Königlich Preußischen Staats-Papiergelde, für den ganzen Umfang des Großherzogthums im gemeinen Verkehr desselben bis auf Weiteres zuzulassen: so wird solches hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Weimar am 24. Januar 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Watzdorf.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 6. Weimar. 18. Februar 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

u. u.

verordnen, unter verfassungsmäßiger Zustimmung des getreuen Landtags, als Nachtrag zu dem Gesetze vom 6. April 1821 über Pensionirung der Witwen und Waisen verstorbener Staatsdiener, was folgt:

I.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. April 1821 über Pensionirung der Witwen und Waisen verstorbener Staatsdiener und des Nachtrags zu diesem Gesetze vom 16. Februar 1859 finden auch auf die Witwen und Waisen der in dem Großherzoglichen Staatsdienste förmlich angestellt gewesenen, in Aktivität oder im Ruhestande verstorbenen Diener und Diener-Gehülfen, ohne Unterschied, bei welcher Behörde dieselben fungirt haben, Anwendung.

II.

Bei Berechnung des Diensteinkommens eines verstorbenen Staatsdieners zum Zwecke der Ausmittelung der seinen pensionsberechtigten Hinterbliebenen zukommenden Witwen- oder Waisen-Pension ist dessen gesammter als Theil des Diensteinkommens veranschlagter Accidentien-Bezug (vergl. §. 10 des Ge-

Digitized by Google

setzes über den Civil-Staatsdienst vom 8. März 1850) ohne Ausnahme nach Maßgabe der Anschlagssumme mit in Rechnung zu ziehen.

Die Bestimmung in §. 2, Ziffer X des Gesetzes vom 6. April 1821 über Pensionirung der Witwen und Waisen verstorbener Staatsdiener und der §. 7 desselben Gesetzes, letzterer insoweit, als er mit der Bestimmung unter II des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch steht, ingleichen das Statut vom 5. Dezember 1840, die Pensionen der Witwen und Waisen Großherzoglicher Amts- und Stadtgerichts-Diener betreffend, und der Nachtrag zu diesem Statut vom 10. Januar 1851 sind aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 4. Februar 1868.

(L S)

Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon. Stichling.

Vierter Nachtrag
zu dem Gesetze über Pensionirung der Witwen und Waisen verstorbener Staatsdiener vom 6. April 1821.

Die Nummern 13 und 14 des Bundes-Gesetzblatts vom vorigen Jahre enthalten und zwar

Nr. 13, ausgegeben am 31. Dezember 1867,

(Nr. 28) Verordnung, die Einführung des Preußischen Militär-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete, vom 29. Dezember 1867.

Nr. 14, ausgegeben am 28. Dezember 1867,

(Nr. 29) Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien, vom 14. Oktober 1867.

(Nr. 30) Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Bundesbeamten, vom 3. Dezember 1867.

(Nr. 31) Allerhöchster Präsidial-Erlaß vom 18. Dezember 1867, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 ab.

Digitized by Google

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden
Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg
&c. &c.

verordnen unter verfassungsmäßiger Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Der §. 4 des Gesetzes über die Veräußerung und Verkümmerung der Besoldungen und Pensionen vom 22. März 1833 ist aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

> Arrestanlegung an die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Bezüge, sowie Hülfsvollstreckung in solche kann jedoch das inländische Gericht, welches zur Verfügung des Arrests bezüglich zur Vollstreckung der Hülfe wegen einer gegen einen Besoldungs- oder Pensions-Empfänger gerichtlich angemeldeten bezüglich auf Exekution stehenden Forderung zuständig ist, bis auf ein Drittheil des Betrags der Besoldung oder Pension durch richterliche Auflage an die Verwaltung derjenigen Kasse, welche die Besoldung oder Pension zu zahlen und zu verausgaben hat, unmittelbar verfügen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 5. Februar 1868.

(L S)

Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon. Stichling.

Nachtrag
zu dem Gesetze über die Veräußerung und Verkümmerung der Besoldungen und Pensionen vom 22. März 1833.

Digitized by Google

Ministerial-Bekanntmachungen.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung unter 6 der Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 9. September v. J., die Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militär-Dienst betreffend, werden die nachstehenden, mit dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium zu Berlin vereinbarten weiteren Uebergangsbestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militär-Dienst ist bei den Angehörigen des Großherzogthums abhängig:

für die im Jahre 1872 dienstpflichtig werdenden jungen Leute von demjenigen Grade wissenschaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen, erfolgreichen Besuch der Gymnasial-Tertia erzielt wird,

für die im Jahre 1873 dienstpflichtig werdenden von dem Grade wissenschaftlicher Bildung, welche der Reife für die Gymnasial-Sekunda entspricht;

und

erst für die im Jahre 1874 und später in das dienstpflichtige Alter eintretenden jungen Leute von dem Grade wissenschaftlicher Bildung, welche die allgemeinen Bestimmungen der Militär-Ersatz-Instruktion hierfür erfordern.

Weimar am 1. Februar 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. v. Helldorff.

Nachdem der Großherzogliche Kreisgerichts-Rath a. D. Fischer zu Eisenach sein Mandat als Landtags-Abgeordneter niederlegt hat, ist an dessen Stelle durch diejenigen Staatsangehörigen des III. Verwaltungs-Bezirks, welche aus anderen Quellen als dem Grundbesitze ein jährliches Einkommen von mindestens Eintausend Thalern versteuern, der Großherzogliche Kreisgerichts-Direktor Wernick zu Eisenach zum Landtags-Abgeordneten für die Etat-Periode $18^{69}/_{71}$ gewählt worden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 2. Februar 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. v. Helldorff.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 7. Weimar. 19. Februar 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

Art. 1.

Zur Ausübung ärztlicher, chirurgischer, zahnärztlicher und geburtshülflicher Verrichtungen im Großherzogthume sind, neben den nach §. 17 der Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 ausnahmsweise zugelassenen Personen, diejenigen berechtigt, welche durch wohlbestandene Prüfung oder auf sonst zulässige Weise ihre Befähigung dazu nachgewiesen haben und gehörig verpflichtet worden sind.

Denselben steht, mit Ausnahme der Hebammen, die Wahl ihres Wohnsitzes frei.

Zum Zwecke der Ausübung ihres Berufs haben dieselben jedoch bei dem Gemeindevorstande des Orts ihrer Niederlassung die dießfallsige Berechtigung durch Vorlegung einer Bescheinigung der zuständigen Behörde (Admissions-Schein), welche denselben nicht verweigert werden darf, nachzuweisen.

Die Vornahme von oben erwähnten Verrichtungen vor Erlangung des Admissions-Scheins wird mit einer Geldstrafe bis zu Funfzig Thalern geahndet.

Digitized by Google

Art. 2.

Der Art. 16 Absatz 2 und der Art. 96 der Medizinal-Ordnung sind aufgehoben.

Art. 3.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1868 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und solches mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 6. Februar 1868.

Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon. Stichling.

Gesetz,
Nachtrag zur Medizinal-Ordnung vom
1. Juli 1858.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden
Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg
u. u.

verordnen hiermit, unter Zustimmung des getreuen Landtags, zu dem Gesetze über die Besteuerung der Hunde vom 12. Mai 1852 und zu dessen Nachtrag vom 15. Dezember 1853 weiter nachträglich wie folgt:

§. 1.

Der im §. 1 des erstgedachten Gesetzes vorgeschriebene allgemeine Steuersatz soll künftig in Zwanzig Groschen jährlich, derjenige in §. 2 desselben Gesetzes in Zwei Thalern jährlich bestehen.

Digitized by Google

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Urkundlich haben Wir diesen Gesetzes-Nachtrag höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 10. Februar 1868.

(L S)

Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon. Stichling.

Nachtrag
zu dem Gesetze über die Besteuerung der Hunde vom 12. Mai 1852.

Ministerial-Bekanntmachungen.

An die Stelle des zeitherigen Haupt-Agenten der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft für das Großherzogthum, Kaufmanns Bruno Koch hier, ist der Hof-Zahnarzt Ernst Koch, derzeit allhier, getreten.

Es wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 2. Januar 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Die nach der Bekanntmachung vom 20. November 1867 unter Ziffer 5 und nach der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1867 unter Ziffer 4 (Reg. Blatt S. 258 und 301) auf Zwei Groschen für den Zentner steuerfreien Salzes festgesetzte Kontrole-Gebühr wird vom 1. März d. J. an bis auf Weiteres für

Digitized by Google

das zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmte Salz auf den Betrag von Einem Silbergroschen ermäßigt.

Weimar am 5. Februar 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Januar d. J. (S. 70 des Reg. Bl.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthum Lauenburg mit demselben nunmehr der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr mit der in jener Bekanntmachung hinsichtlich des Branntweins und Biers bezeichneten Beschränkung eintritt.

Weimar am 8. Februar 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Vom Bundes-Gesetzblatte des Jahres 1868 ist Nummer 1 am 5. Februar ausgegeben worden.

Es enthält:

(Nr. 32) Bekanntmachung vom 21. Januar 1868, betreffend die Wahrnehmung der Zentral-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes.

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 8. Weimar. 7. März 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

&c. &c.

verordnen zu Vereinfachung des Geschäftsganges mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

In Polizei-Verwaltungssachen ist die dritte Instanz, soweit solche bisher bestand, aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 11. Februar 1868.

(L S)

Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon. Stichling.

Gesetz,
einen Nachtrag zu dem Gesetze über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 enthaltend.

Digitized by Google

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

u. u.

haben, um die Erledigung von bürgerlichen Rechtssachen auf einem schnelleren, einfacheren und weniger kostspieligen Wege als dem des förmlichen Prozeß-Verfahrens thunlichst zu befördern, im Anschluß an die Gesetze vom 12. April 1833 und 28. Mai 1857 unter Zustimmung des getreuen Landtags zu verordnen beschlossen und verordnen hiermit wie folgt:

§. 1.

Wegen Forderungen auf eine dem Betrage oder den beanspruchten mehreren Beträgen nach noch nicht Einhundert Thaler erreichende Geldsumme kann der Gläubiger bei dem Einzelrichter, vor welchem der Schuldner seinen persönlichen Gerichtsstand hat, mündlich zu Protokoll oder schriftlich auf Erlassung eines Zahlungsgebotes antragen.

Kommt dem Schuldner ein privilegirter Gerichtsstand zu (vergl. Gesetz vom 14. März 1850 §§. 4 bis 6; Gesetz vom 5. April 1852), so ist das Zahlungsgebot bei dem Gerichte auszubringen, bei welchem er denselben hat.

§. 2.

Der Antrag muß enthalten:

1) den Namen und Wohnort des Schuldners,
2) den Grund und die Entstehungszeit der Forderung,
3) den Betrag der Forderung, sowie bei zweiseitigen Verträgen die Gegenleistung,

und

4) bei Zinsen die Zeit, auf welche dieselben beansprucht werden.

§. 3.

Das Gericht hat das Zahlungsgebot zu versagen, wenn ihm bekannt ist,

1) daß zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner über die Forderung bereits ein Prozeß obschwebt,
2) daß der Schuldner in den Akten irgend eines Gerichts dem Gläubiger gegenüber der Forderung widersprochen hat, oder

Digitized by Google

3) daß der Schuldner sich im Konkurse befindet,

oder wenn

4) aus den Angaben des Antragstellers hervorgeht, daß die Forderung überhaupt oder zur Zeit unstatthaft ist.

§. 4.

Auf einen statthaften Antrag erläßt das Gericht an den Schuldner unter Zufertigung des Antrags ein schriftliches Gebot, innerhalb vierzehntägiger, von Zustellung des Gebots an zu rechnender Frist bei Vermeidung des Hülfsverfahrens entweder den Gläubiger wegen der Forderung sammt Zinsen und Kosten, wenn solche verlangt werden, zu befriedigen oder der Forderung bei dem Gericht, welches das Zahlungsgebot erlassen hat, mündlich zu Protokoll oder schriftlich Widerspruch entgegen zu stellen.

Dieses schriftliche Gebot kann nur dem Schuldner selbst oder dessen legitimirtem Vertreter gültig behändigt werden. Zum Nachweis der erfolgten Behändigung ist ein von dem Schuldner mitvollzogenes Insinuations-Dokument erforderlich. Verweigert der Schuldner die Mitvollziehung des Insinuations-Dokumentes oder ist derselbe des Schreibens unfähig, so genügt zum Beweis der Behändigung die bloße Relation des Gerichtsdieners, dafern in letzterer die an den Schuldner zur Mitvollziehung erfolgte Vorlegung des Insinuations-Dokumentes und die Seitens des Schuldners geschehene Verweigerung der Mitunterschrift, bezüglich dessen Unfähigkeit zur Mitunterschrift ausdrücklich bezeugt wird.

Dem Gläubiger ist Abschrift des Gebots nebst darauf gebrachter Bemerkung über die Zeit der Zustellung desselben an den Gemahnten mitzutheilen.

§. 5.

Gegen Erlassung oder Versagung des Zahlungsgebots findet kein Rechtsmittel Statt.

§. 6.

Durch einen innerhalb der Frist erhobenen Widerspruch, auch wenn er nur einen Theil der Forderung betrifft, verliert das Gebot seine Kraft. Ist das Gebot wegen mehrerer selbstständiger Forderungen erlassen, so verliert es durch den Widerspruch gegen eine derselben nicht seine Kraft rücksichtlich der übrigen.

Einer Begründung des Widerspruchs bedarf es nicht.

Der Widerspruch ist dem Antragsteller vom Gericht unverzüglich bekannt zu machen.

§. 7.

Der Beibringung einer Vollmacht bedarf es nicht, um für den Gläubiger den

Digitized by Google

Antrag auf Erlassung eines Zahlungsgebots stellen oder für den Schuldner Widerspruch gegen ein Zahlungsgebot erheben zu können.

Ebensowenig wird bei schriftlicher Stellung des Antrags oder schriftlicher Erhebung des Widerspruchs die Unterschrift eines Anwaltes erfordert.

§. 8.

Hat der Schuldner dem Zahlungsgebote innerhalb der Frist keinen Widerspruch entgegen gestellt, so wird auf Antrag des Gläubigers zur Einbringung der Forderung das Hülfsverfahren eingeleitet. Das Zahlungsgebot verliert jedoch seine Kraft, wenn der Gläubiger nicht innerhalb Neunzig Tagen von Ablauf der in demselben gesetzten Frist auf das Hülfsverfahren anträgt.

Auch bei schriftlicher Stellung dieses Antrags, wie der weiteren Anträge im Hülfsverfahren selbst, ist für den Gläubiger die Unterschrift eines Anwaltes nicht erforderlich.

Dem Schuldner ist unbenommen, etwaige Einreden gegen die Forderung, soweit solche nicht nach dem bestehenden Rechte im Hülfsverfahren zulässig sind, mittelst besonderer Klage bei dem zuständigen Gerichte zu dem Ende geltend zu machen, um die Lossprechung von der Schuldverbindlichkeit oder die Zurückerstattung des Gezahlten oder auch Schadensersatz zu erlangen. Die Hülfsvollstreckung wird jedoch durch die Einbringung solcher Klage nicht aufgehalten. Nur ist der Schuldner befugt, von dem Gläubiger, welcher das Zahlungsgebot ausgebracht hat, wenn derselbe im Lande nicht hinlänglich angesessen ist, genügende Sicherheit zu fordern, und bis dieselbe gestellt ist, die Zahlung gerichtlich niederzulegen.

§. 9.

Gegen die Versäumung des Widerspruchs innerhalb der gesetzten Frist findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maßgabe des bestehenden Rechts Statt.

§. 10.

Durch Anbringung des Antrags auf Erlassung eines Zahlungsgebots bei dem zuständigen Gerichte vor Ablauf der Verjährungszeit wird die Verjährung unterbrochen, sofern das Zahlungsgebot dem Schuldner spätestens innerhalb Dreißig Tagen, vom Ablaufe der Verjährungsfrist an gerechnet, zugestellt wird.

§. 11.

Nach erfolglos versuchtem Mahnverfahren findet die Einleitung des Sühneverfahrens (§. 53 fg. des Gesetzes vom 12. April 1833) wegen der nämlichen Forderung nur auf Antrag des Gläubigers Statt.

Digitized by Google

§. 12.

Die durch das Mahnverfahren erwachsenden Kosten, gerichtliche wie etwaige außergerichtliche, bestreitet, wenn innerhalb der gesetzten Frist kein Widerspruch erfolgt ist, der Schuldner, im entgegengesetzten Falle vorschußweise der Gläubiger und, wenn das Zahlungsgebot wegen mehrerer selbstständiger Forderungen ausgebracht und nur gegen die eine oder andere derselben Widerspruch erhoben worden ist, so sind vorläufig die gerichtlichen Kosten von dem Gläubiger und Schuldner zu gleichen Theilen zu erlegen, die außergerichtlichen gegen einander aufzuheben.

Erhebt jedoch der Gläubiger in Folge des gegen das Zahlungsgebot erhobenen Widerspruchs gegen den Schuldner rechtliche Klage, so hängt von dem Ausgange der Klagsache die Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Erstattung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Mahnverfahrens ab.

§. 13.

Für das gerichtliche Zahlungsgebot ist die, in §. 26 Ziffer 11 des Gesetzes über Sporteln und Gebühren in Gerichts- und Verwaltungs-Sachen vom 31. August 1865 bestimmte, Sportel und daneben die Sportel für etwaige Niederschreibungen, sowie die Bestellgebühr, mit dem durch das Gesetz vom 21. Mai 1867 verordneten Zuschlage, zu berechnen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 19. Februar 1868.

L S

Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon. Stichling.

Gesetz,

die Einführung des Mahnverfahrens in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

Digitized by Google

Ministerial-Bekanntmachungen.

Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst beschlossen haben, die zur Zeit in verschiedenen Beziehungen noch bestehende Trennung zwischen dem Ministerial-Departement des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern und dem Ministerial-Departement des Innern dergestalt bis auf Weiteres aufzuheben, daß künftighin beide Departements in allen Beziehungen zu einem Ganzen vereinigt werden sollen, wird Solches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kompetenzen der genannten Departements unverändert bleiben. Die offizielle Bezeichnung der letzteren soll künftig „Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Großherzoglichen Hauses, des Aeußern und des Innern" jedoch nachgelassen sein, diese Bezeichnung der Art abzukürzen, daß sowohl auf den Adressen, als in der Anrede und Unterschrift die Behörde nur mit derjenigen Abtheilung benannt wird, deren Kompetenz in Frage ist, also je nach Verschiedenheit der Fälle „Staats-Ministerium, Departement ꝛc. des Großherzoglichen Hauses, des Aeußern, des Innern".

Weimar am 26. Februar 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
von Watzdorf.

Unter Bezugnahme auf den in Nr. 7 des Regierungs-Blatts publizirten, mit dem 1. April d. J. in Kraft tretenden Nachtrag zum Gesetz über die Besteuerung der Hunde vom 12. Mai 1852, wird zu der unter dem letztgedachten Tage erlassenen Ausführungsverordnung (Reg. Bl. von 1852 S. 117) nachträglich Folgendes verordnet:

§. 1.

Da das Gesetz rücksichtlich der Versteuerung nur zwei Klassen von Hunden unterscheidet, nämlich solche, welche zum Wirthschafts- oder Gewerbs-Bedürfnisse nothwendig sind, und solche, welche blos zum Vergnügen oder über das Bedürfniß hinausgehend gehalten werden, so soll künftig die den Orts-Polizei-Behörden obliegende Aufstellung der Verzeichnisse nicht mehr nach dem der Verordnung vom 12. Mai 1852 beigefügten, sondern nach dem unter A. anliegenden Schema erfolgen.

§. 2.

Die Orts-Polizei-Behörden haben bei Aufstellung der Verzeichnisse pflichtmäßig zu erwägen, ob der Eigenthümer eines Hundes diesen wirklich zur Betreibung seines Gewerbes oder sonstigen Berufsgeschäfts bedarf. Ist dieses der Fall, so ist der betreffende Hund in die für Bedarfshunde bestimmte Kolumne mit

Digitized by Google

20 Silbergroschen Jahressteuer aufzunehmen, im entgegengesetzten Falle aber ist er in die für Hunde mit 2 Thalern Jahressteuer angelegte Kolumne des Verzeichnisses einzutragen.

§. 3.

Ohne den durch §. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1852 zur Entscheidung im einzelnen Falle berufenen Behörden in ihrem pflichtmäßigen Ermessen vorzugreifen, werden denselben als Anhaltepunkte für die Klassifikation der Hunde die nachstehenden Instruktionen ertheilt:

Als Bedarfshunde sind regelmäßig nur anzuerkennen: Schäferhunde, Fleischerhunde, Hofhunde, Jagdhunde, Zughunde und Hunde, welche entweder zur Bewachung von Gefangenen und öffentlichen Kassen, oder von Polizei-, Steuer- und Forst-Aufsichtspersonen bei nächtlicher Ausübung ihres Dienstes gehalten werden. Es gilt jedoch hierbei die als weitere Regel einzuhaltende Einschränkung:

a) Jagdhunde sind als Bedarfshunde, und zwar mit einem Stück für jeden Eigenthümer, nur insoweit anzuerkennen, als sie von Personen gehalten werden, welche derselben zur Ausübung eines eigenen oder erpachteten, oder Kraft eines von dem Jagdberechtigten ertheilten ständigen Auftrags zu verwaltenden Jagdrechts bedürfen.

b) Den Schäfern sind für jede gesondert ausgetriebene Heerde höchstens zwei Bedarfshunde nachzulassen; dagegen ist jedem Fleischer, sofern nicht ein weiter gehendes Bedürfniß für sein Fleischergewerbe anzuerkennen ist, für sein Gewerbe nur ein Bedarfshund zuzugestehen.

c) Die in Gehöften zur Bewachung derselben gehaltenen Hunde (Hofhunde) sind als Bedarfshunde nur dann anzuerkennen, wenn die Lage des Gehöftes die gedachte Sicherheitsmaßregel nothwendig macht, und wenn die Hunde bei Tag regelmäßig an der Kette gehalten werden.

d) Von Zughunden sind jedem dieselben gebrauchenden Eigenthümer höchstens zwei Stück als Bedarfshunde zuzulassen.

e) Jeder Polizei-, Steuer-, Forst- oder zur Bewachung von Gefangenen oder öffentlichen Kassen angestellten Aufsichtsperson kann für den Nachtdienst ein Bedarfshund zugestanden werden.

Insoweit die bei der Aufzeichnung vorgefundenen bezüglich angemeldeten Hunde nach den vorstehenden Grundsätzen nicht als Bedarfshunde anzuerkennen sind, müssen dieselben in die Kolumne mit 2 Thalern Jahressteuer eingetragen werden.

Digitized by Google

§. 4.

Um für die verschiedenen Orte eine möglichst gleichmäßige Handhabung der vorstehenden Instruktionen herbeizuführen, haben die Rechnungsämter die bei ihnen eingehenden Hundesteuer-Verzeichnisse zu prüfen und in denjenigen Fällen, in welchen eine mißbräuchliche Einstellung von Bedarfshunden zweifellos vorzuliegen scheint, bei dem betreffenden Bezirks-Direktor Behufs weiterer Entscheidung hierüber und eventueller Abstellung derselben für das nächstfolgende Halbjahr, Beschwerde zu führen.

§. 5.

An die Stelle des Art. 10 der Verordnung vom 12. Mai 1852 sind die Vorschriften des Gesetzesnachtrags vom 15. Dezember 1853 getreten.

Weimar am 2. März 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern. Departement der Finanzen.
von Watzdorf. G. Thon.

A.

Verzeichniß

der Hunde, welche nach dem Ergebnisse der deshalb stattgefundenen Ermittelungen im Gemeindebezirke N. N. für das halbe Jahr vom 1. April bis letzten September 186. (vom 1. Oktober bis letzten März 186.) zu versteuern sind.

Fortlaufende No. der Besitzer.	Hunde zu 20 Gr. Steuer.	Hunde zu 2 Thlr. Steuer.	Namen der Besitzer.	Bemerkungen.
1.	2.	1.	Schafmeister N. N.	
2.	1.	1.	Gutspachter N.	
3.	1.	1.	Fleischermeister N.	

. . . . . am . . März (September) 186 .

Der Gemeindevorstand.
(Siegel.) (Unterschrift.)

Berichtigung. In dem Nachtrag v. 5. Febr. 1868 zu dem Gesetze über die Veräußerung und Verkümmerung der Besoldungen und Pensionen (S. 95 des Reg. Bl.) ist die Jahreszahl des letztgedachten Gesetzes dahin zu berichtigen, daß es statt „1833" heißen muß: „1836".

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 9. Weimar. 14. März 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Kenntniß davon genommen haben, daß der finanzielle Zustand der Allgemeinen Pensions-Anstalt für die Witwen und Waisen der Volks-Schullehrer des Großherzogthums eine Erhöhung der dermaligen Pensions-Beträge zuläßt, verordnen Wir als weitern

Nachtrag

zu dem Statut der ebengenannten Pensions-Anstalt

Folgendes:

Einziger Paragraph.

Die am Schlusse des Jahres 1862 bereits bestandenen jährlichen Pensionen werden mit Vierzig Thalern, die seitdem hinzugekommenen und ferner neu hinzukommenden jährlichen Pensionen werden mit Acht und Funfzig Thalern vom 1. April d. J. an gewährt.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir gegenwärtigen Statut-Nachtrag höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 26. Februar 1868.

Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon. Stichling.

Nachtrag
zu dem Statut der Allgemeinen Pensions-Anstalt für die Witwen und Waisen der Volks-Schullehrer des Großherzogthums vom 1. Oktober 1841.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden
Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

verordnen zu Erleichterung der Eheschließungen aus Gründen der Sittlichkeit und der Volkswirthschaft, mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

§. 1.

Jedem männlichen Bürger einer inländischen Ortsgemeinde steht in der Regel das Recht zu, durch Heirath eine Familie in derselben zu begründen, wenn er

a) das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
b) die im Eingange und Ziffer I des §. 28 des Gesetzes über die Heimathsverhältnisse vom 23. Februar 1850 erwähnten gesetzlichen Erfordernisse (Genehmigung von Seiten der vorgesetzten Behörde bei Verheirathung von Staatsdienern, Militärs, Geistlichen und Schullehrern, Abfindung mit den Kindern früherer Ehe bei Wiederverheirathung, Rechnungsablegung bei Verehelichung des Vormundes mit der Mündel, Mangel kanonischer Hindernisse) erfüllt.

Digitized by Google

§. 2.

Ein Widerspruch gegen die Heirath von Seiten der Heimathsgemeinde findet nur dann statt, wenn der Betreffende

a) innerhalb der letzten zwölf Monate wegen Hülfsbedürftigkeit aus öffentlichen Mitteln eine nicht blos vorübergehende Unterstützung bezogen hat,
b) oder im Konkurse befangen,
c) oder unter Zustandsvormundschaft gestellt ist.

Auch in diesen Fällen ist jedoch der Widerspruch der Heimathsgemeinde nicht weiter begründet, sobald der um die Erlaubniß zur Verheirathung Nachsuchende den Nachweis eines, seinen und seiner Familie Unterhalt sichernden Vermögens oder eines gesicherten Nahrungsstandes im Sinne des Artikel 29 der revidirten Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854 zu liefern vermag.

§. 3.

Durch die Verheirathung erwirbt die Ehefrau das Heimathsrecht in dem Heimathsbezirke des Mannes, doch hat dieselbe, soweit sie der Gemeinde nicht schon angehört, vorher für sich und die ihr folgenden Kinder ein Heimathsgeld an die betreffende Gemeindekasse zu entrichten, welches für die Frau der Hälfte, für jedes Kind dem fünften Theile des für Auswärtige vorgeschriebenen Bürgergeldes gleichkommt.

§. 4.

Die den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehenden älteren Vorschriften, namentlich des Gesetzes über die Heimathsverhältnisse vom 23. Februar 1850 und der revidirten Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854 sind aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 6. März 1868.

(L S)

Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon. Stichling.

Gesetz,
die Erleichterung der Eheschließungen
betreffend.

Digitized by Google

Ministerial-Bekanntmachungen.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß von den Orts-Steuereinnehmern über solche Steuerbeträge, welche in Folge der in §. 97 des Gesetzes vom 19. März 1851 bestimmten Haftpflicht von Gewerbetreibenden für ihre Gewerbsgehülfen und von Dienstherren für ihre Dienstboten entrichtet worden sind, regelmäßig nicht eine besondere Steuer-Quittung ausgestellt, sondern die erfolgte Steuerzahlung in der auf den Namen des betreffenden Arbeitgebers oder Dienstherrn lautenden Steuer-Quittung mit bescheinigt worden ist.

Da hierdurch die Zurechnung der für einen Arbeitsgehülfen oder Dienstboten gezahlten Steuer bei der Auszahlung des Lohnes oder bei der Abgewährung sonstiger Dienst-Emolumente an denselben erschwert wird, so werden sämmtliche Orts-Steuereinnehmer hierdurch angewiesen, den Arbeitgebern oder Dienstherren über die für ihre Gehülfen oder Dienstboten gezahlten Steuern auf Verlangen jederzeit besondere Steuer-Quittung auszustellen.

Weimar am 14. Februar 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Nachdem die Verwaltung der Sportel-Einnahme des Großherzoglichen Justiz-Amtes zu Vacha vom 1. dieses Monats an dem Großherzoglichen Rechnungsamte daselbst mit übertragen worden ist, wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 18. Februar 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Nachdem seit dem 1. Januar d. J. auch die Staats-Telegraphen-Anstalten im Gebiete des Großherzogthums in die Verwaltung des Norddeutschen Bundes übergegangen sind, ist von dem Bundes-Kanzler die nachstehende Zusammenstellung der Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete, mit Einschluß des zum Norddeutschen Bunde

Digitized by Google

nicht gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen, anher mitgetheilt worden. Nach §. 1 Z. 1, 4 und 5 der Zusammenstellung steht einer großen Zahl von Großherzoglichen Behörden und Beamten sowie von Gemeinde-Polizei-Behörden die gebührenfreie Benutzung der Bundes-Telegraphen in ausgedehntem Umfange für den rein dienstlichen Verkehr zu, und bleibt es daher denselben überlassen, davon in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen. Dabei erhalten sie jedoch die Anweisung, die in den §§. 4 und 5 der Zusammenstellung vorgeschriebenen Einschränkungen und Formen auf das Strengste zu beachten und sich vor jeder mißbräuchlichen Benutzung des Telegraphen pflichtmäßig zu hüten.

Weimar am 2. März 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
von Watzdorf.

A. Gebührenfreiheiten für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets bleiben.

§. 1.

Auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes genießen, außer den Telegraphen-Dienst-Depeschen, die Gebührenfreiheit:

1) Die von den Mitgliedern der Regentenhäuser sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes und der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, sowie die in deren Auftrage von den Angehörigen, den Beamten der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten aufgegebenen Depeschen;
2) die von den Senaten der freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck in reinen Staats- oder Bundes-Dienstangelegenheiten aufgegebenen Depeschen;
3) die Depeschen, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes während ihrer Anwesenheit in Berlin in reinen Dienstangelegenheiten aufgegeben werden;
4) die Depeschen der Militair- und Civil-Behörden des Bundes, sowie der diplomatischen Agenten und der Staats-Verwaltungsbehörden der Bundesstaaten mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, wenn diese Depeschen reine Bundes- oder Staats-Dienstangelegenheiten betreffen;
5) die amtliche telegraphische Korrespondenz der Gerichte, Staatsanwaltsschafts-Beamten und Polizei-Behörden, resp. der als solche fungirenden Ortsbehörden (Magistrate, Bürgermeister), Falls bei dieser Korrespondenz ein reines Dienst-

Digitized by Google

Interesse obwaltet, sowie die Steckbriefe der Gerichte, Staatsanwaltsschafts-Beamten und Polizei-Behörden, Falls schon beim Erlaß der Steckbriefe außer Zweifel steht, daß eine Person, welche für die Kosten aufzukommen hat, überhaupt nicht vorhanden ist;

6) die Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen, Eisenbahn-Stationen und Eisenbahn-Beamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen ꝛc. außerdem gebührenfrei anzunehmen und zu befördern sind, ist durch Spezial-Verträge festgesetzt.

B. Gebührenfreiheiten für Depeschen nach den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten.

§. 2.

Depeschen, welche von den im §. 1 unter 1, 2 und 4 bezeichneten Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften, Senaten, Behörden und Beamten nach der Schweiz, nach Italien, Malta, Egypten, Indien, nach Spanien und Portugal, nach Schweden und Norwegen, nach Rußland, nach Großbritannien, Irland, Amerika aufgegeben werden, genießen, wenn ihre Beförderung ohne Berührung der Linien eines zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörenden Staates (Oesterreich, Baiern, Württemberg, Baden, Niederlande) erfolgen kann, für die Beförderungsstrecke innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets die Gebührenfreiheit.

Depeschen nach den ebengenannten Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, ferner Depeschen, welche diese Staaten transitiren, endlich Depeschen nach Belgien, Frankreich und Dänemark sind stets*), auch für die Beförderungsstrecke innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets, gebührenpflichtig.

Auch für die telegraphische Korrespondenz der im §. 1 unter 5 und 6 bezeichneten Behörden und Beamten, wenn die diesfälligen Depeschen über das Telegraphen-Gebiet des Norddeutschen Bundes hinaus zu befördern sind, werden die

---

*) Telegraphen-Dienst-Depeschen sind sowohl im Verkehr mit den Vereinsstaaten, als auch im internationalen Verkehr gebührenfrei.

Digitized by Google

gesammten Beförderungsgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob die entstehenden Gebühren der Landeskasse oder einer Partei oder Person zur Last fallen, gleich wie die Gebühren für die nicht im reinen Dienst-Interesse abzusendenden Depeschen erhoben.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 3.

Die Gebührenfreiheit der Depeschen erstreckt sich nur auf die tarifmäßigen Telegraphirungs-Gebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphen-Linien hinaus.

Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden reglementarischen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden, oder von den Adressaten zu entrichten.

§. 4.

Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Depeschen befugten Behörden und Beamten des Bundes haben sich zu ihrer amtlichen Korrespondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Depeschen in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen und Curialien abzufassen.

Die gebührenfreie Beförderung der von den zuständigen Behörden oder Beamten der Bundesstaaten ausgehenden Depeschen muß von den nämlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

§. 5.

Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphen-Stationen ist im Allgemeinen erforderlich, daß die Depeschen

a. mit einem amtlichen Siegel oder Stempel,

b. mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als „Bundes-Dienstsache", „Militaria", „Staats-Dienstsache", „Königliche Dienstsache", „Großherzogliche Dienstsache", u. s. w.

versehen sind.

Die von Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften herrührenden Depeschen

Digitized by Google

werden, auch wenn sie von Personen, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die Identität seiner Namens-Unterschrift bei den Telegraphen-Stationen kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung angenommen.

Sind gebührenfrei zu befördernde Depeschen von Behörden zwar mit dem Namen des Chefs oder eines der dirigirenden Beamten unterzeichnet, augenscheinlich aber nicht mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen, so müssen dieselben von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß dieselben von dem Chef der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.

§. 6.

In allen Fällen, wo der Inhalt der zur gebührenfreien Beförderung aufgelieferten Depeschen ergibt, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Depeschen von den Telegraphen-Stationen an die vorgesetzte Telegraphen-Direktion abschriftlich eingereicht werden. In dem Begleit-Berichte zu den Abschriften sind die Gründe der Einsendung näher zu erörtern.

Berlin den 19. Februar 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach Mittheilung der Königlich Preußischen Ober-Post-Direktion zu Erfurt vom 1. k. Monats ab in Weida eine Station für alles Postfuhrwerk eingerichtet werden wird.

Weimar am 26. Februar 1868.

Großherzoglich Sächsische Immediat-Kommission
für Postangelegenheiten.
K. Bergfeld.

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 10. Weimar. 15. März 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

Bei der fortwährenden Zunahme der Zahl und des Umfangs der Grundstücks-Zusammenlegungen im Großherzogthume, haben Wir zu deren Förderung und zur Vereinfachung des Geschäftsgangs für zweckmäßig erachtet, daß die Arbeiten der Landesvermessung im Uebrigen fürerst auf das Nothwendigste beschränkt werden und bis auf Weiteres eine Uebertragung der Vermessungs-Direktions-Geschäfte auf die General-Ablösungs-Kommission erfolge.

Wir verordnen deshalb mit Zustimmung des getreuen Landtags wie folgt:

§. 1.

Die unter dem Finanz-Departement des Staats-Ministeriums bestehende Vermessungs-Direktion wird vom 1. Juli 1868 an bis auf Weiteres aufgehoben.

§. 2.

Von demselben Zeitpunkte an tritt bis auf Weiteres in die General-Ablösungs-Kommission ein technisches Mitglied für die Vermessungsangelegenheiten mit vollem Stimmrechte in den letztern ein und wird der General-Ablösungs-Kommission eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Vermessungs-Revisoren beigegeben.

Digitized by Google

§. 3.

Dieses technische Mitglied (§. 2) gibt in Beziehung auf die Ausführung der Vermessungsarbeiten bei den Grundstücks-Zusammenlegungen und Ablösungen in allen Stadien derselben die technische Anleitung und revidirt und kontrolirt diese Arbeiten unter Verwendung der ihm zunächst unterstehenden Vermessungs-Revisoren.

§. 4.

Zu den Vermessungen selbst hat sich die General-Ablösungs-Kommission verpflichteter Geometer und Feldgeschworner zu bedienen.

Die Prüfung der Geometer läßt das Staats-Ministerium durch mehre Kommissare vornehmen und ordnet dasselbe deren Verpflichtung nach bestandener theoretischer und praktischer Prüfung an.

§. 5.

Soweit bei diesen Vermessungen die Außengrenzen der Fluren und der neuen Grundstücks-Pläne, sowie die Herstellung neuer Flurkarten und Fundbücher in Frage kommen, ist nach den für die Landesvermessung bestehenden Gesetzen zu verfahren.

Die Entfernung der auf die Grenzen der zur Zusammenlegung gezogenen alten Grundstücke Bezug habenden Grenzsteine und sonstigen Grenzzeichen unterliegt nur der Genehmigung der Ablösungsbehörden.

Nach erfolgter Bestätigung des Zusammenlegungs-Plans (Rezesses) einer Flur ist ein für den Staats-Fiskus bestimmtes Fundbuch nebst beglaubigtem Karten-Exemplar und beglaubigtem Rezeß-Extrakte an das Finanz-Departement des Staats-Ministeriums zu liefern.

Die so entstandenen Flurkarten und Fundbücher haben die rechtliche Wirkung der nach dem Gesetze vom 5. März 1851 erfolgten Flurmessungen und sind dem gerichtlichen Ediktal-Verfahren nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. März 1839 ebenso zu unterwerfen, wie die von der Landesvermessung hergestellten Karten und Fundbücher.

§. 6.

Wenn von dem Finanz-Departement des Staats-Ministeriums bei der eingeleiteten Zusammenlegung der Grundstücke einer Flur, zur Erlangung einer vollständigen neuen Karte und eines solchen Fundbuchs über dieselbe, für angemessen erachtet wird, auch die von der Zusammenlegung ausgeschlossenen Flurtheile oder den Ort selbst neu vermessen zu lassen, so hat dies die General-Ablösungs-Kommission durch ihr technisches Personal ausführen zu lassen.

Digitized by Google

Die bei den Zusammenlegungen beschäftigten Geometer sind verpflichtet, solche Arbeiten auf Anweisung der General-Ablösungs-Kommission zu übernehmen.

Bei diesen Vermessungen sind die für die Landesvermessung bestehenden Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

§. 7.

Die Besoldungen der Vermessungs-Revisoren oder der an deren Stelle beauftragten Geometer, sowie eines Expedienten, werden aus dem nach §. 7 des Gesetzes vom 23. April 1862 zu erhebenden Zuschlage von der Kasse der General-Ablösungs-Kommission bestritten, so lange und soweit derselbe nach Abzug der Kosten der Kasseverwaltung und des Rechnungs-Revisorats dazu ausreicht. Wenn und soweit dieses nicht der Fall ist, trägt auch diese Besoldungen wie in allen Fällen die des technischen Mitgliedes der General-Ablösungs-Kommission (§. 2) die Staatskasse.

§. 8.

Die Vermessungs-Revisoren oder die an deren Stelle beauftragten Geometer beziehen die nach §. 112 des Sportelgesetzes vom 31. August 1865 für Ober-Geometer bestimmten Gebühren, Diäten und Reisekosten. Diese werden in Ablösungs- und Zusammenlegungs-Sachen nach erfolgter Feststellung durch die General-Ablösungs-Kommission, aus der nach dem Gesetze vom 23. April 1862 errichteten Kasse der letztern für Rechnung der Betheiligten, in den unter §. 6 gedachten Vermessungsangelegenheiten aber, nach erfolgter Feststellung in der bisherigen Weise, aus der Staatskasse gezahlt.

Von Grundbesitzern im Privat-Interesse beantragte besondere Revisionen fallen hinsichtlich der Kosten dem Antragsteller zur Last.

§. 9.

Ebenso werden die Arbeiten der Geometer in Ablösungs- und Zusammenlegungs-Sachen nach Maßgabe des §. 111 des Sportelgesetzes vom 31. August 1865 aus der gedachten Kasse der General-Ablösungs-Kommission für Rechnung der Betheiligten bezahlt; dagegen erfolgt die Bezahlung der in §. 6 gedachten Vermessungen, soweit die Kosten derselben nicht den Grundstücks-Besitzern zur Last fallen, aus der Staatskasse nach den für die Landesvermessung geltenden oder den hierfür künftig im Verwaltungswege zu bestimmenden Sätzen.

§. 10.

Die nach §. 112 Anmerkung 2 des Sportelgesetzes vom 31. August 1865 vorbehaltene Verwilligung eines Beitrags aus der Staatskasse für die aus der Zusammenlegung einer Flur hervorgegangenen neuen Vermessungs-Materialien,

Digitized by Google

findet nicht weiter Statt; dagegen werden die Kosten der Neu-Katastrirung zusammengelegter Fluren, mit Einschluß der Ediktalisirung (§. 5) in allen Fällen ganz aus der Staatskasse getragen.

§. 11.

Die im Gange befindlichen und bis zum 1. Juli 1868 nicht zum Abschlusse gebrachten Arbeiten der Landesvermessung hat das Personal der bisherigen Vermessungs-Direktion noch in der seitherigen Weise unter unmittelbarer Leitung des Finanz-Departements des Staats-Ministeriums zu Ende zu führen, auch diesem künftig jede, die fraglichen Geschäfte der Vergangenheit betreffende Auskunft unmittelbar zu ertheilen.

Auch bleibt dem Großherzoglichen Staats-Ministerium vorbehalten, dem gedachten Personal die zeither von der Vermessungs-Direktion besorgten Geschäfte in Landesgrenz-Angelegenheiten, sowie in dringenden Bedarfsfällen andere Arbeiten ähnlicher Art zu übertragen.

§. 12.

Alle mit gegenwärtigem, vom 1. Juli 1868 an in Kraft tretenden Gesetze in Widerspruch stehenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften treten bis auf Weiteres (§. 1) außer Wirksamkeit.

Unser Staats-Ministerium hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen im Wege der Verordnung zu treffen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 7. März 1868.

L S

Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon. Stichling.

Das Gesetz,
die Vereinigung der Vermessungs-Direktion
mit der General-Ablösungs-Kommission
betreffend.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 11. Weimar. 17. März 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags wie folgt:

Abschnitt I.

Von Errichtung der Genossenschaften.

Art. 1.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1) Vorschuß- und Kredit-Vereine,
2) Rohstoff- und Magazin-Vereine,
3) Vereine zu Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktiv-Genossenschaften),
4) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Parthieen an ihre Mitglieder (Konsum-Vereine),
5) Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder,

Digitized by Google

erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

Art. 2.

Zur Gründung der Genossenschaft bedarf es:

1) der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrags (Statut);
2) der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" enthalten.

Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

Zum Beitritt der einzelnen Genossenschafter genügt die schriftliche Erklärung.

Art. 3.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens;
3) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschafter;
5) den Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile;
6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7) die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstands und die Form für die Legitimation der Mitglieder des Vorstands;
8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht;
9) die Bedingungen des Stimmrechts der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
11) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

Digitized by Google

12) die Bestimmung, daß alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften.

Art. 4.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem die Stelle des Handelsgerichts vertretenden Einzelgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschafts-Register, welches einen Theil des Handels-Registers bildet, eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrags;
2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Namen und den Wohnort der derzeitigen Vorstandsmitglieder;
6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß das Verzeichniß der Genossenschafter jederzeit bei dem Gerichte eingesehen werden könne.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kund gibt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Art. 5.

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschafts-Register hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

Art. 6.

Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrags muß schriftlich erfolgen und dem Gerichte unter Ueberreichung zweier Abschriften des Gesellschaftsbeschlusses angemeldet werden.

Mit dem Abänderungsbeschlusse wird in gleicher Weise wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffentlichung desselben findet nur insoweit Statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Punkte ändern.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem die Stelle des Handelsgerichts vertretenden Einzelgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschafts-Register eingetragen ist.

Digitized by Google

Art. 7.

Bei jedem Gerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft eine Zweigniederlassung hat, muß diese Behufs der Eintragung in das Genossenschafts-Register angemeldet werden und ist dabei Alles zu beobachten, was die Art. 4 bis 6 für das Hauptgeschäft vorschreiben.

Abschnitt II.

Von den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter unter einander, sowie den Rechtsverhältnissen derselben und der Genossenschaft gegen Dritte.

Art. 8.

Das Rechtsverhältniß der Genossenschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen der nachfolgenden Artikel nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

Der Gewinn und Verlust wird in Ermangelung einer andern Bestimmung des Gesellschaftsvertrags unter die Genossenschafter nach Köpfen vertheilt.

Art. 9.

Die Rechte, welche den Genossenschaftern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Genossen in der General-Versammlung ausgeübt.

Jeder Genossenschafter hat hierbei eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

Art. 10.

Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte (Kreisgericht, Einzelgericht), in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Die im Betreff der Kaufleute im allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuche gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise im Betreff der Genossenschaften, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

Art. 11.

Für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft, insofern zur Deckung derselben im Falle der Liquidation oder des Konkurses das Vermögen der Genossenschaft nicht ausreicht, haften alle Genossenschafter solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen.

Digitized by Google

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen Genossenschaftern für alle von der Genossenschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Art. 12.

Die Privat-Gläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution, des Arrests oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

Art. 13.

Die Bestimmung des vorigen Artikels gilt auch in Betreff der Privat-Gläubiger, welche die Bestellung eines Pfand- oder Vorzugs-Rechts an dem Vermögen eines Genossenschafters kraft des Gesetzes oder aus einem andern Rechtsgrunde zu fordern berechtigt sind. Ihr Pfandrechts- oder Privilegiums-Titel erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Artikels bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an dem von einem Genossenschafter in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstande bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Art. 14.

Eine Kompensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privat-Forderungen des Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch theilweise Statt.

Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Genossenschaftsforderung dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

Art. 15.

Hat ein Privat-Gläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privat-Vermögen die Exekution in das demselben bei der demnächstigen Auflösung der Genossenschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung das Ausscheiden jenes Genossenschafters zu verlangen.

Digitized by Google

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahrs der Genossenschaft geschehen.

Abschnitt III.

Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der General-Versammlung.

Art. 16.

Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Art. 17.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstands müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handels-Register angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen. Die Mitglieder des Vorstands haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 18.

Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärung kund zu geben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstands erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstands ihre Unterschrift hinzufügen.

Art. 19.

Die Genossenschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Die Befugniß des Vorstands zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist. Zur Legitimation des Vorstands bei allen, das Grund- oder Hypotheken-Buch betreffenden Geschäften und Anträgen

Digitized by Google

genügt ein Atteſt des Einzelrichters, daß die darin zu bezeichnenden Perſonen als Mitglieder des Vorſtands in das Genoſſenſchafts-Regiſter eingetragen ſind.

Art. 20.

Der Vorſtand iſt der Genoſſenſchaft gegenüber verpflichtet, die Beſchränkungen einzuhalten, welche in dem Geſellſchaftsvertrage oder durch Beſchlüſſe der General-Verſammlung für den Umfang ſeiner Befugniß, die Genoſſenſchaft zu vertreten, feſtgeſetzt ſind. Gegen dritte Perſonen hat jedoch eine Beſchränkung des Vorſtands, die Genoſſenſchaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbeſondere für den Fall, daß die Vertretung ſich nur auf gewiſſe Arten von Geſchäften erſtrecken, oder nur unter gewiſſen Umſtänden, oder für eine gewiſſe Zeit oder an einzelnen Orten ſtattfinden ſoll, oder daß die Zuſtimmung der General-Verſammlung, eines Aufſichtsraths oder eines andern Organs der Genoſſenſchafter für einzelne Geſchäfte erfordert iſt.

Art. 21.

Eide Namens der Genoſſenſchaft werden durch den Vorſtand geleiſtet.

Art. 22.

Jede Aenderung der Mitglieder des Vorſtands muß dem die Stelle des Handelsgerichts vertretenden Einzelgerichte zur Eintragung in das Genoſſenſchafts-Regiſter und öffentlichen Bekanntmachung angezeigt werden.

Dritten Perſonen kann die Aenderung nur inſofern entgegengeſetzt werden, als in Betreff dieſer Aenderung die in Art. 46 des allgemeinen Deutſchen Handels-Geſetzbuchs in Betreff des Erlöſchens der Procura bezeichneten Vorausſetzungen vorhanden ſind.

Art. 23.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zuſtellungen an die Genoſſenſchaft genügt es, wenn dieſelbe an ein Mitglied des Vorſtands, welches zu zeichnen oder mit zu zeichnen befugt iſt, geſchieht.

Art. 24.

Der Vorſtand iſt verbunden, dem die Stelle des Handelsgerichts vertretenden Einzelgerichte am Schluſſe jedes Quartals über den Eintritt und Austritt von Genoſſenſchaftern ſchriftlich Anzeige zu machen und alljährlich im Monat Januar ein vollſtändiges alphabetiſch geordnetes Verzeichniß der Genoſſenſchafter einzureichen.

Das die Stelle des Handelgerichts vertretende Einzelgericht berichtigt und vervollſtändigt danach die Liſte der Genoſſenſchafter.

Art. 25.

Der Vorſtand iſt verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher

Digitized by Google

der Genossenschaft geführt werden. Er muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahrs eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahrs, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen.

Art. 26.

Mitglieder des Vorstands, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrags oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags entgegenhandeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Sie haben, wenn ihre Handlungen auf andere, als die in dem gegenwärtigen Gesetze (Art. 1) erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der General-Versammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht verhindern, welche auf keinen geschäftlichen Zweck, sondern auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, eine Geldbuße bis zu 200 Thalern verwirkt.

Art. 27.

Der Gesellschaftsvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Verwaltungsrath, Ausschuß) an die Seite setzen.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung, er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen und General-Versammlungen berufen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstands-Mitglieder und Beamte vorläufig und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden General-Versammlung von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der General-Versammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine General-Versammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Art. 28.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, welche die General-Versammlung beschließt.

Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Prozeß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der General-

Digitized by Google

Versammlung gewählt werden. Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Art. 29.

Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 30.

Die General-Versammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine General-Versammlung der Genossenschafter ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die General-Versammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Mitglieder der Genossenschaft in einer von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zwecks und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Genossenschaftsvertrage das Recht der Berufung einer General-Versammlung einem größern oder geringern Theile der Genossenschaftsglieder beigelegt, so hat es hierbei sein Bewenden.

Art. 31.

Die Berufung der General-Versammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der General-Versammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden, hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 32.

Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der in Gemäßheit derselben von der General-Versammlung giltig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich.

Digitized by Google

Die Beschlüsse der General-Versammlung sind in ein Protokoll-Buch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Staatsbehörde gestattet werden muß.

Abschnitt IV.

Von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Genossenschafter.

Art. 33.

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2) durch einen Beschluß der Genossenschaft;
3) durch Eröffnung des Konkurses (Falliments).

Art. 34.

Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die im gegenwärtigen Gesetze (Art. 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung Statt findet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben des Staats-Ministeriums erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige Kreisgericht anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Das Erkenntniß ist von dem zuständigen Gericht demjenigen Gericht, welches das Genossenschafts-Register führt, zur Eintragung und Veröffentlichung nach Art. 36 mitzutheilen.

Art. 35.

Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschafts-Register angemeldet werden, sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden.

Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Genossenschaft zu melden.

Art. 36.

Die Konkurs-Eröffnung ist vom Konkurs-Gerichte von Amtswegen in das Genossenschafts-Register einzutragen. Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in den in Art. 4 Nr. 6 bestimmten Blättern unterbleibt. Wenn

Digitized by Google

das Genossenschafts-Register nicht bei dem Konkurs-Gericht geführt wird, so ist die Konkurs-Eröffnung von Seiten des Konkurs-Gerichts dem die Stelle des Handelsgerichts vertretenden Einzelgericht, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

Art. 37.

Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austritts im Gesellschaftsvertrage Nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schluß des Geschäftsjahres nach vorheriger, mindestens vierwöchiger Aufkündigung Statt. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Gesellschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.

In jedem Falle kann die Genossenschaft Genossenschafter aus den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Gründen, sowie wegen des Verlusts der staatsbürgerlichen Rechte ausschließen.

Art. 38.

Die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter, sowie die Erben verstorbener Genossenschafter, bleiben den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung (Art. 51) verhaftet.

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie an den Reserve-Fonds und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt, zu verlangen, daß ihnen der eingezahlte Geschäftsantheil nebst den zugeschriebenen Dividenden binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.

Gegen diese Verpflichtung, auch wenn sich das Vermögen der Genossenschaft bei dem Austritt oder der Ausschließung eines Genossenschafters vermindert hat, kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet.

Abschnitt V.

Von der Liquidation der Genossenschaft.

Art. 39.

Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Konkurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschafts-

Digitized by Google

vertrag oder einen Beschluß der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Art. 40.

Die Liquidatoren sind von dem Vorstande bei dem die Stelle des Handelsgerichts vertretenden Einzelgericht zur Eintragung in das Genossenschafts-Register anzumelden, sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschafts-Register anzumelden.

Art. 41.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25 und 46 des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

Art. 42.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

Art. 43.

Eine Beschränkung des Umfangs der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (Art. 42) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Art. 44.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nunmehr als Liquidations-Firma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

Digitized by Google

Art. 45.

Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der General-Versammlung gefaßten Beschlüssen Folge zu geben.

Art. 46.

Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden wie folgt verwendet:

a) Es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten;

b) aus den alsdann verbleibenden Ueberschüssen werden die eingezahlten Geschäftsantheile einschließlich der denselben zugeschriebenen Dividenden früherer Jahre an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniß der Höhe der einzelnen Guthaben;

c) aus dem nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäftsantheile der Genossenschafter, noch verbleibenden Bestande wird zunächst der Gewinn des letzten Rechnungsjahrs an die Genossenschafter nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags gezahlt. Die Vertheilung weiterer Ueberschüsse unter die Genossenschafter erfolgt in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen nach Köpfen.

Art. 47.

Die Liquidatoren haben sofort bei Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergibt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Genossenschaft (einschließlich des Reserve-Fonds und der Geschäftsantheile der Genossenschafter) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine General-Versammlung zu berufen und hierauf, sofern nicht Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen General-Versammlung den zur Deckung des Ausfalls erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem die Stelle des Handelsgerichts vertretenden Einzelgerichte die Eröffnung des Konkurses (Falliments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

Art. 48.

Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter unter einander, sowie zu dritten Personen, die Vorschriften des 2. und 3. Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestim-

Digitized by Google

mungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein anderes ergibt. Im Fall der Auflösung der Genossenschaft kann kein Genossenschafter wegen des etwaigen geringern Betrags der statutmäßigen Einzahlung auf seinen Geschäftsantheil von anderen Genossenschaftern, welche auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden. Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossenschaft bestehen. Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

Art. 49.

Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben.

Der Genossenschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch das die Stelle des Handelsgerichts vertretende Einzelgericht bestimmt. Die Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

Art. 50.

Ueber das Vermögen der Genossenschaft wird außer im Falle des Art. 47 der Konkurs (Falliment) eröffnet, sobald sie ihre Zahlungen vor oder nach ihrer Auflösung eingestellt hat.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande der Genossenschaft und, wenn die Zahlungseinstellung nach Auflösung der Genossenschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand beziehungsweise die Liquidatoren vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen in allen Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist. Ein Akkord kann nicht geschlossen werden.

Der Konkurs (Falliment) über das Gesellschaftsvermögen zieht den Konkurs (Falliment) über das Privat-Vermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich.

Der Beschluß über Eröffnung des Konkurses (resp. die Erklärung des Fallitments) hat die Namen der solidarisch verhafteten Genossenschafter nicht zu enthalten. Sobald der Konkurs (Falliment) beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalls an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Konkurs-Verfahren (Falliment) angemeldet und verifizirt sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Digitized by Google

Abſchnitt VI.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Genoſſenſchafter.

Art. 51.

Die Klagen gegen einen Genoſſenſchafter aus Anſprüchen gegen die Genoſſenſchaft verjähren in zwei Jahren nach Auflöſung der Genoſſenſchaft oder nach ſeinem Ausſcheiden oder ſeiner Ausſchließung aus derſelben, ſofern nicht nach Beſchaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfriſt geſetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflöſung der Genoſſenſchaft in das Genoſſenſchafts-Regiſter eingetragen, oder das Ausſcheiden beziehungsweiſe die Ausſchließung des Genoſſenſchafters dem die Stelle des Handelsgerichts vertretenden Einzelgerichte angezeigt iſt.

Wird die Forderung erſt nach dieſem Zeitpunkte fällig, ſo beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit. Iſt noch ungetheiltes Genoſſenſchaftsvermögen vorhanden, ſo kann dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengeſetzt werden, ſofern er ſeine Befriedigung nur aus dem Geſellſchaftsvermögen ſucht.

Art. 52.

Die Verjährung zu Gunſten eines ausgeſchiedenen oder ausgeſchloſſenen Genoſſenſchafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genoſſenſchafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbeſtehende Genoſſenſchaft unterbrochen.

Die Verjährung zu Gunſten eines bei der Auflöſung der Genoſſenſchaft zu derſelben gehörigen Genoſſenſchafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genoſſenſchafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweiſe gegen die Konkurs-Maſſe unterbrochen.

Art. 53.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Perſonen, ſowie gegen juriſtiſche Perſonen, denen geſetzlich die Rechte der Minderjährigen zuſtehen, ohne Zulaſſung der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regreſſes gegen die Vormünder und Verwalter.

Schlußbeſtimmungen.

Art. 54.

Das die Stelle des Handelsgerichts vertretende Einzelgericht hat den Vorſtand der Genoſſenſchaft zur Befolgung der in den Artikeln 4, 6, 17, 22, 24, 25, 30 Abſ. 3, 32 Abſ. 2, 35, 40 enthaltenen Vorſchriften von Amtswegen durch Ordnungsſtrafen anzuhalten.

Digitized by Google

Für das hierbei zu befolgende Verfahren sind die im §. 9 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuch vom 18. August 1862 getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Art. 55.

Unrichtigkeiten in den nach Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes dem Vorstande obliegenden Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben werden gegen die Vorstandsmitglieder mit Ordnungsstrafe bis zu 20 Thalern geahndet.

Art. 56.

Durch die im Art. 55 enthaltene Bestimmung wird die Anwendung härterer Strafen nicht ausgeschlossen, wenn dieselben nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet werden.

Art. 57.

Die Eintragungen in das Genossenschafts-Register erfolgen kostenfrei, die näheren geschäftlichen Anordnungen über die Führung des Genossenschafts-Registers bleiben einer von dem Staats-Ministerium zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

Art. 58.

Die Vorschriften in §. 12 bis 15 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuche vom 18. August 1862 finden rücksichtlich der eingetragenen Genossenschaften analoge Anwendung.

Art. 59.

Denjenigen Vereinen der in Art. 1 bezeichneten Art, welchen das Recht der juristischen Persönlichkeit verliehen worden ist, kann dasselbe nach Ablauf von sechs Monaten nach Publikation dieses Gesetzes durch Verfügung der Staatsregierung wieder entzogen werden.

Art. 60.

Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen worden.

So geschehen und gegeben Weimar am 8. März 1868.

L S

Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon. Stichling.

Gesetz
über das Genossenschaftswesen.

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 12. Weimar. 22. März 1868.

Ministerial-Bekanntmachung.

Um eine gleichmäßige Handhabung der den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Wege im Großherzogthume betreffenden Gesetze und Verordnungen zu erleichtern und zu sichern, wird mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, die nachstehende

Ausführungsverordnung zu den Gesetzen über den Straßenbau vom 10. April 1821 mit authentischer Interpretation vom 19. März 1842, ferner zu den Gesetzen vom 5. Februar 1836 und 31. August 1844, sowie zu den Artikeln 4, 16 und der Schlußvorschrift der Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850 resp. 18. Januar 1854,

andurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

A. Eintheilung der Straßen nach ihrer Bestimmung und Bauweise.

§. 1.

Sämmtliche zur öffentlichen Benutzung bestimmte Straßen und Wege des Großherzogthums zerfallen in

I. Chausseen oder Kunststraßen, d. h. solche Wege, bei deren Anlage und Unterhaltung die von der Großherzoglichen Staatsregierung rücksichtlich der Breite und Begründung der Fahrbahn, der Bankets, der Gräben, der Steigungsverhältnisse und sonst instruktionsmäßig als dem Bedürfnisse einer Kunststraße entsprechend erachteten Vorschriften in Anwendung zu bringen sind. (Gesetz vom 10. April 1821 §. 1 vergl. mit §. 3.)

II. Verkehrs- und Verbindungs-Wege (Straßen II. Klasse), welche um ihres gemeinen Nutzens willen unter sachverständiger Leitung, d. h. wenigstens unter Leitung eines im Wegebau erfahrenen Aufsehers

Digitized by Google

chausseeähnlich zu bauen und zu unterhalten sind. (Gesetz vom 31. August 1844 §§. 1, 2, 16. Landständische Erklärungsschrift vom 26. April 1844, S. 163 des Schr.-W.)*)

III. Verbindungs-, Orts- und Nachbar-Wege von geringerer Bedeutung für den öffentlichen Verkehr, deren Bau und Unterhaltung nach minder strengen Regeln zu erfolgen hat. (Gesetz vom 10. April 1821 §. 18. — Authentische Interpretation vom 19. März 1842. — Reg.-Bl. S. 128. — Gesetz vom 31. August 1844, §. 13 Z. 1.)

§. 2.

Als im Allgemeinen maßgebende Vorschriften für die Art der Herstellung und Unterhaltung der im §. 1 genannten Straßengattungen gelten die nachstehenden:

I. Für Chausseen (Kunststraßen):

§. 3.

a) Die Pläne und Kostenanschläge zur Anlage müssen von Großherzoglichen Wege- und Wasser-Baubeamten ausgearbeitet sein und unterliegen der Prüfung und Berichtigung durch den Großherzoglichen Ober-Bau-Direktor, sowie der Genehmigung des Staats-Ministeriums;

b) die Baulinie ist im Allgemeinen so zu wählen, daß sie am leichtesten entwässert und trocken erhalten werden kann, und die Lasten mit dem geringsten Kraft- und Zeit-Aufwande fortzuschaffen sind. Demnächst verdient die Linie den Vorzug, welche den besten Materialien der Gegend am meisten sich nähert, die mehrsten und bedeutendsten Orte berührt, mithin den Thälern der Flüsse und Bäche, sowie außerdem der geraden Linie zwischen zwei Ortschaften, welche berührt werden sollen, möglichst folgt. Da als äußerste Grenze für den Abhang einer Kunststraße $10^2/_3$ Zoll auf die laufende Ruthe oder $^1/_{18}$ der Länge bestimmt werden müssen, so sind Ueberschreitungen dieses Gefälles sowie wesentliche Abweichungen von der geraden Linie gehörig zu motiviren. Die nicht zu umgehenden Biegungen einer Kunststraße müssen nach einem möglichst großen Halbmesser gebildet werden;

c) die Breite des Fahr-Planums mit Einschluß der Bankets richtet sich nach

*) Anmerkung: Die im §. 1 B. des Gesetzes vom 10. April 1821 aufgeführte Unterscheidung „nicht chaussirter Handels-, Militär- und Post-Straßen" hat in Folge der Bekanntmachung vom 19. März 1842 Satz 4 und des oben angezogenen Gesetzes von 1844, verbunden mit den Artikeln 4, 16 und der Schlußvorschrift der Gemeindeordnungen von 1850 und 1854, ihre Bedeutung und praktische Anwendbarkeit verloren. Die in den §§. 13—17 des Gesetzes vom 10. April 1821 für die Straßen II. Klasse geltenden Vorschriften sind gemäß §. 13 Z. 1, 4, 6 des Gesetzes vom 31. August 1844 auf die unter II. der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Wege übergegangen.

Digitized by Google

der Lebhaftigkeit des Verkehrs auf der Straße und nach anderen örtlichen Umständen. In der Regel wird dasselbe nicht unter 24 bis 30 Fuß Breite erhalten dürfen, wobei mindestens 18 Fuß Breite für die Steinbahn, der übrige Theil für die Bankets (theils zur Niederlage des Unterhaltungs-Materials, theils für Fußgänger) zu bestimmen ist. Die Seitengräben sind in der Regel nicht breiter und tiefer als es die Ableitung des Wassers erfordert, wenigstens aber mit 2 Fuß Sohlbreite, anzulegen. Die Böschungen sind, mit Ausnahme bei Felsboden, in der Regel $1^1/_2$füßig anzunehmen oder Abweichungen hiervon speziell zu begründen. Das hiernach zu bemessende Straßen-Terrain erhält an jeder Seite einen $1^1/_2$ Fuß breiten Sicherheitsstreifen. (Gesetz vom 10. April 1821 §. 10);
die Stärke der mit Schnursteinen (Bordsteinen) eingefaßten durch eine gehörig befestigte Packlage und zwei Lagen Schlagsteine gebildeten Fahrbahn muß, ausschließlich der Kießschüttung, bei minder festem Gestein 12 Zoll in der Mitte, wo die Steinbahn am stärksten ist, betragen, nachdem ihre Befestigung durch Rammen und schwere Walzen bewirkt worden ist. Ueber diese Steinbahn wird nach und nach 2 bis 3 Zoll hoch Kies, wenn derselbe irgend zu haben ist, geschüttet und bei feuchtem Wetter tüchtig eingewalzt. Bei hartem Gestein und für nicht schweres Fuhrwerk kann die Stärke der Fahrbahn bis auf 9 Zoll in der Mitte ermäßigt werden, es ist jedoch eine solche Stärke gehörig zu motiviren;

e) die zur Bezeichnung der Straße bestimmten Frucht- oder Zier-Bäume werden 1 Fuß vom innern Grabenraude entfernt auf die Bankette, bei beschränktem Raum an der äußern Grenze der Bankette gepflanzt. Die Zwischenräume zwischen je 2 Bäumen einer Reihe dürfen in der Regel nicht unter 32 Fuß betragen. In Fällen, wo die Bepflanzung zur Kostenersparniß statt der Geländer dienen kann, werden die Bäume den Umständen nach näher an einander gepflanzt, um die erforderliche Sicherheit zu gewähren;

f) Brücken, Durchlässe, Ueberfahrten nach Vizinal-Wegen oder Grundstücken müssen in der Regel massiv mit ausreichender Durchflußweite erbaut werden. Machen finanzielle Rücksichten die Abweichung von dem vollständigen Massiv-Bau der Brücken nöthig, so müssen doch mindestens massive Stirnmauern gewählt werden. In der Regel darf die Bahn der Straße durch die Anlage der Brücke nicht erhöht werden; wo solches aber unvermeidlich ist, müssen weit auslaufende flache Rampen geschüttet werden. Brücken und Durchlässe von nicht über 18 Fuß lichter Weite müssen die Breite der

Digitized by Google

Straße erhalten. Bei Brücken, welche nicht über größere Flüsse führen, genügt in der Regel eine 24füßige Breite;

g) zur Sicherung des Fuhrwerks auf Straßen, welche an Bergabhängen oder Flüssen entlang hingeführt werden, sowie bei hohen Aufträgen und Dämmen sind Geländer anzubringen, sofern nicht Zaun- oder andere Anpflanzungen für ausreichend sicher oder Brustmauern bezüglich steinerne Pfeiler mit Brustgeländern im einzelnen Falle für zweckmäßiger erachtet werden;

h) neue Bauanlagen, sowie Häuser, dürfen an einer Chaussee nur mit landespolizeilicher Genehmigung errichtet werden. (Gesetz vom 10. April 1821 §. 12a).

Die Unterhaltung der Chausseen hat darin zu bestehen, daß sie in dem vorstehend im Allgemeinen vorgeschriebenen Zustande thunlichst zu jeder Zeit erhalten werden. Die stete Bereithaltung von Material zur Ergänzung der in der Decke entstehenden Geleise und sonstigen Beschädigungen, die Trockenhaltung der Fahrbahn und Bankets, die Abführung des Wassers in den Gräben, sofortige Reparatur entstehender Mängel an Brücken und anderen Bauwerken, die Pflege der Baumpflanzungen u. s. w. sind als gewöhnliche Unterhaltungsarbeiten beispielsweise zu nennen.

Dem Staats-Ministerium und den Bezirks-Direktoren ist überlassen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen weiter in das Einzelne gehende Instruktionen zu ertheilen, auch bleibt dem Erstern vorbehalten, die obigen allgemeinen Bauvorschriften nach den Umständen und Bedürfnissen des einzelnen Falles soweit nöthig zu modifiziren. (Gesetz vom 10. April 1821, §§. 3. 6.)

II. Für Verkehrs- und Verbindungs-Wege der in §. 1 II. angegebenen Gattung (chausseeähnliche).

§. 4.

Bei Neuanlagen solcher Straßen sind — jedoch mit Vorbehalt der Befugniß für die Bezirks-Direktoren bezüglich das Staats-Ministerium, nach dem Bedürfnisse der örtlichen Verhältnisse geeignete Modifikationen eintreten zu lassen. (Gesetz vom 31. August 1844 §. 16) — die nachstehenden Regeln zu beachten:

a) Durch einen Sachverständigen ist ein Bauplan und Kostenanschlag zu fertigen, welcher der Genehmigung des Bezirks-Direktors unterliegt.

b) Als Baulinie ist zwar die möglichst gerade und möglichst kurze zu wählen, aber dabei zu berücksichtigen, daß kleine Umwege, wenn durch dieselben Nachbarorte mit in den Straßenzug aufgenommen werden können, nicht in Betracht kommen, daß Steigungen von mehr als 12 Zoll auf die laufende Ruthe, soweit es thunlich, in der Regel nicht zugelassen werden sollen, und

Digitized by Google

daß die Vertheuerung des Baues durch Dämme, Einschnitte, Brücken- und Wasser-Bauten, sowie durch Erwerbung ungewöhnlich werthvoller Grundstücke thunlichst zu vermeiden ist.

c) Die Breite der Wege soll aus einer Fahrbahn von 16 Fuß, Bankets von 4 Fuß auf jeder Seite und Gräben nach Bedürfniß der Oertlichkeit bestehen. Für Ableitungsgräben ist zu sorgen.

d) Die Fahrbahn muß einen von den Sachverständigen als ausreichend anerkannten festen Untergrund haben. Wo ein solcher nicht vorhanden ist, muß ein mit Schnursteinen eingefaßtes Packlager (Pflaster) in einer mittlern Stärke von 8 Zoll hergestellt werden, so daß dasselbe an den Schnursteinen etwa 6—7 Zoll, in der Mitte etwa 9 Zoll stark wird. Die Steine des Packlagers sind hochkantig, mit der breiten Seite nach unten zu setzen.

Als Decke des Packlagers sind klein geschlagene Steine von nicht über $1^1/_2$ Kubik-Zoll Größe anzuwenden und die dadurch zu bildende Decke soll 3 Zoll Stärke erhalten. An die Stelle der Decksteine kann auch nach sachverständigem Ermessen eine Decke von grobem Kies treten. Die Steindecke ist glatt zu walzen.

e) Die nöthigen Ueberfahrten nach den benachbarten Grundstücken sind herzustellen.

f) Grenzwege, welche zwischen zwei baupflichtigen Fluren, ohne der einen oder der andern ausschließlich zugewiesen zu sein, hinführen, sind rücksichtlich der Baupflicht zwischen beiden Fluren zu theilen, jedoch nicht der Länge nach, sondern in der Breite (querüber); es soll jedoch bei dieser Theilung nicht der Flächeninhalt allein entscheidend sein, sondern auch auf die muthmaßliche Kostbarkeit des Baues und der Unterhaltung Rücksicht genommen werden. (Gesetz vom 31. August 1844, §. 8.)

g) Die Bepflanzung der Straßen mit Frucht- oder Zier-Bäumen an der äußern Grenze des Bankets ist so vorzunehmen, daß die Bäume an den beiden Seiten der Straße einander nicht unmittelbar gegenüberstehen. Der Zwischenraum zwischen zwei in einer Reihe stehenden Bäumen hat mindestens 32 Fuß zu betragen. Gegenüber der Mitte dieses Zwischenraums ist jedesmal auf der andern Seite ein Baum zu setzen.

h) Etwa unvermeidliche Krümmungen (Kahren) sind in einem auch für Langholz-Fuhren ausreichenden Bogen anzulegen.

i) Wo die Straßen an Flüssen, Abhängen oder steilen Böschungen hinführen, sind dieselben mit hinreichend sichernden Barrieren oder nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde mit dichten Anpflanzungen zu versehen.

Digitized by Google

k) Für Brückenbaue ist stets noch besondere Genehmigung des Bezirks-Direktors erforderlich. (Gesetz über den Schutz gegen fließende Gewässer vom 16. Februar 1854 §. 2.)

§. 5.

Die Unterhaltung gebauter Straßen dieser Art hat in der Sorge für stets gute Erhaltung derselben mit ihren Zubehörungen in dem §. 4 im Allgemeinen beschriebenen Zustande zu bestehen. Es ist daher stets für Bereithaltung von Material zur Ergänzung der Stein- oder Kies-Decke und thunlichst für Anstellung ständiger Wegehalter zu sorgen, entstehende Geleise in der Fahrbahn sind auszufüllen, der Koth ist aufzuschaufeln und wegzuschaffen, Beschädigungen der Bankets, Baumanpflanzungen, Barrieren und Bauwerke sind schleunig zu beseitigen, die Gräben, Kanäle und sonstigen Wasserableitungen stets in einem ihrem Zweck entsprechenden Stande zu erhalten, Baumzweige, welche die Fahrbahn beengen, zu entfernen.

Bei starkem Schneefalle ist schleunigst für Oeffnung der Fahrbahn durch Bahnbrecher oder Ausschaufeln Sorge zu tragen. (Gesetz vom 10. April 1821 §. 16. — Gesetz vom 31. August 1844 §§. 4, 13 und 16.)

III. Für Verbindungswege von geringerer Bedeutung (§. 1. III.)

§. 6.

Für Bau und Unterhaltung der Verbindungswege von geringerer Bedeutung gilt im Allgemeinen die Vorschrift, daß dieselben, mit Einschluß der Brücken und Stege, von den Baupflichtigen so herzustellen und zu erhalten sind, daß sie zu jeder Jahreszeit und bei jeder Witterung ohne Gefahr für Menschen und Vieh benutzt werden können. (Ges. vom 10. April 1821. §. 18).

So lange die Aufsichtsbehörde es nach örtlichen Verhältnissen für zulässig erachtet, kann den Baupflichtigen selbst — ohne sachverständige Leitung — die diesfallsige Sorge überlassen und von Herstellung der Wege nach den Vorschriften der §§. 4 und 5 abgesehen werden.

Dem Ermessen der Aufsichtsbehörden bleibt es jedoch überlassen, auch auf Wegen dieser Art eine solche Breite zu verlangen, daß zwei beladene Wagen einander ohne Gefahr ausweichen können, ingleichen die Herstellung einer festen Fahrbahn von nothdürftiger Breite und mit einiger Stein- oder Kies-Decke, sowie die Umgehung enger Hohlwege und die Beseitigung von Hecken oder Sträuchen ꝛc., welche den Weg beengen, zu verlangen, auch rücksichtlich der Erhaltung der festen Fahrbahn die Vorschriften des §. 5 anzuwenden. (Authentische Interpretation in §. 4 der Bekanntmachung vom 19. März 1842.) — Gesetz vom 31. August 1844. §. 13. Z. 1.

Digitized by Google

Wird die Uebertragung der Bau- bezüglich Unterhaltungs-Arbeiten an einen Sachverständigen von der Aufsichtsbehörde für nöthig erachtet und beschlossen, so treten dann die Wege in die §. 1. II. erwähnte Klasse und unterliegen überall den für diese geltenden Vorschriften.

B. Von der Baupflicht.

a. Im Allgemeinen.

§. 7.

Die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der zum öffentlichen Verkehr erforderlichen Wege, Brücken und Stege liegt zunächst und im Allgemeinen ob:

1) den Gemeinden innerhalb ihrer Gemeindebezirke,
2) innerhalb derjenigen Grundbesitzungen, welche „als der unmittelbaren Benutzung des Landesfürsten vorbehalten", oder „als Waldungen von größerem Umfange" auf Grund des Art. 4 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 18. Januar 1854 von der Einverleibung in einen Gemeindebezirk ausgenommen, sind den Eigenthümern bezüglich den Nutznießern jener Grundbesitzungen.

(Gesetz vom 10. April 1821, §§. 13, 18. — Gemeinde-Ordnung von 1854, Art. 4, 16 und Schlußvorschrift.)

b. Insbesondere.

1) bei Chausseen (Kunststraßen).

§. 8.

Eine unbedingte gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung von Chausseen (§§. 1 bis 3) besteht nicht. Es können aber solche angelegt werden:

a) durch und für den Staat, nach verfassungsmäßiger Entschließung der Staatsverwaltung. (Gesetz vom 10. April 1821, §§. 5, 6);
b) durch Privat-Unternehmer, jedoch in Fällen, wo ein Expropriations-Recht in Anspruch genommen werden soll, nur nach eingeholter landesfürstlicher Genehmigung. (Nachtrags-Gesetz vom 5. Februar 1836, §. 1);
c) auf Anordnung des Staats-Ministeriums durch die im §. 7 genannten Baupflichtigen, wenn diesen der gesetzlich vorgeschriebene Zuschuß zu den Kosten (§. 10) aus einer Staatskasse gewährt wird. (Gesetz vom 31. August 1844, §. 13, Z. 2, 7, 8. — Ausführungs-Verordnung vom 22. Mai 1850 zum Gesetz über die Neugestaltung und Staatsbehörden vom 5. März 1850, Art. 20, Satz 3).

§. 9.

Die Pflicht zur Unterhaltung der Chausseen liegt denjenigen ob, welche die-

Digitized by Google

ſelben gebaut, bezüglich zur Unterhaltung übernommen haben. Iſt demgemäß der Staat zur Unterhaltung verpflichtet, ſo liegt Gemeinden oder anderen Rechts-Subjekten eine Beitragsleiſtung nur inſofern und ſoweit ob, als

a) eine ſolche auf Grund von Vertrag oder rechtsgültigem Herkommen beſteht (§§. 4, 5 des Geſetzes von 1821);

b) die ſteinernen Ueberfahrten über die Chauſſee-Gräben nach Verbindungs- und anderen Wegen von denjenigen Gemeinden oder ſonſtigen Baupflichtigen zu erbauen und zu erhalten ſind, denen die Unterhaltung dieſer Wege obliegt (§. 11 d. a. Geſetzes, Art. 4 der Gemeinde-Ordnung);

c) auf den Staats-Chauſſee-Strecken durch Städte, Vorſtädte und Dörfer die Gemeinden verbunden ſind, die Abzugsgräben zu unterhalten, den Schlamm und Unrath von der Straße wegzufahren (§. 12 b. d. a. Geſetzes), ingleichen in ihren Fluren den ſchnellen Abzug des Regen- und andern Waſſers durch Hebung und Erhaltung der Feldgräben, in welche die Chauſſee-Gräben auslaufen, zu befördern (§. 10 d. a. Geſetzes), endlich für Plätze zur Aufſchüttung des Chauſſee-Abraums zu ſorgen, ſofern nicht die Beſitzer der an die Chauſſee angrenzenden Grundſtücke die Abſchaufelung des Chauſſee-Abraums auf die letzteren zulaſſen (§. 12 c. d. a. Geſetzes).

§. 10.

Sollen Gemeinden oder andere Baupflichtige (§. 7) nach §. 8 c. zu einem Chauſſee-Bau wider ihren Willen genöthigt werden, ſo iſt zu berechnen, wie viel die Herſtellung der Chauſſee nach Maßgabe des §. 3 mehr koſtet, als die zu veranſchlagende Herſtellung des Wegs nach den Vorſchriften im §. 4 gekoſtet haben würde. Der ſo ermittelte Mehrbetrag iſt den Baupflichtigen aus Staatsmitteln zu vergüten. (Geſetz vom 31. Auguſt 1844, §. 13, Z. 7.)

2) Bei chauſſeeähnlichen Wegen. (§. 1, II.)

§. 11.

Die Beſtimmung darüber, ob ein nicht chauſſirter Verkehrsweg, als wichtigerer, unter ſachverſtändiger Leitung chauſſeeähnlich gebaut werden ſoll, gebührt — unter Vermittelung des Bezirks-Direktors — zunächſt der Vereinbarung der Baupflichtigen. (§. 7 oben. Geſetz von 1844, §. 2).

Kommt eine nach dem Ermeſſen des Bezirks-Direktors dem Bedürfniſſe entſprechende diesfallſige Vereinbarung innerhalb einer von ihm zu beſtimmenden Friſt nicht zu Stande, ſo hat der Bezirks-Direktor zu entſcheiden, ob der fragliche Weg in die Klaſſe der §. 1, II. genannten Wege eingeſtellt und nach den Grundſätzen der §§. 4 und 5 gebaut und unterhalten werden ſoll. Gegen die Entſcheidung

Digitized by Google

des Bezirks-Direktors ist Berufung an das Staats-Ministerium zulässig. (Gesetz von 1844, §. 16.)

§. 12.

Unterstützungsweise soll beim Bau und bei der Unterhaltung der in §. 1, II. aufgeführten Straßengattung die Staatskasse insofern eintreten, als aus derselben der Aufwand für die bei der Leitung der Bauarbeiten nöthige Zuziehung Sachverständiger zu bestreiten ist. (Gesetz vom 31. August 1844 §. 13, Z. 8, vergleiche mit §. 4).

Liegt auch die vorschriftsmäßige Unterhaltung nach §. 5 den Baupflichtigen ob, so haben doch die Bezirks-Direktoren durch geeignete Instruktion der ihnen zur Verfügung stehenden Chaussee-Baubeamten und sachverständiger Chaussee-Aufseher für die gehörige Beaufsichtigung der Bauarbeiten sowie für Kontrole der guten Unterhaltung der Straßen durch von Zeit zu Zeit jenem Personal zu übertragende Revisionen zu sorgen und die diesfallsigen Kosten zunächst aus den zu ihrer Disposition gestellten Wegebau-Unterstützungs-Fonds zu bestreiten.

§. 13.

Als sonstige Unterstützungen können den Baupflichtigen in Bezug auf Straßen der in §. 1, II. genannten Gattung noch gewährt werden:

a) Geldbeiträge aus den etatmäßigen öffentlichen Mitteln, wenn eine Gemeinde oder ein anderer Baupflichtiger die durch den betreffenden Bezirk führende Straße in der Eigenschaft eines Nachbar- oder Verbindungs-Wegs nicht nothwendig braucht, oder wenn die Kosten des Baues die Kräfte der Baupflichtigen übersteigen;

b) Wege-, Damm-, Pflaster- und Brücken-Gelder, innerhalb der durch das Gesetz über die Chausseegeld-Erhebung vom 28. Oktober 1840, sowie durch diesem entsprechende besondere höchste Normative bestimmten Grenzen, durch Zugeständniß des Staats-Ministeriums.

(Gesetz von 1821, §§. 13, 14, 15. — Gesetz von 1844, §. 13 Z. 6. — Ausführungs-Verordnung vom 22. Mai 1850. Art. 20 Z. 3 alinea 2.)

§. 14.

Für die Verwilligung von Wege- (Chaussee-), Brücken- und Pflaster-Geldern treten als Regel folgende Grundsätze ein:

a) die Verwilligung ist stets nur als eine widerrufliche anzusehen;

b) dieselbe setzt voraus, daß durch den fraglichen Bau ein verhältnißmäßig bedeutender Aufwand nöthig geworden sei, und umfaßt die selbstverständliche Bedingung, daß die Straße, bezüglich Brücke, gut unterhalten werde;

Digitized by Google

c) für Wegestrecken unter Einzehntel-Meilen findet eine Wegegeld-Verwilligung nur in dringenden Ausnahmefällen Statt. (Bekanntmachung vom 19. März 1842, Satz 3);

d) das Wegegeld, welches für durch verschiedene Gemeindebezirke führende Straßen erhoben wird, soll unter den Baupflichtigen, soweit nicht unter ihnen mit Zustimmung des Staats-Ministeriums eine andere Vereinbarung eintritt, nach Verhältniß der Ruthenzahl in jeder betheiligten Flur vertheilt werden. Zahl und Ort der — zur Bequemlichkeit der Passanten möglichst zu beschränkenden — Erhebestellen unterliegen der Bestimmung und Abänderung des Staats-Ministeriums. Es ist hierbei thunlichst dahin zu wirken, daß die Erhebestellen wenigstens eine Meile von einander entfernt sind, oder, wenn dies nicht erreichbar, sind die Tarife thunlichst so einzurichten, daß Passanten, welche auf zusammenhängenden längeren Strecken inländische Chausseen benutzen, mindestens auf je eine volle Meile bei einmaligem Anhalten die Straßenabgaben entrichten können;

e) führt eine Straße durch verschiedene baupflichtige Bezirke, so kann die Verwilligung zur Erhebung bezüglich Forterhebung des Wegegeldes von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß die Baupflichtigen die Erhebung für gemeinschaftliche Rechnung besorgen lassen. In einem solchen Falle ist unter Vermittelung des Bezirks-Direktors eine gemeinschaftliche Baukasse zu bilden, in welche die Erträge des Wegegeldes fließen. Soweit letztere den Unterhaltungsaufwand für die Straße nicht decken, ist derselbe — unbeschadet besonderer Vereinbarung im einzelnen Falle — nach Verhältniß der auf jeden baupflichtigen Bezirk fallenden Zahl von Längenruthen der Straße, von den baupflichtigen Gemeinden oder sonstigen Baupflichtigen zuzuschießen.

3) Bei Wegen von untergeordneter Bedeutung (§. 1. III.)

§. 15.

In Bezug auf die im §. 1. III. angeführte Wegegattung ist die Baupflicht lediglich nach der im §. 7 enthaltenen Regel zu beurtheilen.

Unterstützungen aus Staatsmitteln für diese Wege werden zwar in der Regel nicht verwilligt; können jedoch dürftigen Gemeinden in besonders dringenden Fällen von den Bezirks-Direktoren aus den ihnen zur Verfügung stehenden Wegebau-Unterstützungs-Fonds dann gewährt werden, wenn die Bezirks-Direktoren in Gemäßheit des §. 6 Leistungen beanspruchen, welche zwar den in den §§. 4 und 5 angegebenen nicht gleichkommen, doch aber mit ungewöhnlicher Anstrengung für die Gemeinden verbunden sind.

Digitized by Google

Ob ausnahmsweise für einen Weg dieser Gattung ein ermäßigtes Wege- oder Brücken-Geld verwilligt werden soll, bleibt dem Ermessen des Staats-Ministeriums für den einzelnen Fall vorbehalten.

Kommt in Frage, ob ein öffentlicher Weg als entbehrlich eingezogen werden könne, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 18 des Gesetzes vom 10. April 1821 zur Entscheidung zu bringen.

C. Von dem Expropriations-Rechte in Straßenbau-Sachen.

§. 16.

Zur Anlegung von Chausseen, sowie zur Gewinnung des zum Bau und zur Unterhaltung der Chausseen erforderlichen Materials, besteht für den Staat sowohl als für andere Bauunternehmer (§. 8) gegenüber den Eigenthümern von Grundstücken jeder Art das Recht der Enteignung gegen zu gewährende Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 7, 8, 9 des Gesetzes vom 10. April 1821, für Privat-Unternehmer jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Bauplan die landesfürstliche Genehmigung gefunden hat. (Gesetz von 1821, §§. 7, 8, 9. — Nachtragsgesetz vom 5. Februar 1836, §. 1.)

Ueber die Nothwendigkeit und folgeweise über den Umfang der vorzunehmenden Expropriation entscheidet, mit Ausschluß des Rechtswegs, in erster Instanz der Bezirks-Direktor, in zweiter Instanz das Staats-Ministerium. (Gesetz vom 5. Februar 1836, §. 4).

Auch für die im §. 1, II. genannte Straßengattung steht den Baupflichtigen das gleiche Recht zu mit der Erweiterung: „Wenn zu der gesetzlichen Verbreiterung des Wegs die Abtretung von Triften oder Lehden nothwendig wird, ingleichen zu demselben Zweck die Niederschlagung oder Versetzung einzelner Bäume (nicht ganzer Baumreihen) verlangt werden muß, ist der Eigenthümer verpflichtet, diesen Anforderungen ohne Entschädigung zu genügen." (Gesetz vom 31. August 1844, §. 13, Z. 3, 4.

In Bezug auf die im §. 1, III. genannte Wegegattung besteht das obige Expropriations-Recht für die Baupflichtigen nur dann und nur in so weit, als die Aufsichtsbehörde die Verbreiterung der Wege, die Umgehung von Hohlwegen, oder die Wegschaffung von Hecken und Sträuchen auf Grund der authentischen Interpretation in Satz 4 der Bekanntmachung vom 19. März 1842 (Reg. Bl. S. 128) bezüglich des §. 6 der gegenwärtigen Verordnung anordnet.

D. Von der Aufsichtsführung über den Wegebau.

§. 17.

Unter Oberleitung des Staats-Ministeriums haben die Bezirks-Direktoren

Digitized by Google

die Verpflichtung, für die gehörige Ausführung der den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege betreffenden Gesetze und Verordnungen zu sorgen. (Gesetz von 1844, §§. 14, 21. — Gesetz von 1821, §. 2. — Gesetz vom 5. März 1850, §. 9, Z. 2). Sie haben sich bei dieser Aufsichtsführung der Mitwirkung nicht nur des Polizei-Personals, sondern auch geeigneter Privat-Personen oder einzelner Mitglieder des Bezirks-Ausschusses zu bedienen.

Der Bezirks-Ausschuß und dessen Mitglieder sind berufen, Wahrnehmungen über mangelhafte Zustände in der Unterhaltung der öffentlichen Straßen den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Kenntniß zu bringen, bezüglich Anträge auf deren Beseitigung zu stellen.

Verantwortlich sind den Bezirks-Direktoren rücksichtlich der von Gemeinden zu unterhaltenden Wege die Gemeindevorstände. (Gemeinde-Ordnung von 1854, Art. 111. — Ausführungs-Verordnung vom 22. Mai 1850, Art. 3), rücksichtlich der Staats-Chausseen die für dieselben bestellten Bau-Offizianten, rücksichtlich der zu Kronguts-Bezirken gehörigen öffentlichen Wege die nach Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juni 1851 (Reg. Bl. S. 290) von dem Großherzoglichen Hof-Marschallamte bestellten Beamten unter disziplinarischer Mitwirkung des letzteren. In Bezug auf vom Gemeindebezirke eximirte Waldungen haben die Bezirks-Direktoren nach Maßgabe der angezogenen Verordnung Art. 1 selbst und unmittelbar zu verfügen, oder ihre nach Art. 4 derselben beauftragten Stellvertreter bezüglich unter geeigneter Mitwirkung der diesen sonst vorgesetzten Behörden verantwortlich zu machen.

Gegen säumige oder ungehorsame Gemeindevorstände ist von den Bezirks-Direktoren zunächst mit Geldstrafen disziplinarisch einzuschreiten. Verweigern aber Gemeinden die Verwilligung der Baumittel und sonst die Erfüllung der gesetzlichen Wegebaupflicht, so ist gegen dieselben nach Art. 165 der Gemeinde-Ordnung mit zwangsweiser Einstellung der Baukosten in den Jahres-Voranschlag der Gemeinde, sofern aber Gefahr im Verzug oder dies sonst den Umständen nach angemessen erscheint, nach Art. 16, Absatz 2, der Gemeinde-Ordnung mit Ausführung des Baues auf Kosten und für Rechnung der Gemeinde zu verfahren.

Weimar, am 9. März 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Watzdorf.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 13. Weimar. 27. März 1868.

Ministerial-Bekanntmachung.

Die nachstehenden, von dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes zusammengestellten und vom 1. Januar 1868 ab in Kraft getretenen Grundsätze über Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete werden sammt Anhang hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen der Uebersicht der im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach bestehenden besonderen Porto-Freiheiten von dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes weitere Mittheilung vorbehalten worden ist.

Weimar am 9. März 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. v. Helldorff.

Ueber die Behandlung des **Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiet** sind die nachstehenden Grundsätze zusammengestellt, welche die Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets fortan bis auf weitere Bestimmung zu beachten haben:

A. Porto-Freiheiten, welche für den Umfang des Norddeutschen Postgebiets gelten.

Art. 1.

Die Mitglieder der Regenten-Häuser sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes, der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen und der früheren Regenten-Häuser von Hannover, Kurhessen und Nassau, genießen für abgehende und ankommende Postsendungen unbeschränkte Porto-Freiheit innerhalb des Norddeutschen Postgebiets.

Digitized by Google

Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Thurn und Taxis, sowie den fürstenmäßigen Mitgliedern des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses wird das Brief- und Fahrpost-Porto-Freithum in demselben Umfange gewährt, wie solches den Mitgliedern der Norddeutschen Regenten-Häuser zusteht.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Fahrpost-Sendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Art. 2.

In Angelegenheiten des Reichstags des Norddeutschen Bundes sind innerhalb des Norddeutschen Postgebiets alle diejenigen Briefe (mit Einschluß der Kreuz- und Streifband-Sendungen) und Aktensendungen portofrei, welche entweder

a) an den Reichstag oder dessen Präsidenten adressirt sind oder
b) von dem Reichstag abgesendet werden. Im letzteren Fall (zu b) ist erforderlich, daß die Sendungen als „Reichstags-Angelegenheit" bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags verschlossen sind.

Wegen der Fahrpost-Sendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets vergl. Art. 17.

Art. 3.

Die von unmittelbaren Staats- oder Bundes-Behörden, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, in reinen Staats- oder Bundes-Dienstangelegenheiten abgesandten oder an sie eingehenden Korrespondenz-, Geld- und Packet-Sendungen sind portofrei im ganzen Norddeutschen Postgebiet, mit Ausnahme der Fahrpost-Sendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets. (Vergl. Art. 17.)

Zur Anerkennung dieser Porto-Freiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen und
b) auf der Adresse mit dem Portofreiheits-Vermerk als „Bundes-Dienstsache", „Militaria", „Marine-Sache", „Staats-Dienstsache", „Königliche Dienstsache", „Großherzogliche ꝛc. Dienstsache", „Postsache", „Telegraphen-Sache", „Zeitungssache", „Zollvereins-Sache", oder mit einer anderen entsprechenden Bezeichnung versehen sind;

auch müssen

c) diejenigen Sendungen, welche nicht von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, durch eigenhändige Namensunterschrift nebst Angabe des Standes, resp. des Amts-Charakters des Absenders unter dem Portofreiheits-Vermerk beglaubigt sein.

Digitized by Google

Von dem Erforderniß zu a ist in dem Fall abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundes-Beamter oder eine aktive Militair-Person ist, sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und dieß auf der Adresse ausspricht.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die einzelnen zur Post gegebenen portofreien Packetsendungen das Gewicht von Zwanzig Pfund nicht übersteigen.

Die von einer absendenden Stelle an denselben Empfänger aufgegebenen gewöhnlichen Packete, welche nicht Schriften, Akten, Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände enthalten, dürfen, soweit nicht spezielle Ausnahmen bestehen, für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen Zwanzig Pfund nicht übersteigen, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf Fahrpost-Sendungen im Verkehr zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Art. 4.

Als reine Staats- oder Bundes-Dienstsachen im Sinn von Art. 3 sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Art. 5.

Diejenigen von unmittelbaren Staats- oder Bundes-Behörden (oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten) abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche ein Privat-Interesse ganz oder theilweise betreffen, sind in der Regel nur dann portofrei, wenn sie durch den Instanzenzug zwischen Behörden veranlaßt sind.

Jedoch sollen die von unmittelbaren Staats- oder Bundes-Behörden an andere Behörden, an Korporationen, Vereine oder Privat-Personen gerichteten amtlichen Requisitionen, Aufträge, Anfragen, Bescheide und sonstigen amtlichen Korrespondenzen, sofern die portofreie Beförderung nach dem Ermessen der absendenden Behörde durch ein vorwiegendes Staats- oder Bundes-Interesse oder durch Staats- oder Bundesrücksicht als geboten erscheint, innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei befördert werden. Die auf solche Requisitionen ꝛc. eingehenden Antwortschreiben sind in der Regel zu frankiren. Doch soll, wenn ein solches Schreiben unfrankirt aufgegeben ist, und die adressatische Behörde bescheinigt, daß der Gegenstand desselben die Antwort auf eine zur portofreien Beförderung geeignete Requisition ꝛc. gewesen, das Porto erstattet werden. (Vergl. Art. 16.)

Art. 6.

In Militair- und Marine-Angelegenheiten sind im Norddeutschen

Digitized by Google

Postgebiet — außer denjenigen Sendungen, welchen nach Art. 3 die Porto-Freiheit zusteht — ausnahmsweise portofrei zu befördern:

1) die Korrespondenz- und Geld-Sendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militair-Personen oder Militair-Beamte von ihren Truppen- resp. Marine-Theilen abkommandirt, oder Truppentheile dislocirt sind;
2) Geldsendungen der Militair- und Marine-Behörden:
   a) für Militair-Transporte an Eisenbahn-Verwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,
   b) für Fourage-Lieferungen an Ortsbehörden,
   c) für die von Invaliden-Kompagnien beurlaubten Soldaten,
   d) für Pensionen der Militairs bis zum Major resp. Korvetten-Kapitain excl. aufwärts,
   e) für beurlaubte Offiziere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden,
   f) für Angehörige der bei Hafen- und Fortifikations-Bauten beschäftigten Arbeiter, soweit es sich um Uebersendung von Ersparnissen derselben handelt;
3) Sendungen mit Militair- und Marine-Bekleidungsgegenständen:
   a) seitens früherer Kadetten an das Kadettenhaus durch Vermittelung des Militair-Kommandos,
   b) seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marine-Theile, durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels oder einer Kommunal-Behörde;
4) Bücher, welche aus amtlichen Militair- und Marine-Bibliotheken an Offiziere gesandt, oder von den Offizieren an die Militair- und Marine-Bibliotheken zurückgesandt werden;
5) in Invaliden-Angelegenheiten:
   a) die an Civil-, Militair- oder Marine-Behörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
   b) Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Bundes-Behörde oder -Kasse;
6) in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten:
   a) Zirkular-Befehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- resp. Seewehr-Offiziere bei Versendung durch die Letzteren unter Streif- oder Kreuzband,
   b) Meldungen der Landwehr- und Seewehr-Männer bei den Bezirks-

Digitized by Google

Feldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden,

c) Landwehr- und Seewehr-Pässe bei Rücksendung durch die Bezirks-Feldwebel an die Landwehr- und Seewehr-Männer;

7) in Angelegenheiten der Militair-Ehrengerichte die dienstlichen Korrespondenz- und Aktensendungen, auch bei ihrer Zirkulation unter Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren. Hierbei muß die Versendung unter Streif- oder Kreuz-Band erfolgen, oder ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen bestimmten Offiziers zu ersehen ist.

8) Meß-Instrumente zwischen dem topographischen Büreau zu Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen postäglich bis zum Gewicht von 100 Pfund portofrei befördert werden.

Zur Anerkennung der Porto-Freiheit der nach Maßgabe dieses Artikels portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten im Allgemeinen die im Art. 3 gegebenen Vorschriften, und ist insbesondere die Bezeichnung „Militaria“ und „Marine-Sache“ auch für die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels portofreien Sendungen ausreichend. Für die portofreie Beförderung der unter Nr. 5 a bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirks-Feldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden auf der Adresse bezeichnet und beglaubigt ist.

Auf Fahrpost-Sendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Art. 7.

Folgende Militair-Anstalten sollen bis auf Weiteres im Norddeutschen Postgebiet Porto-Freiheit genießen:

I. die nachstehenden Militair-Waisen-Anstalten:

a) das Potsdamer Große Militair-Waisenhaus,

b) das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch,

c) das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg (R.-Bez. Merseburg),

d) das Katholische Waisenhaus zu Erfurt,

e) das St. Hedwigstift zu Löwenberg in Schlesien,

f) das Kloster zu Liebenthal (R.-B. Liegnitz),

Digitized by Google

g) das Waisenhaus zum Samariter in Wollstein,
h) das Kloster zu Derendorf bei Düsseldorf,
i) die Erziehungsanstalt des katholischen Waisenvereins zu Düsseldorf,

für die Rücksendung von Bekleidungsgegenständen neu eingestellter Zöglinge an deren Angehörige; ferner für die von den genannten Anstalten abgesandten, nach dem Ermessen der betreffenden Lehrer nöthigen brieflichen Mittheilungen der Zöglinge an deren Eltern, nächste Verwandte, Vormünder oder Pflege-Eltern;

II. das unter I. a genannte Potsdamer Große Militair-Waisenhaus auch noch für:
1) Korrespondenz-, Geld- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewicht von 40 Pfund mit jeder abgehenden Post, in Bezug auf die unmittelbare Verwaltung des Instituts, dessen Abtheilungen oder Besitzungen, so wie hinsichts der zu beziehenden Revenüen;
2) Sendungen in Bezug auf das Interesse der in den Provinzen untergebrachten, von der Administration des Waisenhauses noch nicht mit Abschieden versehenen Waisenkinder;
3) Sparkassen-Bücher der entlassenen Zöglinge bei der Versendung von der Anstalt an die betreffenden Ortsgeistlichen oder Brodherren, selbst wenn kleine baare Gelderspärnisse der Zöglinge beigefügt sind.

Zu I. und II. darf jedes einzelne zur portofreien Versendung geeignete Packet das Gewicht von Zwanzig Pfund nicht übersteigen; sonst ist das ganze Packet portopflichtig.

III. Die Artillerie-Offizier-Pensions-Zuschuß-Kasse zu Berlin für:
1) die Korrespondenz zwischen der Vorsteherschaft dieser Kasse einerseits und den Artillerie-Brigaden, den einzelnen Mitgliedern und Pensionairen andererseits;
2) die Pensions-Zuschußgelder bei ihrer Versendung an die Pensionaire, sofern die betreffenden Zuschüsse den Betheiligten nicht durch Anweisung auf andere geeignete Kassen übermacht werden können.

Die nach Inhalt dieses Artikels zu I., II. und III. portofreien Sendungen sind als solche von den Postanstalten nur dann anzuerkennen, wenn sie:
a) mit einem öffentlichen Siegel oder dem Anstaltssiegel verschlossen, oder, in Ermangelung eines Dienstsiegels zu III. Nr. 1 mit dem Namen und Charakter des Absenders bezeichnet,
b) auf der Adreßseite mit dem Portofreiheits-Vermerk versehen und
c) durch Namensunterschrift des Absenders, resp. des Anstaltsvorstehers oder

Digitized by Google

eines der Postanstalt des Aufgabeorts vorher namhaft gemachten Anstaltsbeamten unter dem Portofreiheits-Vermerk beglaubigt sind.

Auf Fahrpost-Sendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets andererseits finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Art. 8.

Folgende Vereine genießen bis auf Weiteres Porto-Freiheit innerhalb des Norddeutschen Postgebiets:

1) die Victoria-National-Invaliden-Stiftung für
   a) Korrespondenz-, Geld- und Packetsendungen des Zentral-Komites zu Berlin, des geschäftsführenden Ausschusses zu Berlin, der Zweigvereine und der Stiftungs-Kommissarien:
      α. untereinander oder
      β. im Verkehr mit Staats- oder Bundes-Behörden oder
      γ. an Privat-Personen;
   b) Geldbeiträge, welche von Privat-Personen an die zu a) genannten Stiftungsorgane gesandt werden;
2) der Vaterländische Frauenverein und
3) der Preußische Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger } und deren Zweigvereine für
   a) Korrespondenz-, Schriften- und Aktensendungen in allgemeinen Angelegenheiten des Vereins unter Beschränkungen des Gewichts der Packetsendungen auf 20 Pfund mit jeder abgehenden Post,
   b) Geldsendungen des Vereins und seiner Organe, soweit die Gelder den allgemeinen Zwecken des Vereins entsprechend verwendet werden sollen,
   c) Geldbeiträge, welche von Privat-Personen an den Verein oder seine Organe gesandt werden;
4) die Allgemeine Landesstiftung „National-Dank für Veteranen" in Berlin und zwar deren Verwaltungs-Organe: das Kuratorium in Berlin, die Regierungsbezirks-Kommissariate, die Kreis-Kommissariate und die Local-Kommissariate, für:
   a) Korrespondenzen der Verwaltungs-Organe untereinander oder mit Staats- oder Bundes-Behörden;
   b) Geldsendungen:
      α. der Hauptkasse zu Potsdam oder des Kuratoriums an andere Verwaltungs-Organe oder an Veteranen,
      β. der Verwaltungs-Organe unter einander,

Digitized by Google

γ. der Kreis-Kommissariate an Veteranen,
δ. an das Kuratorium oder die Hauptkasse;

c) die von Verwaltungsorganen abgesandten Streif- oder Kreuzband-Sendungen mit gedruckten oder lithographirten Zirkularien oder Exemplaren des Stiftungsorgans „Der National-Dank".

Mit Ausnahme der zu c erwähnten Zeitschrift sind alle Sendungen, welche ein auf Erzielung von Gewinn gerichtetes Unternehmen betreffen, von der Porto-Freiheit zu 4 ausgeschlossen.

Die einzelnen Zweigvereine resp. Stiftungs-Kommissarien der 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Hauptvereine, sowie die in Betreff der Zweigvereine resp. Kommissariate eintretenden Veränderungen werden den betreffenden Ober-Post-Direktionen durch die Vereinsvorstände mitgetheilt.

Zur Anerkennung der Porto-Freiheit der zu 1 bis 4 bezeichneten Vereine durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen als „Angelegenheit der Victoria-National-Invaliden-Stiftung", resp. „des Vaterländischen Frauenvereins", „des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger", oder „des National-Danks für Veteranen", beziehungsweise als „Beiträge für die Victoria-National-Invaliden-Stiftung" ꝛc. bezeichnet sind. Ferner müssen die von einem der genannten Vereine oder seinen Organen ausgehenden Sendungen (soweit nicht die Versendung unter Streif- oder Kreuz-Band unbedingt vorgeschrieben ist) mit dem Stiftungssiegel oder mit einem öffentlichen Siegel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streif-Band zur Post geliefert werden, auch muß der Portofreiheits-Vermerk durch eigenhändige Beifügung des Namens eines der Orts-Postanstalt vorher namhaft gemachten Vereinsvorstehers oder Vereinsbeamten beglaubigt sein.

Die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels kommen auf Fahrpost-Sendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets nicht zur Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

5) Der Deutsche Eisenbahn-Verein genießt Porto-Freiheit für Korrespondenz, Akten und Drucksachen bei ihrer Versendung zwischen den Direktionen der durch den Verein verbundenen Eisenbahn-Gesellschaften untereinander in Vereinsangelegenheiten. Diese Sendungen müssen, um von den Postanstalten als portofrei anerkannt zu werden, mit dem Dienstsiegel oder -Stempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streif-Band eingeliefert und mit dem Portofreiheits-Vermerk als „Deutsche Eisenbahn-Vereins-Sache" bezeichnet sein.

Digitized by Google

B. Porto-Freiheiten, welche nur in einzelnen Theilen des Norddeutschen Postgebiets Geltung haben.

Art. 9.

Es bleiben einstweilen aufrecht erhalten:

1) die in einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Porto-Freiheiten für solche Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, welche nach den Vorschriften von Art. 4 oder 5 dieser Zusammenstellung von der Porto-Freiheit im Umfang des Norddeutschen Postgebiets ausgeschlossen sein würden, weil sie sich entweder auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen oder ein Privat-Interesse ganz oder theilweise betreffen. Hierhin gehören z. B. die Porto-Freiheiten in Bergwerks-Angelegenheiten, Steuersachen, Stempel-Angelegenheiten, Justizsachen ꝛc.
2) Die Porto-Freiheiten staatlicher oder anderer öffentlicher Korporationen und Institute, namentlich der Kirchen, Schulen, Gemeinden, ferner die Porto-Freiheiten solcher milden Stiftungen, oder Privat-Vereine, welche zwar nicht in Art. 7 und 8 aufgeführt sind, jedoch bisher Porto-Freiheit genossen haben, desgleichen die bestehenden persönlichen Porto-Freiheiten.

Die Porto-Freiheiten zu 1 und 2 erstrecken sich nicht auf das ganze Norddeutsche Postgebiet, sondern bleiben auf denjenigen räumlichen und sachlichen Umfang beschränkt, für welchen sie bisher Geltung hatten.

Die nach Maßgabe dieses Artikels portofreien Sendungen sind, soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen, als solche von den Postanstalten nur dann anzuerkennen, wenn sie:

a) mit einem amtlichen Siegel oder Stempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streif-Band zur Post gegeben sind;
b) den Portofreiheits-Vermerk als „Staats- ꝛc. Dienstsache", „Kirchensache", „Schulsache", „Angelegenheit der N. N. Stiftung" oder „des N. N. Vereins" oder eine dem entsprechende Bezeichnung enthalten;
c) durch eigenhändige Namensunterschrift des Absenders oder des mit der Absendung beauftragten und der Postanstalt namhaft gemachten Vertreters der absendenden Stelle unter dem Portofreiheits-Vermerk beglaubigt sind.

Als amtliches Siegel im Sinne dieses Artikels (zu a) ist das Siegel der betreffenden Behörde, Anstalt, Kirche, Schule, Gemeinde, Stiftung, resp. des betreffenden Vereins zu betrachten. Das Erforderniß eines amtlichen Siegels fällt

Digitized by Google

hinweg bei den persönlichen Porto-Freiheiten, ferner in den Fällen, in welchen der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundes-Beamter oder eine aktive Militair-Person ist, sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels befindet und dies auf der Adresse ausspricht.

Bei Sendungen, welche von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, ist die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks (zu c) nicht erforderlich.

C. Sendungen nach und von dem Auslande.

Art. 10.

Für die Porto-Freiheit von Sendungen nach oder von

a) Baden, Bayern oder Württemberg oder
b) Oesterreich oder
c) Luxemburg

kommen die in den Artikeln 1 bis 9 dieser Zusammenstellung gegebenen Vorschriften ebenfalls soweit zur Anwendung, als das Porto für dergleichen Sendungen ausschließlich zur Norddeutschen Postkasse fließen würde. Im Uebrigen ist die Porto-Freiheit solcher Sendungen lediglich nach den im Anhang dieser Zusammenstellung abgedruckten Bestimmungen der drei Postverträge vom 23. November 1867 und der drei Schluß-Protokolle vom selben Tage zu beurtheilen.

Beilage.

Sendungen von oder nach anderen als den vorgenannten Staaten werden insoweit, als dieselben innerhalb des Norddeutschen Postgebiets oder in einem Theil desselben nach Art. 1 bis 9 dieser Zusammenstellung Porto-Freiheit genießen würden, vom Norddeutschen Porto freigelassen, vorausgesetzt, daß sich letzteres von dem Gesammt-Porto als ein fester Betrag ausscheiden läßt. Eine Befreiung von Entrichtung des ausländischen Portos tritt nur dann ein, wenn solche Porto-Freiheit durch besondere Verträge zugesichert ist.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 11.

Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheits-Vermerk nicht versehen werden.

Art. 12.

Auch für portofreie Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden, soweit nicht wegen deren Erlaß besondere Ausnahmen bestehen:

1) diejenige Bestellgebühr, welche bei portopflichtigen Sendungen in Anwendung kommt;

Digitized by Google

2) die Insinuations-Gebühr für Schreiben mit Insinuations-Dokumenten (rücksichtlich der von Preußischen Gerichten aufgegebenen portofreien Justizsachen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen);
3) die Prokura-Gebühr für Vorschußsendungen, ferner die Rekommandations- und Rückschein-Gebühr. Doch bleiben diese Gebühren (zu 3) bei Sendungen in reinen Staats- oder Bundes-Dienstsachen (Art. 3) und in Reichstags-Angelegenheiten (Art. 2) außer Ansatz.

Art. 13.

Unter Geldsendungen im Sinn dieser Zusammenstellung sind auch die im Wege der Postanweisung reglementsmäßig bewirkten, beziehungsweise nach Maßgabe von Art. 10 vertragsmäßig zulässigen Versendungen von Geldern zu verstehen.

Bei Postanweisungen ist der Portofreiheits-Vermerk in den Adreß-Raum zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels. In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender in dem dazu bestimmten Vordruck links neben der Adresse seinen Namen und Amts-Charakter zu vermerken; auch erfolgt an derselben Stelle die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks, sofern dieselbe nach vorstehenden Bestimmungen (Art. 3, 6, 7, 8, 9, 10) erforderlich ist. Beim Zahlungsverkehr der Postanstalten untereinander kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

Art. 14.

Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

a) ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschließung und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Findet sich ein Mangel in dieser äußeren Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache ꝛc. beseitigen, so ist die Sendung unverzögert abzusenden, jedoch auszutaxiren, und der Grund hiervon auf der Adresse zu bezeichnen, z. B. „Beglaubigung fehlt", „öffentliches Siegel fehlt".

Es ist ferner zu prüfen:

b) ob dem Absender resp. Adressaten Porto-Freiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Packet-, Geld-Sendung ꝛc.), sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der Adresse überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung (zu b) liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Porto-Freiheit berechtigte Behörde, Korporation, Gesellschaft ꝛc. ihren Sitz hat.

Digitized by Google

Bei Sendungen, welche von einem mit Porto-Freiheit beliehenen Institut oder Verein ꝛc. abgesandt werden, hat daher die Postanstalt des Aufgabeorts die Prüfung vorzunehmen; bei Sendungen dagegen, welche an einen solchen Verein ꝛc. adressirt sind, die Postanstalt des Bestimmungsorts.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b) begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung auszutaxiren und mit dem Vermerk „bis zur näheren Ausweisung über die Porto-Freiheit" zu versehen. (Vergl. im Uebrigen Postdienst-Instruktion Abschn. V, Abth. 1, §. 41, resp. Dienst-Instruktion für Post-Expediteure, Abschn. V, Abth. 1, §. 40). Damit die Behörden und das Publikum nicht unnöthig belästigt werden, haben die Vorsteher der Postanstalten darauf zu achten, daß die Austaxirung „bis zur näheren Ausweisung über die Porto-Freiheit" nur von solchen Beamten vorgenommen wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst und Kenntniß der geltenden Vorschriften über die Porto-Freiheiten besitzen und außerdem mit den örtlichen und Personal-Verhältnissen ausreichend bekannt sind.

Art. 15.

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangten Fälle von Mißbräuchen der Porto-Freiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund von §. 30 Nr. 3 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 und vorkommenden Falls die disziplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Art. 16.

Wird die Porto-Freiheit einer austaxirten Sendung

a) durch Vorzeigen des Inhalts oder
b) durch Namhaftmachung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Kouvert oder
c) in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet. Doch erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Kouverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Das Kouvert oder die Abschrift ist als Belag der Entlastungskarte beizufügen (§. 54 Abschn. V, Abth. 1 der Postdienst-Instruktion, resp. §. 53 Abschn. V, Abth. 1 der Dienst-Instruktion für Post-Expediteure).

Art. 17.

Die Porto-Freiheit der Fahrpost-Sendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets ist nach denselben Bestimmungen zu beurtheilen, wie die Porto-Freiheit der Fahrpost-Sendungen

Digitized by Google

zwischen dem Norddeutschen Postgebiete einerseits und Bayern oder Württemberg oder Baden andererseits. (Vergl. Art. 10.)

Ueber die Porto-Freiheiten im Verkehr zwischen dem Norddeutschen Postgebiet einerseits und den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen (den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen) andererseits ergeht besondere Verfügung.

Berlin, den 1. Januar 1868.

General-Postamt des Norddeutschen Bundes.
von Philipsborn.

Anhang.

Bestimmungen

über die Porto-Freiheiten im Verkehr des Norddeutschen Bundes mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg.

A. Briefpost-Verkehr.

Art. 26 der drei Postverträge vom 23. November 1867, nebst Schluß-Protokollen.

1.

Die Korrespondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien in den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert. Diese Porto-Freiheit bezieht sich nur auf die Korrespondenz der Betheiligten unter sich.

Den Mitgliedern der Regenten-Familien werden in Beziehung auf die Porto-Freiheit die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt. In Beziehung auf die Porto-Freiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, verbleibt es bei den durch die bestehenden Spezial-Uebereinkünfte begründeten Verhältnissen.

2.

Ferner werden bis zum Gewicht von Einem Pfund — aus dem Großherzogthum Luxemburg 4 Pfund — einschließlich gegenseitig portofrei befördert: die Korrespondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabegebiet für die Berechtigung zur Porto-Freiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen

Digitized by Google

öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die Korrespondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig.

3.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Porto-Freiheit muß die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereins-Sache" versehen werden. Diese Bestimmungen haben für den Verkehr mit Oesterreich keine Geltung.

4.

Für Postanweisungen findet eine Porto-Freiheit in der Regel nicht Anwendung. Nur in den Fällen, in welchen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Porto-Freiheiten bei der Fahrpost (Art. 47) Geldsendungen portofrei zu befördern sind, kann die Zahlung auch im Wege der Postanweisung unentgeltlich vermittelt werden. Diese Bestimmung hat für den Verkehr mit Luxemburg keine Geltung. Ueber den Termin zur Einführung des Postanweisungs-Verfahrens im Verkehr mit Oesterreich ist nähere Verabredung vorbehalten.

5.

Die bei der Absendung seitens der Postverwaltung des Aufgabegebiets als portofreie Korrespondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Porto-Ansatz ausgeliefert.

B. Fahrpost-Verkehr.

Art. 47. der Postverträge mit Baden, Bayern, Oesterreich und Württemberg, nebst Schluß-Protokollen.

1.

Bezüglich der Fahrpost-Sendungen der Mitglieder der Regenten-Familien in den Postgebieten der hohen vertragschließenden Theile verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

Dasselbe gilt bezüglich der Fahrpost-Porto-Freiheit der Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses. Hinsichts der Fahrpost-Porto-Freiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten sind die durch die bestehenden Spezial-Uebereinkünfte begründeten Verhältnisse maßgebend.

Digitized by Google

2.

Die gewöhnlichen Schriften- und Akten-Sendungen in reinen Staats-dienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für die Berechtigung zur Porto-Freiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt. Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staats-Dienstsachen gehören, werden wie Schriften- und Akten-Sendungen angesehen. Die Werth- und Vorschuß-Sendungen der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrpost-Verkehr portopflichtig.

3.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Porto-Freiheit muß die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereins-Sache" versehen werden. Diese Bestimmung findet auf den Verkehr mit Oesterreich keine Anwendung.

4.

Die Geld- und sonstigen Fahrpost-Sendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten untereinander im dienstlichen Verkehr vorkommen, werden allseitig portofrei behandelt, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für Post-Dienstsachen vorgeschrieben ist, beschaffen sind.

5.

Fahrpost-Sendungen jeder Art, welche auf Grund bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungs-Orte zu befördern sind, bleiben auch fernerhin portofrei.

Die unter B. Nr. 1 bis 2 und Nr. 4 bis 5 aufgeführten Bestimmungen kommen im Verkehr mit Luxemburg nicht zur Anwendung.

Digitized by Google

Durch Höchste Entschließung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Herzoglich Braunschweigischen Forstmeister Herrn Georg Alers zu Helmstedt auf Nachsuchen ein Erfindungs-Patent auf einen dem unterzeichneten Staats-Ministerium durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Säge-Apparat unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg. Bl. v. J. 1843 S. 13 bis 16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthume in bleibende Ausführung gesetzt ist.

Nachdem die diesfallsige Urkunde unter'm heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 4. März 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Watzdorf.

Vom Bundes-Gesetzblatt sind die Nrn. 2, 3, 4 und 5 erschienen und enthalten:

(Nr. 47) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1868.

(Nr. 60) Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Bundesrathe des Zollvereins an den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

(Nr. 61) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths des Deutschen Zollvereins. Vom 22. Februar 1868.

(Nr. 63) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 28. Februar 1868.

(Nr. 64) Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 28. Febr. 1868.

(Nr. 67) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868.

(Nr. 68) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 14. Weimar. 28. März 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

2c. 2c.

verordnen zum Zweck einiger angemessen befundener Abänderungen des Gesetzes über Sporteln und Gebühren in Gerichts- und Verwaltungs-Sachen vom 31. August 1865, mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

§. 1.

Anstatt des §. 73 des Sportel-Gesetzes.

Der §. 73 des Sportel-Gesetzes wird aufgehoben. An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

Bei der Gestattung der Wiederverheirathung, wenn solche bei gerichtlicher Scheidung nicht nachgelassen worden,

Gestattung der Wiederverheirathung verwitweter oder geschiedener Ehegatten vor Ablauf der Ordnungsfrist,

Gestattung nur zweimaligen oder nur einmaligen Aufgebots verlobter Personen,

Gestattung der Trauung an demselben Sonntage, wo das letzte Aufgebot geschieht,

Digitized by Google

Gestattung der stillen Trauung ohne alles Aufgebot, in Nothfällen,

Gestattung der Trauung außerhalb des Wohnorts eines der Verlobten oder des künftigen Wohnorts beider Eheleute,

Gestattung einer Haustrauung mit Unterscheidung der verschiedenen Arten dieser Fälle und mit Rücksichtnahme auf die Vermögensverhältnisse der Betheiligten . . . . . 1 Thlr. bis 50 Thlr.

Bei der Gestattung, die Taufe eines neugeborenen Kindes über sechs Wochen hinaus zu verschieben, für jeden weiteren Tag . . . . . 10 Sgr.

Bei Gestattung, mehr als vier anwesende Gevattern bitten zu dürfen, für jeden über vier . . . . . 1 Thlr.

Bei Trennung einer Ehe durch den Landesfürsten ohne rechtliches Erkenntniß ist der Ansatz in der betreffenden Urkunde nach Ermessen mit zu bestimmen.

In allen diesen Fällen sind die vorkommenden Niederschriften und Ausfertigungen nach der Klassen-Taxe in §. 21 des Sportel-Gesetzes (unter Zufügung des in dem Gesetze vom 21. Mai 1867 geordneten Zuschlags) besonders anzusetzen.

Dieser Klassen-Taxe bezüglich dem gesetzlichen Zuschlage unterliegen auch die Niederschriften und Ausfertigungen in allen anderen Fällen, wo kirchliche Dispensationen zwar erforderlich, aber eine Abgabe an die Waisenversorgungs-Anstalt nicht zu entrichten ist.

Ein Erlaß der Abgaben an die Waisenversorgungs-Anstalt findet nur in den allerdringendsten Fällen Statt.

§. 2.

Zu §. 75 des Sportel-Gesetzes.

Der Satz in §. 75, III. 2 des Sportel-Gesetzes, welcher lautet:

„2) dem Sekretär, Aktuar, Bergschreiber oder Protokoll-Führer stets zwei Drittheile dieser Ansätze"

ist aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

2) dem Sekretär, Aktuar, Bergschreiber oder Protokoll-Führer

in den Fällen unter	III. 1 a . . .	— Thlr.	20 Sgr.	— Pf.
„ „ „ „	III. 1 b . . .	1 „	— „	— „
„ „ „ „	III. 1 c . . .	1 „	10 „	— „

Digitized by Google

§. 3.

Zu §. 89 des Sportel-Gesetzes.

Für das der Anstellung vorausgehende colloquium pro ministerio eines Kandidaten der Theologie ist die Hälfte der Gebühren für die erste Prüfung

und

für die Prüfung eines Geistlichen bei seiner Beförderung zum Superintendenten sind an das betreffende Mitglied des Kirchenraths . . . . . 3 Thlr. zu entrichten.

Die Worte im vierten Absatze des §. 89 Ziffer I. des Sportel-Gesetzes, welche lauten:

„eines Kandidaten der Theologie zur Ordination (pro ministerio), sowie für die"

kommen in Wegfall.

§. 4.

Zu §. 110 des Sportel-Gesetzes.

In §. 110, VII des Sportel-Gesetzes tritt an Stelle der Worte:

„wenn aber die Arbeit (ohne Unterschied, ob sie unterbrochen an verschiedenen Tagen oder ununterbrochen gefertigt wird) zusammengenommen nicht über sechs Stunden erfordert, nur die Hälfte",

welche in Wegfall kommen, folgende Bestimmung:

wenn aber die Arbeit (ohne Unterschied, ob sie unterbrochen an verschiedenen Tagen oder ununterbrochen gefertigt wird) zusammengenommen nicht mindestens acht Stunden erfordert, nach Verhältniß der darauf zu verwenden gewesenen und verwendeten Zeit (§. 16), wenigstens aber

dem Stener-Revisor — = 3 Sgr. — =
dem Geometer . . — = 2 „ — =

§. 5.

Die Bestimmung unter Nr. 5 des §. 137 des Sportel-Gesetzes vom 31. August 1865 ist aufgehoben.

An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

In der Exekutions-Instanz sind die Kosten von dem Schuldner beizubringen, dafern nicht etwa der Gläubiger unbegründete Anträge gestellt hat. Verläge sind jedoch von letzterm auch dann zu vergüten, wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir diesen Gesetzesnachtrag Höchsteigenhändig vollzogen und demselben Unser Großherzogliches Staatsinsiegel beidrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 19. März 1868.

L S

Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon. Stichling.

Zweiter Nachtrag
zu dem Gesetze über Sporteln und Gebühren in Gerichts- und Verwaltungs-Sachen vom 31. August 1865.

Ministerial-Bekanntmachung.

Auf dem Grunde des Gesetzes vom 5. Januar 1854 wird hierdurch ein Beitrag zur Landes-Brandversicherungs-Anstalt von

Einem halben Pfennig

von jedem Thaler der für die Gebäudebesitzer im Großherzogthume nach Maßgabe des Brandversicherungs-Katasters für das laufende Jahr 1868 bestehenden Konkurrenz-Summen ausgeschrieben, dergestalt, daß der gedachte Betrag mit

dem 15. April d. J.

zu erheben und beizubringen ist.

Indem daher die Beitragspflichtigen aufgefordert werden, die fraglichen Beiträge pünktlich abzuführen, erhalten die sämmtlichen Ortssteuer-Einnahmen die Anweisung, für die zeitige Beibringung der fraglichen Gelder und deren Einlieferung an die ihnen vorgesetzten Einnahmestellen in kassemäßigen Münzsorten, ohne erst besondere Anweisung hierzu zu erwarten, Sorge zu tragen.

Der etwa verbleibenden Reste wegen ist allenthalben den Vorschriften der Verordnung vom 2. Juni 1854 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1850 nachzugehen.

Weimar am 17. März 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 15. Weimar. 11. April 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

u. u.

verordnen unter Zustimmung des getreuen Landtags nachträglich zu dem Gesetz über die Besetzung der Gerichtsbank vom 13. April 1833, was folgt:

In allen wichtigen Streitsachen soll ebenfalls Eine, jedoch immer zugleich auf den Richtereid verpflichtete Gerichtsperson zur Besetzung der Gerichtsbank genügen, unter der im §. 3 unter b und in §. 4 des Gesetzes vom 14. April 1830 enthaltenen Voraussetzung.

Urkundlich haben Wir vorstehenden Gesetzes-Nachtrag höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatssiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 27. März 1868.

L S

Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon. Stichling.

Nachtrag
zu dem Gesetz über die Besetzung der
Gerichtsbank vom 19. April 1833.

Digitized by Google

Ministerial-Bekanntmachungen.

Zur Vermeidung der Weiterungen, welche den Behörden aus der Entrichtung der Postbestellgebühren, soweit dergleichen überhaupt zur Erhebung kommen, erwachsen, ist mit der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes ein Uebereinkommen wegen künftiger Fixirung dieser Gebühren getroffen worden.

Diese Fixirung wird sich erstrecken

A. für die Großherzoglichen Behörden und solche repräsentirenden Beamten einschließlich der Orts-Steuereinnehmer und der Orts-Katasterführer:

1) auf die Bestellgebühr für alle dienstlichen Sendungen, also mit Ausschluß aller Privat-Angelegenheiten, jedoch

2) für jene ohne Unterschied auf Offizial- und Partei-Sachen,

3) auf Orts- und Land-Bestellgebühren, und

4) auf Brief-, Geld- und Packet-Sendungen.

B. Für die andern öffentlichen Behörden, z. B. die Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Behörden oder solche repräsentirenden Beamten

aber nur auf die unter portofreier Rubrik an sie eingehenden dienstlichen Sendungen, übrigens ebenfalls ohne die unter A 3) und 4) erwähnten Unterschiede.

Um einen Anhalt für das aus der Staatskasse an die Postkasse zu zahlende Fixum zu gewinnen, ist verabredet worden, daß ein Jahr lang, und zwar vom 1. April d. J. bis letzten März k. J., den oben bezeichneten Behörden und Beamten die Bestellgebühren für die angegebenen Gegenstände von den Poststellen auf Konto geschrieben werden. Dieses Konto ist von der Behörde oder dem Beamten, welche die Sendungen empfangen haben, am Schlusse jeden Monats mit den von ihnen zu führenden Nachweisungen zu vergleichen und zu attestiren. Hiernächst haben dieselben für ungesäumte Bezahlung der kontirten Beträge an die Poststellen allmonatlich Sorge zu tragen.

Im Laufe des Monats April nächsten Jahres hat jede Behörde und jeder Beamte, für welchen ein solches Konto geführt worden ist, eine Zusammenstellung sämmtlicher im Jahre vom 1. April $18^{68}/_{69}$ gezahlten Bestellgebühren an das Finanz-Departement des Großherzoglichen Staats-Ministeriums einzusenden.

Soweit Parteisachen in Frage kommen, ist übrigens die vorschriftsmäßige Bestellgebühr auf den einlaufenden Schriftstücken als Verlag zu notiren und von den betheiligten Privaten oder Parteien, soweit dieselben überhaupt mindestens

Digitized by Google

zum Ersatz von Verlägen verpflichtet sind, bei Zustellung der Liquidationen wieder einzuziehen.

Weimar am 30. März 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
G. Thon.

In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile

> die Dorfschaft Geesthacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brookwetterung und dem alten Eisenbahn-Damme belegenen Theile des städtischen Ackerlandes und demjenigen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn-Dammes zwischen diesem und der Bille einerseits und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Accise-Linie oberhalb der blauen Brücke belegen ist,

dem Zollverein angeschlossen worden. Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, so wie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendigt ist, ist nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesammt-Zollverein und den gedachten Gebietstheilen eingetreten.

Von den, einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback, tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereins-Staaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für die angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile noch nicht angeordnet ist, von dem aus diesen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangsabgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 11. März 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Digitized by Google

Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, dem vom 1. April dieses Jahres in Kraft tretenden Statut für den Knappschaftsverein des Bergamtsbezirkes Kaltennordheim, welcher in Kaltennordheim seinen Sitz erhält, unter Verleihung der juristischen Persönlichkeit und der Rechte einer milden Stiftung an den gedachten Verein landesfürstliche Bestätigung gnädigst ertheilt haben: so wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 20. März 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Da über die in unserm Reskripte vom 13. Mai 1854 über die Urlaubsertheilungen an Geistliche enthaltene Vorschrift, daß Pfarrer, Diakonen und Kollaboratoren zur Entfernung von ihrem Wohnorte Urlaub von dem Superintendenten der Diözes zu erbitten haben, Zweifel entstanden sind, so verordnen wir im Einvernehmen mit Großherzoglichem Kirchenrath zur Vervollständigung jenes Reskripts wie folgt:

1) Die Pfarrer, Diakonen und Kollaboratoren haben zur Entfernung von ihrem Wohnorte Urlaub von dem Superintendenten der Diözes dann zu erbitten, wenn entweder die Entfernung vom Wohnorte über Nacht dauern soll, oder wenn voraussichtlich von dem betreffenden Geistlichen während der Zeit seiner Entfernung eine Amtshandlung zu verrichten sein würde.

2) Diakonen und Kollaboratoren haben das Urlaubsgesuch durch den Oberpfarrer, bezüglich den Pfarrer, welchem sie beigegeben sind, einreichen zu lassen.

3) Die Befugniß der Superintendenten reicht bis zur Bewilligung eines vierwöchigen Urlaubs. Weiter gehende Urlaubsgesuche der Pfarrer, Diakonen und Kollaboratoren sowie alle Urlaubsgesuche der Superintendenten unterliegen der Entscheidung des unterzeichneten Staats-Ministeriums.

4) Das Reskript vom 13. Mai 1854 ist aufgehoben.

Weimar am 30. März 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Cultus.
Stichling.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 16. Weimar. 18. April 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

u. u.

Nachdem der Steuerbedarf des Großherzogthumes für die nächste, die Jahre 1869, 1870 und 1871 umfassende Finanz-Periode durch Verabschiedung mit dem achtzehnten ordentlichen Landtage verfassungsmäßig festgestellt worden ist, sind von dem getreuen Landtage zur Deckung der Staatsbedürfnisse in den gedachten Etats-Jahren, in Gemäßheit des revidirten Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogthumes vom 5. Mai 1816 die nachstehend bezeichneten Steuern für die Jahre 1869, 1870 und 1871 verwilligt worden:

I.

Die vom Grund und Boden im gesammten Großherzogthume vorzugsweise zu entrichtenden Steuern (alte Landsteuern, alte Grundsteuern) nach den deshalb bestehenden oder weiter verfassungsmäßig ergehenden gesetzlichen Bestimmungen.

II.

Als indirekte Steuern.

A. in dem gesammten Großherzogthume:

1) die Eingangs- und Ausgangs-Zölle in denjenigen Beträgen, welche in Gemäßheit der den Deutschen Zoll- und Handels-Verein begründenden und der

Digitized by Google

zwischen diesem und anderen Staaten abgeschlossenen oder ferner abzuschließenden Staatsverträge derzeit bestimmt sind, oder anderweit für den Lauf der Verwaltungs-Periode werden bestimmt werden;

2) die Steuer von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Rüben nach dem mittelst Patentes vom 15. Juli 1846 bekannt gemachten Gesetze über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers nebst dem Nachtrage dazu vom 15. Januar 1855 und nach den durch die Gesetze über die Zoll- und Steuer-Sätze von Zucker und Syrop vom 8. Juni 1858 und vom 3. Juli 1861 bestimmten oder in Gemäßheit der Verträge unter den Zollvereins-Staaten für den Lauf der Verwilligungs-Periode anderweit zu bestimmenden Sätzen;

3) die Salzsteuer nach dem Bundesgesetze vom 12. Oktober 1867;

4) der Spielkarten-Stempel nach dem Gesetze vom 1. November 1865;

5) die Steuer für die Haltung von Hunden nach dem Gesetze vom 12. Mai 1852 und den Nachträgen dazu vom 15. Dezember 1853 und vom 10. Februar 1868.

Außerdem

B. in den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthumes und in dem Amtsbezirke Allstedt mit Oldisleben neben den unter II. A erwähnten indirekten Steuern:

1) die Uebergangsabgaben nach den Gesetzen vom 1. Dezember 1841, vom 18. April 1865 und vom 15. Juli 1867 und dem Anhange zu dem unter dem 20. April 1865 publicirten Vereins-Zolltarife;

2) die Steuer von der inländischen Branntwein-Fabrikation nach dem Branntweinsteuer-Gesetze vom 13. Dezember 1833 und der Abänderung desselben vom 1. September 1846, ingleichen nach der dazu gehörigen Branntweinsteuer-Ordnung, auch den Nachträgen dazu vom 21. Juni 1854 und 19. Januar 1855;

3) die Steuer vom inländischen Tabacks-Bau nach dem Gesetze vom 13. Dezember 1833;

4) die Biermalzschrot-Steuer nach dem Gesetze vom 16. Februar 1836 und den Nachträgen dazu vom 23. April 1839, vom 3. Mai 1842, vom 20. März 1851 und vom 12. März 1862.

Digitized by Google

C. in dem Amtsbezirke Ostheim mit Ausnahme des Ortes Melpers, neben den unter II. A erwähnten indirekten Steuern:

1) die Uebergangsabgaben nach dem Gesetze vom 19. Juli 1843;

2) der Malzaufschlag nach demselben Gesetze;

oder — zu B und C — nach den in Gemäßheit der Verträge mit den betheiligten Zollvereins-Staaten oder der Verfassung des Norddeutschen Bundes für den Lauf der Verwilligungs-Periode anderweit zu treffenden Bestimmungen.

III.

An allgemeiner direkter Steuer in dem gesammten Großherzogthume:

1) von dem Einkommen sowohl aus Grund und Boden, als aus anderen Quellen, nach den deshalb bestehenden oder weiter verfassungsmäßig ergehenden gesetzlichen Bestimmungen

Zwölf Pfennige von jedem Thaler

a) eines jeden der in den Steuerrollen ersten Theils eingezeichneten Individual-Steuer-Kapitale;

b) eines jeden der Orts-Steuer-Kapitale zweiten Theiles, wie solche

aa) hinsichtlich des Einkommens aus Grund und Boden den Orts-Quoten zweiten Theiles erster Abtheilung für die laufende Finanz-Periode zum Grunde gelegen und mit Rücksicht auf die inzwischen stattgefundenen oder noch stattfindenden Ab- und Zugänge, sowie auf die erfolgten oder noch erfolgenden Revisionen dieser Orts-Steuer-Kapitale zu berichtigen, und

bb) hinsichtlich des Einkommens aus anderen Quellen nach dem Ergebnisse der Einschätzungen in dem Jahre 1868 und mit Rücksicht auf die stattgefundenen oder noch stattfindenden Ab- und Zugänge, sowie auf die erfolgten oder noch erfolgenden Revisionen festzustellen sind;

und zwar dergestalt, daß die hiernach sich ergebenden Orts-Steuer-Quoten zweiten Theiles weiter in zwei Abtheilungen zerfallen, von denen die eine, welche dem Orts-Steuer-Kapitale vom Einkommen aus Grundbesitz entspricht, ausschließlich von den Grundbesitzern des Ortes, als solchen, die andere aber, welche aus dem Orts-Steuer-Kapitale von dem übrigen zum zweiten Theile der Orts-Quote steuerpflichtigen Einkommen sich berechnet, von den mit solchem Einkommen in die Steuerrollen Eingezeichneten lediglich unter sich aufzubringen ist;

Digitized by Google

2) von dem Erwerbe Fremder, welche im Großherzogthume Handel oder Gewerbe treiben, nach dem Gesetze vom 27. April 1844 und nach den auf dem Grunde dieses Gesetzes und in Folge von Verträgen mit außervereinsländischen Staaten getroffenen oder weiter zu treffenden Anordnungen.

Indem Wir dieser Steuerverwilligung Unsere landesfürstliche Sanction ertheilen, verordnen Wir in Gemäßheit des §. 35 des revidirten Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogthumes vom 5. Mai 1816,

daß die vorbezeichneten verfassungsmäßig verwilligten Steuern in den Terminen und Entrichtungsformen, wie solche durch die Gesetze und Verordnungen bestimmt sind, in ungetrennten Summen und in den gesetzlich annehmbaren Münzsorten zu Unseren Steuer-Hebestellen, zu welchen es sich gebühret, pünktlich entrichtet und eingeliefert werden.

Urkundlich haben Wir dieses Steuergesetz als ein für die Jahre 1869, 1870 und 1871 giltiges allgemeines Landesgesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 1. April 1868.

(L S)

Carl Alexander.

G. Thon. Stichling.

Steuergesetz
für die Jahre 1869, 1870 und 1871.

Berichtigung. In dem Seite 169 abgedruckten Gesetzes-Nachtrag vom 27. März 1868 ist in der zwölften Zeile des Textes von oben herab statt „14. April 1830" zu lesen „13. April 1833" und in der untersten Zeile des Rubrums statt „19. April" zu lesen „13. April".

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 17. Weimar. 26. April 1868.

Reglement

über

die Gestellung, Auswahl, Abschätzung und Abnahme der Mobilmachungs-Pferde in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach.

Auf Grund der Königlich Preußischen Verordnung vom 24. Februar 1834, betreffend das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, des Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, des Gesetzes vom 12. September 1855 betreffend eine Abänderung der Verordnung vom 24. Februar 1834 und der Verordnung vom 7. November v. J., betreffend die Einführung dieser Gesetze in dem Norddeutschen Bundesgebiete (Nr. 10 des Bundesgesetz-Blatts auf das Jahr 1867), werden hierdurch in Uebereinstimmung mit dem Königlichen General-Kommando des XI. Armee-Korps über das Verfahren bei Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde, folgende nähere Anordnungen für das Großherzogthum ertheilt:

Titel I.

Vorbereitung zur Pferdegestellung.

§. 1.

Ermittelung des Pferdebestandes.

Die Bezirks-Direktoren haben von drei zu drei Jahren auf Grund der statistischen Tabellen eine Nachweisung der in ihren Kreisen befindlichen Pferde

Digitized by Google

anzufertigen und die Pferde nach ihrer Dienſttauglichkeit in Reit-, Pack-, Stangen- und Vorderpferde einzutheilen.

Die nothwendigen Eigenſchaften der zum Kriegsdienſt erforderlichen Pferde ſind nach der Beilage A zu beurtheilen.

Beilage A.

§. 2.

Eintheilung der Bezirke in Vormuſterungs-Bezirke.

Jeder Verwaltungs-Bezirk iſt durch den Bezirks-Direktor in Vormuſterungs-Bezirke ſo einzutheilen, daß ein ſolcher Bezirk in der Regel nicht über 1200 Pferde enthält.

Enthält ein Verwaltungs-Bezirk nicht mehr als 1200 Pferde, ſo bildet derſelbe nur einen Vormuſterungs-Bezirk.

Für jeden Vormuſterungs-Bezirk hat der Bezirks-Direktor einen Sammelort zu beſtimmen, dazu aber in der Regel den Abnahmeort (§. 5) nicht zu wählen.

§. 3.

Vormuſterungs-Kommiſſionen.

Für einen jeden Vormuſterungs-Bezirk wird durch Wahl der Bezirks-Ausſchüſſe von ſechs zu ſechs Jahren eine Vormuſterungs-Kommiſſion aus drei ſachverſtändigen Grundbeſitzern gebildet. Derſelben kann ein Linien-Kavallerie-Offizier beigegeben werden, welcher jedoch nur im Frieden an den Vorbereitungen zur Pferdegeſtellung Theil nimmt.

Für die Muſterung der Pferde an den Bezirks-Sammelorten hat der Bezirks-Direktor den Vormuſterungs-Kommiſſionen, ſoweit es die Umſtände geſtatten, einen Thierarzt als techniſchen Beirath beizuordnen.

§. 4.

Einem der drei Mitglieder der Vormuſterungs-Kommiſſionen wird die Leitung der Geſchäfte von dem Bezirks-Direktor übertragen. Derſelbe empfängt ſodann alle Aufträge des Bezirks-Direktors und ſorgt mit Zuziehung der übrigen Mitglieder der Kommiſſion für deren unverzügliche Erledigung.

Der Bezirks-Direktor theilt den Vormuſterungs-Kommiſſionen aus der nach §. 1 aufgeſtellten Nachweiſung eine Liſte der in dem betreffenden Bezirke vorhandenen Pferde der verſchiedenen Kategorien mit und benachrichtigt ſie, wie viel Pferde von jeder Kategorie aus dem Bezirke aufgebracht werden müſſen. Die Kommiſſionen haben dieſe Liſte nach der ihnen beiwohnenden örtlichen Kenntniß zu prüfen, dieſelbe ſtets mit der Wirklichkeit in Uebereinſtimmung zu halten und die

Digitized by Google

in dem Pferdebestande vorgekommenen Veränderungen alljährlich zum 1. Mai dem Bezirks-Direktor anzuzeigen.

Ferner wird von Letzterem bestimmt, an welchem Tage die Vormusterung an jedem Sammelorte anfangen soll, und ist der Militär-Behörde im Voraus anzuzeigen, in welcher Reihenfolge die von den verschiedenen Vormusterungs-Kommissionen ausgewählten Pferde zur Abnahme gelangen sollen.

§. 5.

Abnahmeorte der Mobilmachungs-Pferde.

Die Orte, an welchen bei einer Mobilmachung die Pferde für die Linie und Landwehr zu gestellen sind, und an welchen dieselben abgenommen werden, bestimmt das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, nach vorheriger Einigung mit dem Königlichen General-Kommando.

§. 6.

Abnahme-Kommissionen.

In jedem Abnahmeorte wird eine Kommission zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde gebildet.

Die Kommission besteht aus einem von dem Königlichen General-Kommando zu ernennenden Offizier, als Militär-Kommissarius und aus dem Bezirks-Direktor desjenigen Verwaltungs-Bezirks, welcher die Pferde stellt, als Civil-Kommissarius.

Diese Kommissarien werden bei der Auswahl der Pferde durch einen militärischer Seits zu gestellenden Kurschmied oder sonstigen Sachverständigen und durch einen von dem Civil-Kommissarius zuzuziehenden Thierarzt oder sonstigen Pferdekenner, sowie bei der Abschätzung derselben durch drei von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium auf Vorschlag des Bezirks-Directors zu ernennenden Taxatoren unterstützt.

Die Taxatoren werden beim Zusammentritt der Kommission nach dem beiliegenden Formular (Anlage B) von dem Bezirks-Direktor vereidet und erhalten, während der Zeit, in welcher sie zu diesem Geschäfte vom Hause abwesend sind, eine angemessene Entschädigung aus der Staatskasse für Rechnung der Bundeskasse. Beilage B.

§. 7.

Repartition der zu stellenden Pferde.

Die Zahl und die Kategorie (§. 1) der von jedem Bezirke behufs einer Mobilmachung der Armee für Linie und Landwehr zu stellenden Pferde wird auf Grund der von dem Königlichen General-Kommando für die gesammten Korps-Bezirke aufgestellten Haupt-Repartition und der durch das Großherzogliche Staats-

Digitized by Google

Ministerium entworfenen weiteren Repartition schon im Frieden festgesetzt und den Bezirks-Direktoren unter Angabe der Truppentheile, für welche die Pferde bestimmt sind, sowie der Ablieferungsorte, bekannt gemacht. Die Bezirks-Direktoren vertheilen zunächst das von den Kreisen aufzubringende Kontingent auf die Vormusterungs-Bezirke, setzen die Vormusterungs-Kommissionen von der auf ihren Bezirk repartirten Quote in Kenntniß und berichtigen alljährlich diese Vertheilung insoweit solches durch vorgefallene Veränderungen in dem Pferdebestande nach den ihnen von den Musterungs-Kommissionen zu machenden Anzeigen (§. 4) erforderlich wird.

§. 8.

Nach einer neuen Repartition der Mobilmachungs-Pferde auf die Verwaltungs-Bezirke haben die Bezirks-Direktoren binnen acht Wochen und spätestens jedesmal am 1. Juli dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern, anzuzeigen, ob der Verwaltungs-Bezirk zur vollständigen Gestellung der repartirten Mobilmachungs-Pferde im Stande ist, oder welche Berichtigungen wegen Veränderung in der Leistungsfähigkeit des Verwaltungs-Bezirks in den Subrepartitionen erforderlich sind.

Dieser Anzeige ist eine Vergleichung des auf den Verwaltungs-Bezirk repartirten Kontingents mit dem wirklich vorhandenen Pferdebestande, wie sich derselbe aus der nach §. 1 aufgestellten Nachweisung ergiebt, beizufügen. Das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, läßt demnächst eine Zusammenstellung der diensttauglichen Pferde nach den Verwaltungs-Bezirken anfertigen und theilt solche in duplo bis zum 1. August jeden Jahres dem Königlichen General-Kommando mit.

§. 9.

Sonstige Vorbereitungen für die Mobilmachung.

Die Bezirks-Direktoren haben (cfr. §§. 15 und 11) in steter Bereitschaft zu halten:

1) eine genügende Anzahl von Blanquets zu den Pferde-Nationalen, welche das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, für den Gebrauch der Vormusterungs- und Abnahme-Kommissionen drucken läßt;
2) die Blanquets sowohl zur Berufung der Mitglieder der Vormusterungs-Kommissionen, als für die Aufforderung der Pferdegestellung an die Vorstände der Gemeinden.

Digitized by Google

Titel II.

Verfahren beim Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

§. 10.

Sobald die Bezirks-Direktoren auf amtlichem Wege von einer durch den Bundes-Feldherrn befohlenen Mobilmachung in Kenntniß gesetzt sind, fordern sie unverzüglich die Vormusterungs-Kommissionen und den zu ihrer Unterstützung bestimmten Thierarzt auf, sich an einem genau zu bestimmenden Tage nach dem Sammelplatze ihres Bezirks zu verfügen und daselbst in Wirksamkeit zu treten.

Gleichzeitig werden die Vorstände der Gemeinden des Verwaltungs-Bezirks angewiesen, sämmtliche nicht unbedingt zum Kriegsdienst untaugliche Pferde, d. h. alle vorhandenen Pferde mit Ausnahme

1) derjenigen, welche noch nicht zum Ziehen oder Reiten gebraucht worden,
2) der Hengste, sowie der tragenden Stuten,
3) derjenigen Pferde, welche nicht 4 Fuß 11 Zoll rheinisches Maaß groß sind,
4) der Pferde Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs und der übrigen Glieder der Großherzoglichen Familie, der Dienstpferde der Großherzoglichen Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde,

an den Bezirks-Sammelort in einer durch Tag und Stunde genau zu regelnden Reihenfolge vorzuführen, wobei als Regel festzuhalten ist, daß an demselben Tage höchstens 300 bis 400 Pferde zur Musterung kommen dürfen.

Die Aufforderungsschreiben an die Vormusterungs-Kommissionen an die Vorstände der Gemeinden sind durch expresse — nach Umständen reitende — zuverlässige Boten abzusenden.

Die im Verwaltungs-Bezirke vorhandenen Gendarmen, Boten und andere geeignete Unterbediente sendet der Bezirks-Direktor nach den Sammelplätzen, um den Vormusterungs-Kommissionen während des Aushebungsgeschäfts zur Assistenz zu dienen und die ausgehobenen Pferde nach den Hauptsammelplätzen zu begleiten. Bei Festsetzung dieser verschiedenen Termine ist darauf zu rücksichtigen, daß demnächst die ersten Abnahmen der Pferde bereits am fünften Mobilmachungs-Tage statt haben können.

§. 11.

Rechte und Pflichten der Pferdebesitzer.

Ein Jeder, welcher ein zum Kriegsdienst taugliches Pferd besitzt, ist verpflichtet, dasselbe nach erhaltener Aufforderung zu der festgesetzten Zeit der Vormusterungs-Kommission vorzuführen.

Digitized by Google

Die Veräußerung eines Pferdes, welches beim Eintreffen dieser Aufforderung an den neuen Erwerber noch nicht abgeliefert ist, entbindet nicht von der Gestellung.

Die Besitzer derjenigen Pferde, welche die Vormusterungs-Kommission zur Vorführung vor die Abnahme-Kommission ausgewählt, sind verpflichtet:

a) jedes dieser Pferde mit Halfter, Trense und zwei Stricken zu versehen,

b) für einen guten Hufbeschlag der Pferde auf eigene Kosten zu sorgen, (§. 15)

c) die Pferde auf dem Transport vom Sammelorte nach dem Abnahmeorte selbst zu begleiten, oder durch Leute begleiten zu lassen,

d) die Pferde bis zur förmlichen definitiven Abnahme und Ueberweisung an den Militär-Kommissarius zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen.

Die Gesteller der von der Abnahme-Kommission übernommenen Pferde erhalten von dem Civil-Kommissarius ein schriftliches Anerkenntniß über die ihnen gebührende Taxsumme, deren Bezahlung aus der Staatskasse für Rechnung der Bundeskasse sobald als thunlich erfolgen soll.

§. 12.

Funktionen der Vormusterungs-Kommissionen.

Die Vormusterungs-Kommissionen haben die vorgeführten Pferde einzeln und sorgfältig zu mustern, die diensttauglichen auszuwählen und diese nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Kriegsdienstes nach Anleitung der Beilage A abgesondert aufzustellen. Aus diesen als diensttauglich ausgewählten Pferden wählen sie das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungs-Pferden und außerdem auf je 2 Pferde des Kontingents noch ein drittes als Reservepferd aus und fertigen über diese ausgewählten Pferde ein Nationale nach der Anlage C, jedoch mit Weglassung der darin vorgeschriebenen Taxe aus.

Beilage C.

Die von der Vormusterungs-Kommission nicht ausgewählten Pferde sind noch an demselben Tage in ihre Heimath zu entlassen, die ausgewählten aber zur Absendung nach dem Abnahmeort bereit zu halten, und demnächst unter Anschluß des Nationals in angemessenen Transporten dahin abzusenden.

Ueber die Anzahl und Beschaffenheit der nach getroffener Auswahl des Kontingents und der Reserve noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde hat das leitende Mitglied der Vormusterungs-Kommission sofort dem Bezirks-Direktor an dem Abnahmeorte eine genügende Auskunft persönlich vorzulegen.

Digitized by Google

§. 13.

Funktionen der Abnahme-Kommissionen und der Taxatoren.

Die Abnahme-Kommissionen beginnen ihre Geschäfte pünktlich an dem, einer jeden im Voraus bestimmten Tage. Bei der Prüfung der Diensttauglichkeit und Kriegstüchtigkeit der Pferde hat der Civil-Kommissarius eine berathende, der Militär-Kommissarius dagegen die entscheidende Stimme und es findet gegen seinen Ausspruch eine weitere Berufung nicht statt. Letzterer ist jedoch gehalten, dem Civil-Kommissarius in etwaigen Betreffs der Dienstuntauglichkeit der Pferde vorkommenden Differenz-Fällen die Gründe für seine abweichende Beurtheilung mit Rücksicht auf die Bestimmung über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde (Anlage A) anzugeben. Beilage A.

Die dienstuntauglichen Pferde sind unter Angabe der Mängel zurückzuweisen und sogleich von dem Gestellungsplatze zu entfernen.

Die als dienstauglich anerkannten Pferde dagegen werden innerhalb jeder Kategorie (Anlage A) nach ihrem muthmaßlichen Werthe in der Reihenfolge aufgestellt, daß die theuersten zuletzt zur Abschätzung gelangen.

§. 14.

Die von der Abnahme-Kommission als dienstauglich ausgewählten Pferde werden in der §. 12 bestimmten Ordnung durch die Taxatoren sofort abgeschätzt. Die Abschätzung erfolgt in der Art, daß ein jeder der Taxatoren, welche dabei den wirklichen Werth eines Pferdes, ohne sich auf ideelle Preise und auf bald vorübergehende Konjunkturen einzulassen, in's Auge zu fassen haben, seine Stimme besonders und geheim dem Civil-Kommissarius, oder dem von diesem mit der Aufzeichnung der Taxen beauftragten Bezirks-Beamten abgiebt, welcher die Taxwerthe nach den Angaben der drei Taxatoren in die drei dazu bestimmten Kolonnen des Nationals (§. 15) einzutragen und daraus die Fraktion zu ziehen hat.

Diese Fraktion bildet die den Besitzern der Pferde nach deren erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme und ist sogleich zu verlautbaren, während die Werths-Angaben der einzelnen Taxatoren geheim bleiben.

§. 15.

Das Kontingent ist aus der Gesammtmasse der zur Aushebung vorgestellten und dienstauglich befundenen Pferde dergestalt zu wählen, daß zunächst die Pferde unter 120 Thlr. und erst, wenn aus diesen der Bedarf nicht zu decken ist, aus den über 120 Thlr. abgeschätzten Pferden innerhalb der verschiedenen Kategorien stets zuerst die Pferde zu den niedrigsten Taxpreisen ausgehoben werden.

Digitized by Google

Die ausgewählten und abgenommenen Pferde werden unter Vermerkung der nach §. 14 aufgenommenen Taxe nach Anlage C in ein Nationale eingetragen.

Dieses Nationale ist für die Linie einerseits und für die Landwehr-Besatzungs-Truppen andererseits getrennt aufzustellen. Sogleich nach der Uebernahme Seitens des Militär-Kommissarius wird den Pferden die Nummer des Armee-Korps-Bezirks und des Verwaltungs-Bezirks, aus welchem sie gestellt sind, unter der Mähne an der linken Seite des Halses, außerdem den für die Landwehr-Besatzungstruppen bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L dergestalt auf der Keule des linken Hinterschenkels eingebrennt, daß der Brand zur Bezeichnung des Regimentes u. s. w., mit welcher die Pferde erst nach Ankunft bei dem Truppentheil versehen werden, noch darunter angebracht werden kann.

Der Militär-Kommissarius hat bei der Uebernahme der Pferde den Hufbeschlag zu prüfen und erforderlichen Falls auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes für den Militär-Etatspreis ergänzen zu lassen. Weigert sich der Eigenthümer dieser Leistung, oder ist er nicht zur Stelle, so wird der Hufbeschlag auf Kosten der Verwaltungskasse des Bezirks-Direktors, welcher den Betrag demnächst von dem Eigenthümer einzieht, beschafft.

Den Hufbeschlag hat der zu diesem Ende dem Militär-Abnahme-Kommissar beigegebene Beschlagschmied zunächst zu besorgen, kann derselbe aber die Arbeit nicht allein bewirken, so wird der Bezirks-Direktor für die erforderliche Aushülfe durch Heranziehung von Hufschmieden Sorge tragen. Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere dienstaugliche Pferde zu stellen, so kann die Abnahme-Kommission auf solche Wünsche und Anerbietungen eingehen, wenn statt der zurückzunehmenden Pferde sofort an Ort und Stelle die stellvertretenden Pferde vorgeführt werden.

Außer dem auf den Verwaltungs-Bezirk repartirten Kontingent an Mobilmachungs-Pferden ist noch ein Zuschlag von drei Prozent auszuwählen und in ein besonderes National einzutragen. Dieser Zuschlag ist jedoch nicht mit dem repartirten Kontingent an die Truppentheile abzusenden, sondern von den Eigenthümern auf drei Wochen, von dem Tage der Absendung des Kontingents an die Truppentheile ab gerechnet, disponibel zu halten.

§. 16.

Weitere Behandlung der abgenommenen Pferde und Transport derselben nach den Mobilmachungs-Orten.

Die abgenommenen Pferde werden, vom Zeitpunkt ihrer Abnahme an, militärisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt, wozu das außer dem in §. 11 erwähnte nöthige Koppelzeug aus Mi-

Digitized by Google

litärfonds zu beschaffen ist. Der Transport dahin erfolgt durch die einzuberufenden Trainsoldaten, Reserve- und Landwehr-Mannschaften, bei deren Unzureichlichkeit aber durch einstweilen vom Bezirks-Direktor zu stellende und während ihrer Dienste so wie auch auf dem Rückwege nach ihrer Heimath gleich den Trainsoldaten militärisch zu verpflegende Koppelknechte.

Sollten bei dem Beginn des Abnahme-Geschäftes an den Militär-Abnahme-Orten die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Trainsoldaten ꝛc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Trainsoldaten ꝛc. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegesteller zu beaufsichtigen.

§. 17.

Schluß des Abnahme-Geschäftes.

Nach erfolgter Abnahme und Abschätzung der Pferde werden die in jedem Nationale eingetragenen Taxen summirt und folgendes Attest darin nachgetragen:

Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationale die Anzahl von . . . . . geschrieben . . . . . Pferden mit einer Gesammt-Taxe von . . . . . Thalern, geschrieben . . . . . Thalern von den in dem Nationale benannten Eigenthümern des Verwaltungsbezirks . . . . . für die Linientruppen (oder für die Landwehr) richtig abgeliefert worden ist, bescheinigen:

(Ort und Datum).

Die Abnahme-Kommissare:
(Unterschriften).

Ist zur Deckung des Bedarfs die Abnahme solcher Pferde unvermeidlich gewesen, die über 120 Thaler abgeschätzt sind, so ist solches auch in dem Atteste besonders zu bescheinigen.

Die mit der Abnahme-Bescheinigung versehenen Nationale nimmt der Civil-Kommissarius zur Liquidation des aus der Staatskasse für Rechnung der Bundeskasse zu vergütenden Taxwerthes der Pferde in Empfang und stellt auf Grund derselben jedem Ablieferer von Pferden ein Anerkenntniß über die ihm aus der Staatskasse für Rechnung der Bundeskasse gebührende Taxsumme aus.

§. 18.

Nachgestellung von Mobilmachungs-Pferden.

Sollten die zur Annahme gestellten Pferde eines Verwaltungsbezirks einschließlich der Reserve-Pferde wegen anerkannter Untüchtigkeit eines Theiles derselben den Bedarf nicht decken, so hat die Abnahme-Kommission entweder durch die Vormuster-

Digitized by Google

ungs-Kommissionen eine neue Aushebung in Stelle der zurückgewiesenen Pferde sofort zu veranlassen oder nach ihrem Ermessen sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Verwaltungs-Bezirks mit alleiniger Ausnahme der Pferde der Großherzoglichen Familie, der Dienstpferde der Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungs-Pferde unmittelbar zusammen zu ziehen und die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben.

Wird auch auf diesem Wege in einem Verwaltungs-Bezirk die repartirte Anzahl von Mobilmachungs-Pferden nicht beschafft, so ist davon unter Angabe der Zahl der fehlenden Pferde der betreffenden Kategorien sofort Anzeige an das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu machen, welches die Pferde nöthigenfalls auf's Schleunigste aus anderen Verwaltungs-Bezirken, in denen dienstaugliche Pferde übrig geblieben sind, ausheben läßt.

§. 19.

Berichtserstattung über die erfolgte Pferdegestellung.

Nach der Auswahl und Abnahme des von jedem Verwaltungbezirke zu gestellenden Kontingents hat der Bezirks-Direktor unverzüglich an das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, über die Erledigung des Geschäfts Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht der zurückgebliebenen dienstauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Beschaffenheit beizufügen.

Titel III.

Exekutions- und Strafbestimmungen.

§. 20.

Diejenigen, welche der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung ihrer Pferde nach Maßgabe des vorstehenden Reglements nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, oder nach ergangener Aufforderung zur Pferdegestellung in Betreff ihrer etwa abwesenden Pferde die Anwendung der zur rechtzeitigen Rückschaffung derselben geeigneten Mittel verabsäumen, haben nicht nur zu gewärtigen, daß gegen sie auf ihre Gefahr und Kosten mit den geeignet erscheinenden gesetzlichen Zwangsmitteln vorgegangen wird, sondern außerdem noch eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern verwirkt.

Weimar am 30. März 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Digitized by Google

Beilage A.

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1) Küraſſier-Pferde ſollen nicht unter 5 Fuß 3 Zoll groß,
2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, ſowie Reitpferde überhaupt nicht unter 5 Fuß,
3) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll,
4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
5) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß ſein.

Die Pferde ſollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß geliefert werden können, ſo dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden. Die zu ſtellenden Pferde dürfen nicht zu ſchwachbeinig, nicht ſteif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig ſchmal gerippt ſein.

Hengſte, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder ſonſtigen zum Dienſt der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, geſchwollenen Füßen, ſchadhaften Hufen (als Voll- oder Zwang-Huf, Steingallen, Hornkluft oder Hornſpalten) u. ſ. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen, einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verluſt des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Bei der Auswahl der Pferde iſt im Allgemeinen der Grundſatz zu beobachten, daß erſtere dem beabſichtigten Gebrauch möglichſt entſprechen, mithin die zu Reitpferden beſtimmten Pferde nicht ſtättig ſein, Reit- und Pack-Pferde die erforderliche Tragfähigkeit des Rückens beſitzen und die Zugpferde eingefahren ſein müſſen, und daß alsdann ein oder der andere unweſentliche Fehler, der unter anderen Umſtänden die Annahme eines Pferdes ausſchließen würde, keinen Grund zur Zurückſtoßung geben kann. Bemerkt wird endlich noch, daß bei Pferden, welche ſich ſtreichen, leicht eine temporäre Unbrauchbarkeit eintritt.

Bei der in Folge Landlieferung ſtattgefundenen, zwangsweiſen Geſtellung haftet der letzte Beſitzer nicht für das Vorhandenſein derjenigen Eigenſchaften beim

Digitized by Google

Pferde, deren Fehler nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreß-Pflicht des Verkäufers begründet.

Ebensowenig ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises statthaft, wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufs bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist. Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Beilage B.

Eides-Formular

für die Taxatoren der Behufs der Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich — Vor- und Zuname — gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der, zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden, zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte nach den in der Königlich Preußischen Verordnung vom 24. Februar 1834 Abschnitt 7 enthaltenen Abschätzungs-Grundsätzen, nach meinem besten Wissen, eben so pflichtmäßig als gewissenhaft, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der betroffenen Kassen, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum u. s. w.

Digitized by Google

Beilage C.

Nationale

der

als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungs-Pferde

aus dem N. N^ten Kreiſe ꝛc.

Digitized by Google

Vor- und Zuname des Besitzers	Wohnort und Verwaltungsbezirk	Geschlecht der Pferde		Alter	Farbe und Abzeichen	Größe	
		Wallach	Stute	Jahre		Fuß	Zoll

Digitized by Google

Sind abgenommen als:					Taxe der abgenommenen Pferde					Bemerkungen.
					1ter	2ter	3ter	Durchschnittsbetrag in vollen Thalern		
					Taxator			in Zahlen	in Worten	
Reitpferde	Packpferde	Stangenpferde	Vorderpferde	Für welchen Truppentheil	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
										1. Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet; Summen unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz. 2. Reserve-Pferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

Digitized by Google

Ministerial-Bekanntmachungen.

Nachdem das Kataster von Hottelstedt dem Großherzoglichen Rechnungsamt hier zur Führung übertragen worden ist, bringen wir Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Weimar am 6. April 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Der Netto-Taxpreis eines Blutegels ist bis auf Weiteres auf Einen Groschen Acht Pfennige festgestellt worden.

Weimar am 7. April 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Innern.
Für den Departements-Chef:
J. v. Helldorff.

Auf Grund anher gelangter Mittheilung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der 27. April d. J. zur Eröffnung des Zoll-Parlaments in Berlin bestimmt worden ist.

Weimar am 21. April 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußeren.
G. Thon.

Vom Bundesgesetzblatt sind erschienen die Nummern 6 und 7 und enthalten:

(Nr. 72.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 7. März 1868.

(Nr. 73.) Bekanntmachung, betreffend den provisorischen Gebühren-Tarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes. Vom 15. März 1868.

(Nr. 76.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. März 1868.

(Nr. 77.) Konvention, abgeschlossen zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Behufs der Vervollkommnung des Postdienstes im gegenseitigen Verkehr. Vom 21. Oktober 1867.

(Nr. 78.) Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatz-Reserve betreffend. Vom 8. April 1868.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 18. Weimar. 1. Mai 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

2c. 2c.

verordnen hiermit unter Zustimmung des getreuen Landtags zu nöthig gewordener Abänderung mehrer Bestimmungen des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 14. Mai 1862 wie folgt:

§. 1.

(Zu §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1862.)

Das geringste jährliche Diensteinkommen eines definitiv angestellten Volksschullehrers auf dem Lande oder in den nicht klassifizirten (kleinsten) Städten soll künftig, mit Einschluß der in Natur zu gewährenden und durchgängig zu 10 Thalern zu veranschlagenden, Dienstwohnung wenigstens 200 Thaler betragen.

Bei Berechnung dieses Diensteinkommens ist die in den vorhandenen Besoldungs-Tabellen ersichtliche jedesmalige neueste Veranschlagung der einzelnen Besoldungstheile, einschließlich der Besoldungszuschüsse, aber ausschließlich der Alterszulagen, zu Grunde zu legen.

Die ständigen Zuschüsse der Gemeinden werden nur soweit als Besoldung angerechnet, als sie von Unsrem Staats-Ministerium angeordnet oder genehmigt sind.

Digitized by Google

§. 2.

(Zu §. 3 des citirten Gesetzes.)

Das durchschnittliche Diensteinkommen der Volksschullehrer an den gegliederten Schulen der klassifizirten Städte wird in den Städten dritter Klasse von wenigstens 250 Thaler auf wenigstens 275 Thaler, in den Städten zweiter Klasse von wenigstens 275 Thaler auf wenigstens 300 Thaler und in den Städten erster Klasse von wenigstens 300 Thaler auf wenigstens 330 Thaler erhöht.

Bei keiner einzelnen Stelle aber darf dasselbe in den Städten dritter Klasse unter 230 Thaler, in den Städten zweiter Klasse unter 240 Thaler und in den Städten erster Klasse unter 250 Thaler festgesetzt werden.

Es bleibt Unserer Staatsregierung im Einvernehmen mit dem betreffenden Bezirksausschusse vorbehalten, in die dritte Klasse der Städte solche aufzunehmen, welche zeither noch nicht in dieselbe gehörten, und ebenso Versetzungen aus einer Klasse in die andere vorzunehmen.

§. 3.

(Zu §. 4 des citirten Gesetzes.)

Bei tadelloser Wirksamkeit wird den Schullehrern auf dem Lande und in den nicht-klassifizirten Städten nach sechsjähriger Amtirung in definitiver Anstellung vom 1. Januar des jedesmal nächstfolgenden Jahres an aus der Volksschul-Kasse eine Alterszulage bis zu 225 Thalern, nach zwölfjähriger Amtirung bis zu 250 Thalern, nach achtzehnjähriger Amtirung bis zu 280 Thalern und nach vierundzwanzigjähriger Amtirung, wenn sie eine Schule von durchschnittlich mehr als 60 Kindern oder eine besonders schwierige Stelle befriedigend verwaltet, oder als besonders würdig sich erwiesen haben, bis zu 320 Thalern gesammten Diensteinkommens gewährt werden.

Den Lehrern an den gegliederten Schulen in den klassifizirten Städten sollen eintretenden Falls die Alterszulagen unter Zugrundlegung der gesetzlichen Minimal-Besoldungen, also bis zu einem Gesammt-Diensteinkommen von 255, 280, 310 und 350 Thalern in den Städten dritter Klasse, von 265, 290, 320 und 360 Thalern in den Städten zweiter Klasse, und von 275, 300, 330 und 370 Thalern in den Städten erster Klasse, im Uebrigen nach den vorbezeichneten Grundsätzen verwilligt werden.

Den Lehrern an Schulen, in welchen die Zahl der Kinder in zehnjährigem Durchschnitte nicht mehr als dreißig beträgt, soll unter den gesetzlichen besonderen Voraussetzungen das Diensteinkommen nach zwölfjähriger Amtirung durch eine zweite Alterszulage von 20 Thalern bis zu 245 Thalern erhöht werden können.

Digitized by Google

§. 4.

(Zu §. 5 des citirten Gesetzes.)

Die zeitherigen Minimal-Gehalte der wirklichen Rektoren gegliederter Schulen von mehr als vier Klassen werden auf 350 Thaler in den nicht klassifizirten Orten, auf 450 Thaler in den Städten dritter Klasse und auf 500 Thaler in den Städten zweiter Klasse erhöht.

Die gesetzliche einmalige Alterszulage derselben wird auf 70 Thaler erhöht.

§. 5.

(Zu §. 6 des citirten Gesetzes.)

Der geordnete Gehalt der noch nicht definitiv angestellten Lehrer wird von 140 Thaler auf 150 Thaler neben freier Wohnung, die Wohnungsentschädigung derselben in den klassifizirten Städten von 20 Thalern auf 25 Thaler erhöht.

§. 6.

(Zu §. 7 des citirten Gesetzes.)

Auch das an den vorstehend erhöhten Minimal-Beträgen der Stell-Dotationen Fehlende ist von der betreffenden Schulgemeinde aufzubringen und rechtlich in jeder Beziehung den übrigen Theilen der Dotation gleich zu achten, so daß namentlich auch hiervon mit die Vakanz-Erträge dem Schullehrerwitwen-Fiskus zufallen.

Bevor einer sehr bedürftigen Gemeinde ein Beitrag aus der Volksschul-Kasse zur Erfüllung des gesetzlichen Minimal-Gehaltes bewilligt werden kann, wird das Staats-Ministerium mit Rücksicht auf den Umfang der dem Lehrer obliegenden Kirchendienste einerseits und auf die Leistungsfähigkeit der betreffenden Kirchkasse andererseits eine Erörterung darüber anstellen: ob und in wie weit es etwa unter den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen, also namentlich unter Zustimmung des Kirchgemeindevorstandes, thunlich ist, der Schulstelle aus der Kirchkasse eine Verbesserung zu Theil werden zu lassen.

§. 7.

Um den gegenwärtigen wirklichen Stellerträgen entsprechend festzustellen, welche Beträge aus der Volksschul-Kasse zur Erfüllung der gesetzlichen Minimal-Besoldung wie der hinzutretenden gesetzlichen Alterszulagen zuzuschießen sind, ist alsbald nach Publikation dieses Gesetzes eine allgemeine Revision der Besoldungs-Tabellen der einzelnen Schulstellen nach den gegenwärtigen Durchschnitts-Erträgen in Angriff zu nehmen und spätestens bis zum 1. Januar 1870 zu vollenden, auch künftig in angemessenen Zwischenräumen zu erneuen. Es wird jedoch, wenn sich in Folge dieser Richtigstellung der Besoldungs-Tabellen ergeben sollte, daß ein Volksschullehrer an Zuschuß aus Gemeindemitteln oder aus der Volksschul-Kasse zur Er-

Digitized by Google

füllung der Minimal-Besoldung oder an Alterszulage aus der Volksschul-Kasse bereits mehr bezieht, als nach diesem Gesetze ihm gewährt werden soll, gleichwohl dieser Mehrbezug ihm nicht eher wieder entzogen, bis derselbe durch eine nach dem Gesetze ihm zukommende neue Alterszulage wieder ausgeglichen wird.

§. 8.

(Zu §. 8 des citirten Gesetzes.)

Die gesetzlichen Grundsätze, welche jeweilig für die Pensions-Verhältnisse der Civil-Staatsdiener des Großherzogthums gelten, sind auch für die Pensions-Verhältnisse der Rektoren und Lehrer an den Volksschulen des Großherzogthums maßgebend. Somit ist namentlich auch die im §. 10 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 enthaltene Bestimmung über die Berechnung der Pensionen der Volksschullehrer nach Verschiedenheit einer Dienstzeit von 20 oder weniger Jahren aufgehoben. Im Einzelnen wird noch Folgendes bestimmt:

1) Bei Berechnung der Dienstjahre ist die im provisorischen Dienste zurückgelegte Zeit erst von Ablauf des zweiten Jahres nach der ersten Verpflichtung zu diesem Dienste, welcher als Vorbereitungsdienst gilt, an zurechnen.
2) Bei Berechnung des Wartegeldes und der Pension ist der Besoldung, ungeachtet ihrer Widerruflichkeit, auch die Alterszulage, soweit der Lehrer zur Zeit der Dispositions-Stellung oder Pensionirung sich thatsächlich im Genusse derselben befindet, zuzurechnen.
3) Die gesammten Wartegelder und Pensionen werden wie bisher aus der Volksschul-Kasse gezahlt.
4) In den Pensionen der dermalen schon emeritirten Lehrer wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januer 1869 in Kraft.

So geschehen und gegeben Weimar am 11. April 1868.

LS

Carl Alexander.

G. Thon. Stichling.

N a c h t r a g
zu dem Gesetze vom 14. Mai 1862,
das Volksschulwesen betreffend.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 19. Weimar. 7. Mai 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

u. u.

Nachdem die evangelische Gemeinde zu Luxemburg der evangelischen Landeskirche Unseres Großherzogthums sich dergestalt angeschlossen hat, daß sie in allen kirchlichen Beziehungen der Leitung und Oberaufsicht Unseres Kirchenraths bezüglich Unseres Kirchenregiments sich unterworfen und demselben das Recht der Berufung und Abberufung ihres Pfarrers überlassen hat, so verordnen Wir auf unterthänigsten Antrag Unseres Kirchenraths, nach Anhörung des im §. 23 des nachbenannten Statuts verordneten Ausschusses, als

Nachtrag

zu dem Statut der allgemeinen Pensions-Anstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 20. Dezember 1854, Folgendes:

Art. I.

(Zu §. 2 des Statuts.)

So lange der Anschluß der evangelischen Gemeinde zu Luxemburg an die evangelische Landeskirche Unseres Großherzogthums besteht, sollen die jeweiligen definitiv angestellten evangelischen Geistlichen dieser Gemeinde, welche aus der Zahl der Geistlichen des Großherzogthums ernannt und, in der Zahl derselben verblei-

Digitized by Google

bend, zur Uebernahme der Stelle in Luxemburg nur beurlaubt werden, zur Theilnahme an der Anstalt berechtigt wie verpflichtet sein und auf dies Verhältniß alle Bestimmungen des Statuts nur mit der in folgendem Artikel bezeichneten Modifikation Anwendung finden.

Art. II.

(Zu §. 10 des Statuts.)

Statt der im §. 10 geordneten Vakanz-Erträge hat die evangelische Gemeinde zu Luxemburg, falls die geistliche Stelle durch den Tod ihres Pfarrers zur Erledigung kommt, auf Verlangen Unseres Staats-Ministeriums, Departement des Cultus, die feste Summe von Einhundert Thalern in vier vierteljährigen Raten zur Kasse der Anstalt zu zahlen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtigen Statut-Nachtrag höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 8. April 1868.

(L. S.)

Carl Alexander.

G. Thon. Stichling.

Nachtrag
zu dem Statut der allgemeinen Pensions-Anstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 20. Dezember 1854.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden
Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg
u. u.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags nachträglich zu dem Gesetze vom 29. Oktober 1840, die Gebühren der Sachwalter und Notare betreffend, sowie zu §. 25 des Gesetzes vom 28. Mai 1857 zur Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, unter gänzlicher Wiederaufhebung des Gesetzes-Nachtrags vom 5. März 1859, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Sämmtliche Ansätze der dem Gesetze vom 29. Oktober 1840 beigefügten Gebühren-Taxe, ingleichen die Ansätze in §. 25 des Gesetzes vom 28. Mai 1857, mit Ausnahme jedoch der Gebühren für Empfangnahme und Ablieferung von Geld und Geldeswerth, der Prokuratur-Gebühren, der Proxenetica, der Schreibegebühren, der Diäten (§. 3), der Transport-Kosten (§. 4) und alles sonstigen Verlagsersatzes, erhöhen sich, und zwar:

I. die Ansätze der ersten Klasse:

1) wenn der Gegenstand an Hauptwerth beträgt
bis 25 Thaler ausschlüssig, um ein Sechstheil,
2) von 25 bis 50 Thaler einschlüssig, um ein Viertheil;

II. die Ansätze der zweiten Klasse:

1) wenn der Gegenstand an Hauptwerth beträgt
über 50 bis 100 Thaler ausschlüssig, um ein Viertheil,
2) von 100 bis 200 Thaler einschlüssig, um ein Drittheil,
3) über 200 bis 500 Thaler einschlüssig, um die Hälfte,
4) wenn sich der Geldwerth nicht sofort erkennen läßt und durch eine Würderung, welche zu diesem Behufe nicht stattfinden soll, erst noch festzustellen wäre, oder, wo der Gegenstand eine Schätzung nach Geld überall nicht verstattet (§. 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1840), um die Hälfte;

III. die Ansätze der dritten Klasse:

1) wenn der Gegenstand an Hauptwerth beträgt
über 500 bis 1000 Thaler einschlüssig, um ein Drittheil,
2) über 1000 bis 2000 Thaler einschlüssig, um die Hälfte,
3) über 2000 bis 5000 Thaler einschlüssig, um zwei Drittheile,
4) darüber hinaus, auf das Doppelte.

§. 2.

Diese Erhöhung ist nicht für jeden einzelnen Gebührenansatz besonders, sondern zusatzweise zu der Summe aller derjenigen Ansätze in einer Rechnung zu liquidiren, welche der Erhöhung unterliegen.

§. 3.

An Diäten werden, sobald der Sachwalter auswärts über Nacht bleiben muß, und überhaupt bei Reisen und Geschäften von längerer Dauer — neben dem für Logis, Erleuchtung und Trinkgeld noch besonders mit 20 Groschen für jede Nacht zu vergütenden Verlage — täglich 2 Thaler vergütet.

Bei Reisen in das Ausland, falls der Sachwalter in größern Städten verweilen muß, passiren für jeden Tag solchen Aufenthaltes in Allem 4 Thaler Diäten.

Digitized by Google

Uebrigens behalten alle bezüglichen Bestimmungen der Gebühren-Taxe s. v. Reisekosten unveränderte Geltung.

§. 4.

An Transport-Kosten ist

a) wo eine Eisenbahn- oder Post-Verbindung besteht und passend benutzt werden kann, in so weit überhaupt nur der zu bestreitende Aufwand,

b) übrigens aber, wenn von der Bestimmung in der Gebühren-Taxe s. v. „Reisekosten" Ziffer 3 nicht ohne baaren Schaden Gebrauch gemacht werden kann, — jedoch mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, wo der Gegenstand nicht 25 Thaler an Hauptwerth erreicht, hinsichtlich deren es bei den bisherigen Vorschriften bewendet, — auch der zu bestreitende Mehraufwand zu vergüten.

Für das Maß, innerhalb dessen in beiden Fällen der Aufwand zu halten ist, kommen die Bestimmungen in Anwendung, welche nach §. 84 des Gesetzes vom 31. August 1865 über Sporteln und Gebühren in Gerichts- und Verwaltungs-Sachen bei einem Beamten der fünften Kategorie Platz greifen.

§. 5.

Der Sachwalter darf in Fällen, wo die in §. 29 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1840 normirten Vorschußbeträge zu der erforderlichen Sicherstellung nicht ausreichend erscheinen, Vorschüsse von höheren, nach diesem Zwecke zu bemessenden Beträgen auf Einmal verlangen.

§. 6.

Dieser Gesetzes-Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Publikation in Kraft.

Urkundlich haben Wir diesen Gesetzes-Nachtrag höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 14. April 1868.

L S

Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon. Stichling.

Nachtrag
zu dem Gesetze vom 29. Oktober 1840 über die Gebühren der Sachwalter und Notare, sowie zu §. 25 des Gesetzes vom 28. Mai 1857 zur Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 20. Weimar. 9. Mai 1868.

Ministerial-Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels 2 des Staatsvertrags, betreffend den Uebergang der gesammten Verwaltung des Postwesens und der Ausübung des Post-Regals im Großherzogthum Sachsen-Weimar an die Krone Preußen, vom 14. Mai 1867 — S. 214 des Regierungs-Blattes — wird die nachstehende Königlich Preußische Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und andern Verwaltungen vorkommenden Defekte, vom 24. Januar 1844, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 31. März 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. v. Helldorff.

(Nr. 2422.) Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte. De dato den 24. Januar 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen zur Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und andern Verwaltungen vorkommenden Defekte, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsrathes, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei öffentlichen Kassen oder andern öffentlichen Verwaltungen entdeckt werden, ist zunächst

Digitized by Google

von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

§. 2.

Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, wer nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§. 3.

Eben so (§§. 1 und 2) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchen öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer öffentlichen Kasse oder anderen öffentlichen Verwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in die Gewahrsam eines Beamten gekommen ist.

§. 4.

Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§. 1 und 3 bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

§. 5.

Hat diese Behörde die Eigenschaft einer Central- oder Provinzial-Behörde, so ist den Beschluß ohne Weiteres vollstreckbar.

§. 6.

In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten Provinzial-Behörde, und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

§. 7.

Der vorgesetzten Central-Behörde bleibt jedoch in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten, und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§. 8.

Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der andern noch zweifelhaft ist.

§. 9.

In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, ob der Beamte zum Ersatz des Defekts oder nur zur Sicherstellung anzuhalten, und im ersten Falle, ob die Exekution unbedingt oder mit welchen näher zu bestimmenden Modifikationen zu vollstrecken.

Digitized by Google

§. 10.

Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz gerichtet werden:

1) sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch Vorsatz bewirkt worden,

gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung oder Veruntreuung als Urheber oder Theilnehmer geständig ist, oder für überführt erachtet wird;

2) sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch grobes Versehen entstanden ist,

a) gegen diejenigen, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, auf Höhe des ganzen Defekts;

b) gegen jeden andern Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder andern Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung Theil zu nehmen hatte, nur auf Höhe des in seine Gewahrsam gekommenen Betrages.

Eben dies gilt gegen die §. 3 genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§. 11.

Der abzufassende Beschluß kann ferner auf Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts zur Sicherung des demnächst im Wege Rechtens auszuführenden Ausspruchs, sofern der Defekt aus dem Vermögen der §. 10 genannten zunächst verantwortlichen Beamten und deren Dienstkaution nicht zu decken sein sollte, gerichtet werden:

gegen diejenigen, welche zwar die defektirten Gelder oder andere Gegenstände nicht in ihre Gewahrsam gehabt, aber an deren Vereinnahmung, Verausgabung oder Verschlusse in der Weise unmittelbar Theil zu nehmen hatten, daß der Defekt ohne ihr grobes Verschulden nicht hätte entstehen können.

§. 12.

Sind Beamte, gegen welche die exekutivische Einziehung des Defekts zulässig ist, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution bestellt haben, belassen worden, so ist die Exekution nicht zunächst in diese Kaution, sondern in das übrige Vermögen zu vollstrecken, jedoch so weit die bestellte Kaution reicht, nur auf Sicherstellung eines gleichen Betrages zu richten.

§. 13.

Bei Gefahr im Verzuge kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer Provinzial-Behörde hat, oder der unmittelbar vorge-

Digitized by Google

setzte Beamte vorläufige Sicherheitsmaßregeln durch Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts gegen die nach §. 10 der Exekutionen unterworfenen Beamten ergreifen; es muß aber davon der vorgesetzten Provinzial-Behörde ungesäumt Anzeige gemacht, und deren Genehmigung eingeholt werden.

§. 14.

Die Verwaltungsbehörde kann den zur Vollstreckung geeigneten Beschluß selbst zur Ausführung bringen, soweit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen Exekution zu verfügen befugt ist. Außerdem ist das betreffende Gericht dieserhalb zu requiriren.

§. 15.

Die Gerichte und Hypotheken-Behörden sind verpflichtet, den an sie ergehenden Requisitionen zu genügen, die Exekution gegen die benannten Personen ohne vorgängiges Zahlungsmandat schleunig zu vollstrecken, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen, und die in Antrag gebrachten Eintragungen, wenn sonst kein Anstand obwaltet, im Hypotheken-Buche zu veranlassen, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit einzugehen.

§. 16.

Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§. 10), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit, außer dem Rekurse an die vorgesetzte Behörde, die Berufung auf rechtliches Gehör zu.

Von dieser Befugniß muß jedoch innerhalb Eines Jahres, vom Tage der dem Verpflichteten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Verpflichtete ausgetreten ist, vom Tage des abgefaßten Beschlusses an Gebrauch gemacht werden. Die Exekution behält, des eingeschlagenen Rechtsweges ungeachtet, bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe des Beschlusses ihren Fortgang, wenn nicht von der Verwaltung davon Abstand genommen wird.

In der etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Verpflichteten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§. 17.

Gegen einen Beschluß, wodurch die Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts nach §. 11 angeordnet worden, steht dem Beamten die Berufung auf rechtliches Gehör in derselben Weise zu, wie dies gegen einen gerichtlich angelegten Arrest zulässig ist.

Digitized by Google

§. 18.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf sämmtliche öffentliche Kassen und Verwaltungen und deren Beamte, einschließlich der gerichtlichen, so wie auf die Militair-Kassen, Magazine und Verwaltungen aller Art, und nicht nur auf Militair-Beamte, sondern auch auf Militair-Personen Anwendung.

Wegen Ausführung des Gesetzes in der Militair-Verwaltung wird Unser Kriegs-Minister eine Instruktion ertheilen, welche namentlich die Behörden zu bezeichnen hat, die den nach §§. 5 und 6 an die Provinzial-Behörde zur Abfassung oder Bestätigung verwiesenen Beschluß zu erlassen befugt sind.

§. 19.

Wenn in Folge besonderer Gesetze den Behörden oder einzelnen Instituten bereits ein Exekutions-Recht gegen ihre Beamten zusteht, ohne daß es eines von der Provinzial-Behörde abzufassenden oder zu bestätigenden Beschlusses bedarf, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 20.

Eben so bleiben die Gesetze in Kraft, wodurch die Exekution gegen Erhebungsbeamte wegen gewisser an öffentliche Kassen abzuliefernder Einnahmen ohne Zulassung des Rechtsweges angeordnet ist.

§. 21.

Auf Defekte, welche bei Publikation der gegenwärtigen Verordnung bereits zur Kenntniß der Behörden gekommen sind, soll die gegenwärtige Verordnung ebenfalls angewandt werden, sofern der zu verfolgende Anspruch nicht bereits in den Rechtsweg eingeleitet ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Berlin, den 24. Januar 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. Mühler. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. v. Arnim.

Beglaubigt:

Bornemann.

Digitized by Google

Ministerial-Bekanntmachungen.

Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, dem vom 1. April dieses Jahres an in Kraft tretenden Statut für den Knappschaftsverein des Bergamts-Bezirkes Kaltennordheim, welcher in Kaltennordheim seinen Sitz erhält, unter Verleihung der juristischen Persönlichkeit und der Rechte einer milden Stiftung an den gedachten Verein landesfürstliche Bestätigung gnädigst ertheilt haben: so wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 20. März 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Als Haupt-Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ist, an der Stelle des Kommissionärs Apel, hier, der Kaufmann Hermann Knittel daselbst eingetreten.

Es wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 3. April 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

In Abwesenheit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist von dem Großherzoglichen Gesammt-Ministerium den Herren Neumeyer und Comp. zu Altenburg auf desfallsiges Nachsuchen ein Erfindungs-Patent auf ein von denselben erfundenes

Schieß- und Spreng-Pulver

nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg. Bl. v. J. 1843 S. 13 bis 16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthume in bleibende Ausführung gesetzt ist.

Digitized by Google

Nachdem die desfallsige Urkunde unter'm heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. April 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Nachdem die Fleischerinnung zu Münchenbernsdorf ihre Auflösung beschlossen und die diesfalls geordnete Verhandlung stattgefunden hat: so wird nach Maßgabe des §. 52 der Ausführungsverordnung vom 12. November 1862 zur Gewerbeordnung die erfolgte Aufhebung der juristischen Persönlichkeit genannter Innung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 16. April 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Innern.
Für den Departements-Chef:
J. v. Helldorff.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Haupt-Agent für die westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank zu Essen an Stelle des ausgeschiedenen Kaufmanns Hermann Knittel hier der Partikulier August Altenstein daselbst bestellt und zugelassen worden ist.

Weimar am 24. April 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

In Abwesenheit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist von dem Großherzoglichen Gesammt-Ministerium den Herren Ferdinand Walter und Peter Corfritz Möller zu Leipzig ein Patent auf einen von denselben konstruirten, Thermo-Transmittor genannten, Apparat nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg. Blatt v. J. 1843 S. 13 bis 16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Digitized by Google

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die fragliche Erfindung im Großherzogthume in bleibende Ausführung und Anwendung gesetzt ist.

Nachdem die diesfallsige Urkunde unter'm heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 29. April 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Der Netto-Taxpreis eines Blutegels ist bis auf Weiteres auf Einen Groschen Zehn Pfennige festgestellt worden.

Weimar am 5. Mai 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Vom Bundesgesetzblatt sind erschienen die Nummern 8 und 9 und enthalten:

(Nr. 84.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg nnd Baden. Vom 23. November 1867.

(Nr. 85.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 23. November 1867.

(Nr. 86.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kaiserthum Oesterreich, betreffend die geschlossenen Post-Transite. Vom 30. November 1867.

(Nr. 87.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 15. April 1868.

(Nr. 88.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 13. November 1867.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 21. Weimar. 15. Mai 1868.

Ministerial-Bekanntmachung.

Höchstem Befehle gemäß werden hierdurch auf Grund der Bestimmungen des Artikel 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bis auf Weiteres die nachstehenden Vorschriften des Preußischen Rechts über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militair-Personen unter Aufhebung der im Großherzogthume bestehenden entgegenstehenden Bestimmungen zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

I. Vorschriften über den bürgerlichen Gerichtsstand der Militair-Personen.

1) Die Militair-Personen, einschließlich der minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Soldaten, haben ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand bei den Civilgerichten des Garnison-Ortes.

2) Bei minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Militair-Personen, ingleichen bei denjenigen, welche lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militair-Pflicht in den Dienst getreten sind, ist, soweit es auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status), sowie auf die Erbfolge in ihren Nachlaß ankommt, nicht der Ort ihrer Garnison, sondern ihr eigentlicher Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen, der Ort ihrer Herkunft zu betrachten.

3) Die Ehefrauen und Kinder der Unteroffiziere und Soldaten, welche sich nicht am Garnison-Ort bei ihren Ehemännern oder Vätern aufhalten, bleiben unter dem Gerichtsstand ihres Wohnorts.

Digitized by Google

4) Die Rechtsangelegenheiten der Ehefrauen mit ihren Ehemännern, welchen sie in die Garnison nicht gefolgt sind, gehören vor den Gerichtsstand der Ehemänner.

II. Vorschriften über die gerichtlichen Vorladungen der Militair-Personen.

1) Soll ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat vor ein Civilgericht geladen werden, so ist die Vorladung nicht dem Vorzuladenden selbst, sondern dem Chef der Kompagnie oder Eskadron (oder Batterie) zur weiteren Bestellung an den Vorzuladenden auszuhändigen. Von dem vorgesetzten Offizier wird der Empfang mit dem Versprechen bescheinigt, daß die Vorladung dem Vorgeladenen zur gehörigen Zeit bekannt gemacht werden soll.

2) Bei Insinuationen der Vorladungen der aktiven bei Regimentern oder Bataillons angestellten Offiziere wird, sobald der Vorzuladende selbst erscheinen muß, der Kommandeur oder sonstige unmittelbare Vorgesetzte zugleich ersucht, denselben zur Abwartung des Termins von etwaigen Dienstgeschäften, insofern solche es gestatten, zu entbinden. Ist die Anwesenheit des Offiziers nicht durchaus nöthig, so fällt diese Benachrichtigung weg, und der Vorzuladende muß, wenn er persönlich erscheinen will und durch Dienstgeschäfte verhindert wird, entweder die Verlegung des Termins bei dem Gerichte oder die Befreiung von den Dienstgeschäften für die Zeit des Termins bei seinen Vorgesetzten nachsuchen.

Kann die Vernehmung des Offiziers als Partei oder Zeuge bei dem Militairgericht leichter als bei dem kompetenten Civilgericht bewirkt werden, so wird ersteres deshalb von dem letzteren requirirt.

III. Vorschriften über das Zwangsvollstreckungs-Verfahren gegen Militair-Personen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Exekution gegen Militair-Personen wird in der Regel von den Civilgerichten beziehungsweise von den bei denselben angestellten Vollstreckungsbeamten vollstreckt; der Schuldner ist jedoch vor der Vollstreckung von dem Militairgerichte mit der Weisung zu versehen, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen nach den Verfügungen des Civilgerichts zu achten (Paritions-Befehl).

Die Vollstreckung wird bis zur Rückäußerung, daß der Paritions-Befehl erlassen sei, ausgesetzt.

Digitized by Google

2) Der an die Militair-Personen zu erlassende Paritions-Befehl ist auch dann erforderlich, wenn die Exekution gegen ihre Ehefrauen, ihre Kinder oder ihr Gesinde vollstreckt werden soll, sofern dieselben sich bei ihnen am Garnison-Orte befinden.

3) Der Paritions-Befehl wird von dem zuständigen Militairgericht erlassen.

4) Exekutivische Maßregeln gegen die in Kasernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militair-Personen, soweit sie überhaupt zulässig sind und in der Kaserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden müssen, werden nicht durch die Civilgerichte, sondern nur durch Requisitionen der Militairgerichte und beziehungsweise des General-Auditoriats, insofern die Schuldner der Gerichtsbarkeit desselben unmittelbar untergeordnet gewesen, vollstreckt.

B. Vorschriften über die Mobiliar-Exekution.

1) Das Mobiliar dienstthuender Offiziere, welches sich an dem Orte befindet, woselbst der Schuldner in Garnison steht, kann keiner Exekution oder Auspfändung unterworfen werden. Dieses gilt auch von dem Mobiliar der auf halbem Sold stehenden Offiziere, wenn sie sich an Orten aufhalten, welche ihnen zum Genuß von Servis und Brot angewiesen und die also gewissermaßen als ihre Garnison zu betrachten sind.

Ausstehende Forderungen, öffentliche Papiere, ingleichen baares Geld, goldene, silberne und andere Medaillen, Juwelen und Kleinodien, welche ein Offizier besitzt, sind in keinem Falle von der Exekution und Auspfändung befreit. Jedoch muß der Schuldner darüber, ob er dergleichen besitze, vorher vernommen und bei vorhandenem Zweifel zum Manifestations-Eide zugelassen werden.

2) Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere stehen den früher mit Inaktivitäts-Gehalt ausgeschiedenen (auf halbem Sold stehenden) Offizieren gleich.

3) Die Vorschrift (Nr. 1), mit welcher das Mobiliar dienstthuender Offiziere an ihrem Garnison-Orte keiner Auspfändung unterworfen werden kann, findet auch auf das Mobiliar der im wirklichen Dienste stehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten an ihrem Garnison-Orte Anwendung.

4) Wenn wider einen im Dienst oder auf Pension stehenden Militair-Beamten zur Auspfändung geschritten wird, so sollen ihm die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider

Digitized by Google

und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

5) Bei Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entspringen, wird die Exekution ohne Rücksicht auf die Person und ohne Ausnahme irgend eines Vermögensstückes vollstreckt, so daß die Ausnahmen Nr. 1 bis 4 keine Anwendung finden.

6) Offizieren außer Dienst, welchen die Tragung der Armee-Uniform oder einer andern Militair-Uniform erlaubt ist, dürfen die zu dieser Uniform gehörigen Stücke im Wege der Exekution nicht abgepfändet werden.

7) Das im Falle der Vollstreckung der Exekution gegen einen im Dienst befindlichen oder pensionirten Offizier oder Militair-Beamten sich vorfindende baare Geld ist bis auf Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des gesetzlich frei bleibenden Theiles des Diensteinkommens oder der Pension für den Zeitraum von der Exekution bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensions-Zahlung gleichkommt, der Auspfändung nicht unterworfen.

C. Vorschriften über die Vollstreckung der Exekution in Gehalt, Sold und Pension.

1) Sämmtlichen Generalen, Kommandeurs, Kommandanten, Stabs-Offizieren und den Kompagnie- und Eskadron-Chefs (Batterie-Chefs) müssen bei Gehaltsabzügen zur Befriedigung der Gläubiger von ihrem jährlichen Gehalte 400 Thaler frei bleiben, und von dem den Betrag von 400 Thalern übersteigenden Gehalt ist nur die Hälfte zur Befriedigung der Gläubiger verwendbar. Dasselbe gilt hinsichtlich aller Offiziere, welche Pension oder Wartegeld genießen oder auf halben Sold gesetzt sind.

Einem Premier-Lieutenant von der Infanterie können nicht mehr als 3 Thaler, von der Kavallerie, der Artillerie und dem Ingenieur-Korps nicht mehr als 4 Thaler, einem Sekond-Lieutenant von der Infanterie nicht mehr als 2 Thaler, von der Kavallerie, der Artillerie und dem Ingenieur-Korps nicht mehr als 3 Thaler monatlich von dem Gehalte abgezogen werden.

2) Der Gehaltsabzug, welchen ein Hauptmann dritter Klasse bei der Artillerie erleiden kann, beträgt monatlich 5 Thaler.

Bei den Generalen und andern Offizieren höheren Ranges sind die ihnen für ihre Dienstverhältnisse bewilligten sogenannten Tafelgelder und sonstigen Zu-

Digitized by Google

lagen, welche nicht mit zum eigentlichen Gehalte gehören, dem Abzug nicht unterworfen. Ingleichen ist in Ansehung aller Offiziere der Servis vom Abzuge ausgeschlossen.

4) Die Abzüge, welche einem Offizier zur Deckung und Wiedererstattung der ihm aus den Regiments- und Bataillons-Kassen gesetzmäßig vorgeschossenen Equipage-Gelder gemacht werden, haben vor allen übrigen, selbst früher kontrahirten Schulden den Vorzug und müssen ungetheilt den Darleihern verabfolgt werden.

5) Die Besoldung und Emolumente der Militair-Beamten unterliegen nur in der Art dem Abzuge, daß der Schuldner jährlich 400 Thaler frei behält. Gegen denjenigen, welcher nur 400 Thaler, oder weniger, jährliches Diensteinkommen hat, findet daher kein Abzug statt; beträgt das jährliche Diensteinkommen über 400 Thaler, so ist nur die Hälfte des Ueberschusses dem Abzuge unterworfen.

6) Wenn ein Militair-Beamter, welcher zur Bezahlung von Schulden die gesetzlichen Gehaltsabzüge erleidet, dienstunfähig wird und ihm nach dem Ermessen der Dienstbehörde bis zu seiner Pensionirung die Kosten seiner Stellvertretung ganz oder theilweis auferlegt werden, so sind diese Kosten nicht von dem ganzen Gehalte vorweg in Abzug zu bringen, sondern aus dem abzugsfreien Theile des Gehalts zu entnehmen.

7) Die Bestimmungen über die Gehaltsabzüge der Militair-Beamten gelten auch in Ansehung der Pensionen derselben, ingleichen der Pensionen (Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld) der nicht bei den Invaliden-Kompagnien stehenden invaliden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, jedoch mit der Einschränkung, daß dem Schuldner nur die Summe von 200 Thalern und von dem Ueberschusse die Hälfte frei bleibt.

8) Eine Verzichtleistung auf die gesetzlichen Befreiungen von dem Abzuge, sowie jede Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen ist ohne alle rechtliche Wirkung.

9) Die Militair-Personen müssen sich Abzüge bis zur Hälfte ihres ganzen Gehalts oder Wartegeldes oder ihrer Pension ohne Unterschied des Betrages gefallen lassen, wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt.

10) Bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung (Nr. 9) sind von dem Gehalte derjenigen Offiziere, welche aus Königlichen Kassen einen Beitrag zum ge-

Digitized by Google

meinschaftlichen Mittagstisch erhalten, 8 Thaler monatlich und von dem Gehalte derjenigen Offiziere, welche einen solchen Beitrag nicht erhalten, 10 Thaler monatlich vorweg in Abzug zu bringen und darf nur die Hälfte des Restbetrages zur Deckung laufender Alimente in Anspruch genommen werden.

11) Die hinsichtlich der Abzüge von Besoldungen und Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen finden bei solchen Schulden keine Anwendung, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, vielmehr ist bei Schulden dieser Art die Exekution ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu belassenden Theil seines Einkommens zu vollstrecken.

12) Die vorstehende Bestimmung (Nr. 11) bezieht sich auch auf die Kosten der gegen einen Beamten eingeleiteten Untersuchung; doch darf einem Beamten, dessen Diensteinkünfte in Besoldung und Emolumenten nur bis zur Summe von 300 Thalern betragen, zur Tilgung von Untersuchungskosten kein Abzug gemacht werden, demjenigen Beamten aber, der bis zu 400 Thalern an Diensteinkünften bezieht, müssen 300 Thaler frei bleiben, wogegen die Untersuchungskosten bis zu 100 Thalern in mäßigen Abzügen aus dem Diensteinkommen eingezogen werden dürfen.

13) Kurrente öffentliche Abgaben sind ohne Unterschied der höheren oder niedrigeren Besoldung oder Pension durch deren Beschlagnahme einzuziehen.

Wenn andere Gläubiger auf solche Besoldungen oder Pensionen schon Beschlag gelegt haben, so wird nur die eine Hälfte der zu entrichtenden Abgaben von dem freien Antheil des Besoldeten oder Pensionisten, die andere Hälfte von dem den Gläubigern angewiesenen Antheile dergestalt erhoben, daß letztere bis zur Tilgung der öffentlichen Abgaben zurückstehen müssen.

14) Bei Berechnung der Gehalts- und Pensions-Abzüge sind die zur Wittwenkasse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte oder der Pension vorweg in Abzug zu bringen und erst von dem Ueberrest die gesetzlich zulässigen Abzüge für die Gläubiger zu berechnen.

15) Die Pensionen, welche invalide Offiziere aus der Artillerie-Pensions-Zuschußkasse erhalten, können nur von solchen Gläubigern, welche die Beiträge zur Bezahlung des Pensions-Rechts vorgeschossen haben, zur Befriedigung wegen dieser Beiträge als Objekt der Exekution vorgeschlagen werden.

Digitized by Google

16) Der Sold der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten ist einem Abzuge nicht unterworfen.

18) Bei eintretender Mobilmachung der Armee können weder die Offiziere, noch die mobilen Militair-Beamten einen Gehaltsabzug erleiden.

18) Gehalt, Sold und Pension der Militair-Personen unterliegen nur insofern der Beschlagnahme im Wege des Sicherheits-Arrestes, als die Vollstreckung der Exekution in dieselben zulässig ist.

D. Vorschriften über Vollstreckung des Personal-Arrestes.

1) Der Personal-Arrest findet gegen die im Dienst befindlichen Militair-Personen nicht statt. Dies gilt auch von dem Wechsel-Arrest, welcher jedoch gegen Militair-Beamte nicht ausgeschlossen ist.

2) Den im Dienste befindlichen Offizieren stehen die auf Inaktivitäts-Gehalt gesetzten und die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere gleich.

3) Wegen verweigerter Vermögens-Manifestation ist der Personal-Arrest gegen Militair-Personen nicht ausgeschlossen.

4) Gegen Offiziere, einschließlich der zu Disposition gestellten und der pensionirten, wird der Personal-Arrest mittelst Requisition der Militair-Behörden vollstreckt.

5) Bevor gegen einen im Dienst befindlichen Militair-Beamten der Personal-Arrest vollstreckt wird, ist die ihm unmittelbar vorgesetzte Behörde davon in Kenntniß zu setzen, damit ihr die Möglichkeit gewährt werde, zur Versehung des Dienstes die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Weimar den 11. April 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

v. Watzdorf.

Digitized by Google

In Abwesenheit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist von dem Großherzoglichen Gesammt-Ministerium den Herren Leban Clarke Stuart und Francis Henry Dykers zu New-York auf desfallsiges Nachsuchen ein Patent auf eine von denselben erfundene Elektro-magnetische Kraftmaschine nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg. Bl. v. J. 1843 S. 13 bis 16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthume in bleibende Ausführung gesetzt ist.

Nachdem die diesfallsige Urkunde unter'm heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 6. Mai 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. von Helldorff.

Vom Bundesgesetzblatt ist die Nummer 10 erschienen und enthält:

(Nr. 91.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen. Vom 17. Februar 1868.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 22. Weimar. 26. Mai 1868.

Ministerial-Bekanntmachung,

die Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund und die Ausführungs-Verordnung zu derselben vom 26. März 1868 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Se. Majestät, der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes die von dem Bundeskanzler und dem Königlich Preußischen Kriegsministerium vorgelegte neue Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund nebst Ausführungs-Verordnung vom 26. März d. J. genehmigt hat. Indem man sich der pünktlichen Befolgung dieser neuen Militär-Ersatz-Instruktion nebst Ausführungsverordnung von Seiten der betroffenen Großherzoglichen Behörden und der betheiligten Staatsangehörigen versieht, bemerkt man, daß nach der Vorschrift unter Nr. 1 der Ausführungs-Verordnung die Bestimmungen der bisher für das Großherzogthum maßgebend gewesenen Königlich Preußischen Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 aufgehoben worden sind. Die neue Militär-Ersatz-Instruktion nebst Ausführungs-Verordnung befindet sich im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin und werden die Gemeinde-Vorstände hierdurch angewiesen, sich mit den erforderlichen Exemplaren derselben auf Gemeindekosten nach Befinden durch Vermittelung der Großherzoglichen Bezirks-Direktoren alsbald zu versehen und den Inhalt ihren Gemeinde-Angehörigen in geeigneter Weise bekannt zu machen. Hierbei wird aber noch Folgendes verordnet:

§. 1.

Die in der von dem unterzeichneten Ministerial-Departement in Gemeinschaft mit dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Kultus, erlassenen Bekanntmachung vom 18. Dezember v. J. enthaltenen Bestimmungen über die

Digitized by Google

Anfertigung der Geburtslisten, über die Ausstellung der Geburts- und Todtenscheine und über die Anfertigung und Führung der Stammrollen bleiben in Kraft.

§. 2.

Die von den betroffenen Behörden zu verfügenden Aufforderungen der Dienstpflichtigen zur Anmeldung zu den Stammrollen und zur Gestellung an die Kreis-, Departements- und Marine-Ersatz-Kommission sind durch die im Großherzogthum bestehenden offiziellen Nachrichtsblätter, je nach den örtlichen Verhältnissen, durch Anschlag oder in sonst ortsüblicher Weise, nach Befinden durch persönliche Vorladung zu bewirken, unter Erinnerung an die, nach den Bestimmungen der, in der Beilage A nachgedruckten §§. 176, 177, 178, 179 und 180 der Ersatz-Instruktion im Nichtbefolgungsfalle zu erwartenden, Strafen und Nachtheile.

Beilage A.

Eltern und Vormünder, Lehr-, Brod- und Fabrikherren, welche der ihnen nach §. 59 Nr. 4 der Ersatz-Instruktion obliegenden Verpflichtung nicht nachkommen, sind mit Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. oder, im Falle des Unvermögens, mit entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen und ist auch diese Bestimmung in der nach §. 60 der neuen Militär-Ersatz-Instruktion zu erlassenden Aufforderung mit in Erinnerung zu bringen.

§. 3.

Die Reklamationen auf Zurückstellung vom oder auf Entlassung aus dem Militärdienste sind nach Maßgabe des vorgeschriebenen Formulars unter Beibringung aller erforderlichen Beweismittel vorzulegen.

§. 4.

Auf die nach Nr. 3 der angezogenen Ausführungsverordnung bis zum Schlusse des Jahres 1869 in Kraft bleibenden Bestimmungen über die Zurückstellung und eventuelle Befreiung der Theologen wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Beilage unter B besonders aufmerksam gemacht.

Beilage B.

§. 5.

Bei den durch die Bekanntmachung vom 9. September 1867 und vom 1. Februar 1868 veröffentlichten Uebergangs-Bestimmungen, die Befähigung zum einjährigen Freiwilligendienst betreffend, hat es sein Bewenden, hierbei wird aber auf die in der Ersatz-Instruktion enthaltenen neuen Bestimmungen bezüglich des einjährigen freiwilligen Dienstes aufmerksam gemacht; dieselben sind in den §§. 154 Nr. 5, 155 Nr. 4, 157 Nr. 5, 165 Nr. 1 und 7, in den §§. 167, 174 in Verbindung mit §. 128 Nr. 2 enthalten und der bequemeren Uebersicht wegen in der weiteren Beilage C dieser Bekanntmachung mit angedruckt worden.

Beilage C.

Digitized by Google

§. 6.

Nach Maßgabe der Bestimmung im §. 15 der Ersatz-Instruktion, die Benennung der Ersatz-Behörden betreffend, sind im Großherzogthume

die Departements-Ersatz-Kommission mit
„Departements-Ersatz-Kommission im Bezirke der 44. Infanterie-Brigade: „Großherzogthum Sachsen-Weimar,"

die Kreis-Ersatz-Kommissionen mit
„Kreis-Ersatz-Kommission im I. (II., III., IV., V.) Verwaltungsbezirk des Großherzogthums Sachsen-Weimar,"

der Departements-Prüfungs-Kommission mit
„Gemeinschaftliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige zu Weimar,"

zu bezeichnen.

§. 7.

In Rücksicht auf die eingetretenen Abänderungen der bezügigen bisherigen Bestimmungen sind die Vorschriften der neuen Militär-Ersatz-Instruktion

in den §§. 8 und 46, den Militärdienst der Schulamts-Kandidaten betreffend,

im §. 9 Nr. 1, die Militärdienstzeit der Krankenwärter betreffend,

im §. 43 Nr. 4 die Reklamation auf Zurückstellung und Befreiung vom Militärdienste betreffend,

im §. 44, die Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes ꝛc. begriffenen Militärpflichtigen durch Zurückstellung und

im §. 45, Vergünstigungen für diejenigen Militärpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, betreffend,

zur Erleichterung der Kenntnißnahme in der Beilage D angedruckt worden. Beilage D.

§. 8.

Die im vorigen Jahre, in Rücksicht auf die obwaltenden besonderen Umstände, ausnahmsweise stattgehabte Kombination des Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäfts findet ferner nicht mehr Statt, es werden vielmehr beide Geschäfte in getrennten Terminen und in der sonstigen vorschriftsmäßigen Weise abgehalten werden und ist in dieser Beziehung darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmungen der Kreis-Ersatz-Kommission nur vorläufige sind.

§. 9.

Der 11. Abschnitt der neuen Militär-Ersatz-Instruktion handelt von dem freiwilligen Dienste in den zu Potsdam, Jülich und Biberich bestehenden und zur

Digitized by Google

Heranbildung zu Unteroffizieren in dem stehenden Heere bestimmten Unteroffiziers-Schulen.

Es ist für angemessen erachtet worden, im Interesse junger Leute, welche sich dem Militärstand widmen wollen, auf die Bestimmungen dieses Abschnitts der neuen Militär-Ersatz-Instruktion hierdurch ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Weimar am 27. April 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. von Helldorff.

Beilage. **A.**

§. 176.

Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1) Militärpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

2) Militärpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 71, 98 und 115 erlassenen Aufforderung, sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-, bez. Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

3) Unabhängig von den vorstehend ad 1 und 2 gedachten Strafen werden die Militärpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, oder sich nicht vor die Ersatz-Behörden stellen, durch die in den nachstehenden §§. 177 bis 179 enthaltenen Bestimmungen betroffen, über deren Anwendung lediglich die Ersatz-Behörden zu entscheiden haben.

Digitized by Google

§. 177.

Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1) Militärpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust
   a) der Berechtigung an der Loosung Theil zu nehmen *),
   b) des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militärdienst,

   vorzugsweise zum Militärdienst herangezogen werden. (§. 21, 7).
2) Militärpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung bez. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren
   a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen *),
   b) den aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militärdienst.

   Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- bez. Aushebungs-Lokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a gedachte Berechtigung.

   Alle diese Militärpflichtigen werden wie die unter Passus 1 bezeichneten vorzugsweise zum Miliär-Dienst herangezogen, event. als unsichere Heerespflichtige nach Vorschrift des §. 179 behandelt.
3) Die zur vorzugsweisen Einstellung designirten Militärpflichtigen können bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in ihrer Heimath verbleiben.

§. 178.

Anwendung der Vorschriften der §§. 176 und 177 auf disponibel gebliebene Militärpflichtige.

Militärpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 176 enthaltenen Strafbestimmungen unterworfen; die Vorschriften des §. 177 finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungsbezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder zur Zeit der unterlassenen bez. verspäteten Gestellung nach §. 20 gestellungspflichtig waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

Digitized by Google

Altersklasse, ihrer Loosnummer nach in der vorgeschriebenen Reihefolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären *).

Sobald sie hiernach zur Einstellung gelangen müssen, gehen sie auch der Vergünstigung verlustig, welche ihnen aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsen würde.

§. 179.

Einstellung unsicherer Heerespflichtiger **).

1) Militärpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, bei vorhandener Brauchbarkeit sofort auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Kommission als unsichere Heerespflichtige einzustellen. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat dieselben demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält, oder, sofern sie zur seemännischen Bevölkerung gehören, der Flotten-Stamm- bez. Werft-Division zu überweisen. Der Departements- bez. Marine-Ersatz-Kommission ist gleichzeitig Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission motivirte Anzeige zu erstatten.

   Ist die Nichtgestellung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, oder stellt sich ein solcher Militärpflichtiger später freiwillig, so ist darauf bei Entscheidung der Frage, ob er als unsicherer Heerespflichtiger zu betrachten sei, Rücksicht zu nehmen.

2) Die den Truppen oder der Marine als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Vakanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermin ab gerechnet.

3) Vom Auslande ausgelieferte unsichere Heerespflichtige sind in das der Grenze zunächst gelegene Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zu befördern, und, sofern sie für den Militärdienst bereits ausgehoben sind, sofort, im Falle eine definitive Entscheidung über ihr Militärverhältniß noch nicht stattgefunden hat, nach Feststellung ihrer Dienstbrauchbarkeit von dem

---

*) Z. B. der Militärpflichtige A., 1855 geboren, ist 1875 in Teltow disponibel geblieben. Derselbe verzieht nach Berlin. In Berlin wird im Jahre 1876 auf die Disponiblen des Jahrganges 1855 zurückgegriffen, es würde der A. in Gemäßheit der Vorschriften des §. 23. zur Einstellung gekommen sein, wenn er sich gestellt hätte.

Da Letzters nicht geschehen, was sich aus dem Loosungs- und Gestellungs-Attest ergeben wird, so wird er in der Folge vorzugsweise zur Einstellung gebracht.

**) Bestrafung cf. §. 176.

Digitized by Google

betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando zum Zweck ihrer Einstellung dem nächsten Infanterie-Truppentheil bez. der Marine zu überweisen.

§. 180.

Verfahren wider ausgetretene Militärpflichtige.

1) Gegen Militärpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Kontrole der Ersatz-Behörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3. Termine zur Gestellung vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission unermittelt bleiben, ist die gerichtliche Verfolgung einzuleiten (cf. §. 67).

2) Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflichtigen, welche innerhalb Eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.

3) Ergiebt sich in Folge der über einen Militärpflichtigen nach §. 66 anzustellenden Nachforschungen, daß er das Bundesgebiet ohne Erlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath behufs Erfüllung seiner Militärpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich die gerichtliche Verfolgung, ohne den 3. Stellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.

4) Stellen sich die betreffenden Militärpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 179 zu behandeln.

5) Ist gegen Militärpflichtige wegen Entziehung von der Militärpflicht eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militärpflichtigkeit nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militärdienst nach §. 179 zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 176 angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.

6) Ist gegen einen Militärpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung wegen Entziehung der Militärpflicht zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem §. 176 gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militärpflichtigen nicht erfolgt.

Digitized by Google

Beilage **B.**

Bestimmungen

über

das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, bez. mit den katholischen Priesteramts-Kandidaten in Bezug auf die Ableistung ihrer Militärdienstpflicht, gültig bis zum Schluß des Jahres 1869.

Dem Theologen ist in Rücksicht auf die, durch den Mangel an Predigt- und Priesteramts-Kandidaten entstehenden Verlegenheiten für die Kirchen-Verwaltung eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militärpflicht gewährt.

Dieselben werden bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, von der Einstellung zum Militärdienst vorläufig zurückgestellt; demnächst werden diejenigen evangelischen Theologen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche bis dahin die Subdiakonats-Weihe empfangen haben, gänzlich von der Militärdienstpflicht befreit.

Diejenigen evangelischen Theologen, welche die beregte Prüfung nicht bestanden, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche die Subdiakonats-Weihe nicht empfangen haben, werden der oben gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht herangezogen.

Hierbei findet folgendes Verfahren statt:

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militärpflichtige Alter dem Studium der evangelischen Theologie auf einer deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Dienstantritt (§. 159 der Ersatz-Instruktion) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk dieselben nach §. 20, 1 gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Dekans der theologischen Fakultät oder des Direktors des Gymnasiums vorzulegen und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24stes Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militärdienste in Gemäßheit der vorstehen-

Digitized by Google

den Bestimmungen durch die Departements-Ersatz-Kommission ausgesprochen werden darf.

2) In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militärpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen werde. Kann dies pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen bez. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militärpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24ste Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahr zum andern für die Dauer des Friedens zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem dem Schema 11. der Ersatz-Instruktion entsprechenden, event. dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst anzufügenden und auf die gegenwärtige Anlage hinweisenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts bez. Domizils, anzugeben.

4) Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militärpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26ste Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militärpflicht heranzuziehen *).

5) In Fällen, wo der betreffende Militärpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den Ersatz-Behörden 3ter Instanz ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25ste Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dieses

*) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cf. §. 21, 6 der Ersatz-Instruction.

Digitized by Google

findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militärpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22sten Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

6) Wenn Militärpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Vergünstigung, als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, sich durch Beibringung des Dekanats-Zeugnisses als Theologen ausweisen, so sind sie von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr als einjährig Freiwillige zu betrachten, sondern als Theologen anzuerkennen und nach den für solche gegebenen Vorschriften zu behandeln.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1 gedachte Kreis-Ersatz-Kommission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militärpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8) Militärpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie das Studium aufgeben und die Vergünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem andern Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1sten April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4 gemäß nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1 gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch nur in dem §. 151, 3 der Ersatz-Instruction angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

9) Die ad 1. bis 8. enthaltenen Bestimmungen finden auf Studirende der katholischen Theologie, sowie auf katholische Priester-Amts-Kandidaten mit der Maaßgabe Anwendung, daß sie bis zum 1sten April des Jahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, die Subdiakonats-Weihe empfangen haben müssen, und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Dekanats-Zeugnisses ein Zeugniß ihrer bischöflichen Behörde beizubringen haben.

Digitized by Google

§. 154.

Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse.

5) Für die den Schülern der Sekunda von Gymnasien, Realschulen erster Ordnung, Progymnasien und mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschulen, sowie den Schülern der Prima von Realschulen zweiter Ordnung zu ertheilenden Zeugnisse ist allgemein das nachstehende Schema zur Anwendung zu bringen:

„Gymnasium (Realschule ꝛc.) zu .....

„Zeugniß behufs der Meldung zum einjährig freiwilligen Militärdienst.“

„N. N., geboren zu ..... am ..ten .... Konfession, Sohn des ..... zu ....., hat das hiesige (Namen der Anstalt) seit ....., von der Klasse ..... an besucht und in der Sekunda (Prima) seit ....., also .. Jahr, gesessen. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen.

1) Schulbesuch und Betragen.
2) Aufmerksamkeit und Fleiß. (Ob er allen Anforderungen zu genügen ernstlich bemüht gewesen ist.)
3) Fortschritte. (In welchem Maaße er sich das bis dahin durchgenommene Pensum der Sekunda angeeignet hat.)

Vorstehendes Zeugniß ist in der Konferenz vom .... d. J. festgestellt worden.

N....., den ..ten ..... 18..

Direktor und Lehrer-Collegium.

(Name des Direktors.) (Schulsiegel.) (Name des Ordinarius der Secunda.)“

In entsprechender Weise, nur mit Weglassung der Bemerkung über die Feststellung des Zeugnisses, sind die Zeugnisse gleicher Bestimmung für die aus der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung abgehenden Schüler einzurichten.

Digitized by Google

§. 155.

Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen.

4) Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder, wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbs-Verhältnisse bez. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementarschulbildung bedarf.

Dieselbe Vergünstigung kann den zu Kunstleistungen angestellten Mitgliedern landesherrlicher Bühnen in den geeigneten Fällen gewährt werden.

Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz erforderlich, welchen die Nachweise von der Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

In den Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Vergünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienstantritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militärdienst in dem Verhältnisse verbleibt, wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

§. 157.

Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen.

5) Einjährig Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit wegen eines nach den Preußischen Strafgesetzen mit den bürgerlichen Ehrenstrafen bedrohten Vergehens oder mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, treten mit dem Tage, an welchen ihnen das Urtheil verkündet wird, von selbst in die Kategorie der zum dreijährigen Dienst verpflichteten Mannschaften über. Dagegen ist ihnen bei Berechnung der zu erfüllenden dreijährigen aktiven Dienstpflicht die bereits zurückgelegte Dienstzeit dreifach anzurechnen.

§. 165.

Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen.

1) Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 158 und 159 der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vor-

Digitized by Google

zeigung seines Berechtigungsscheins, sowie eines obrigkeitlichen Attestes über seine sittliche Führung in der Zeit seit der Ertheilung des Berechtigungs-Scheines (§§. 152, c und 157, 4) persönlich zu melden.

7) Wenn der Truppentheil nach Einsicht des demselben nach Passus 1. vorzulegenden obrigkeitlichen Attestes glaubt, Anstand nehmen zu müssen, den betreffenden Militärpflichtigen als einjährig Freiwilligen einzustellen, so hat ersterer den Berechtigungsschein mit dem Atteste den Ersatz-Behörden dritter Instanz auf dem militärischen Dienstwege einzusenden. Demnächst ist Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz — eventuell nach Anhörung der Prüfungs-Kommission — zu entscheiden, ob der Militärpflichtige des Vorzuges, seiner Dienstpflicht als einjährig Freiwilliger genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben soll, oder zur Erfüllung der dreijährigen Dienstpflicht einzustellen ist.

§. 167.

Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1) Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 164. angegebenen Gründe, (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.

2) Erfolgt die Abweisung, weil der Freiwillige nur für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat, brauchbar ist, so bleibt derselbe verpflichtet, bei einem Truppentheil der qu. Waffe sich anzumelden.

Die Truppentheile sind in diesem, sowie in dem vorstehend ad 1. gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. Oktober, bez. 1. November oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

Hat sich ein einjährig Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Konstitution nur für die Kavallerie oder für den Train brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 187. zu verfahren.

Digitized by Google

3) Erfolgt die Abweisung wegen zeitiger Unbrauchbarkeit vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23. Lebensjahr vollendet*), so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.

4) Erfolgt die Abweisung wegen dauernder Unbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über einmal oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk er nach §. 20 gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur Superrevision und weiteren Verfügung vorgestellt zu werden (cf. §. 168).

Zu demselben Zweck haben sich diejenigen Freiwilligen sogleich bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu melden, welche am 1. Juli des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, oder nach diesem Termin als zeitig unbrauchbar von einem Truppentheil abgewiesen worden sind.

5) Wer bei der Superrevision durch die Departements-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erklärt wird (§. 168, 5), hat sich zum nächsten Einstellungs-Termin bei einem Truppentheil nochmals zum Dienstantritt zu melden und muß von diesem unbedingt eingestellt werden.

Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben von den Aerzten, Truppen-Kommandos und Ersatz-Behörden gefällten Urtheile auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Kommandos über ihn einzuholen.

Das General-Kommando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst, oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Falle ist dieselbe endgültig und vom Truppentheil nebst ärztlichem Attest unter Darlegung des Sachverhältnisses der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen (cf. §. 168, 5).

*) Auch wenn einjährig Freiwillige nach eingetretener Mobilmachung der Armee von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen werden (§. 160.), darf über sie wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nicht vor Erreichung des oben angegebenen Lebensalters endgültig entschieden werden.

Digitized by Google

§. 174.

Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt.

1) Die Militär-Dienstpflicht kann auch durch den einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt, sofern die Qualifikation als solcher nach Maßgabe der im §. 128, 2 gestellten Anforderungen nachgewiesen wird, abgeleistet werden, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst besitzt.

2) Den zum einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt Eintretenden steht die Wahl des Kavallerie- bez. Feld-Artillerie-Regiments, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich bei dem betreffenden Regiment zum Dienstantritt direkt anzumelden, können denselben jedoch, wie in §. 159 angegeben, verschieben, sowie überhaupt alle in Betreff der einjährig Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden *).

Von der Einstellung eines einjährig freiwilligen Unter-Roßarztes hat der betreffende Truppentheil der im §. 129, 3 bezeichneten Behörde direkte Anzeige zu erstatten.

§. 128.

Wahl des Truppentheils und der Garnison.

2) Individuen, welche den Nachweis der bestandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt erster Klasse zu liefern und ein entsprechendes Zeugniß der zur Prüfung im Hufbeschlage bestellten Kommission der Militär-Roßarzt-Schule zu Berlin beizubringen vermögen, oder die Prüfung im Hufbeschlage bei dem Truppentheil, bei welchem sie einzutreten wünschen, nach den darüber ergangenen besonderen Vorschriften bestehen, können ihrer Militär-Dienstpflicht durch dreijährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt genügen, zu welchem Zweck sie sich bei einem Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment oder Train-Bataillon zu melden haben (cf. §. 129, 3). In besonderen Bedarfsfällen können auch Thierärzte zweiter Klasse zum freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt zugelassen werden.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen rücksichtlich der Anstellung von freiwilligen Unter-Roßärzten bei den selbstständigen Kontingenten solcher Staaten, in welchen der Unterschied zwischen Thierärzten erster und zweiter Klasse nicht besteht, bleibt den kompetenten Militär-Behörden überlassen.

---

*) Benachrichtigung der Ersatz-Behörden cf. §. 172, 9.

Digitized by Google

Beilage **D.**

§. 8.

Militär-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten.

Militärpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts*) und Elementar-Lehrer, welche ihre Befähigung für das Schulamt in der vorschriftsmäßigen Prüfung nachgewiesen haben, genügen bis auf Weiteres ihrer Militär-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine 6wöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach siebenjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit, wie jeder andere Wehrmann, abzuleisten haben (cf. §. 46). Wird ein solcher Militärpflichtiger vor vollendetem 31sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden.

§. 46.

Verfahren mit den Schulamts-Kandidaten.

1) Die im §. 8 näher bezeichneten Schulamts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben,**) oder als solche angestellt sind. Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militärpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen aktiven Dienstzeit nur zu einer 6wöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment eingestellt werden.***)
2) Auf das zu stellende Ersatz-Kontingent kommen dieselben nicht in Anrechnung.
3) Wenn ein solcher Militärpflichtiger vor vollendetem 31sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen. Ob derselbe nachträglich zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht heranzuziehen ist (§. 8 ad 1), bleibt dem Ermessen der Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen, deren Entscheidung in derartigen Fällen einzuholen ist.

---

*) Event. Zurückstellung derselben bis zur absolvirten Prüfung (cf. §. 44).
**) Zurückstellung der noch nicht Geprüften cf. §. 44.
***) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der 6wöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die der Schulamts-Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Digitized by Google

§. 9.

Militär-Dienstzeit der Militär-Krankenwärter.

1) Militärpflichtige, welche zum Krankenwärter-Dienst für Militär-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein und ein halbes Jahr, bleiben demnächst $5\frac{1}{2}$ Jahr in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

Während ihrer Gesammt-Dienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen ꝛc. verpflichtet.

§. 43.

Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung, event. Befreiung ꝛc. vom Militärdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

4) Individuen, welche aus irgend welchen Reklamations-Gründen berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung bez. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 50) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten Fünf Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militär-Dienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Reserve oder Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz erforderlich.

Die Ersatz-Behörden haben die zur strengen Aufrechthaltung dieser Bestimmungen nothwendigen Kontrol-Maaßregeln anzuordnen, und die Militärpflichtigen bei Genehmigung der Reklamation auf die vorstehende Vorschrift hinzuweisen.*)

§. 44.

Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes ꝛc. begriffenen Militärpflichtigen durch Zurückstellung.

1) Außer den im §. 43 gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militärpflichtigen entstehen und es ist deshalb gestattet:

---

*) Die in diesem Passus enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Militärpflichtige, welche ihre Unterstützungspflichten bis dahin erfüllt haben, derselben aber durch Tod der zu unterstützenden Angehörigen, durch Heranwachsen eines jüngeren Bruders ꝛc. überhoben werden.

Digitized by Google

a) Militärpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorschriftsmäßig abgefaßte Lehr-Kontrakte ꝛc. darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,*)

b) Zöglinge der Gewerbe-Akademie zu Berlin,

c) Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten,**)

d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

auf 1 bez. 2 Jahre zurückzustellen.

Im dritten Konkurrenz-Jahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf, und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falls bis zum fünften Konkurrenz-Jahre des betreffenden Militärpflichtigen von den Ersatz-Behörden dritter Instanz (Ausnahme siehe ad 5) genehmigt werden.

2) Wenn die Verhältnisse der ad a gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenz-Jahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommissionen zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungsbezirks, in welchem die Betreffenden ihr Domizil haben, gestattet werden.

Die diesfällige Erlaubniß (Ausstandsbewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission, in die Reise-Legitimation der betreffenden Individuen einzutragen.

3) Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen unter Ertheilung eines schriftlichen Ausweises gewährt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2

---

*) Zurückstellung von Maschinisten-Applikanten, welche als Freiwillige für die Maschinen-Kompagnie notirt sind, cf. §. 135.

**) Militärpflichtige, rücksichtlich deren die Direktion des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts bez. der medizinisch-chirurgischen Militär-Akademie attestirt, daß sie als Zöglinge einer militär-ärztlichen Bildungsanstalt eingetreten sind, werden in den Listen gestrichen, und dürfen nicht zur Musterung und Aushebung herangezogen werden, indeß bleibt die Kontrole über dieselben dem Chef des Militär-Medizinalwesens überlassen. Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militär-Aerzte in die Armee einzutreten, aus der Anstalt wieder entlassen werden, so sind sie von der Direktion der Ersatz-Behörde ihrer Heimath zur weiteren Disposition zu überweisen.

Digitized by Google

ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission den Behörden des Geburtsorts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.

4) Dieselbe Genehmigung kann auch den Fluß- und See-Schiffern in den dazu geeignet erscheinenden Fällen durch Eintragung in ihre Schiffspapiere, sowie den See-, Küsten- und Haff-Fischern, wenn sie die Fischerei noch nicht ein volles Jahr gewerbsmäßig betreiben, gewährt werden, jedoch höchstens bis zu dem Schiffer-Musterungs-Termin (§. 79) bez. Marine-Aushebungs-Termin (§. 112) ihres dritten Konkurrenz-Jahres.

5) Militärpflichtige Seeleute von Beruf, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, bleiben in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militär-Dienstpflichten befreit, haben jedoch letztere nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich auf's Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

Die Hafen-Musterungs-Behörden haben, wenn Seeleute sich anmustern lassen, welche zur Kategorie der Militärpflichtigen (§. 2) gehören, oder welche während der Zeitdauer der eingegangenen Verpflichtungen in das militärpflichtige Alter treten, hiervon dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der Listen sogleich Mittheilung zu machen.

Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer Norddeutschen Navigations- oder Schiffsbau-Schule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden und sind daher event. auch über das dritte Konkurrenz-Jahr hinaus nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen zurückzustellen.

Junge Seeleute, welche sich der Steuermanns-Karriere widmen wollen und sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter durch eine Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde darüber ausweisen, daß sie zufolge ihrer Fahrzeit, ihrer Führung und ihres Bildungsgrades zu der Erwartung berechtigen, daß sie die Steuermanns-Prüfung spätestens im Laufe des Kalenderjahres, in welchem sie das 24ste Lebensjahr vollenden, bestehen werden (cf. §. 175, 1), sind nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen sogleich bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 25ste Lebensjahr vollenden, zurückzustellen. Der ihnen bewilligte Ausstand erlischt jedoch, sobald sie die Navigations-Schule verlassen.

Digitized by Google

6) Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zurückgestellten Militärpflichtigen werden im Falle einer Mobilmachung, beziehungsweise einer Ausrüstung der Flotte oder nach Ablauf der Zeit, für welche sie zurückgestellt sind, gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 20 gestellungspflichtig sein würden, stellen, tritt das regelmäßige Verfahren ein.

7) Jungen Leuten im wehrpflichtigen Alter, welche ihrer Militär-Verpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatzbehörden bis zu ihrem dritten Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, über den Zeitpunkt ihrer Gestellungspflichtigkeit hinaus nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domizils Reise-Legitimationen ertheilt werden.

§. 45.

Vergünstigungen für diejenigen Militärpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

1) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, können auf ihren Wunsch bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenz-Jahre stattfindenden Departements- (Marine-) Ersatzgeschäft von der Anmeldung zur Stammrolle und von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden befreit werden.*)

2) Wenn dieselben bis zu diesem Termin durch glaubhafte Atteste in unzweifelhafter Weise nachweisen, daß sie zum Militärdienst dauernd ganz unbrauchbar sind, oder daß ihnen Reklamations-Gründe zur Seite stehen, welche ihnen nach den Bestimmungen dieser Instruktion Anspruch auf Befreiung vom Militär-Dienst im Frieden geben, so können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatzbehörden durch Verfügung der Departements-Ersatz-Kommission gänzlich entbunden werden.

---

*) In Betreff der Ersatz-Reservisten cf. §. 49, 5.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 23. Weimar. 6. Juni 1868.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, der in Stadtbürgel errichteten städtischen Sparkasse die Rechte einer juristischen Person gnädigst verliehen worden sind, werden die einschlagenden Bestimmungen der Statuten derselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Zweck und rechtliche Stellung der Sparkasse.

§. 1.

Die Sparkasse in Bürgel hat den Zweck, Geldeinlagen verschiedener Größe von allen Personen, die sich dieser nützlichen Anstalt bedienen wollen, als Darlehn anzunehmen und zu verzinsen, und so besonders den Unbemittelten Gelegenheit zu geben, auch die kleinsten Ersparnisse sicher unterzubringen.

Die in gangbaren Münzsorten zu bewirkenden Einlagen dürfen nicht unter 2 Sgr. und — in der Regel — an einem Sparkassetage nicht über 25 Thlr. betragen, doch kann ausnahmsweise und aus besonderen Kasserücksichten auch mehr angenommen werden.

§. 2.

Die Sparkasse hat die Rechte einer juristischen Person.

II.

Von der Sicherheit, welche die Sparkasse gewährt.

§. 3.

Die Gemeinde Bürgel hat sich in gesetzlicher Weise verpflichtet, für alle Ver-

Digitized by Google

bindlichkeiten der Sparkasse und für die bei derselben gemachten Einlagen zu haften und einzustehen.

III.

Von der Organisation der Sparkasse.

1. Vorstand.

§. 4.

Die obere Leitung und Beaufsichtigung eventuell eigene Besorgung der Sparkasse-Geschäfte ist einem Vorstande übertragen, welcher

1) aus dem jedesmaligen Bürgermeister, eventuell dessen Stellvertreter,
2) dem Gemeinderaths-Vorsitzenden, eventuell dessen Stellvertreter,
3) zwei Mitgliedern des Gemeinderaths,
4) einem von dem Gemeinderathe aus der Bürgerschaft zu wählenden Mitgliede

besteht.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder unter 3 und 4 hat alljährlich stattzufinden.

§. 5.

Die Mitglieder des Sparkasse-Vorstands werden alljährlich durch die Weimarische Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§. 6.

Der Sparkasse-Vorstand repräsentirt die Sparkasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten dergestalt, daß Rechte und Verbindlichkeiten durch schriftliche Erklärungen desselben begründet werden.

§. 7.

Urkunden, welche von dem jedesmaligen Bürgermeister der Gemeinde Bürgel, bezüglich dessen Stellvertreter, und von einem der anderen Vorstandsmitglieder unterzeichnet und welchen das Sparkassesiegel beigedruckt ist, sind als öffentliche Urkunden zu betrachten. Quittungen über zurückgezahlte Aktivkapitalien verlangen zu ihrer Gültigkeit noch die Mitunterschrift des Kassirers.

Die Einlagen werden in den Schuldbüchern (§. 16) durch die Unterschrift des Kassirers und Gegenbuchführers bescheiniget.

§. 8.

1) Der Sparkasse-Vorstand hat im Allgemeinen die Sorge dafür, daß die Verwaltung den Statuten gemäß geführt werde.

Digitized by Google

Er faßt Beschlüsse durch Stimmenmehrheit (: bei Stimmengleichheit entscheidet der Gemeindevorstand :) über die laufenden Geschäfte, besorgt das Einnahme- und Ausleihungs-Geschäft, beaufsichtiget das Rechnungswesen und autorisirt die erforderlichen Ausgaben.

2) Er ist dagegen der Beaufsichtigung des Gemeinderaths unterworfen, dem es obliegt, nach Umständen von Zeit zu Zeit durch Anordnungen von Revisionen von dem ordnungsmäßigen Gange des Geschäfts sich zu überzeugen.

§. 9.

Zu den Sitzungen des Sparkasse-Vorstands sind dessen sämmtliche Mitglieder einzuladen.

Gültige Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder zugegen sind.

2c. 2c.

IV.

§. 15.

Die Sparkasse rechnet in der gesetzlichen Landeswährung des Vierzehnthalerfußes.

§. 16.

Die Einlegungen und Auszahlungen werden jeden Donnerstag von 12 bis 2 Uhr Nachmittags bewirkt.

§. 17.

Ueber die Einlagen werden den Betreffenden Schuldbücher ausgestellt, welche mit dem Stempel der Sparkasse zu versehen und von dem Kassirer und Gegenbuchführer zu unterzeichnen sind. Die Schuldbücher, wovon ein jedes den Namen „Sparkasse-Buch“ trägt, lauten auf bestimmte Namen; es werden jedoch für deren Eigenthümer die jedesmaligen Inhaber angesehen.

§. 18.

Die Sparkasse verzinset die Einlagen, sowie die als solche in den Hauptbüchern eingetragenen Zinsen, den Darleihern jährlich mit $3^1/_2$ Procent.

Die Zinsen werden, sofern nicht eine Rückzahlung der ganzen Kapitaleinlage erfolgt, jährlich nur einmal, mit dem Schlusse des Kalenderjahrs und nur für ganze Kalendermonate berechnet und bezahlt, d. h. Alles, was im Laufe eines Monats angelegt worden ist, wird nur vom ersten Tage des folgenden Monats an, und was im Laufe eines Monats zurückgezahlt wird, nur bis zum Schlusse des

Digitized by Google

vorhergehenden Monats verzinset. Pfennigbruchtheile werden nicht vergütet. Zurückzahlungen entweder von einem Theile des eingelegten Geldes oder des Ganzen werden ohne Gewähr der speziellen eingelegten Münzsorten geleistet.

Es steht im Willen des Eigenthümers, ob er sich die Zinsen auszahlen oder dieselben zum Kapital schlagen lassen will; das letztere bewirkt die Kasse am Jahresschlusse, ohne besondere Aufforderung des Gläubigers, selbst.

§. 19.

Die Einlagen können ganz oder theilweise jeden Donnerstag gekündigt und

die	von	2	Sgr.	bis	5	Thlr. sogleich,
„	„	5	Thlr.	„	10	„ eine Woche,
„	„	10	„	„	20	„ zwei Wochen,
„	„	20	„	„	40	„ vier Wochen,
„	„	40	„	„	60	„ sechs Wochen,
„	„	60	„	„	100	„ acht Wochen

nach erfolgter Kündigung zurückgenommen werden.

Wenn Einlagen über 100 Thlr. der Sparkasse gekündigt werden, so braucht diese sie erst binnen Vierteljahrsfrist zurück zu zahlen, kann dies aber auch nach Befinden schon vier Wochen nach der Kündigung bewirken.

Wünscht der Einleger sein Darlehn noch über die Zahlungszeit in der Kasse zu lassen, so hört doch, wenn auch die Sparkasse darauf eingeht, mit dem Tage der Zahlungsfrist die Verzinsung auf.

§. 20.

Die bloße Innehabung und Vorzeigung oder Uebergabe des Schuldbuchs berechtigt zu Erhebung von Kapital und Zinsen, und die Sparkasse zahlt die Zinsen und Kapital nur an den sich zur Empfangnahme persönlich anmeldenden Inhaber des Schuldbuches, in welchem Kapital-Abschlagszahlungen oder bloße Zinsenzahlungen sofort abgeschrieben werden.

Wird dagegen der ganze Einlagebetrag oder der Rest desselben nebst Zinsen zurückgenommen, so ist das Schuldbuch anstatt der Quittung zurückzugeben.

So wenig es zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen einer besondern Quittung des Buchinhabers bedarf, ebensowenig wird ohne Vorzeigung oder Auslieferung des Schuldbuchs auf eine besondere Quittung des Einlegers oder seines Rechtsnachfolgers irgend eine Zahlung geleistet. Ausnahmsweise werden jedoch vermißte Sparkassebücher, wenn nicht bereits die Einlagen und Zinsen in den Büchern

Digitized by Google

der Sparkasse als erhoben abgeschrieben worden sind, durch das nachfolgend festgestellte Verfahren für ungültig erklärt:

a) die Anmeldung des Verlustes eines Sparkassebuches geschieht gültiger Weise nur durch die als Einleger im Hauptbuche der Sparkasse bezeichnete Person, oder durch solche, welche ihr an dem verlorenen Sparkassebuche erworbenes Recht nach dem Ermessen des Sparkasse-Vorstandes genügend bescheinigen können, wobei jedoch der Eidesantrag ausgeschlossen bleibt.

b) Ist die Anzeige von dem Verluste eines Sparkassebuchs gültig erfolgt, so wird darüber von dem Sparkasse-Vorstande ein ausführliches Protokoll aufgenommen, in welchem auch der Nebenumstände z. B. der Legitimation zur Sache bei dritten Personen, vollständige Erwähnung geschieht.

Der Anzeiger hat dieses Protokoll mit zu unterschreiben und erhält sofort ein Zeugniß über die bewirkte Anmeldung des Verlustes von dem Sparkasse-Vorstande ausgestellt.

Zugleich wird der Name des Einlegers und der Werth des Buches auf eine in dem Expeditionslokale aufgehängte Tafel eingezeichnet.

c) Der Sparkasse-Vorstand bewirkt nun die Bekanntmachung des angemeldeten Verlustes in der Beilage der Weimarischen Zeitung oder dem etwa an deren Stelle tretenden offiziellen Nachrichtsblatte. Er bestimmt eine dreimonatliche Frist, deren letzter Tag ausdrücklich anzudeuten ist, binnen welcher Diejenigen, welche an dem vermißten Sparkassebuche rechtlichen Anspruch zu haben glauben, bei dem Sparkasse-Vorstande sich anzumelden haben, unter der Verwarnung, daß, wenn sich außer dem Extrahenten dieser Aufforderung Niemand melden würde, alsdann das fragliche Sparkassebuch und alle demselben anhängenden Rechte für vernichtet erachtet, der Geldbetrag desselben aber zur freien Verfügung Dessen gestellt werden solle, welcher die Anzeige des Verlustes gemacht hat.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist innerhalb der laufenden dreimonatlichen Frist in angemessenen Zwischenräumen noch zweimal zu wiederholen.

Nach Lage der Umstände kann die Bekanntmachung nebenbei auch in ein zweites inländisches Nachrichtsblatt eingerückt werden.

Für die Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen hat jedenfalls der Extrahent einzustehen.

d) Meldet sich innerhalb der gesetzten Frist Jemand, der Ansprüche irgend einer Art an das vermißte Sparkassebuch macht: so ist die Erledigung der Sache von der Justiz-Behörde zu erwarten, und der Sparkasse-Vorstand wird in-

Digitized by Google

zwischen den Betrag des streitigen Sparkassebuches inne behalten, bis rechtskräftig entschieden ist, an wen die Zahlung zu leisten sei.

e) Meldet sich aber innerhalb der gesetzten dreimonatlichen Frist Niemand, um Ansprüche an das vermißte Sparkassebuch zu machen, welches in den Akten ausdrücklich zu bemerken ist: so wird ein von den Mitgliedern des Sparkasse-Vorstandes zu unterzeichnender Beschluß gefaßt, vermöge dessen auf dem Grunde der erfolgten Anzeige und öffentlichen Bekanntmachung das fragliche Sparkassebuch mit allen demselben anhängenden Rechten für vernichtet und ungültig erklärt und dessen ganzer Betrag, soweit derselbe nach den Büchern der Sparkasse noch nicht erhoben ist, zur freien Disposition des Anzeigers gestellt wird, welcher den nach b ausgefertigten Schein wieder zurückzugeben hat.

§. 21.

Dem Sparkasse-Vorstande steht die Kündigung der Einlagen zu jeder Zeit frei. Sie wird bewirkt entweder durch unmittelbare Benachrichtigung des bekannten Einlagebuchs-Inhabers und Einschreibung der Kündigung in das Einlegebuch, oder mittels öffentlicher Bekanntmachung in der zu Anfang eines Monats zuerst erscheinenden Nummer der Beilage der Weimarischen Zeitung oder des etwa künftig an deren Stelle tretenden offiziellen Nachrichtsblattes und zwar in der Weise, daß jede Kündigung mit Angabe des Namens, auf welchem das Conto steht, und der den Band und Blatt des Sparkasse-Hauptbuches, wo die Einlage eingetragen ist, bezeichnenden, auf dem Schuldbuche (Einlagebuche) bemerkten Buchstaben und Nummern, ingleichen mit Angabe des nach Ablauf von drei Monaten zurückzuzahlenden Betrages an Kapital und Zinsen eingerückt und dann noch zwei Mal zu Anfange der beiden folgenden Monate, im gedachten Blatte wiederholt wird.

Mit dem Ablaufe der Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Einlage und der Zinsen davon jedenfalls auf.

Um sich ganz von dem Schuldverhältnisse zu befreien, bleibt aber auch der Sparkasse unbenommen, Kapital und Zinsen nach Ablauf der Kündigungsfrist bei dem Großherzoglichen Justizamt zu Thalbürgel zu deponiren.

2c. 2c.

Weimar am 1. Mai 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. von Helldorff.

Digitized by Google

Ministerial-Bekanntmachungen.

Da der Ablauf des dreijährigen Zeitraums, auf dessen Dauer die dermaligen Mitglieder der Bezirksausschüsse gewählt sind, bevorsteht: so wird die Vornahme der erforderlichen neuen desfallsigen Wahlen in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. Mai 1853 von dem unterzeichneten Staats-Ministerium hiermit angeordnet, und es werden insonderheit die Großherzoglichen Rechnungsämter und Steuer-Lokal-Kommissionen auf die Vorschriften des analog zur Anwendung kommenden Gesetzes vom 6. April 1852 über die Wahl der Landtags-Abgeordneten, wegen Anfertigung der Zusammenstellung der Namen Derjenigen, welche aus inländischem Grundbesitze ein jährliches Einkommen von wenigstens Ein Tausend Thalern versteuern, bezüglich Derer, die in den Steuerrollen I. und II. Theils zusammengenommen mit einem Jahreseinkommen aus anderen Quellen, als dem Grundbesitze, im Betrage von wenigstens Ein Tausend Thalern verzeichnet stehen, sowie wegen Abgabe der gedachten Zusammenstellungen an die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren, hierdurch hingewiesen.

Weimar am 5. Mai 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 6. Februar d. J., einen Nachtrag zur Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 enthaltend, wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Diejenigen Medizinal-Personen, welche auf Grund wohlbestandener Prüfung den, nach Artikel 1 Absatz 3 des nurgedachten Gesetznachtrags, zum Zwecke der Ausübung ärztlicher, chirurgischer, zahnärztlicher und geburtshülflicher Verrichtungen im Großherzogthume erforderlichen Admissions-Schein zu erlangen wünschen, haben sich — und zwar die jungen Aerzte unter Beifügung des durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 24. November 1865 vorgeschriebenen Curriculum vitae — mit ihrem desfallsigen Gesuche an das unterzeichnete Staats-Ministerium zu wenden, welches Letztere, dafern der Nachweis der gehörigen Befähigung des Bewerbers vorliegt, wegen Verpflichtung der betreffenden Medizinal-Person und demnächstiger Aushändigung des Admissions-Scheins an denselben das Erforderliche verfügt.

II.

Die Medizinal-Personen haben nicht nur dem Gemeindevorstande des Orts ihrer Niederlassung durch Vorlegung ihres Admissions-Scheins den Nachweis der

Digitized by Google

Berechtigung zur Ausübung ihres Berufs zu liefern, sondern sie sind auch verpflichtet, von der Wahl des Ortes ihrer Niederlassung, sowie von der jedesmaligen Veränderung desselben den betreffenden Amts-Physikern Anzeige zu machen.

III.

Den Gemeindevorständen liegt es ob, von der Niederlassung, dem Wegzug oder dem Ableben einer Medizinal-Person in ihrem Gemeindebezirke dem betreffenden Bezirks-Direktor schleunigst Anzeige zu erstatten, welcher Letztere wiederum die fragliche Anzeige dem unterzeichneten Staats-Ministerium berichtlich vorzulegen hat.

Weimar am 22. Mai 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen der vormaligen Großherzoglichen Landesregierungen in Weimar und Eisenach vom 3. und 27. Mai und vom 14. und 20. September 1839, sowie des Großherzoglichen Appellations-Gerichts vom 17. April 1860 wird hierdurch mit höchster Genehmigung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, bezüglich angeordnet, daß

auch schriftliche Anträge auf Erlassung eines Zahlungsgebots (§. 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1868, die Einführung des Mahnverfahrens in bürgerlichen Rechtssachen betreffend) zu denjenigen Eingaben gehören, denen alsbald bei ihrer Einreichung bei Gericht Duplikate beigefügt werden müssen.

Demgemäß sind schriftliche Anträge auf Erlaß eines Zahlungsgebots stets in zwei gleichlautenden und gleichmäßig unterschriebenen Exemplaren bei Gericht einzureichen. Das eine Exemplar muß durch die auf der ersten Seite anzubringende schriftliche Bemerkung: „Anbei Duplikat" darauf hinweisen, daß ein zweites Exemplar (Duplikat) vorschriftsgemäß beiliegt. Das zweite Exemplar muß gleichfalls auf der ersten Seite durch die Aufschrift: „Duplikat" als solches bezeichnet werden.

Sind dem Antrage auf Erlassung eines Zahlungsgebots sonstige Schriftstücke (z. B. Schuldscheine, Rechnungen u. s. w.) als dazu gehörig beigefügt, so müssen diese Anlagen auch dem Duplikate in Abschrift beigefügt werden.

Weimar am 22. Mai 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
G. Thon.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 24. Weimar. 12. Juni 1868.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Mit dem 1. Juli d. J. kommt die Binnengrenze in Bezug auf den Verkehr mit Branntwein zwischen dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Wegfall und in Folge dessen scheidet von da ab das Großherzogliche Steueramt zu Eisenach aus der Zahl derjenigen Steuerstellen, welche für bonifikationsfähige Branntwein-Exporte die Ausgangsbescheinigung zu ertheilen und derer, welche die Revision und Abfertigung solcher Branntweinsendungen vorzunehmen haben, aus.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 15. Juli v. J. und auf die Bekanntmachung vom 9. August v. J. (:Reg.Bl. Seite 149 und 153:) wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 6. Mai 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Da die Uebergangssteuer-Grenze zwischen dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen mit dem 1. Juli d. J. in Wegfall kommt, wird von diesem Termine ab die zeither zu Gerstungen bestandene und mit dem dortigen Großherzoglichen Rechnungsamte verbundene Uebergangsstelle aufgehoben; und gleichzeitig treten die Großherzoglichen Steuerämter zu Eisenach, Berka a./W. und Vacha, sowie die Großherzoglichen Steuer-Rezepturen

Digitized by Google

zu Creuzburg und Geisa, in ihrer Eigenschaft als Uebergangsstellen — jedoch unter Fortdauer ihrer Befugnisse bei der Versendung von — Spielkarten außer Thätigkeit, was unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 15. Juli v. J. und auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 9. August v. J. (:Reg.Bl. Seite 149 und 153:), sowie auf die §§. 9, 15 und 16 der Ausführungs-Verordnung vom 3. November 1865 zu dem Gesetz über den Spielkarten-Stempel vom 1. November 1:865 (Reg.Bl. Seite 534 und 537:) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 19. Mai 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Der Kasino-Gesellschaft zu Kaltennordheim sind höchsten Orts die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Es wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 20. Mai 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthume widerruflich ertheilt und als Sitz der Hauptagentur die Stadt Weimar, als Hauptagent für das Großherzogthum aber der Partikulier A. Altenstein hier bestellt worden ist.

Weimar am 20. Mai 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft Nordstern zu Berlin die dem Inspektor Ernst Suhle hier als

Digitized by Google

ihrem seitherigen Hauptagenten ertheilte Generalvollmacht zurückgezogen hat und daß die gedachte Gesellschaft wegen Mangels eines Hauptagenten bis auf Weiteres vom Geschäftsbetriebe im Großherzogthume ausgeschlossen ist.

Weimar am 22. Mai 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. v. Helldorff.

Nachdem die Bäckerinnung im Zunftbezirke Apolda ihre Auflösung beschlossen hat und die desfallsigen Verhandlungen stattgefunden haben, so wird nach Maßgabe des §. 52 der Ausführungsverordnung vom 12. November 1862 zur Gewerbeordnung die erfolgte Aufhebung der juristischen Persönlichkeit der genannten Innung hierdurch bekannt gemacht.

Weimar am 27. Mai 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

In Abwesenheit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, hat das Großherzogliche Gesammt-Ministerium die in dem, dem Woldemar von Loewis of Menar auf Panten bei Riga auf einen Leinsaat-Riffler unter dem 20. Juni 1866 ertheilten Erfindungs-Patente festgesetzte und laut Bekanntmachung vom 5. Juni 1867 um ein Jahr verlängerte Frist zur Beibringung des vorgeschriebenen Einführungsnachweises um ein weiteres Jahr, also bis zum 20. Juni 1869, zu verlängern beschlossen.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 2. Juni 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Digitized by Google

Vom Bundes-Gesetzblatt sind erschienen die Nrn. 11, 12, 13, 14, 15 und 16. Sie enthalten:

(Nr. 92.) Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4. Mai 1868.

(Nr. 93.) Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen. Vom 4. Mai 1868.

(Nr. 95.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark. Vom 7./9. April 1868.

(Nr. 98.) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia. Vom 31. October 1867.

(Nr. 99.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen. Vom 26. März 1868.

(Nr. 102.) Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zoll-Strafgesetzgebung. Vom 18. Mai 1868.

(Nr. 103.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern. Vom 22. Februar 1868.

(Nr. 105.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 25. Weimar. 26. Juni 1868.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Zur Erleichterung des Vertriebs gestempelter Spielkarten soll denjenigen Spielkarten-Fabrikanten und -Händlern, welche der Vorschrift im §. 6 der Ausführungsverordnung vom 3. November 1865 zu dem Gesetz vom 1. November 1865 entsprochen haben, bis auf Weiteres gestattet sein, mit dem Großherzoglichen Stempel versehene Spielkarten durch Hausirer innerhalb des Großherzogthums, jedoch ohne Ueberschreitung einer Landesgrenze, zu verschicken und zum Kauf anbieten zu lassen, wenn zuvor für den Hausirer die polizeiliche Erlaubniß dazu (§. 13 der Gewerbeordnung vom 30. April 1862) erbracht wird und außerdem bei der Bezirks-Steuerhebestelle eine Anmeldung über den Namen des Hausirers, über die Art des Transports der Spielkarten (den Aufbewahrungsort derselben) und über den Umfang des Hausirbezirks auf dem Grunde der polizeilichen Erlaubniß von dem betreffenden Fabrikanten oder Spielkarten-Händler, für welchen der Vertrieb erfolgen soll, bewirkt worden ist.

Die von dem Steueramte oder bezüglich Steuer-Rezeptur über diese Anmeldung auszustellende Bescheinigung hat der Hausirer stets bei sich zu führen.

Außer dem Personal der Gensdarmerie ist auch das Großherzogliche Steueraufsichts-Personal beauftragt, die ordnungsmäßige Ausführung dieser Maßregel zu überwachen.

Unter Bezugnahme auf die §§. 14, 38 und 45 der Gewerbeordnung vom 30. April 1862 und §. 25 der Ausführungsverordnung zu derselben vom 12. November 1862, sowie auf §. 4 des Gesetzes über den Spielkarten-Stempel vom

Digitized by Google

1. November 1865 und auf §. 6 der Ausführungsverordnung dazu vom 3. November 1865 wird Vorstehendes zu öffentlicher Kenntniß gebracht und bemerkt, daß Zuwiderhandlungen nach der Bestimmung im §. 18 des Gesetzes vom 1. November 1865, verbunden mit §. 18 der Verordnung vom 3. November 1865 — neben der nach §. 41 der Gewerbeordnung etwa verwirkten Polizei-Strafe — werden geahndet werden.

Weimar am 12. Juni 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

In Gemäßheit eines von dem Bundesrathe des Zollvereins gefaßten Beschlusses werden folgende mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretende

Bestimmungen, betreffend die Denaturirung von Vieh- und Gewerbe-Salz, sowie die Kontrole hinsichtlich des abgabefrei verabfolgten denaturirten Salzes,

im Anschlusse an die Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Dezember 1867 (Seite 300 des Reg. Bl.) auf Grund des §. 20 des Bundesgesetzes vom 12. Oktober 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz (Seite 48 des Bundes-Gesetzblattes vom Jahr 1867) hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:

1) 1/4 Prozent Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon) von guter Beschaffenheit und dunkelrother Farbe, außerdem

2) 1 Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, wenn Siedesalz, 1/2 Prozent desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heuabfälle in völlig zerkleinertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedsalz mindestens noch 1/4 Prozent, zum Steinsalz mindestens noch 1/8 Prozent Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz

Digitized by Google

verwendet wird, statt 1/2 Prozent Wermuthspulver 1/4 Prozent Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauchs des Viehsalzes findet keine spezielle Kontrole statt. Das betheiligte Publikum wird jedoch mit Bezug auf §. 13 Ziffer 6 des gedachten Bundesgesetzes darauf hingewiesen, daß solches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalz-Großhändler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben gleich den Salzwerksbesitzern über die vorzunehmenden Salz-Denaturirungen nach näherer Anweisung des General-Inspektors des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins in Erfurt ein Kontrol-Buch zu führen und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Zwischenhändler haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Käufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von diesen erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art oder für Händler zum Zwecke des weiteren Verkaufes an Gewerbtreibende bereiteten Salzes erfolgt entweder

1) mit 5 Prozent calcinirtem Glaubersalze, oder

2) mit 11 Prozent krystallisirtem Glaubersalze, oder

3) mit 5 Prozent Kiserit und 1/2 Prozent gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalze erfolgt mit der von dem betheiligten Gewerbtreibenden vorgeschlagenen Mitteln, soweit solche bereits genehmigt sind oder von dem unterzeichneten Großherzoglichen Staats-Ministerium noch werden genehmigt werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnortes und des gewerblichen Zwecks, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

Die verkaufte Menge hat der Salzwerks-Besitzer in dem für Privat-Salinen vorgeschriebenen Register über die Salz-Denaturirungen und Versendung denaturirten Salzes unter einer für Gewerbesalz jeder Sorte besonders anzulegenden Ab-

Digitized by Google

theilung, der Großhändler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter I., jeder andere Händler in dem nach dem beiliegenden Muster vorzuschreibenden Kontrol-Buch anzuschreiben. Die Bestellzettel müssen mindestens neun Monate aufbewahrt werden.

Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Beläge auf Erfordern den Steueraufsichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Gewerbtreibende, welche die Denaturirung des für ihre Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken.

Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unversteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande stattfinden.

III. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbe-Salz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden.

Das Viehsalz, sowie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbetreibenden, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich Niederlagen unversteuerten Salzes befinden.

IV. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, werden nach Maßgabe des §. 15 des mehrgedachten Bundesgesetzes mit Ordnungsstrafen von 1 bis 10 Thlr. geahndet.

Weimar am 22. Juni 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Digitized by Google

Controlregiſter

für

Zwiſchenhändler

mit

denaturirtem Gewerbeſalze.

Dies Regiſter enthält Blätter, welche Geführt von
mit einer hier angeſiegelten Schnur durchzogen ſind.

den ten

Für jede Sorte Gewerbeſalz iſt eine beſondere Abtheilung anzulegen

Digitized by Google

Abtheilung I. Zugang.

A. Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Laufende №	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	Nummer des Versende-scheines.	Menge des bezogenen Salzes. Centner.	Pfund.	Datum der Ankunft des Salzes.
1.	Salzungen	91.	10	—	2ten Januar 1869.
2.	Luisenhalle	17.	20	—	9ten „ „
3.	F. Heine in Gotha	„	15	—	3ten März 1869.
	Summa 1869	„	45	—	
	Abgang	„	31	—	
	Bestand Ende 1869	„	14	—	
	Zugang in 1870				
	u. s. w.				

Digitized by Google

Abtheilung II. Abgang.

Laufende №	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufes.	Menge des verkauften Salzes. Centner.	Pfund.	Bemerkungen des Steuerbeamten.
1.	Töpfer N.	5. Januar 1869.	1	50.	gef. N. Obercontroleur. 13/2. 69.
2.	Gerber O.	15. „ „	—	50.	gef. F. Steueraufseher. 17/3. 69.

Digitized by Google

Ministerial-Bekanntmachung.

Vom 1. Juli dieses Jahres an wird höchster Entschließung zu Folge das zeitherige Großherzogliche Rechnungsamt zu Frauenprießnitz aufgehoben und es gehen die Geschäfte desselben auf das Großherzogliche Rechnungsamt Dornburg mit über.

Von dem gleichen Zeitpunkte ab wird zu Stadt-Bürgel eine Forstgelder-Untereinnahme errichtet, welche für das Großherzogliche Rechnungsamt zu Dornburg die Erträge des Großherzoglichen Waldecker Forstes zu erheben und die auf diesen Forst bezüglichen Ausgaben zu bestreiten hat, und deren Verwaltung dem Großherzoglichen Steuer-Recepturverwalter und Stadtsteuer-Einnehmer Karl Bernhard Scheinert zu Stadt-Bürgel übertragen worden ist.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 8. Juni 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Vom Bundes-Gesetzblatt sind die Nummern 17 und 18 erschienen und enthalten:

(Nr. 106.) Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 9. März 1868.

(Nr. 107.) Gesetz, betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865. Vom 25. Mai 1868.

(Nr. 110.) Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betreffend. Vom 26. Mai 1868.

(Nr. 111.) Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Spanien andererseits. Vom 30. März 1868.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 26. Weimar. 28. Juni 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

u. u.

Nachdem im Königreiche Bayern ein neues Gesetz über den Malzaufschlag erlassen worden ist, welches mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit tritt, so verordnen Wir zur Ausführung des Artikel 7 des Staatsvertrags vom 24. Mai 1843, betreffend die Zoll- und Handels-Verhältnisse, desgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse im Großherzoglichen Vordergerichte Ostheim, welcher durch Artikel 2 des Vertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867 anerkannt worden ist, und im Gebrauche des Uns verfassungsmäßig zustehenden Rechtes der provisorischen Gesetzgebung, für das genannte Vordergericht — d. i. den Bezirk des Amtes Ostheim mit Ausnahme des Ortes Melpers — wie folgt:

Das Königlich Bayerische Gesetz, den Malzaufschlag betreffend, vom 16. Mai 1868, welches nachstehend noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, tritt mit dem 1. Juli 1868 auch in dem Großherzoglichen Vordergericht Ostheim in Kraft und an die Stelle der als Anlagen zu dem hierdurch aufgehobenen §. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1843,

Digitized by Google

die indirekten Abgaben im Vordergericht Ostheim betreffend, unter No. I bis V publizirten Bayerischen Verordnungen, mit folgenden näheren Bestimmungen:

1) Wo in dem gedachten Königlich Bayerischen Gesetze Zuständigkeiten des Königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen und der Königlichen Kreisregierungen Kammer der Finanzen erwähnt sind, werden dieselben hinsichtlich des Vordergerichts Ostheim von Unserem Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, wahrgenommen.

In den Fällen, wo nach jenem Gesetze ein Rekurs von der Königlichen Kreisregierung Kammer der Finanzen an das Königliche Staats-Ministerium der Finanzen stattfindet, tritt an dessen Stelle hinsichtlich des Vordergerichts Ostheim Vorstellung an Unser Gesammt-Ministerium.

2) Die Amtsbefugnisse der Oberaufschlagsämter werden hinsichtlich des Vordergerichts Ostheim auch ferner von dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins als Großherzoglich Sächsischem General-Inspektor (§. 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 1849) ausgeübt.

Nur hinsichtlich der durch Artikel 46 und 47 des Königlich Bayerischen Gesetzes dem Oberaufschlagsamte zugewiesenen Funktionen tritt an dessen Stelle für das Vordergericht Ostheim die Großherzoglich Sächsische Haupt-Staatskasse zu Weimar.

3) Unter „Inland" im Sinne des gedachten Gesetzes sind das Königreich Bayern und der Amtsbezirk Ostheim mit Ausschluß des Ortes Melpers, unter „Ausland" alle hierunter nicht begriffenen Staatsgebiete zu verstehen.

4) An die Stelle des Artikel 35 des gedachten Gesetzes tritt für das Vordergericht Ostheim folgende Bestimmung:

„In jeder mit einem Malzbrechungs-Apparate (Artikel 25 des Gesetzes) nicht versehenen Mühle, in welcher Malz gebrochen wird, müssen folgende von einer Königlich Bayerischen Aichungsbehörde geaichte Hohlgemäße in brauchbarem Stande vorhanden sein:

1) der ganze Scheffel,
2) der halbe Scheffel,
3) die ganze Metze,
4) die halbe Metze,
5) das ganze Vierling,
6) das halbe Vierling.

Digitized by Google

Die gleiche Bestimmung gilt für den aufschlagspflichtigen Betrieb in Verbindung mit dem Gebrauche der Quetschmaschine.

Bei minder ausgedehntem Betriebe genügt mit Genehmigung des Großherzoglichen General-Inspektors der Besitz der kleineren Gemäße.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu zehn Thalern bestraft."

5) An die Stelle des Artikel 49 des gedachten Gesetzes tritt für das Vordergericht Ostheim folgende Bestimmung:

„Auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlungen und Unterlassungen finden die Bestimmungen des ersten Theils des im Großherzogthum geltenden Strafgesetzbuchs Anwendung, sofern nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt."

Ferner kommen statt der in den Artikeln 54, 55, 57, 63 und 64 des gedachten Gesetzes angezogenen Artikel 54, 61, 68 Ziffer 3, 84 bis 86, 92, 93, 95 bis 99 des Königlich Bayerischen Strafgesetzbuchs und Artikel 24 des Königlich Bayerischen Polizei-Strafgesetzbuchs die einschlagenden Bestimmungen in den Artikeln 31 bis 37, 44, 50 bis 57, 59, 71 bis 75 des im Großherzogthume geltenden Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

6) Anstatt der Bestimmungen im Artikel 65 und in der Abtheilung IV des gedachten Gesetzes findet für das Vordergericht Ostheim das Gesetz vom 18. März 1836, das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über indirekte Steuern betreffend, verbunden mit Artikel 4 des Gesetzes, die Einführung eines Strafgesetzbuchs und einer Straf-Prozeßordnung betreffend, vom 20. März 1850 und §. 1 des Gesetzes, die Abänderung der Straf-Prozeßordnung betreffend, vom 9. Dezember 1854 Anwendung.

Nach der transitorischen Bestimmung im Artikel 93 des gedachten Königlich Bayerischen Gesetzes ist jedoch auch in Bezug auf das Vordergericht Ostheim zu verfahren.

7) Der im §. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1843 bestimmte Satz der Vergütung für den entrichteten Malzaufschlag bei Versendungen von Bier aus dem Vordergerichte Ostheim nach anderen Vereinslanden, außer dem Königreiche Bayern, oder in das Vereinsausland bleibt der weiteren

Digitized by Google

Bestimmung im Wege der Verordnung, in Uebereinstimmung mit der Königlich Bayerischen Staatsregierung vorbehalten.

Urkundlich haben Wir dieses provisorische, vorerst nur bis zum Schlusse des nächsten Landtags geltende, Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 23. Juni 1868.

(L S)

Carl Alexander.

G. Thon. Stichling.

Provisorisches Gesetz
wegen Einführung
des Königlich Bayerischen Gesetzes vom 16. Mai 1868, den Malzaufschlag betreffend, in dem Großherzoglichen Vordergericht Ostheim,
als Nachtrag
zu dem Gesetze vom 19. Juli 1843, die indirekten Abgaben im Vordergericht Ostheim betreffend.

Digitized by Google

Gesetz

über den

Malzaufschlag.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Abtheilung I.

Regulirung und Erhebung des Aerarial-Malzaufschlages.

Artikel 1.

Gegenstand der Steuer.

Vom Malze wird eine besondere Steuer, der Malzaufschlag, erhoben.

Artikel 2.

Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden.

Artikel 3.

Steuerbar wird das Malz, sobald es für den Zweck der Erzeugung von Bier, Branntwein und anderen Spiritnosen, von Essig oder Hefe (Germ) zum Brechen zur Mühle, — das Getreide, sobald es zum Zwecke der Erzeugung von Branntwein und anderen Spirituosen, von Essig oder Hefe zur Bearbeitung als Grünmalz an den Betriebsort gelangt.

Artikel 4.

Ausgewachsenes Getreide ist im Falle der Verwendung im aufschlagpflichtigen Betriebe aufschlagfrei.

Artikel 5.

Die Verwendung von ungemälztem Getreide für sich oder im Gemische mit Malz (Mischling) zur Fabrikation von Branntwein, Essig und Hefe ist zulässig, unterliegt aber den bestehenden Controlvorschriften.

Zur Mühle gebracht, ist solches Gemisch nach seinem ganzen Maßgehalte als aufschlagpflichtiges Malz zu behandeln, und finden alle Bestimmungen dieses Gesetzes vom Malze auch auf dieses Gemisch Anwendung.

Digitized by Google

Artikel 6.

Soll Malz zu anderen als den im Artikel 3 bezeichneten Zwecken gebrochen, oder Grünmalz zu anderen als den in jenem Artikel bezeichneten Zwecken bereitet werden, so ist dasselbe von der Aufschlagentrichtung befreit.

Es muß jedoch in diesen Fällen dem Aufschlageinnehmer eine schriftliche Declaration übergeben und vorbehaltlich der sonst bestehenden Controlvorschriften die Art der Verwendung auf der zu erholenden Polette ausdrücklich bemerkt werden.

Die Verwendung von aufschlagfreiem Malz oder Grünmalz zu aufschlagpflichtigen Zwecken ist verboten.

Artikel 7.

Verbot der Malzsurrogate.

Es ist verboten, zur Bereitung von Bier statt Malzes (Dörr- oder Luftmalzes) Stoffe irgend welcher Art als Zusatz oder Ersatz oder ungemälztes Getreide für sich, sowie mit ungemälztem Getreide vermischtes Malz zu verwenden.

Zur Erzeugung von Braunbier darf nur aus Gerste bereitetes Malz verwendet werden.

Artikel 8.

Steuersatz.

Von dem bayerischen Schäffel ungebrochenen Malzes ohne Unterscheidung zwischen trockenem oder eingesprengtem Malze und ebenso von dem bayerischen Schäffel des zur Grünmalzbereitung bestimmten Getreides wird als Aerarial-Malzaufschlag der Betrag von fünf Gulden zwölf Kreuzer nach der in der Mühle oder am Betriebsorte vorgenommenen Abmessung erhoben.

Ein Malz- oder Getreidequantum, welches weniger als ein achtel Metzen beträgt, bleibt außer Ansatz.

Artikel 9.

Verpflichtung zur Steuerentrichtung.

Den Malzaufschlag hat derjenige zu entrichten, auf welchen die Polette als Malzeigenthümer lautet, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikel 62.

Der Staat, die Stiftungen, Gemeinden und andere Corporationen oder Genossenschaften haben ebenso wie die Privaten den Malzaufschlag zu entrichten.

Artikel 10.

Nachlaß.

Nachlaß am Malzaufschlage oder Rückvergütung desselben ist vorbehaltlich des Artikel 11 auf Ansuchen der Betheiligten nur dann zu gewähren, wenn und insoweit bereits polettirtes Malz, oder polettirtes Getreide, oder daraus bereitetes Grünmalz, oder die daraus erzeugten Fabrikate bei dem Transporte zu und von der Mühle oder zu den Betriebslocalitäten, in der Mühle, während des Siedens oder Brennens, bei dem Transporte vom Sudhause zu den Lagerkellern oder in den Kellern erweislich durch Zufall in der Art beschädigt worden sind, daß eine Verwerthung oder lohnende Verwendung nicht möglich erscheint.

Die Art und das Maß der Beschädigung ist auf vorausgegangene Anzeige des Betheiligten von der Ortspolizeibehörde, nach Umständen unter Einvernehmen von Sachverständigen, jedenfalls unter Zuziehung des betreffenden Aufschlageinnehmers festzustellen.

Die Bescheidung der Nachlaßgesuche steht in erster Instanz den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, in zweiter Instanz dem Staatsministerium der Finanzen zu.

Artikel 11.

Rückvergütung.

Wird im Inlande erzeugtes Bier in Gebinden in das Ausland ausgeführt, so hat der Ausführende für jede Sendung, welche mindestens einen Eimer beträgt, Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlages.

Der k. Staatsregierung bleibt es überlassen, durch besondere Verordnung die Höhe des Rückvergütungssatzes und die desfalls nothwendigen Sicherungsmaßregeln zu bestimmen.

Digitized by Google

Artikel 12.

Malz darf nur auf öffentlichen, nicht transportablen Mühlen und auf bewilligten Particularmalzmühlen gebrochen, Grünmalz nur auf zugelassenen Quetschmaschinen bearbeitet werden.

Bearbeitung des Malzes auf Mühlen und Quetschmaschinen.

Artikel 13.

Wer Malz brechen oder Grünmalz bereiten will, muß dies jedesmal, bevor das Malz zur Mühle oder das Getreide zur Grünmalzbereitung an den Betriebsort gebracht wird, bei dem Aufschlageinnehmer seines Bezirkes anzeigen und eine Polette erholen.

Declaration und Polettenerholung.

Die Anzeige muß enthalten:

a) die zur Verarbeitung bestimmte Menge des Malzes oder Getreides;

b) die Art der beabsichtigten Verwendung;

c) die Mühle oder Quetschmaschine, auf welcher die Bearbeitung erfolgen, und

d) den Tag, an welchem dies geschehen soll.

Die Ausstellung einer Aufschlagpolette über eine Quantität Malz eines und desselben Eigenthümers mit der Bestimmung für mehrere an einer und derselben Braustätte zu bereitende Biersude ist dann zulässig, wenn das Malz auf einmal zur Mühle gebracht, an einem und demselben Tage (Artikel 20) gebrochen und ebenso von der Mühle wieder hinweggebracht werden kann.

Wenn die Braustätte nicht an dem Orte des Wohnsitzes des Aufschlageinnehmers sich befindet, so ist eine gleichzeitige Ausstellung mehrerer Poletten zulässig, jedoch darf sich dieselbe unter Einhaltung der Abs. 3 dieses Artikels gegebenen Vorschriften nicht über mehr als das im Laufe der nächsten acht Tage zu verbrauchende Malzquantum erstrecken.

Artikel 14.

Die Polette hat nebst dem Datum der Ausstellung den Eigenthümer, den Betrag und die Art der Verwendung der Frucht, die Mühle oder Quetschmaschine, den Tag der Bearbeitung daselbst zu bezeichnen und muß mit der Unterschrift des Aufschlageinnehmers versehen sein.

Einseitige Aenderungen der Polette sind untersagt. Nur der Aufschlageinnehmer ist befugt, solche Aenderungen nach Anzeige des Aufschlagpflichtigen vorzunehmen, hat sie aber auf der Rückseite der ertheilten Ausfertigung vorzumerken.

Artikel 15.

Die Polette ist nur für den Tag, für die Mühle oder Quetschmaschine, für das Fruchtmaß und die Art der Verwendung giltig, worauf sie ursprünglich oder nach amtlich vollzogener Aenderung lautet.

Die Polette muß dem Müller oder Malzbrecher und, falls die Benützung der Quetschmaschine zur Bearbeitung des Grünmalzes gestattet ist, dem Brenner oder Sudwerksführer mit der Frucht zugleich übergeben werden.

Ohne solchen Ausweis darf die Frucht zur Bearbeitung in die Mühlräume oder in die am Betriebsorte für Branntwein-, Hefe- und Essigfabrikation bestimmten Messungs- oder Betriebslocale nicht eingebracht werden.

Ist schon vor oder während der Verbringung der Frucht zur Mühle oder zum Betriebsorte der Verlust der Polette eingetreten, so muß dieser Vorgang von dem Fruchteigenthümer

Digitized by Google

oder dessen Stellvertreter ohne Verzug dem Aufschlageinnehmer angezeigt und neuerliche Ausfertigung erholt werden.

Letztere ist als Duplicat ausdrücklich zu bezeichnen.

Bis zur Beibringung der neuen Ausfertigung besteht auch hier das im Abs. 3 erwähnte Verbot.

Artikel 16.

Jeder Aufschlagpflichtige hat ein Einschreibbuch zu führen und bei jeder Erholung einer Polette, mit dem Eintrage der in Art. 13 vorgeschriebenen Anzeige versehen, dem Aufschlageinnehmer zu übergeben.

Dieses Einschreibbuch muß jedem Aufschlag-Control-Organe auf Anfordern vorgelegt werden.

Artikel 17.

Ueberschreitung des polettirten Maßes.

Es ist verboten, mehr Malz zur Mühle oder mehr Getreide zum Betriebsort zu verbringen, als die Polette besagt.

Unter diesem Verbote ist ein Ueberschuß nicht begriffen, welcher nicht mehr als einen halben Metzen vom Schäffel trockener oder eingesprengter Frucht beträgt.

Ist das Verhältniß der Ueberschreitung nach ganz oder theilweise geschehener Bearbeitung des Malzes erst zu ermitteln, so sind je nach erkannter, im Beanstandungsfalle durch Sachverständige festzustellender Eigenschaft des Malzes als trocken oder eingesprengt beim Bruche auf Steinmühlen acht Metzen zwei Vierling gebrochenen Einsprengmalzes gleich sechs Metzen ungebrochenen Einsprengmalzes, dann sieben Metzen ein Vierling gebrochenen Trockenmalzes gleich sechs Metzen ungebrochenen Trockenmalzes, beim Bruche auf Walzmühlen sieben Metzen drei Vierling gebrochenen Malzes gleich sechs Metzen ungebrochenen Malzes zu rechnen. Im Zweifelsfalle ist anzunehmen, daß Trockenmalz zur Mühle gebracht worden ist.

Bei Grünmalz ist die Mehrung im Maße des Getreides nach geschehener Einweichung um die Hälfte, nach der Bearbeitung auf der Quetschmaschine um ein Drittheil höher anzunehmen.

Artikel 18.

Mindermaß.

Ergibt sich bei dem Messen des Malzes oder Getreides gegenüber dem Vortrage der Polette ein Mindermaß und ist dessen Betrag von dem Malzbrecher, Brenner oder Sudwerkführer in dem vorgeschriebenen Register (Art. 33) eingetragen und auf der Polette vorgemerkt worden, so wird der dem Mindermaße entsprechende Betrag an dem Aufschlaggefälle in Abrechnung gebracht.

Artikel 19.

Ungetrennte Verbringung.

Malz oder zur Grünmalzbereitung bestimmtes Getreide ist ohne Unterbrechung des Transportes auf einmal zur Mühle oder in die zur Abmessung dienende Localität und ebenso von da an den Betriebsort zu bringen.

Artikel 20.

Tageszeit für die Bearbeitung.

Malz darf zur Brechmühle, Getreide zur Grünmalzbereitung an den Betriebsort nur in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis acht Uhr Abends gebracht, gemessen, bearbeitet und wieder weggebracht werden.

Eine Ausnahme von der Bestimmung dieses und des Art. 19 kann vorübergehend von dem Aufschlageinnehmer, im Falle dieselbe sich jedoch auf länger als acht Tage erstrecken soll, nur mit Genehmigung des Oberaufschlagamtes gestattet werden.

Digitized by Google

Artikel 21.

Benützung ausländischer Mühlen und Quetschmaschinen.

Derjenige, welcher auf einer ausländischen Mühle Malz brechen oder auf einer Quetschmaschine im Auslande Grünmalz bearbeiten will, hat dies bei der vorgängig gebotenen Erholung der Polette zu declariren.

Bei der Rückkehr mit dem Malze ist binnen zwölf Stunden dem für den Bestimmungsort des Malzes zuständigen Aufschlageinnehmer behufs der weiter erforderlichen Controle Anzeige zu erstatten.

Artikel 22.

Verkehr mit gebrochenem Malze.

Wer gebrochenes Malz aus dem Auslande einführt, hat vorher die auf den Eigenthümer, die Menge und den Bestimmungsort des Malzes lautende Polette bei dem für letzteren zuständigen Aufschlageinnehmer zu erholen und demselben binnen zwölf Stunden nach dem Eintreffen des Malzes Anzeige zu erstatten.

Wer aus dem Auslande Malz zum Brechen oder Getreide zur Bereitung von Grünmalz einführt, hat vor der Einfuhr der Vorschrift des Art. 13 zu genügen.

Wird die blos zur Bearbeitung eingeführte Frucht in das Ausland zurückgeführt, so ist der entrichtete Malzaufschlag oder die Uebergangssteuer zurückzuerstatten.

Der Verkehr mit gebrochenem Malze im Inlande ist untersagt.

Artikel 23.

Unberechtigter Besitz von Malzmühlen und Quetschmaschinen.

Der Besitz von Malzmühlen oder Quetschmaschinen ohne ausdrückliche Genehmigung der Aufschlagverwaltung ist verboten.

Als Malzmühle ist jedes Werkzeug und jede Vorrichtung zu betrachten, welche zum Malzbrechen in dem Grade tauglich ist, daß deren unerlaubter Gebrauch im Vergleich zum defraudirten Aufschlaggefälle und gewöhnlichen Brecherlohne einen Vortheil gewährt.

Als Quetschmaschine ist jedes Werkzeug mit oder ohne Walzen zu betrachten, welches das Grünmalz in dem Grade zerdrückt, daß es zur Einmaischung für den aufschlagpflichtigen Fabricationszweck benützt werden kann.

Wer im Besitze einer Malzmühle oder einer Quetschmaschine ist, hat innerhalb der nächsten dreißig Tage, vom Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, Anzeige davon dem zuständigen Aufschlageinnehmer zu erstatten, falls diese Anzeige nicht schon früher geschehen ist.

Wird der Besitz einer solchen Mühle oder Maschine erst nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlangt, so hat die Anzeige binnen acht Tagen vom erlangten Besitze an zu erfolgen.

Besitzer von Mühlen, Maschinen oder anderen Werkzeugen, welche nur zum Betriebe eines nicht aufschlagpflichtigen Geschäftes gehören, wie z. B. Kaffee-, Cichorien-, Gewürz-, Gyps- und Papiermühlen, Oelstampfe und Thonwalzen sind von der Anzeigepflicht befreit.

Artikel 24.

Particular-Malzmühlen, Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen.

Particular-Malzmühlen oder Quetschmaschinen, welche bereits mit Genehmigung der Aufschlagverwaltung bestehen, dürfen auch ferner benützt werden; doch bleibt der Besitzer den Bedingungen, unter welchen er die Genehmigung erlangt hat, und der bisher geübten besonderen Controle, so lange er nicht den Vorschriften des Artikel 25 beziehungsweise Artikel 26 Genüge leistet, unterworfen.

Digitized by Google

Artikel 25.

Wollen nach Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes Besitzer von Brauereien einzeln für sich oder in Gemeinschaft eine Particular-Malzmühle mit Steinen oder Cylinderwalzen benützen, so sind sie gehalten, die Mühle mit einem besonderen von der Staatsregierung genehmigten Messungsapparate zu versehen.

Die Gesuche um Bewilligung der Benützung von Particular-Malzmühlen sind mit einem Zeugnisse des Aufschlageinnehmers über erfolgte Anbringung des genehmigten Apparates zu belegen. Vor ertheilter Bewilligung ist die Benützung der Mühle untersagt.

Bei den mit dem Apparate versehenen Particular-Malzmühlen finden die Bestimmungen der Art. 13 Abs. 3, 17—20, 32 Abs. 6, 33 Abs. 1, 3 und 4, Art. 34, 35, 68 und 70 des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Ueber das Maß des zum Brechen gebrachten Malzes entscheidet ausschließlich die Anzeige des Apparates.

Für die Aufstellung und Benützung solcher Mühlen sind folgende besondere Bestimmungen maßgebend:

1) Das Brechen des Malzes auf einer Particular-Malzmühle ist auf den eigenen Bedarf des Besitzers beschränkt; die Zulassung einer Ausnahme ist von besonderer Genehmigung des Aufschlageinnehmers abhängig.

2) Cylinderwalzen können auch verstellbar in Anwendung kommen.

3) Der Malzmessungsapparat unterliegt dem amtlichen Verschlusse vorbehaltlich der weitern im Art. 30 Abs. 4 angeführten Sicherungsmaßregeln.

   Diesen Verschluß einseitig zu öffnen oder zu beseitigen, den Apparat überhaupt schuldhaft zu beschädigen oder an der Construktion der Mühle oder an den Sicherungsvorrichtungen einseitig eine Aenderung vorzunehmen, ist untersagt.

   Ist eine Beschädigung am Apparate oder eine Verletzung des amtlichen Verschlusses oder der Sicherungsvorrichtungen eingetreten, so hat der Mühlbesitzer binnen zwölf Stunden bei dem Aufschlageinnehmer Anzeige zu erstatten und darf im Falle einer unabsichtlichen Beschädigung bis zur Herstellung derselben die Mühle zum Brechen innerhalb 30 Tagen fortbenützen, wenn er sich für diese Zeit allen Controlbestimmungen unterwirft, welche vor Einführung dieses Gesetzes bei Particular-Malzmühlen ohne Messungsapparat geübt wurden.

Artikel 26.

Die Benützung von Quetschmaschinen zur Bearbeitung von Grünmalz für Branntwein-, Essig- und Hefenbereitung ist von Ertheilung besonderer Erlaubniß abhängig.

Diese Erlaubniß kann, im Falle die Fabrication in Verbindung mit der Landwirthschaft stattfindet, nicht vorenthalten werden.

Für die Aufstellung und Benützung der Quetschmaschinen gelten folgende besondere Vorschriften:

1) Das Brechen von Dörrmalz auf Quetschmaschinen ist untersagt.

   Die Maschine darf nicht so eingerichtet sein, daß sie zum Brechen von Dörrmalz verwendet werden kann. Die Walzen derselben sind unverstellbar zu machen und dürfen einseitige Aenderungen an ihr nicht vorgenommen werden.

   Die Bewilligung kann erst erfolgen, wenn ein Zeugniß des Aufschlageinnehmers darüber, daß diesen Vorschriften genügt ist, beigebracht wird.

Digitized by Google

2) Nur das zum eigenen Bedarfe des Betriebsberechtigten erforderliche Grünmalz darf auf der Maschine bearbeitet werden.

Die Zulassung einer Ausnahme ist von besonderer Genehmigung des Aufschlageinnehmers abhängig.

3) Es ist untersagt, in den Betriebsräumen nicht polettirtes Malz oder nicht polettirtes Getreide aufzubewahren.

4) Der Ort der Aufstellung der Maschine ist für die Zeit der Nichtbeschäftigung verschlossen zu halten und ein Schlüssel hiezu dem Aufschlageinnehmer zuzustellen.

Artikel 27.

Jedem Landwirthe, sowie Gemeinden und Genossenschaften ist es gestattet, zum landwirthschaftlichen Gebrauche Futterschrotmühlen zu benützen.

Der Besitzer ist jedoch gehalten, die Mühle mit einem besonderen von der Staatsregierung genehmigten Controlapparate zu versehen.

Der gleichzeitige Betrieb eines aufschlagpflichtigen Geschäftes steht der Benützung der Futterschrotmühle nicht entgegen.

Die Gesuche um Bewilligung der Benützung von Futterschrotmühlen sind mit einem Zeugniß des Aufschlageinnehmers über erfolgte Anbringung des vorgeschriebenen Apparates zu belegen. Vor ertheilter Bewilligung ist die Benützung der Mühle untersagt.

Für die Aufstellung und Benützung von Futterschrotmühlen gelten folgende besondere Bestimmungen:

1) Auf denselben darf nur Futtergetreide für den eigenen Bedarf des Besitzers geschrotet werden.

2) Der Betrieb der Mühle kann mit verstellbaren Walzen stattfinden.

3) Bezüglich des Verschlusses und der Beschädigung des Apparates, sowie der Aenderung an der Construction der Mühle gelten die gleichen Vorschriften, welche in Art. 25 Ziff. 3 für die Malzmühlen angegeben sind.

Die Haltung von Futterschrotmühlen ohne Controlapparat ist Landwirthen, Gemeinden und Genossenschaften, welche kein aufschlagpflichtiges Geschäft betreiben, unter der in bisheriger Weise erfolgten Genehmigung und unter bisheriger Controle gestattet.

Artikel 28.

Die Bewilligung zur Haltung von Hausmühlen zum Mahlen von Getreide und Schroten von Früchten für den eigenen Bedarf kann nur nach näherer Prüfung des Bedürfnisses und der Betriebsverhältnisse ertheilt werden.

Diese Mühlen sind mit dem in Art. 27 Abs. 2 bezeichneten Controlapparate zu versehen und ist dieser Anforderung binnen Jahresfrist nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bei Vermeidung der Einziehung der widerruflich ertheilten Bewilligung zu genügen. Innerhalb dieses Zeitraumes unterliegt die Benützung der Mühle in bisheriger Weise keinem Anstande.

Bei neu zu errichtenden Hausmühlen ist deren Betrieb von der Verwendung des Controlapparates abhängig.

Die Benützung solcher Mühlen richtet sich nach den im Art. 27 Abs. 2 bis 5 für den Betrieb der Futterschrotmühlen gegebenen Vorschriften.

Digitized by Google

Artikel 29.

Zuständigkeit für Bewilligung von Mühlen zum eigenen Betrieb und von Quetschmaschinen.

Die Bewilligung zur Benützung von Particular-Malzmühlen, Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen steht dem Oberaufschlagamte zu.

Recurse gegen die Verfügung des letzteren bescheidet die Regierung, Kammer der Finanzen, in zweiter und letzter Instanz. Der Recurs ist binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen bei dem Oberaufschlagamte einzubringen.

Artikel 30.

Controlbefugniß der Aufschlagverwaltung nebst Controlbestimmungen.

Alle Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Essig- und Hefesiedereien, dann alle Mühlen und Maschinen, welche zum Brechen von Malz und Quetschen von Grünmalz verwendet werden oder verwendet werden können, unterliegen der besonderen Controle der Aufschlagverwaltung.

Der Ueberwachung dieser Verwaltung sind auch Haus- und Schrotmühlen, sowie transportable Mühlen unterstellt.

Besitzer von transportablen öffentlichen Mühlen sind verpflichtet, bevor sie die Mühle in einem Aufschlagstationsbezirke in Betrieb setzen, dem Aufschlageinnehmer Anzeige zu erstatten.

Werden öffentliche Malzmühlen mit Cylinderwalzen betrieben, so ist der im Artikel 25 Abs. 1 bezeichnete Messungsapparat hiebei zu verwenden; auch hier finden die Bestimmungen des Artikel 25 Abs. 3, 4 und 5 Ziffer 2 und 3 Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß hinsichtlich der Zeit der Verrichtung des Malzbrechens die Vorschrift des Artikel 20 aufrecht erhalten bleibt.

Im Falle einer unabsichtlichen Beschädigung des Messungsapparates darf die Mühle innerhalb dreißig Tagen unter Aufrechthaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes für die Mühlen ohne Messungsapparat fortbenützt werden.

Die Aufschlagverwaltung ist befugt, bei Malzmühlen gegen das unberechtigte Einbringen von Malz unterhalb der Gosse Sicherungsmaßregeln anzuordnen und erst nach entsprechendem Vollzuge den Mühlbetrieb zuzulassen.

Der Besitzer einer neuerrichteten öffentlichen Malzmühle, sowie eines neubegründeten aufschlagpflichtigen Geschäftes muß vor dem Beginne des Betriebs dem zuständigen Aufschlageinnehmer schriftliche Anzeige erstatten und zugleich angeben, wann er den Betrieb beginnt.

Artikel 31.

Bestellung von Betriebsgehülfen.

In jeder zum Malzbrechen verwendeten Mühle mit Ausnahme der mit dem Messungsapparate versehenen Mühlen muß ein Malzbrecher, und ebenso bei Benützung einer Quetschmaschine in jeder Branntweinbrennerei ein Brenner, dann bei Benützung einer solchen in Essig- und Hefesiedereien ein Sudwerkführer bestellt werden, wenn der Eigenthümer oder Betriebsberechtigte nicht persönlich den Betrieb leitet.

Von der Aufstellung der bezeichneten Betriebsgehülfen sowie von jeder in diesem Dienstpersonale eintretenden Aenderung ist binnen achtundvierzig Stunden von geschehener Bestellung oder Aenderung an gerechnet dem Aufschlageinnehmer Anzeige zu machen.

Artikel 32.

Verpflichtungen der Müller, Malzbrecher, Brenner und Sudwerkführer.

Malz oder zu Grünmalz bestimmtes Getreide oder Mischling darf ohne gleichzeitige Beibringung der vorgeschriebenen Polette zur Bearbeitung auf der Mühle oder zur Abmessung und Einweichung an dem Betriebsorte nicht übernommen werden.

(Art. 15 Abs. 2 und 3.)

Digitized by Google

Als übernommen ist das Malz dann anzusehen, wenn es in die Mühlräume, und das Getreide, wenn es in die für die Abmessung bestimmte Localität gebracht ist.

Wird die Frucht ohne die bezeichneten Ausweise zur Mühle oder an den Betriebsort für Branntwein-, Hefe- oder Essigfabrikation gebracht, so hat die im Betriebe zunächst berufene Person binnen sechs Stunden Anzeige bei dem Aufschlageinnehmer erstatten zu lassen. Vor dessen Erscheinen darf die Frucht weder in die Mühlräume gebracht, noch zur Bearbeitung zugelassen, noch verabfolgt werden.

Auch bei angeblichem Verluste der Polette darf die Frucht in die Mühlräume oder in die Messungslocalität vor erfolgter Beibringung der Polette (des Duplicates) nicht zugelassen werden.

(Art. 15, Abs. 4 und 6.)

Der Besitzer einer öffentlichen Mühle darf auf eigene Rechnung weder gebrochenes noch ungebrochenes Malz in den Mühlräumen selbst aufbewahren. Will er Malz auf Vorrath halten, so hat er hievon, sowie von dem Quantum dem Aufschlageinnehmer vorher Anzeige zu machen.

Soferne nicht eine Ausnahme in gesetzlicher Weise zugelassen wurde, ist es verboten, Malz oder zu Grünmalz bestimmtes Getreide nur theilweise oder an einem andern als dem in der Polette bestimmten Tage oder zu einer anderen als der im Art. 20 bestimmten Zeit anzunehmen, die Frucht nach dem Messen oder Brechen theilweise oder in der durch Art. 20 ausgeschlossenen Zeit wieder zu verabfolgen, mit dem Messen oder Brechen des Malzes oder dem Einweichen des Getreides zu beginnen, bevor das polettirte Quantum ganz beigebracht ist.

Artikel 33.

Abmessung.

Nach erfolgter Uebernahme der Frucht hat der Müller oder Malzbrecher in den mit einem Messungsapparate (Art. 25) nicht versehenen Mühlen, der Brenner oder Sudwerksführer das Malz oder Getreide nach dem polettirten Quantum für sich und ohne Unterbrechung in abgeaichten Gemäßen abzumessen. Die Abmessung hat ohne Stoß und ungehäuft, sowie, den Fall besonderer Genehmigung ausgenommen, stets innerhalb der in Art. 20 festgesetzten Tageszeit und unter Anwendung des schrannenmäßigen Streichholzes zu geschehen.

Der Befund ist sofort und noch vor dem Beginne des Brechens oder Einweichens, bei den mit einem Messungsapparate versehenen Mühlen aber nach vollzogenem Malzbruche gemäß Anzeige des Apparates, deutlich mit Worten auf der Polette oder deren Duplicate und in dem Brechregister vorzutragen. Der Vortrag ist von dem Müller oder Malzbrecher, Brenner oder Sudwerksführer sofort eigenhändig zu unterzeichnen.

Ist die bereits übergebene Polette erst in der Mühle oder am Betriebsorte zu Verlust gegangen, so hat die zur Abmessung berufene Person dem Aufschlageinnehmer sofort Anzeige zu erstatten und Duplicat der Polette zu erholen.

Vor dem Eintreffen dieses Duplicates darf die Frucht zur Bearbeitung nicht zugelassen und ebensowenig verabfolgt werden.

Artikel 34.

Nachmessung.

Ist nach der Abmessung strafbares Uebermaß angezeigt, so kann der bei der ersten Abmessung anwesende Aufschlagpflichtige oder dessen Stellvertreter, als welcher sowohl der Verbringer des Malzes als auch ein Bediensteter des Aufschlagpflichtigen zu gelten hat, ohne Rücksicht auf die Ab- oder Anwesenheit eines Aufschlagbediensteten die sofortige Nachmessung fordern.

Ist weder der Aufschlagpflichtige noch ein Vertreter desselben bei der ersten Abmessung anwesend, so fällt die Vornahme einer Nachmessung hinweg.

Digitized by Google

Artikel 35.

Gemäße.

Der Betrieb des Malzbrechgeschäftes ist in den mit einem Messungsapparate (Art. 25) nicht versehenen Mühlen durch den Besitz abgeaichter, nach Vorschrift der besonderen Gesetze oder Verordnungen geeigenschafteter und im brauchbaren Stande erhaltener Gemäße bedingt.

Gleiche Bestimmung gilt für den aufschlagpflichtigen Betrieb mit dem Gebrauche der Quetschmaschine.

Zuwiderhandlungen sind nach Maßgabe der Art. 194 und 195 des Polizeistrafgesetzbuches strafbar.

Artikel 36.

Mühlgewerbe in Verbindung mit aufschlagpflichtigen Geschäften.

Jenen Besitzern öffentlicher Mühlen, welchen die Befugniß bereits eingeräumt ist, gleichzeitig ein aufschlagpflichtiges Geschäft zu betreiben, bleibt dieselbe nach dem Maße der bisherigen Bewilligung gewahrt, vorbehaltlich der in Art. 32 getroffenen besonderen Bestimmungen.

Artikel 37.

Will künftig der Besitzer einer öffentlichen Mühle mit deren Betrieb ein aufschlagpflichtiges Geschäft oder der Besitzer eines aufschlagpflichtigen Geschäftes hiemit den Betrieb einer öffentlichen Mühle bei einer Entfernung beider Betriebsorte von weniger als zehn geographischen Stunden von einander verbinden, so kann die Mühle als Malzbrechmühle nur dann benützt werden, wenn entweder hiezu die besondere Genehmigung der Aufschlagverwaltung erholt oder der Malzgang mit einem von der Staatsregierung genehmigten Messungs-Apparate versehen ist.

Gleiches ist ohne Rücksicht auf die Entfernung der Fall, wenn die Mühle zum Malzbrechen für den eigenen Bedarf benützt werden soll.

Artikel 38.

Registerführung.

Müller, Malzbrecher, dann bei zugelassener Benützung einer Quetschmaschine Brenner und Sudwerkführer sind verbunden, ein Register zu führen, welches die Poletten nach ihren Nummern, die declarirte Fruchtquantität und deren Eigenthümer, die Abmessungsergebnisse, den Tag der Bearbeitung der Frucht und die betreffenden Constatirungen des Aufschlagcontrolbeamten zu enthalten hat.

Dieses Register ist vierteljährig für den einzelnen Aufschlagpflichtigen abzuschließen und den Controlorganen der Aufschlagverwaltung auf Anfordern vorzulegen.

Artikel 39.

Einlieferung der attestirten Poletten.

Die attestirten Poletten sind nach vorausgegangener Hinwegbringung der betreffenden Fruchtquantitäten aus der Mühle oder dem Messungsorte dem Aufschlagbediensteten bei seinem nächsten Erscheinen dortselbst persönlich einzuliefern.

Artikel 40.

Aufgabe des Controldienstes.

Die sämmtlichen zu amtlicher Thätigkeit im Aufschlagcontroldienste verpflichteten Beamten und öffentlichen Diener, sowie die durch besonderen Dienstauftrag zu einzelnen Amtshandlungen in diesem Dienstzweige sonst berufenen Organe haben darüber zu wachen, daß die im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Vorschriften zum Schutze des Aufschlaggefälles genau vollzogen werden und vorkommende Zuwiderhandlungen sofort zur Anzeige zu bringen.

Digitized by Google

Artikel 41.

Die Aufschlagbediensteten sind befugt, in den in ihren Bezirken befindlichen Mühlen und Brauereien, sowie in anderen Betriebsorten mit Malzverbrauch, — ferner an Orten der Aufstellung von transportablen Mühlen, Futterschrot- und Hausmühlen jederzeit Nachschau zu pflegen.

Die Nachschau hat sich in den Brauereien auf das Brau- und Sudhaus einschließlich der Malzungs-Localitäten, der Gährkeller und Malzböden, in den Branntweinbrennereien, Essig- und Hefe-Siedereien auf die für Aufstellung der Weiche, der Quetschmaschine, Maisch- und Gährbottiche bestimmten Räume nebst der Brennerei und Sudlocalität, dann in Mühlen auf die eigentlichen Mühlräume und deren Nebengebäude zu erstrecken.

Artikel 42.

Ergibt sich der Verdacht, daß außerhalb der Mühlen und Betriebsorte Aufschlaggefährden vorgenommen oder gefördert werden, so ist der Aufschlagbedienstete berechtigt, auch in andern Gebäuden und Oertlichkeiten Nachschau zu pflegen, um die Gefährde zu entdecken und die Spuren der That, sowie die Ueberführungsmittel unversehrt zu erhalten, bis die richterliche Thätigkeit für Ermittlung des Thatbestandes herbeigeführt sein wird.

Hausuchungen können nur unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden, welche die sofortige Begleitung nicht verweigern kann, wenn sie den ihr mitgetheilten Verdacht für begründet erachtet und die Nachsuchung innerhalb der im Art. 20 bezeichneten Tageszeit vorgenommen werden soll.

Bei Nachtzeit kann sie ihren Beistand ohne Angabe von Gründen versagen.

Artikel 43.

Gefällseinhebung.

Der Aerarial-Malzaufschlag ist von dem Aufschlageinnehmer an folgenden Terminen zu erheben:

1) Von dem zur Braunbiererzeugung verwendeten Malze und zwar
   a) von dem, welches vom ersten Oktober bis letzten December eines Jahres gebrochen wird, zur Hälfte vom ersten bis fünfzehnten Januar, zur anderen Hälfte vom ersten bis fünfzehnten Juli des nächstfolgenden Kalenderjahres;
   b) von dem in dem Zeitraume vom ersten Januar bis letzten März eines Jahres gebrochenen Malze zur Hälfte vom ersten bis fünfzehnten April, zur anderen Hälfte vom ersten bis fünfzehnten Oktober desselben Jahres;
   c) von dem vom ersten April bis letzten Juni eines Jahres zur Mühle gebrachten Malze im ganzen Betrage vom ersten bis fünfzehnten Juli und
   d) von dem vom ersten Juli bis letzten September verbrauchten Malze ebenfalls im ganzen Betrage vom ersten bis fünfzehnten Oktober desselben Jahres.
2) Von demjenigen Malze, welches zur Erzeugung des weißen Weizen- und Gerstenbieres, des Branntweines, Essigs und der Hefe, sowie von dem Getreide, welches zu Grünmalz verbraucht wird, ist in der ersten Hälfte der Monate Januar, April, Juli und Oktober der ganze Aufschlag von dem Malze oder Getreide zu entrichten, welches in den diesen Monaten vorausgehenden Quartalen nach Maßgabe des Artikel 3 steuerbar wurde.

Von betriebsberechtigten Ausländern und Pächtern kann nach Umständen angemessene Sicherstellung des Aerars für den Aufschlag schon vor dem Beginne des Betriebs verlangt und, falls letztere nicht genügend erachtet wird, die Aufschlagentrichtung gleichzeitig mit der Erholung der Aufschlagpolette gefordert werden. Hierüber hat im Beanstandungsfalle die Regierung, Kammer der Finanzen, endgiltig Bescheid zu ertheilen.

Digitized by Google

Die gemäß der bezeichneten Einhebungstermine gewährte ordentliche Stundung (Nachborge) tritt dann außer Wirksamkeit und es ist die Aufschlagverwaltung zur sofortigen Einforderung des verfallenen Aufschlages befugt, wenn der Besitzer eines aufschlagpflichtigen Geschäftes dasselbe veräußert, es sei denn, daß der neue Erwerber die Berichtigung der bestehenden Aufschlagschuldigkeit nach Ausweis des Vertrages übernimmt, oder der ursprüngliche Schuldner eine von der Aufschlagverwaltung als ausreichend erkannte Sicherheit bestellt.

Artikel 44.

Stundung (Nachborge) über die bestimmten Zahlungstermine.

Eine Stundung (Nachborge) des Malzaufschlages über die bestimmten Zahlungstermine kann nur bei nachgewiesenen Unglücksfällen mit Bewilligung der Regierung, Kammer der Finanzen, stattfinden. Recurse bescheidet das Staatsministerium der Finanzen; sie sind binnen einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen einzubringen.

Artikel 45.

Demjenigen Aufschlagpflichtigen, welcher den Aufschlag nicht rechtzeitig entrichtet, darf, so lange er den Ausstand nicht berichtigt, oder von der Regierung, Kammer der Finanzen, eine weitere Stundung nicht erlangt hat, von dem Aufschlageinnehmer nur gegen gleichzeitige Entrichtung des Aufschlages eine weitere Polette ertheilt werden.

Artikel 46.

Vorauszahlung des Aufschlages.

Die Aufschlageinnehmer dürfen vor dem gesetzlich bestimmten Termine keinen Malzaufschlag erheben.

Frühere Zahlungen können zu jeder Zeit bei dem zuständigen Oberaufschlagamte gegen Quittung geleistet werden.

Artikel 47.

Eine Vorauszahlung darf an den Aufschlageinnehmer nur dann erfolgen, wenn der Aufschlagpflichtige hiezu die Bewilligung des zuständigen Oberaufschlagamtes eingeholt hat.

Ohne diese Bewilligung kann die Vorauszahlung an den Aufschlageinnehmer nur auf Gefahr des Aufschlagpflichtigen geschehen.

Artikel 48.

Exekutionsverfahren.

Sind Aufschlaggefälle im Zahlungstermine nicht entrichtet worden, so hat das Oberaufschlagamt die Schuldner schriftlich aufzufordern, binnen vierzehn Tagen Zahlung zu leisten.

Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so hat das Oberaufschlagamt die executive Beitreibung des Rückstandes nach den für zwangsweise Einbringung von indirekten Staatsgefällen bestehenden Vorschriften zu veranlassen.

Abtheilung II.

Strafen der Uebertretung der zum Schutze des Malzaufschlaggefälles bestehenden Vorschriften.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 49.

Begriff der Uebertretungen.

Die in Art. 66 bis 78 vorgesehenen strafbaren Handlungen und Unterlassungen sind Uebertretungen und es finden auf dieselben die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetz-

Digitized by Google

buches, — die in Art. 60, 61, 80 und 81 vorgesehenen strafbaren Handlungen und Unterlassungen sind Polizei-Uebertretungen und es finden auf dieselben die allgemeinen Bestimmungen des Polizei-Strafgesetzbuches Anwendung, insoferne nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt ist.

Artikel 50.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über strafbare Handlungen finden auch Anwendung auf strafbare Unterlassungen.

Artikel 51.

Strafbarkeit.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes sind anzuwenden, gleichviel ob die Handlung vorsätzlich oder in fahrlässiger Weise begangen wurde.

Die Absicht, das Malzaufschlaggefäll zu verkürzen oder zu gefährden, ist nur bei Bestrafung der Theilnahme erforderlich.

Artikel 52.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Für die im aufschlagpflichtigen Betriebe oder bei dem Betriebe einer Malzmühle vorgekommenen Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes ist der Betriebsberechtigte strafrechtlich verantwortlich, wenn auch die betreffenden Handlungen nicht von ihm selbst verübt wurden. Die in einem solchen Geschäfte verwendeten Personen sind weder als Miturheber noch als Theilnehmer oder Begünstiger strafbar. Wenn sie aber die strafbare That gegen das ausdrückliche Verbot des Betriebsberechtigten oder gegen die von ihm bezüglich einzelner Handlungen des Betriebes ertheilten besonderen Aufträge begangen haben, so unterliegen nur sie allein der hierauf gesetzten Strafe.

Für die durch Mißbrauch von Futterschrot- und Hausmühlen verübten Uebertretungen gelten dieselben Bestimmungen.

Ist eine solche Mühle im Besitze einer politischen Gemeinde, so haftet die Gemeindekasse; ist sie im Besitze einer Genossenschaft, so haften deren Mitglieder solidarisch für Strafe und Kosten in beiden Fällen, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen den, welcher die Uebertretung veranlaßt hat.

Artikel 53.

Die Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Betriebsberechtigten auf dessen Pächter oder selbstständigen Geschäftsführer ist nur zulässig, wenn das Oberaufschlagamt seine Zustimmung hiezu schriftlich ertheilt hat. Diese Zustimmung hat die Wirkung, daß die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit von dem Betriebsberechtigten auf den Pächter oder Geschäftsführer übergeht.

Artikel 54.

Theilnehmer.

Wer in der Absicht zu einer Verkürzung oder Gefährdung des Malzaufschlaggefälles mitzuwirken, der Theilnahme an einer nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Uebertretung in der in Art. 54 des Strafgesetzbuches bestimmten Weise sich schuldig macht, ist nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches als Theilnehmer zu bestrafen.

Artikel 55.

Begünstigung.

Der Begünstigung machen sich dritte, dem Geschäftsbetriebe fremde Personen schuldig, welche ohne vorheriges Versprechen oder Einverständniß erst nach begangener That in Beziehung auf eine nach gegenwärtigem Gesetze strafbare Uebertretung dem Thäter oder den nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes für die That strafrechtlich Verantwortlichen wissentlich dadurch förderlich sind, daß sie

Digitized by Google

1) die Spuren der That oder die Ueberführungsmittel beseitigen, oder eine sonstige Handlung zu dem Zwecke vornehmen, um diese Spuren oder Ueberführungsmittel der Kenntniß der Aufschlagorgane oder des Gerichtes zu entziehen, oder

2) die Fruchtquantität, bezüglich welcher die Uebertretung stattgefunden hat, oder die in Anwendung gebrachten Maschinen oder sonstigen Werkzeuge bei sich aufnehmen, an sich bringen, zu deren Aufbewahrung oder Verwerthung verhelfen, oder dem Thäter in anderer Weise Beistand leisten, um ihm die bei der That beabsichtigten Vortheile zu sichern.

Die Strafe des Begünstigers ist nach Verhältniß der auf die That, bezüglich welcher die Begünstigung stattgefunden hat, gesetzten Strafe in der Art zu bemessen, daß sie ein Viertheil des höchsten Maßes dieser Strafe nicht übersteigen darf und bis zu einem Sechstheile des niedrigsten Maßes derselben herabsinken kann.

Die Bestimmung des Art. 61 des Strafgesetzbuches kömmt auch hier zur Anwendung.

Artikel 56.

Zurechnung.

Eine strafbare Uebertretung ist nicht vorhanden, wenn der nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes strafrechtlich verantwortlichen Person zur Zeit der That oder zur Zeit, wo sie bezüglich eines Betriebsaktes Anordnungen oder Vorbereitungen traf, welche eine an sich strafbare Handlung zur Folge hatten, wegen Blödsinnes, Wahnsinnes, Raserei, höchsten Grades der Betrunkenheit oder aus ähnlichen Ursachen die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat.

Artikel 57.

War zu der in Art. 56 angegebenen Zeit die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch in erheblichem Grade gemindert, so ist die Strafe nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 68 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches zu ermäßigen.

In einem solchen Falle kann auf eine Straffolge nicht erkannt werden.

Artikel 58.

Straffolgen.

In den im Gesetze bestimmten Fällen können neben der Verurtheilung in die treffende Strafe die nachverzeichneten Straffolgen verhängt werden:

1) zeitliche Entziehung der Befugniß, auf einer Partikularmalzmühle Malz zu brechen;

2) zeitliche Entziehung der Befugniß, mit einer Quetschmaschine Grünmalz zur aufschlagpflichtigen Fabrication zu bereiten, eine Hausmühle oder eine für den landwirthschaftlichen Betrieb gewährte Futterschrotmühle zu benützen.

Findet das Gericht in den Verhältnissen genügende Veranlassung, Straffolgen zu verhängen, so ist dies im Strafurtheile auszusprechen.

Sie können nicht verhängt werden, wenn nach Art. 52 nicht der Betriebsberechtigte, sondern eine andere in seinem Geschäfte verwendete Person für die betreffende Uebertretung strafrechtlich verantwortlich ist.

Artikel 59.

Die Straffolgen können in den gesetzlich zulässigen Fällen auch gegen die nach Art. 53 strafrechtlich verantwortlichen Pächter oder selbstständigen Geschäftsführer verhängt werden. Sie treten jedoch mit Auflösung des Pachtes oder mit der Entlassung des Geschäftsführers außer Wirksamkeit.

Digitized by Google

Artikel 60.

Macht sich ein Pächter oder ein selbstständiger Geschäftsführer, welcher bereits zweimal wegen einer der in den Art. 66 bis 78 bezeichneten Uebertretungen verurtheilt worden ist, ehe seit seiner letzten Verurtheilung drei Jahre verflossen sind, neuerdings einer solchen Uebertretung schuldig, so kann im Strafurtheile zugleich ausgesprochen werden, daß er in keinem aufschlagpflichtigen Geschäfte und in keiner zum Malzbrechen verwendeten Mühle als Pächter oder selbstständiger Geschäftsführer mehr zugelassen werden darf.

Mit der Rechtskraft des einen solchen Ausspruch enthaltenden Strafurtheils löst sich der zur Zeit der Erlassung desselben bestandene Pacht, beziehungsweise Dienstvertrag, kraft Gesetzes auf und der Betriebsberechtigte ist verpflichtet, den Verurtheilten, gegen welchen ihm seine auf dem Civilrechtswege geltend zu machenden Entschädigungsansprüche vorbehalten bleiben, zu entfernen.

Kömmt der Betriebsberechtigte der in Abs. 2 erwähnten Verpflichtung innerhalb der ihm von der Aufschlagverwaltung vorgesetzten Frist, die mindestens drei Monate betragen muß, nicht nach, so verfällt er in eine Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden und es ist ihm zugleich im Strafurtheile die Befugniß, auf seiner Mühle Malz zu brechen oder mit einer Quetschmaschine Grünmalz zu bearbeiten, auf so lange zu entziehen, bis er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

Artikel 61.

Wenn eine Person, gegen welche der in Art. 60 Abs. 1 erwähnte Ausspruch schon einmal erfolgt ist, später ein aufschlagpflichtiges Geschäft oder eine zum Malzbrechen verwendete Mühle pachten oder in ein solches Geschäft als selbstständiger Geschäftsführer eintreten will, so hat die Aufschlagverwaltung, sobald sie Kenntniß hievon erhält, den Betriebsberechtigten schriftlich darauf aufmerksam zu machen, daß diese Person nicht zugelassen werden darf, und ihn für den Fall, daß dieselbe als Pächter oder selbstständiger Geschäftsführer bereits eingetreten sein sollte, aufzufordern, sie binnen einer bestimmten Frist, welche mindestens drei Monate betragen muß, wieder zu entfernen.

Läßt der Betriebsberechtigte diese Person trotz der erwähnten Mittheilung eintreten oder kömmt er, falls sie schon früher eingetreten war, der Aufforderung, sie zu entfernen, innerhalb der gegebenen Frist nicht nach, so verfällt er der in Art. 60 Abs. 3 bezeichneten Strafe und Straffolge. Bezüglich der Auflösung des Vertrages und der Entschädigung finden die Bestimmungen des Art. 60 Abs. 2 Anwendung.

Artikel 62.

Nachzahlung des entgangenen Gefälles.

Die Strafe hebt die Verpflichtung zur Zahlung des durch eine Uebertretung dieses Gesetzes entzogenen Gefälles nicht auf.

Artikel 63.

Zusammenfluß.

Im Falle des Zusammenflusses mehrerer nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbarer Uebertretungen, sowie im Falle des Zusammenflusses einer oder mehrerer nach diesem Gesetze strafbarer Uebertretungen mit nach anderen Gesetzen strafbaren Handlungen finden die Bestimmungen der Art. 84 bis 86 des Strafgesetzbuches und des Art. 24 des Polizeistrafgesetzbuches mit der Abweichung Anwendung, daß dann, wenn mehrere Geldstrafen neben einander zu verhängen sind, die gesammte Geldstrafe bis auf eintausend Gulden steigen kann.

Die in Art. 84 Abs. 2 des Strafgesetzbuches und in Art. 24 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen finden auch bezüglich der im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Straffolgen Anwendung.

Digitized by Google

Artikel 64.

Verjährung.

Bezüglich der Verjährung finden bei den in den Artikeln 66 bis 78 vorgesehenen Uebertretungen die Bestimmungen der Artikel 92, 93 und 95 bis 99 des Strafgesetzbuches mit der Abweichung Anwendung, daß die Verjährung sowohl der gerichtlichen Verfolgung als der erkannten Strafe auch durch eine nach den oben angeführten Artikeln strafbare, vor Ablauf der Verjährungszeit begangene Uebertretung unterbrochen wird.

Artikel 65.

Umwandlung der Geldstrafen und Vertheilung derselben.

Bezüglich der Umwandlung der Geldstrafen finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung. Die Arreststrafe kann jedoch bis auf drei Monate erstreckt werden.

Von den eingegangenen Geldstrafen hat ein Drittheil der Armencasse der Gemeinde, in deren Bezirke die Uebertretung begangen worden ist, ein Drittheil dem Unterstützungsvereine für die Hinterbliebenen des niederen Aufschlagpersonals und ein Drittheil der Staatskasse zuzufließen.

Wurde die Geldstrafe durch allerhöchste Gnade theilweise erlassen oder konnte dieselbe wegen beschränkter Zahlungsfähigkeit des Verurtheilten nur theilweise eingebracht werden, so wird der eingegangene Betrag unter die im zweiten Absatze dieses Artikels genannten Bezugsberechtigten in der daselbst angegebenen Reihenfolge in der Art vertheilt, daß vorerst die Armenkasse ihren nach Maßgabe der ganzen ausgesprochenen Strafe zu berechnenden Antheil, soweit der eingegangene Betrag reicht, unverkürzt erhält, der etwaige Rest in gleicher Weise dem Unterstützungsvereine zugetheilt wird, und die Staatskasse nur dann etwas erhält, wenn nach Auszahlung der vollen Antheile der beiden anderen Bezugsberechtigten noch etwas übrig bleibt.

Titel II.

Besondere Bestimmungen.

Artikel 66.

Unerlaubter Gebrauch von Werkzeugen zum Malzbrechen oder zur Bearbeitung von Grünmalz.

Einer Geldstrafe von einhundert bis dreihundert Gulden unterliegt, wer ohne Bewilligung eine Malzmühle oder eine Quetschmaschine benützt oder einen Anderen benützen läßt.

Artikel 67.

Wer eine Mühle oder Quetschmaschine ungeachtet der gemäß Art. 58 durch richterliches Urtheil ihm entzogenen Befugniß während der Zeit der Sistirung benützt oder Andere benützen läßt, verfällt in eine Geldstrafe von zweihundert bis fünfhundert Gulden.

Die Strafsolgen des Artikel 58 können in einem solchen Falle wiederholt verhängt werden.

Artikel 68.

Defraudation durch unterlassene Polettenerholung.

Wer, ohne vorher die Polette erholt zu haben, Malz zum Brechen zu einer mit dem Messungsapparate nicht versehenen Mühle, oder zur Bereitung von Grünmalz bestimmtes Getreide an den Betriebsort gebracht hat, unterliegt einer Geldstrafe von fünfzig bis zweihundertfünfzig Gulden.

Artikel 69.

Zuwiderhandlung gegen die Declaration.

Eine Strafe von fünfzig bis zweihundertfünfzig Gulden trifft denjenigen, welcher gegen seine Declaration aufschlagfreies Malz oder Grünmalz zu aufschlagpflichtigen Zwecken verwendet.

Digitized by Google

Artikel 70.

Strafbares Uebermaß.

Ist die Polette zwar erholt, die auf die Mühle gebrachte Quantität Malz oder das zur Grünmalzbereitung an den Betriebsort gebrachte Getreide übersteigt aber den polettirten Betrag, so bemißt sich die Strafe nach folgenden Bestimmungen:

1) Von jeder Straseinschreitung ist abzusehen, wenn der Ueberschuß über das polettirte Quantum einen halben Metzen per Schäffel nicht übersteigt.

2) Uebersteigt der Ueberschuß einen halben Metzen per Schäffel, ohne jedoch einen ganzen Metzen per Schäffel zu erreichen, so tritt Geldstrafe von zehn bis dreißig Gulden ein.

3) Erreicht der Ueberschuß einen Metzen per Schäffel, so ist auf Geldstrafe von fünfzig bis einhundert Gulden zu erkennen.

Artikel 71.

Benutzung von Surrogaten.

Wer den in Artikel 7 ausgesprochenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis dreihundert Gulden.

Artikel 72.

Heimliche Einfuhr von gebrochenem Malze aus dem Auslande und verbotener Verkehr mit gebrochenem Malze im Inlande.

Wer dem Verbote der Einfuhr gebrochene Malzes aus dem Auslande ohne vorher erholte Polette oder dem Verbote des Verkehrs mit gebrochenem Malze im Inlande zuwiderhandelt, unterliegt einer Geldstrafe von fünfzig bis zweihundertfünfzig Gulden.

Artikel 73.

Uebertretungen bei berechtigtem Besitze von Malzmühlen, Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen.

Einer Geldstrafe von fünfzig bis zweihundertfünfzig Gulden unterliegt:

1) der Besitzer einer öffentlichen Malzmühle, wenn er bei derselben Cylinderwalzen ohne gleichzeitige Anbringung des Messungsapparates einlegt, wenn er in den Mühlräumen gebrochenes oder ungebrochenes Malz auf eigene Rechnung aufbewahrt, oder Malz auf Vorrath hält, ohne dem Aufschlageinnehmer die in Art. 32 Abs. 5 vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben, oder wenn er die in Art. 33 vorgeschriebene Abmessung unterläßt, oder die Bestätigung des Abmessungsbefundes wissentlich unrichtig vollzieht;

2) der Müller, Brennerei- oder Sudwerksbesitzer, welcher Malz- oder zu Grünmalz bestimmtes Getreide ohne Polette zur Bearbeitung auf einer mit dem Messungsapparate nicht versehenen Mühle oder zum Abmessen und Einweichen an dem Betriebsorte übernimmt, oder die im Art. 32 Abs. 3 gebotene Anzeige bei dem Aufschlageinnehmer nicht erstattet, oder vor dessen Erscheinen die Frucht zur Bearbeitung zuläßt oder verabfolgt;

3) der Besitzer einer mit dem Messungsapparate versehenen Malzmühle oder einer mit dem Controlapparate versehenen Futterschrot- oder Hausmühle, wenn er einseitig an der Construktion der Mühle oder an den Sicherungsvorrichtungen eine Aenderung vornimmt, den Verschluß öffnet oder beseitigt oder den Apparat schuldhaft beschädigt;

4) der Besitzer einer Quetschmaschine, wenn er dieselbe durch Verstellbarmachen der Walzen oder in anderer Weise zum Brechen von Dörrmalz einrichtet, oder wenn in seinen Betriebsräumen nicht polettirtes Malz oder nicht polettirtes Getreide vorgefunden wird.

In den Fällen der Ziffer 3 und 4 können schon mit der ersten Bestrafung die im Artikel 58 aufgeführten Straffolgen verbunden werden.

Digitized by Google

Artikel 74.

Ordnungswidriger Doppelbetrieb.

Gegen denjenigen, welcher bei gleichzeitigem Betriebe eines aufschlagpflichtigen Geschäftes und einer öffentlichen Mühle den im Art. 37 vorgeschriebenen besonderen Bedingungen nicht nachkömmt, ist auf eine Geldstrafe von fünfzig bis zweihundertfünfzig Gulden zu erkennen.

Artikel 75.

Heimlicher Besitz von Malzmühlen oder Quetschmaschinen.

Wer im Besitze einer Malzmühle oder einer Quetschmaschine sich befindet, ohne die Bewilligung hiezu erhalten, oder die in Art. 23 Abs. 4 und 5 vorgeschriebene Anzeige erstattet zu haben, unterliegt, wenn er von den bezeichneten Werkzeugen einen nach gegenwärtigem Gesetze strafbaren Gebrauch nicht gemacht hat, einer Geldstrafe von zwanzig bis einhundert Gulden.

Auf Gewerbsleute, welche als solche derlei Vorrichtungen verfertigen oder Handel mit denselben treiben, finden die Bestimmungen des Abs. 1 keine Anwendung.

Artikel 76.

Strafbare Unterlassungen vor dem Beginne des Geschäftsbetriebes.

Einer Geldstrafe von zwanzig bis einhundert Gulden unterliegt:

1) wer eine neuerrichtete öffentliche Malzmühle, oder ein neubegründetes aufschlagpflichtiges Geschäft, oder eine transportable Mühle in Betrieb setzt, bevor die im Art. 30 Abs. 2 und 6 vorgeschriebene Anzeige erstattet ist;

2) wer eine Malzmühle in Betrieb setzt, bevor die von der Aufschlagverwaltung gemäß Art. 30 Abs. 5 angeordneten Sicherungsmaßregeln vollzogen sind.

Artikel 77.

Defraudation bei der Malzaufschlag-Rückvergütung für ausgeführtes Bier.

Wer im Inlande erzeugtes Bier zum Zwecke der Rückvergütung des Malzaufschlages zur Ausfuhr declarirt, während in den Gebinden, welche angeblich das Bier enthalten sollen, kein Bier oder solches in geringerer als in der declarirten Quantität sich befindet, ist mit dem zehnfachen Betrage der Rückvergütung, welche er sich widerrechtlich zu verschaffen suchte, zu bestrafen.

Außerdem ist derselbe zum Ersatze der widerrechtlich bezogenen Rückvergütung verpflichtet.

Artikel 78.

Widersetzung gegen die Nachschau.

Wer sich der Vornahme der dem Aufschlagbediensteten nach Art. 41 und 42 Abs. 1 zustehenden Nachschau widersetzt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden, wenn er nicht nach dem Strafgesetzbuche eine höhere Strafe verwirkt hat.

Artikel 79.

Rückfall.

Bei den in Art. 66 bis 78 vorgesehenen Uebertretungen werden im Rückfalle die dort vorgesehenen Strafmaße auf das Doppelte erhöht.

Als rückfällig ist zu betrachten, wer, nachdem er bereits auf Grund eines dieser Artikel verurtheilt worden ist, sich neuerdings, ehe vom Tage der Verurtheilung drei Jahre verflossen sind, einer nach dem nämlichen Artikel strafbaren Handlung schuldig macht.

Artikel 80.

Einzelne Straffälle im aufschlagpflichtigen Betriebe.

Einer Geldstrafe bis zu vierzig Gulden unterliegen diejenigen, welche

1) Malz zu einer mit dem Messungsapparate versehenen Mühle ohne vorausgegangene Erholung der Polette bringen;

Digitized by Google

2) an der ausgestellten Polette einseitig Aenderungen vornehmen, welche nicht den Thatbestand einer nach dem Strafgesetzbuche strafbaren Fälschung bilden;

3) das Malz oder Getreide zu einer anderen Mühle oder zu einem anderen Betriebsort, als worauf die Polette lautet, verbringen, oder die erholte Polette für einen anderen Tag, als worauf sie ausgestellt ist, benützen;

4) die Polette oder das Duplicat nicht zugleich mit der Frucht dem Müller, Malzbrecher, Brenner oder Sudwerkführer übergeben;

5) in anderen als in den amtlich zugelassenen Ausnahmsfällen das Malz oder Getreide nicht auf einmal und ohne Unterbrechung des Transportes oder zu einer anderen als der im Artikel 20 festgesetzten Tageszeit zur Mühle oder an den Betriebsort oder von da wieder hinwegbringen;

6) polettirtes Malz zu einem anderen als dem in der Polette angegebenen aufschlagpflichtigen Zwecke verwenden, ohne vorher die Abänderung der Polette erwirkt zu haben;

7) die im Artikel 21 Absatz 2 vorgeschriebene Anzeige über die Zurückführung des im Auslande bearbeiteten Malzes, oder die gemäß Artikel 22 Absatz 1 angeordnete Anzeige über das Eintreffen polettirten Malzes vom Auslande oder die Anzeige über unverschuldet eingetretene Beschädigung oder Verletzung eines Messungs- oder Control-Apparates nicht rechtzeitig erstatten oder gänzlich unterlassen;

8) den ihnen bei der Bewilligung zur Benutzung von Particular-Malzmühlen, Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen auferlegten besonderen Bedingungen oder sonstigen in Folge gesetzlicher Bestimmungen für die Benützung von Mühlen erlassenen Controlvorschriften zuwiderhandeln, insoferne nicht hiedurch eine in den übrigen Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehene Uebertretung begangen wurde;

9) die im Artikel 31 gebotene Aufstellung eines Malzbrechers, Brenners oder Sudwerkführers, oder die Anzeige über die geschehene Aufstellung oder eingetretene Veränderung des Dienstpersonals nicht oder nicht rechtzeitig machen;

10) den Ort der Aufstellung einer Quetschmaschine nicht nach Vorschrift verschlossen halten oder die Aushändigung eines Schlüssels zu demselben an den Aufschlageinnehmer gegen die Vorschrift im Artikel 26 Absatz 4 verweigern;

11) das Einschreibbuch nicht nach Vorschrift führen oder dasselbe den Controlorganen der Aufschlagverwaltung auf Anfordern nicht vorlegen.

Artikel 81.

Ordnungswidrigkeiten der Besitzer von Malzmühlen, Brennereien und Sudwerken.

Einer Geldstrafe bis zu vierzig Gulden unterliegen die Besitzer von Malzmühlen, Brennereien oder Sudwerken, welche

1) Malz auf einer mit dem Messungsapparate versehenen Mühle ohne Polette zum Brechen übernehmen;

2) Malz auf einer anderen Mühle, oder zu Grünmalz bestimmtes Getreide auf einer anderen Quetschmaschine oder an einem anderen Tage, als worauf die Polette lautet, oder theilweise, oder ohne vorherige Genehmigung zu einer anderen als der im Artikel 20 festgesetzten Tageszeit übernehmen, messen, bearbeiten oder wieder verabfolgen;

3) das bei der ersten Abmessung des von der Polette begleiteten Malzes oder Getreides befundene Uebermaß zwar auf der Polette und im Brechregister constatirt, aber die gemäß Artikel 34 von dem Betheiligten verlangte Nachmessung unterlassen haben;

4) die Abmessung nicht in der Art und Weise vornehmen, wie sie vorgeschrieben ist, oder den Befund nicht nach Vorschrift auf der Polette oder deren Duplicate und in dem Brechregister vortragen;

Digitized by Google

5) die ihnen nach dem erst in der Mühle oder am Betriebsorte eingetretenen Verluste der Polette obliegende Anzeige verabsäumen, oder, nachdem sie erstattet war, vor dem Eintreffen des Duplicates der Polette die Frucht bearbeiten oder verabfolgen;
6) die attestirten Poletten den Aufschlagbediensteten auf Verlangen nicht zustellen oder demselben das Brechregister auf Anfordern nicht vorlegen oder dasselbe nicht nach der im Artikel 38 gegebenen Vorschrift führen.

Abtheilung III.

Local-Malzaufschlag.

Artikel 82.

Die im gegenwärtigen Gesetze bezüglich der Erhebung und Sicherung des Aerarial-Malzaufschlages getroffenen Bestimmungen finden auch auf den Lokal-Malzaufschlag Anwendung.

Artikel 83.

Wird in einer Gemeinde erzeugtes Bier in Gebinden aus dem Gemeindebezirke ausgeführt, so hat der Ausführende Anspruch auf Rückvergütung des Lokal-Malzaufschlages.

Das Maß der geringsten Sendung, für welches die Rückvergütung angesprochen werden kann, wird auf fünfzehn Maß festgesetzt.

Der k. Staatsregierung bleibt es überlassen, durch Verordnung die Höhe des Rückvergütungssatzes zu bestimmen.

Artikel 84.

Defraudationen des Aufschlages von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Biere unterliegen neben Entrichtung des betreffenden Aufschlages einer Strafe im zehnfachen und beim Rückfalle im zwanzigfachen Betrage desselben.

Die Strafe darf jedoch niemals den Betrag von zweihundert Gulden übersteigen.

Artikel 85.

Wer bei der Ausfuhr von Bier aus dem Gemeindebezirke zum Zwecke der Rückvergütung des Lokalaufschlages unrichtig declarirt, oder sonst in widerrechtlicher Weise eine Rückvergütung sich zu verschaffen sucht, ist mit dem zehnfachen, im Rückfalle mit dem zwanzigfachen Betrage der Rückvergütung, welche er sich widerrechtlich zu verschaffen suchte, zu bestrafen.

Die Strafe darf jedoch den Betrag von zweihundert Gulden niemals übersteigen.

Im Rückfalle kann dem Verurtheilten die Rückvergütungsbewilligung durch die Verwaltungsbehörde auf bestimmte Zeit entzogen werden, wenn das Gericht im Strafurtheil die Maßregel für zulässig erklärt hat.

Der Verurtheilte ist außerdem zum Rückersatze der etwa widerrechtlich bezogenen Rückvergütung verpflichtet.

Artikel 86.

Zur Controle und Sicherung des Local-Malzaufschlages können ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Zuwiderhandlungen gegen dieselben sind Polizeiübertretungen, und unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden.

Artikel 87.

Die im Artikel 84 und 85 vorgesehenen strafbaren Handlungen sind Uebertretungen und es finden auf dieselben die Artikel 49 bis 65 mit nachfolgenden näheren Bestimmungen Anwendung:

1) Als rückfällig im Sinne der Artikel 84 und 85 ist zu betrachten, wer, nachdem er bereits auf Grund eines dieser Artikel verurtheilt worden ist, sich neuerdings, ehe vom Tage der früheren Verurtheilung drei Jahre verstrichen sind, einer nach demselben Artikel strafbaren Uebertretung schuldig macht.

Digitized by Google

2) Die in Artikel 77 und 85 angedrohten Strafen sind auch in dem Falle nebeneinander zu verhängen, wenn sich Jemand der in diesen Artikeln vorgesehenen Uebertretungen durch eine und dieselbe Handlung schuldig macht.

Artikel 88.

Die in Anwendung der Art. 84 bis 86 erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

Abtheilung IV.

Zuständigkeit und Verfahren.

Artikel 89.

Zuständigkeit.

Die Untersuchung und Aburtheilung der in den Art. 66 bis 78, dann 84 und 85 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Uebertretungen steht den Bezirksgerichten in erster und den Appellationsgerichten in zweiter und letzter Instanz, die Aburtheilung der übrigen im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Uebertretungen den Stadt- und Landgerichten in erster und den Bezirksgerichten in zweiter und letzter Instanz zu.

Außerdem ist die Nichtigkeitsbeschwerde nach den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

Artikel 90.

Verfahren.

Das Verfahren richtet sich in den in erster Instanz zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Sachen nach den für die Behandlung der Vergehenssachen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in den in erster Instanz den Stadt- und Landgerichten zugewiesenen Sachen nach den für das Verfahren in Uebertretungssachen geltenden Vorschriften.

Die Aufschlagbediensteten haben bei Entdeckung einer Uebertretung den Thatbestand soweit möglich vorläufig festzustellen und die von ihnen aufgenommenen Protokolle unverzüglich dem Staatsanwalte zu übersenden, ferner zur Aufklärung der Sache und Sammlung der Beweismittel mitzuwirken und alles Sachdienliche dem Staatsanwalte oder Untersuchungsrichter ohne Verzug mitzutheilen.

Artikel 91.

Unterlassene Anzeige begangener Uebertretungen.

Aufschlagbeamte, Aufschlageinnehmer und andere öffentliche Diener, welche eine nach gegenwärtigem Gesetze strafbare Uebertretung, zu deren Anzeige sie gemäß ihres Amtes oder Dienstes verpflichtet sind, bekannt geworden ist, und welche diese Anzeige unterlassen, sollen, wenn sie nicht aus irgend einem Grunde eine höhere Strafe verwirkt haben, bei unterlassener Anzeige einer der in den Artikeln 66 bis 78 aufgeführten Uebertretungen mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu einhundert Gulden, bei Unterlassung der Anzeige einer andern Uebertretung mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft werden.

Im Rückfalle trifft sie Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden, und es kann gegen dieselben zugleich der Verlust des Amtes oder Dienstes, sowie der von denselben abhängenden oder aus dem früheren Besitze derselben herrührenden Rechte als Straffolge ausgesprochen werden.

Die hier vorgesehene strafbare Handlung ist nach den für Uebertretungen, beziehungsweise Vergehen, geltenden allgemeinen Bestimmungen zu beurtheilen, und es finden auf dieselbe die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Artikel 92.

Freiwillige Unterwerfung.

Wer einer nur mit Geldstrafe bedrohten Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes beschuldigt ist, kann durch freiwillige Unterwerfung unter den Ausspruch des Oberaufschlagamtes die richterliche Aburtheilung abwenden.

Digitized by Google

Der desfallsige Entschluß ist dem Oberaufschlagamte oder dem einschlägigen Aufschlageinnehmer anzuzeigen, welcher hierüber dem Oberaufschlagamte unter Darlegung des die Anschuldigung veranlassenden thatsächlichen Vorganges und gleichzeitiger Vorlage des aufgenommenen Constatirungsprotokolles Bericht erstattet, und bei dem zuständigen Gerichte die einstweilige Sistirung des Strafverfahrens beantragt.

Das Oberaufschlagamt setzt hierauf in förmlichem Beschlusse eine dem Gesetze und den besonderen Umständen entsprechende Strafe, sowie die für deren Zahlung etwa bewilligten Fristen und die hierwegen geforderte Sicherheit fest, und läßt den Beschluß dem Angeschuldigten zu Protokoll verkünden.

Bei der Verkündung hat der Angeschuldigte sofort zu Protokoll zu erklären, ob er sich dem Ausspruche des Oberaufschlagamtes unterwerfe.

Gibt er diese oder überhaupt eine Erklärung nicht ab, oder leistet er der Vorladung zur Verkündung des Beschlusses keine Folge, so gilt die Unterwerfung für verweigert, und ist dieses dem zuständigen Strafgerichte behufs weiterer Einschreitung anzuzeigen.

Im Falle der Unterwerfung erlangt der Strafausspruch des Oberaufschlagamtes die Wirkung eines verurtheilenden richterlichen Erkenntnisses.

In den Fällen der Artikel 84 bis 86 sind die durch vorstehende Bestimmungen dem Aufschlageinnehmer und dem Oberaufschlagamte übertragenen Functionen von der Gemeindeverwaltung auszuüben.

Artikel 93.

Uebergangsbestimmung.

Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem Tage der eingetretenen Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangen wurde, aber erst an oder nach diesem Tage zur Aburtheilung kömmt, wird nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes beurtheilt, es sei denn, daß die früher einschlägigen Gesetze oder Verordnungen eine mildere Strafbestimmung enthalten, in welchem Falle diese zur Anwendung zu kommen hat.

Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem oben bezeichneten Tage begangen worden sei, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

Abtheilung V.

Einführung des Malzaufschlages in der Pfalz.

Artikel 94.

Für die Regulirung und Erhebung des Aerarialmalzaufschlages sowie für die Bestrafung der Uebertretung der zum Schutze dieses Gefälles bestehenden Vorschriften finden die Bestimmungen der Artikel 1 bis 81, dann 89 bis 92 des gegenwärtigen Gesetzes, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein Anderes bestimmt ist, auch auf die Pfalz Anwendung.

Artikel 95.

An die Stelle der Artikel 8, 11 Abs. 1, 17 Abs. 2 und 3, 24, 27 Abs. 6, 42 und 70 Abs. 1 bis 3 des gegenwärtigen Gesetzes treten nachstehende Bestimmungen:

Artikel 96.

An Stelle des Artikel 8.

Von dem Hektoliter ungebrochenen Malzes, ohne Unterscheidung zwischen Trocken- oder eingesprengtem Malze und ebenso von dem Hektoliter des zur Grünmalzbereitung für aufschlagpflichtige Fabrikation bestimmten Getreides wird als Aerarialmalzaufschlag der Betrag von zwei Gulden zwanzig Kreuzer nach der in der Mühle oder am Betriebsorte vorgenommenen Abmessung erhoben.

Ein Malz- oder Getreide-Quantum, welches weniger als vier Liter beträgt, bleibt außer Ansatz.

Digitized by Google

Artikel 97.

An Stelle des Artikel 11 Abs. 1.

Wird im Inlande erzeugtes Bier in Gebinden in das Ausland ausgeführt, so hat der Ausführende für jede Sendung, welche mindestens sechzig Liter beträgt, Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlages.

Artikel 98.

An Stelle des Artikel 17 Abs. 2 und 3.

Unter diesem Verbote ist ein Ueberschuß nicht begriffen, welcher nicht mehr als acht Liter vom Hektoliter trockener oder eingesprengter Frucht beträgt.

Ist das Verhältniß der Ueberschreitung nach ganz oder theilweise geschehener Bearbeitung des Malzes erst zu ermitteln, so sind je nach erkannter, im Beanstandungsfalle durch Sachverständige festzustellender Eigenschaft des Malzes als trocken oder eingesprengt beim Bruche auf Steinmühlen einhunderteinundvierzig Liter gebrochenen Einsprengmalzes gleich einem Hektoliter ungebrochenen Einsprengmalzes; dann einhunderteinundzwanzig Liter gebrochenen Trockenmalzes gleich einem Hektoliter ungebrochenen Trockenmalzes; endlich beim Bruche auf Walzmühlen einhundertneunundzwanzig Liter gebrochenen Malzes gleich einem Hektoliter ungebrochenen Malzes zu rechnen. Im Zweifelsfalle ist anzunehmen, daß Trockenmalz zur Mühle gebracht worden ist.

Artikel 99.

An Stelle des Artikel 24.

Wer zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes neben einem aufschlagpflichtigen Geschäfte eine Malzmühle oder Quetschmaschine besitzt, darf dieselbe vorbehaltlich der Vorschrift des Artikel 23 Abs. 4 noch achtzehn Monate lang in bisheriger Weise unter aufschlagamtlicher Controle benützen.

Nach Ablauf dieser Frist darf die Malzmühle nur noch benützt werden, wenn sie mit dem im Artikel 25 Abs. 1 bezeichneten Messungsapparate versehen ist.

Artikel 100.

An Stelle des Artikel 27 Abs. 6.

Die Haltung von Futterschrotmühlen ohne Controlapparat ist Landwirthen, Gemeinden und Genossenschaften, welche kein aufschlagpflichtiges Geschäft betreiben, unter der in bisheriger Weise erfolgten Genehmigung und unter bisheriger Controle gestattet. Die nöthigen Controlmaßregeln werden durch oberpolizeiliche Vorschriften getroffen.

Artikel 101.

An Stelle des Artikel 42.

Ergibt sich der Verdacht, daß außerhalb der Mühlen und Betriebsorte Aufschlaggefährden vorgenommen oder gefördert werden, so ist der Aufschlagbedienstete berechtigt, auch in anderen Gebäuden und Oertlichkeiten in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang Nachschau zu pflegen, um die Gefährde zu entdecken und die Spuren der That, sowie die Ueberführungsmittel unversehrt zu erhalten, bis die richterliche Thätigkeit für Ermittlung des Thatbestandes herbeigeführt sein wird.

Hausuchungen können nur zu der in Absatz 1 bezeichneten Zeit und nur unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden, welche die sofortige Begleitung nicht verweigern darf, wenn sie den ihr mitgetheilten Verdacht für begründet erachtet.

Digitized by Google

Artikel 102.

An Stelle des Artikel 70 Ziffer 1 bis 3.

1) Von jeder Strafeinschreitung ist abzusehen, wenn der Ueberschuß über das polettirte Quantum acht Liter per Hektoliter nicht übersteigt.
2) Uebersteigt der Ueberschuß acht Liter per Hektoliter, ohne jedoch sechzehn Liter per Hektoliter zu erreichen, so tritt Geldstrafe von zehn bis dreißig Gulden ein.
3) Erreicht der Ueberschuß sechszehn Liter per Hektoliter, so ist auf Geldstrafe von fünfzig bis einhundert Gulden zu erkennen.

Artikel 103.

Verhandlungen, welche zum Zwecke der Regulirung und Erhebung des Aufschlaggefälles gepflogen werden, gleichwie die Register und Anzeigen sind stempelfrei und unterliegen keiner Einregistrirung.

Schlußbestimmungen.

Artikel 104.

Gegenwärtiges Gesetz tritt für die Kreise diesseits des Rheins mit dem 1. Juli 1868, in der Pfalz an dem Tage in Wirksamkeit, an welchem ein für das ganze Königreich giltiges Gesetz über die Taxen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft tritt.

Bis dahin hat die Pfalz den jährlichen Steuerbeischlag von 100,000 Gulden, wie bisher, fortzuentrichten.

Artikel 105.

Insoweit die den älteren Gesetzen oder Verordnungen im Artikel 93 eingeräumte vorübergehende Anwendbarkeit nicht Platz greift, verlieren dieselben, sowie bezüglich des Lokal-Malzaufschlages alle entgegenstehenden Bestimmungen mit dem in Artikel 104 bezeichneten Tage ihre Giltigkeit.

Insbesondere treten von obigem Zeitpunkte an außer Kraft:

1) das Aufschlagmandat vom 28. Juli 1807,
2) die Verordnung vom 30. December 1807, den Malzaufschlag betr.,
3) die Verordnung vom 27. Januar 1809 desselben Betreffs,
4) die Verordnung vom 11. Februar 1811, die Erhöhung des Malzaufschlages betr.,
5) die Verordnung vom 30. August 1811, die Verpflichtung der Müller betr.,
6) das Gesetz vom 10. November 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betr.,
7) der §. 30 des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 Abs. 1 bis 7.

Gegeben Schloß Berg, den 16. Mai 1868.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle seiner Majestät des Königs:

der Generalsecretär des Staatsrathes,

Seb. v. Kobell.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 27. Weimar. 30. Juni 1868.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Da durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868 die im Großherzogthume bestehenden Vorschriften über Eheschließungen wesentliche Abänderungen erleiden, so wird zu Vermeidung von Irrthümern und Mißverständnissen Folgendes hierdurch bekannt gemacht:

I. Das angezogene Gesetz des Norddeutschen Bundes findet lediglich auf Angehörige dieses Bundes vom 1. Juli d. J. an Anwendung.

Hinsichtlich derjenigen männlichen Personen, welche dem Norddeutschen Bunde nicht angehören und im Großherzogthume sich trauen lassen wollen, bleiben deshalb die bisherigen diesfallsigen Vorschriften auch fernerhin in Kraft.

In Bezug auf Angehörige des Norddeutschen Bundes dagegen treten die nachstehenden Aenderungen ein:

1) die Ausfertigung eines Trauscheins von Seiten der inländischen Gemeindebehörde zum Zwecke der Trauung (§. 27 des Gesetzes über die Heimathsverhältnisse vom 23. Februar 1850) fällt weg. Die Betheiligten haben sich wegen der Trauung unmittelbar an den hierzu zuständigen Geistlichen zu wenden;
2) die Eingehung einer Ehe ist von dem Besitze oder Erwerbe des Bürgerrechtes in einer inländischen Ortsgemeinde nicht weiter abhängig;
3) zur Verheirathung ist die Erfüllung des 24. Lebensjahrs (§. 1 des Gesetzes vom 6. März 1868, die Erleichterung der Eheschließungen betreffend,) nicht erforderlich, vielmehr die Zurücklegung des 21. Lebensjahrs ausreichend;
4) der §. 2 des Gesetzes vom 6. März 1868 findet keine Anwendung;

Digitized by Google

5) die Verpflichtung der dem Heimathsbezirke des Ehemannes nicht bereits angehörigen Ehefrau zu Bezahlung eines Heimathsgeldes für ihre Person (§. 3 des eben angezogenen Gesetzes) ist weggefallen, auch die Eheschließung selbst von vorheriger Bezahlung des eben daselbst geordneten Heimathsgeldes für die der Ehefrau folgenden Kinder nicht abhängig;
6) der §. 34 des Gesetzes über die Heimathsverhältnisse vom 23. Februar 1850 hinsichtlich der Ungültigkeit der ohne Trauschein einer inländischen Ortsgemeinde im Auslande eingegangenen Ehe rücksichtlich der Heimathsverhältnisse findet keine Anwendung.

II. Auch in Beziehung auf die Angehörigen des Norddeutschen Bundes ist fernerhin die Beibringung der Genehmigung von Seiten der vorgesetzten Behörde bei Verheirathung von Staatsdienern, Militärs, Geistlichen und Schullehrern die Abfindung mit den Kindern einer frühern Ehe bei Wiederverheirathung, Rechnungsablegung bei Verehelichung des Vormundes mit der Mündel, der Mangel kirchlicher (kanonischer) Hindernisse erforderlich.

Nicht minder bewendet es hinsichtlich der Verheirathung der Mannspersonen vor erfülltem 21. Lebensjahre bei den Bestimmungen des Gesetzes über das zum Heirathen erforderliche Alter vom 15. Mai 1821.

III. Dem die Trauung vornehmenden Geistlichen liegt die Verpflichtung ob, in den unter II. gedachten Fällen vorher den Nachweis über Erledigung der kirchlichen und sonstigen gesetzlichen Anstandsgründe sich erbringen zu lassen. In dieser Beziehung wird demnächst ein Nachtrag zu dem Regulativ über Aufgebote und Trauungen vom 29. Juni 1867 veröffentlicht werden.

Weimar am 24. Juni 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement des Innern.	**Departement des Cultus.**
Für den Departements-Chef:	Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.	**W. Zwez.**

Die Bestimmung im §. 1a der Bekanntmachung vom 27. November 1867, nach welcher das höchste zulässige Durchschnittsmaß für Langholzflosse zum Flößen auf der Saale auf 13 Zoll Weimarischen Maßes festgesetzt ist, wird hiermit bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

Weimar am 6. Juni 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Digitized by Google

Nachtrag

zur Verordnung, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betreffend, vom 19. Dezember 1867.

An Stelle der in der Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 19. Dezember v. J., die Einführung der neuen Preußischen Arzneitaxe betreffend, (Reg. Bl. S. 298) bezeichneten, vom 1. Januar d. J. ab für das Großherzogthum in Gültigkeit getretenen „Königlich Preußischen Arzneitaxe für 1868" wird mit höchster Genehmigung vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres die im Verlag von Rudolph Gärtner zu Berlin erschienene, mit einer Abänderung der Arbeitspreise versehene neue Auflage der „Königlich Preußischen Arzneitaxe für 1868", jedoch ohne die derselben vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen, für die Apotheken des Großherzogthums als bindende Norm hierdurch eingeführt.

Die übrigen Bestimmungen der gedachten Bekanntmachung vom 19. Dezember 1867 bleiben, soweit sie nicht durch diese Verordnung modifizirt werden, bis auf Weiteres in Kraft.

Weimar am 5. Juni 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Zur Ergänzung der in dem Straßen-Reglement nebst Straf-Tarif vom 4. Oktober 1817 enthaltenen Bestimmungen über den Schutz der Straßen und die Sicherheit des Verkehrs auf denselben verordnet das unterzeichnete Staats-Ministerium auf Grund des §. 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1854 über das Strafandrohungsrecht der Polizei-Behörden hiermit, was folgt:

„Alles Fahren und Reiten auf den Chaussee-Bänken, Dossirungen und Gräben ist, wenn auch eine Beschädigung dieser Straßentheile damit nicht verbunden ist, bei einer Geldstrafe bis zu Zwanzig Groschen verboten, wogegen es im Falle einer dadurch verursachten Beschädigung bei der in Position 7 des Straf-Tarifs vom 4. Oktober 1817 bestimmten Strafe von Einem Thaler bewendet."

Weimar am 30. Mai 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. v. Helldorff.

Digitized by Google

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Haupt-Agent der allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungs-Bank Teutonia in Leipzig Friedrich Wilhelm Ernst Suhle in Weimar an Stelle des Carl Obstfelder daselbst eingetreten ist.

Weimar am 6. Juni 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Ausführung der Artikel 26 und 29 des Vertrags vom 8. Juli v. J. wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handels-Vereins die hinsichtlich des Gewerbebetriebs der Handelsreisenden zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf von Waaren ohne Steuerentrichtung getroffenen Verabredungen zwischen den Zollvereinsstaaten nunmehr auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes, mithin auch auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zur gegenseitigen Anwendung kommen.

Weimar am 16. Juni 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Vom Bundes-Gesetzblatt ist die Nummer 19 erschienen und enthält:

(Nr. 116.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militär-Beamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Witwen und Waisen. Vom 14. Juni 1868.

(Nr. 117.) Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe. Vom 19. Juni 1868.

(Nr. 118.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1868, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Stralsund und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Stettin.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 28. Weimar. 1. Juli 1868.

Nachtrag

zu dem Regulativ über Aufgebote und Trauungen

vom 29. Juni 1867.

Zur Ausführung des mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Gesetzes des Norddeutschen Bundes über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868 und um die über Aufgebote und Eheschließungen bestehenden Vorschriften mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang zu bringen, verordnen wir mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, nachträglich zu dem Regulativ über Aufgebote und Trauungen vom 29. Juni 1867 und im Anschluß an die Bekanntmachung der Ministerial-Departements des Innern und des Cultus vom 24. Juni d. J. Folgendes:

I.

Vor der Vornahme des Aufgebots hat der Pfarrer, soweit nicht schon unzweifelhafte Gewißheit hierüber vorliegt, vor Allem sich zureichende Nachweisung darüber erbringen zu lassen, ob der Bräutigam ein Angehöriger des Norddeutschen Bundes ist. Die Nachweisung ist zureichend, wenn der Aufzubietende durch einen von einer öffentlichen Behörde seines Staates ausgestellten Staatsbürger- (Unterthanen-), Nachbar- oder Heimaths-Schein sich als Angehöriger des Norddeutschen Bundes ausweist oder wenigstens diese seine Eigenschaft in dem ihm von dem

Digitized by Google

Pfarrer seines Wohnorts zum Behufe des dortigen Aufgebots ausgestellten Ehezeugnisse mit unzweifelhaften Worten bezeugt wird.

II.

In allen Fällen, wo der Bräutigam zweifellos ein Angehöriger des Norddeutschen Bundes ist, treten in Bezug auf das dem Aufgebot vorausgehende Verfahren folgende Abweichungen von den Vorschriften des eingangsgedachten Regulativs vom 29. Juni 1867 ein:

1) Zur Vornahme des Aufgebots wie der Trauung ist die Beibringung der Erlaubniß (des Trauscheins) der betreffenden Gemeindebehörde nicht mehr erforderlich (§. 1 des Regulativs vom 29. Juni 1867).

2) Von der Vornahme des Aufgebots hat sich der zuständige Pfarrer (§. 26 des Regulativs) nicht nur, wie zeither schon, darüber von Amtswegen zu versichern, daß die in §. 3 des Regulativs vom 29. Juni 1867 aufgeführten kirchlichen (kanonischen) Erfordernisse zur Eheschließung (als: freie Einwilligung beider Verlobten — elterliche, großelterliche, vormundschaftliche Einwilligung — Ehelosigkeit der Verlobten — Nichtvorhandensein allzunaher Verwandtschaft oder Schwägerschaft oder ähnlicher Verhältnisse, oder Dispensation deshalb — Ablauf der Trauerzeit oder Dispensation) vorhanden sind, sondern auch sich zu überzeugen, daß auch die übrigen gesetzlichen Erfordernisse einer Eheschließung vorliegen, als:

a) das heirathsfähige Alter der Verlobten: daß die Braut das 14., der Bräutigam das 21. Lebensjahr erfüllt oder, sofern dies nicht der Fall, die vorgeschriebene Dispensation (§. 7 des Gesetzes vom 21. Mai 1821 über das zum Heirathen erforderliche Alter) erlangt hat;

b) bei Staatsdienern, Militärs, Geistlichen und Schullehrern: daß zur Verheirathung die Genehmigung von Seiten der vorgesetzten Dienstbehörde ertheilt worden ist;

c) bei Wiederverheirathungen: daß die Abfindung mit den Kindern früherer Ehe erfolgt ist;

d) bei Verehelichung des Vormunds mit der Mündel: daß die Rechnungslegung vorausgegangen ist.

Ueber diese unter a — d bezeichneten Erfordernisse sind dem betreffenden Pfarrer behufige Zeugnisse der zuständigen Behörden durch die Interessenten zu beschaffen, soweit nicht schon ohnedem nach den vorliegenden Umständen

Digitized by Google

zweifellos ist, daß der einzugehenden Ehe in diesen Beziehungen kein Hinderniß entgegensteht, und was insbesondere das Erforderniß unter a anbelangt, selbstverständlich nur soweit der betreffende Pfarrer nicht aus dem von ihm selbst geführten oder ihm zu Gebote stehenden Kirchenbüchern die nöthige Auskunft selbst zu schöpfen vermag.

3) In den Fällen, wo die eigene Vergewisserung des betreffenden Pfarrers über das Vorhandensein der unter 2 bezeichneten Erfordernisse einem von ihm selbst zu bewirkenden Aufgebote dienen soll, bedarf es selbstverständlich künftig der Ausstellung eines Ehezeugnisses von seiner Seite nicht mehr; er darf nur das Aufgebot nicht vornehmen, bevor er vollständige Gewißheit über diese Erfordernisse erlangt hat.

Wo aber zu dem Zwecke eines von einem andern Pfarrer zu bewirkenden Aufgebots ein Ehezeugniß von ihm auszustellen ist, hat sich dasselbe künftig nicht mehr auf die kirchlichen (kanonischen) Erfordernisse zu beschränken, sondern auf alle vorstehend unter 2 erwähnten Erfordernisse, also namentlich auch auf die unter 2 a — d aufgeführten, zu erstrecken und demgemäß zu bezeugen, daß weder ein kirchliches noch ein sonstiges gesetzliches Hinderniß der einzugehenden Ehe entgegensteht.

4) Auch das im §. 7 des mehr erwähnten Regulativs vorgeschriebene Zeugniß des Pfarrers im Heimathsorte hat nachzuweisen, daß auch dort weder kirchliche noch sonstige gesetzliche Hindernisse gegen die einzugehende Ehe bekannt sind.

Abgesehen von den vorstehend unter 1 — 4 vorgeschriebenen Aenderungen verbleibt es im Uebrigen bei den Vorschriften des mehrerwähnten Regulativs und sind dieselben genau zu befolgen.

III.

Hinsichtlich derjenigen männlichen Verlobten, welche nicht Angehörige des Norddeutschen Bundes sind, bleiben alle Bestimmungen des Regulativs vom 29. Juni 1867 ohne Ausnahme unverändert in Kraft und Geltung.

IV.

Auch die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung haben nach Maßgabe der Bestimmung in §. 41 des Regulativs vom 29. Juni 1867 in Ansehung der kirchlichen Dissidenten, bezüglich analog, Anwendung zu finden.

Weimar am 25. Juni 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement der Justiz. G. Thon.

Departement des Cultus. Stichling.

Digitized by Google

Verordnung,

die Führung der Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Register betreffend.

Damit die offiziellen Nachrichten, welche von auswärtigen Behörden über im Auslande vorgekommene Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Fälle im Großherzogthume heimathsberechtigter Personen besonders aus den an der Uebereinkunft wegen Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha vom 15. Juli 1851 betheiligten Staaten an inländische Behörden gelangen, zu den Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Registern der betreffenden Heimathsorte gehörig bemerkt werden, und um in Ansehung dieser Bemerkungen, wie auch bei den Einträgen der außerhalb des Heimathsortes der betreffenden Personen vorgekommenen Fälle, die gleichmäßige Handhabung eines entsprechenden Verfahrens einzuführen: wird nachträglich zu der Verordnung über die Führung der Kirchenbücher bei den protestantischen Pfarreien vom 24. Oktober und 3. November 1847, zu der Verordnung über die Führung der Kirchenbücher der katholischen Pfarreien vom 5. Dezember 1837, zu der Verordnung über die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Register der Juden vom 14. August 1838, zu der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Februar 1864 die kirchlichen Dissidenten betreffend von demselben Tage, mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Folgendes verordnet.

§. 1.

Sobald über einen im Auslande vorgekommenen Fall der Geburt, der Eheschließung, oder des Ablebens einer im Großherzogthume heimathsberechtigten Person offizielle Nachricht an eine inländische Behörde gelangt, hat diese solche Nachricht unverweilt an diejenige geistliche oder weltliche Behörde, welcher nach den im Eingange angezogenen Verordnungen die Eintragung im Geburts-, Heiraths- oder

Digitized by Google

Sterbe-Regiſter zuſtehen würde, wenn ſich der Fall im Heimathsorte der betroffenen Perſon ereignet hätte, gelangen zu laſſen und zwar, was Sterbefälle betrifft, durch Vermittelung des für dieſe Perſon zuſtändigen Einzelrichters, welcher nach ſeinem Befinden entweder das Original der offiziellen Nachricht bei den Akten behält und nur eine beglaubigte Abſchrift davon an die Regiſter-Behörde ausantwortet, oder das Original an letztere abgibt und eine Abſchrift davon bei ſeinen Akten behält.

§. 2.

Die bezeichneten Regiſter-Behörden haben die ihnen zugehenden offiziellen Nachrichten über die außerhalb ihres Bezirks (im Auslande oder Inlande) vorgekommenen Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Fälle der in ihrem Bezirke heimathsberechtigten Perſonen zu beſonderen Akten (Ergänzungs-Akten) zu nehmen und, ſobald dieſe Nachrichten eingehen, ſofort gehörigen Orts die Geburtsfälle in das Geburts- (Tauf-) Regiſter, die Heirathsfälle in das Heiraths- (Trauungs-) Regiſter, die Sterbefälle in das Sterbe- (Todten-) Regiſter einzutragen, ſo zwar, daß

1) dieſe Fälle unter den fortlaufenden Nummern des Bandes nicht mit gezählt und demnach in der erſten Spalte nur mit einem Strich (—) eingetragen,

2) die übrigen Spalten ſelbſtverſtändlich nur ſo weit, als die Nachrichten zureichen, ausgefüllt, die Spalten dagegen, für welche die Nachrichten keine Auskunft geben, mit Strichen (—) ausgethan,

3) in der letzten Spalte „Nachträgliche Bemerkungen" die offizielle Nachricht, auf welche der Eintrag ſich gründet, nach Ort und Zeit der Ausfertigung ſowie unter Bezeichnung der Behörde, welche ſie gegeben hat, endlich die Aktenſtelle, wo ſich die Nachricht befindet, nach Band und Blatt angegeben werden.

§. 3.

Beſcheinigungen über die in §. 2 bezeichneten, außerhalb des Bezirks vorgekommenen, Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Fälle können nur in der Weiſe ausgeſtellt werden, daß unter Angabe der Behörde, von welcher die Nachricht beurkundet worden iſt, wie des Ortes und Tages der betreffenden Urkunde ausdrücklich bemerkt wird, daß die Eintragung im Geburts- (Tauf-), Heiraths- (Trauungs-) und Sterbe- (Todten-) Regiſter auf Grund ſolcher Urkunde erfolgt ſei.

Digitized by Google

§. 4.

Im Uebrigen ſind die Vorſchriften der im Eingange angezogenen Verordnungen, ſoweit ſie überhaupt nur Anwendung finden können, zu beobachten. Dies gilt beſonders auch von den in den betreffenden Spalten der Regiſter anzumerkenden „Nachträglichen Bemerkungen", wie von der Bemerkung in den alphabetiſchen Inhalts-Regiſtern.

Weimar am 17. Juni 1868.

Großherzoglich Sächſiſches Staats-Miniſterium,

Departement des Innern und der Juſtiz. Departement des Cultus.

G. Thon. **Stichling.**

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 29. Weimar. 21. Juli 1868.

Ministerial-Bekanntmachung.

In Gemäßheit eines von dem Bundesrathe des Zollvereins gefaßten Beschlusses wird nachstehendes

Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände,

welches vom 1. August d. J. an zur Anwendung kommt und an die Stelle des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Fahrposten eingehenden Waaren vom 18. Dezember 1833 (Seite 731 des Reg. Bl. von 1833) tritt, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

I. Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§. 1.

Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von 1/10 Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Deklaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a) der Name des Adressaten,

b) der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist,

c) die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen,

Digitized by Google

d) die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung,

e) der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und

f) der Name des Versenders.

Die Inhaltserklärung kann in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen.

Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

§. 2.

Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich

1) bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen,

2) bei Zeitungspacketen und Drucksachen,

3) bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen,

4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind,

5) bei Waarenproben und Mustern zum Brutto-Gewicht von $^1/_2$ Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

§. 3.

Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§. 4), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speziell bezeichnet, im andern Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.

Digitized by Google

Die Revisions-Note vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§. 1) ersetzt werden.

Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, insolange eine spezielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§. 4.

Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

Die in dem §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Akten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem §. 2 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den in §. 2 unter Nr. 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§. 6 ff.) vorgeführt.

Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§. 5). Die schließliche Abfertigung (§. 6 ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

§. 5.

Die zollamtliche Vorabfertigung (§. 4) besteht in Folgendem.

Digitized by Google

Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a) mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisions-Noten (§. 3) zu ersetzen;

sodann

b) diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§. 6 ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück" trägt.

Diese Behandlung findet auch bei den im §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 4 Absatz 2 nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b) nicht.

Desgleichen ist von dem unter lit. b vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vor-

Digitized by Google

stehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b zu ergänzen.

§. 6.

Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisions-Noten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§. 4) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a) der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder

b) die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§. 7.

Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefs (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.

Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2 Z. 5) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.

Digitized by Google

§. 8.

Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefs (der Begleitadresse) oder in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.

Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststücks etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rück-Transport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll- und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

§. 9.

Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1) wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußeren Zustande befindet und wenn deshalb das Garantie-Verhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt,
2) wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

Digitized by Google

In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. - Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

Soweit bezüglich der im §. 2 unter Nr. 4 bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§. 5), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder, falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§. 10.

Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisions-Befundes.

§. 11.

Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, oder Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisions-Note, mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.

Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisions-Note der Zoll- oder Steuerstelle jenes Ortes durch die Post zugeführt.

Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebietes, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dahin nachgesandt (§. 12).

Digitized by Google

§. 12.

Solange ein vom Auslande eingegangenes Poſtſtück nicht aus den Händen der Poſt- oder der Zoll- oder Steuer-Behörde gekommen iſt, ſteht jedem Adreſſaten frei, deſſen Annahme abzulehnen.

Bei Sendungen, welche, weil der Adreſſat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln iſt, unbeſtellbar ſind, iſt zu unterſcheiden, ob die ſchließliche Abfertigung

a) noch nicht ſtattgefunden, oder

b) bereits ſtattgefunden hat.

Im Falle zu a iſt die Zoll- oder Steuerſtelle, welcher das Poſtſtück übergeben worden, von der Poſtſtelle unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbeſtellbarkeit und die zu bewirkende Rückſendung verſehenen Begleitbriefes, beziehungsweiſe der Begleitadreſſe oder der Abſchrift derſelben, um Rückgabe des Poſtſtücks zu erſuchen. Die Zoll- oder Steuerſtelle verſieht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweiſe Reviſions-Note mit einem entſprechenden Vermerk und giebt das Poſtſtück nebſt dem letztgedachten Papier an die Poſtſtelle zurück, welche die Rückſendung beſorgt.

Im Falle zu b hat die Poſtſtelle das in freien Verkehr geſetzt geweſene Poſtſtück der Zoll- oder Steuerſtelle, von welcher die Schlußabfertigung geſchehen war, nebſt dem, mit dem Vermerk über die Unbeſtellbarkeit und die zu bewirkende Rückſendung verſehenen Begleitbriefe, beziehungsweiſe der Begleitadreſſe oder der Abſchrift derſelben wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zoll-Quittung zurück, nachdem dieſe von der Poſtſtelle mit Gegen-Quittung und einem Atteſte über die Unbeſtellbarkeit und die zu bewirkende Rückſendung des Poſtſtücks verſehen worden iſt. Die Zollſtelle überzeugt ſich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Reviſion vorgefundenen, legt das Poſtſtück unter amtlichen Verſchluß und giebt daſſelbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poſtſtelle behufs der Rückſendung zurück.

Bleiben Poſtſtücke, die vom Auslande eingegangen ſind, unabgeholt, ſo werden ſolche entweder nach Maßgabe der obigen Vorſchriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den beſtehenden Poſt-Reglements behandelt.

Im Fall ſie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, iſt von denſelben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§. 13.

Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereinsauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§. 14.

Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse, muß Seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein."

Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle.

§. 15.

Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.

III. Abschnitt.

Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§. 16.

Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorschriften im §. 1 beizufügen.

Digitized by Google

Die Poſtſtücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenſo behandelt, wie ſolches im §. 5 rückſichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poſtſtücke vorgeſchrieben iſt. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten ſämmtliche Inhaltserklärungen beziehungsweiſe Reviſions-Noten und auf Verlangen die Poſtkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poſtſtücken vorgelegt.

Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf ſolchen Kurſen, auf welchen die Durchführung der Poſtſtücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Geſammtverſchluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechſel erfolgt, die desfallſige Vorſchrift des §. 5 in Anwendung zu bringen, oder auch ſtatt des Geſammtverſchluſſes amtliche Begleitung eintreten zu laſſen.

IV. Abſchnitt.

Abfertigung von Poſtſendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem andern Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§. 17.

Bei Gegenſtänden des freien Verkehrs, welche von vereinsländiſchen Poſtanſtalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden ſollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland beſtimmten Poſtſtücke werden von der Ausgangsſtelle unter zollamtlichen Geſammtverſchluß, oder ſoweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverſchluß geſetzt, und es wird, daß und wie dies geſchehen, auf den Poſtkarten beſcheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollſtelle die Unverletztheit des amtlichen Verſchluſſes, worauf die Gegenſtände in den freien Verkehr geſetzt werden. An Stelle des Verſchluſſes kann auch amtliche Begleitung treten.

Mit Genehmigung der Direktiv-Behörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenſtrecken, von dem zollamtlichen Verſchluſſe oder von der amtlichen Begleitung Abſtand genommen werden. Die Eingangszollſtelle hat in dieſem Falle durch Vergleichung der Poſtſtücke mit den Poſtkarten oder den Begleitbriefen von der Abſtammung derſelben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

Digitized by Google

V. Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 18.

Wenn der Inhalt eines Positstücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§. 1) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Deklaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Weimar am 29. Juni 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Der Lebensversicherungs-Bank Kosmos zu Zeist ist die erbetene Konzession zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthume Sachsen widerruflich ertheilt und von derselben der Kaufmann Erdmann Rolsch in Weimar zum Haupt-Agenten im Großherzogthume bestellt worden.

Es wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die gedachte Versicherungsbank zwar ihren Gerichtsstand wegen der mit Inländern abgeschlossenen Verträge am Sitze der Haupt-Agentur anerkannt hat, daß indeß nach der Gesetzgebung des Königreichs der Niederlande die Entscheidungen fremder Gerichtsbehörden oder Schiedsrichter von den dortigen Behörden nicht vollstreckt werden.

Weimar am 27. Juni 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Schambach.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 13. März 1854 (Reg. Blatt Nr. 17) werden die Gemeindevorstände des Großherzogthums hierdurch angewiesen, außer der Weimarischen Zeitung, bezüglich dem Eisenacher Kreisblatte und dem Regierungs-Blatte, auch das Bundes-

Digitized by Google

Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes an den Geistlichen des Orts zur Durchsicht abzugeben und sodann von demselben wieder abholen zu lassen.

Weimar am 4. Juli 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 19. Mai d. J. (Seite 245 des Reg. Blattes) wird zur Vermeidung etwaiger Mißverständnisse darauf aufmerksam gemacht, daß die Befugniß der in ihrer Eigenschaft als Uebergangsstellen aufgehobenen Steuerämter zu Eisenach, Berka a./W. und Vacha zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen uneingeschränkt auch ferner fortbestehen bleibt.

Weimar am 7. Juli 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 26. Dezember 1851 und 3. Februar 1852 (Seite 21 und 31 des Reg. Blattes von 1852) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli d. J. ab die bisher im Königreich Württemberg für Wein und Branntwein noch bestandene Waaren-Kontrole im Binnenlande aufgehoben bezüglich hinsichtlich des Weines dahin beschränkt worden ist, daß der Verkehr mit Wein und Obstwein, bei welchem Wirthe betheiligt sind, zur Sicherung der Wirthschaftsabgaben der seitherigen Kontrole auch fernerhin unterworfen bleibt.

Weimar am 10. Juli 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Vom Bundes-Gesetzblatt ist die Nummer 21 erschienen und enthält:

(Nr. 123.) Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken. Vom 1. Juli 1868.

(Nr. 124.) Telegraphen-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 25./28. Mai 1868.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 30. Weimar. 23. Juli 1868.

Nachtrag

zu der Verordnung Großherzoglicher Landes-Direktion zu Weimar vom 14. August 1838, die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Register der Juden betreffend.

Um die über Jüdische Trauungen bestehenden Vorschriften mit dem den 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Gesetze des Norddeutschen Bundes über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868 in Einklang zu bringen, verordnen wir mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, nachträglich zu der Verordnung Großherzoglicher Landes-Direktion zu Weimar vom 14. August 1838, die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Register der Juden betreffend, wie folgt:

I.

Vor der Vornahme der Trauung hat der Land-Rabbiner, soweit nicht schon unzweifelhafte Gewißheit hierüber besteht, vor Allem sich zureichende Nachweisung darüber erbringen zu lassen, ob der Bräutigam ein Angehöriger des Norddeutschen Bundes ist. Die Nachweisung ist zureichend, wenn der zu Trauende durch einen von einer öffentlichen Behörde seines Staates ausgestellten Staatsbürger- (Unterthanen-), Nachbar- oder Heimaths-Schein sich als Angehörigen des Norddeutschen Bundes ausweist oder wenigstens diese seine Eigenschaft in den ihm von dem

Digitized by Google

Geistlichen seines Wohnorts ausgestellten Ehezeugnisse mit unzweifelhaften Worten bezeugt wird.

II.

In allen Fällen, wo der Bräutigam ein Angehöriger des Norddeutschen Bundes ist, treten in Bezug auf das der Trauung vorausgehende Verfahren folgende Abweichungen von den Vorschriften in §. 25 der Eingangs gedachten Verordnung vom 14. August 1838 ein:

1) Zur Vornahme der Trauung ist die Beibringung der Erlaubniß (des Trauscheins) der betreffenden Gemeindebehörde nicht mehr erforderlich;

2) vor der Vornahme der Trauung hat der Land-Rabbiner nicht nur, wie zeither schon, zu prüfen, daß keine jüdisch-kirchliche Hindernisse vorhanden sind, und sich darüber in Gewißheit zu setzen, daß die weiter in §. 25 unter Nr. 1 — 5 aufgeführten Erfordernisse (als: freie Einwilligung beider Verlobten — elterliche, großelterliche, vormundschaftliche Einwilligung — Ehelosigkeit der Verlobten — Nichtvorhandensein allzunaher Verwandtschaft oder Schwägerschaft oder ähnlicher Verhältnisse, oder Dispensation deßhalb — Ablauf der Trauerzeit oder Dispensation deßhalb) vorliegen, sondern auch sich zu überzeugen, daß auch die übrigen gesetzlichen Erfordernisse einer Eheschließung vorhanden sind, als:

   a) das heirathsfähige Alter der Verlobten: daß die Braut das 14., der Bräutigam das 21. Lebensjahr erfüllt oder, sofern dies nicht der Fall, die vorgeschriebene Dispensation (§. 7 des Gesetzes vom 21. Mai 1821 über das zum Heirathen erforderliche Alter) erlangt hat;

   b) bei Civil-Staatsdienern, Militairs, Geistlichen und Schullehrern: daß zur Verheirathung die Genehmigung von Seiten der vorgesetzten Dienstbehörde ertheilt worden ist;

   c) bei Wiederverheirathungen: daß die Abfindung mit den Kindern früherer Ehe erfolgt ist;

   d) bei Verehelichung des Vormunds mit der Mündel: daß die Rechnungslegung vorausgegangen ist.

Digitized by Google

Ueber dieſe unter a — d bezeichneten Erforderniſſe ſind dem Land-Rabbiner behufige Zeugniſſe der zuſtändigen Behörden durch die Intereſſenten zu beſchaffen, ſoweit nicht ſchon ohnedem nach den vorliegenden Umſtänden zweifellos iſt, daß der einzugehenden Ehe in allen dieſen Beziehungen kein Hinderniß entgegenſteht, und was insbeſondere das Erforderniß unter a anbelangt, ſelbſtverſtändlich nur ſoweit der betreffende Rabbiner nicht aus den von ihm ſelbſt geführten Geburts-Regiſtern die nöthige Auskunft ſelbſt zu ſchöpfen vermag.

3) In den Fällen, wo die eigne Vergewiſſerung des Land-Rabbiners über das Vorhandenſein der unter 2 bezeichneten Erforderniſſe einer von ihm ſelbſt zu bewirkenden Trauung dienen ſoll, bedarf es ſelbſtverſtändlich künftig der Ausſtellung eines Ehezeugniſſes von ſeiner Seite nicht mehr; er darf nur die Trauung nicht vornehmen, bevor er vollſtändige Gewißheit über das Vorhandenſein dieſer Erforderniſſe erlangt hat.

Wo aber zu dem Zweck einer von einem andern Geiſtlichen vorzunehmenden Trauung ein Ehezeugniß von ihm auszuſtellen iſt, hat ſich daſſelbe künftig nicht mehr auf die jüdiſch-kirchlichen und die weiteren im §. 25 der Verordnung vom 14. Auguſt 1838 vorgeſchriebenen Erforderniſſe zu beſchränken, ſondern auf alle vorſtehend unter 2 erwähnten Erforderniſſe, alſo namentlich auch auf die unter 2 a — d aufgeführten, zu erſtrecken, und demgemäß zu bezeugen, daß weder ein jüdiſch-kirchliches noch ein ſonſtiges geſetzliches Hinderniß der einzugehenden Ehe entgegenſteht.

III.

Hinſichtlich derjenigen männlichen Verlobten, welche nicht Angehörige des Norddeutſchen Bundes ſind, bleiben die bisherigen Vorſchriften ohne Ausnahme in Kraft und Geltung.

Weimar am 1. Juli 1868.

Großherzoglich Sächſiſches Staats-Miniſterium,
Departement des Cultus.

Stichling.

Digitized by Google

Mit Bezugnahme auf Ziffer 7 des provisorischen Gesetzes vom 23. Juni d. J., die Einführung des Königlich Bayerischen Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai d. J. (Seite 259 des Reg. Blatts) wird im Einvernehmen mit der Königlich Bayerischen Staatsregierung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es bei dem in §. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1843, die indirekten Abgaben im Vordergerichte Ostheim betreffend (Seite 57 des Reg. Blatts von 1843), auf 11 Sgr. 5 1/7 Pf. oder 40 Xr. Rhein. vom Eimer Bayerisch bestimmten Satze der Vergütung für den entrichteten Malzaufschlag bei Versendungen von Bier aus dem Vordergerichte Ostheim nach anderen Vereinslanden außer dem Königreich Bayern oder in das Vereinsausland bis auf Weiteres bewendet.

Auch bleiben die in Bezug auf diese Rückvergütung des Malzaufschlags durch die Bekanntmachungen vom 12. April 1844 (Seite 13 des Reg. Blatts von 1844) und 19. Februar 1864 Ziffer II (Seite 12 des Reg. Blatts von 1864) ertheilten Vorschriften bis auf Weiteres in Kraft.

Weimar am 7. Juli 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Vom Bundes-Gesetzblatt sind die Nummern 22 und 23 erschienen und enthalten:

(Nr. 128.) Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1868.

(Nr. 129.) Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 8. Juli 1868.

(Nr. 130.) Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.

(Nr. 131.) Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.

(Nr. 132.) Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe. Vom 8. Juli 1868.

(Nr. 133.) Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 8. Mai 1868.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 31. Weimar. 25. Juli 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

u. u.

verordnen nachträglich zu der Strafprozeß-Ordnung vom 20. März 1850 und zu der Strafprozeß-Novelle vom 9. Dezember 1854 unter Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

I. Zu Artikel 20 bis 22 der Strafprozeß-Ordnung.

§. 1.

Zur gehörigen Besetzung des Gerichtshofs bei Haupt-Verhandlungen vor den Geschwornen-Gerichten genügen zwei Beisitzer neben dem Präsidenten oder dem Stellvertreter desselben.

Der Präsident des Gerichtshofs hat zu beschließen, ob für die einzelne Hauptverhandlung zwei oder vier Beisitzer zugezogen werden sollen. Er bestimmt die Beisitzer für die einzelne Hauptverhandlung aus den vom Präsidenten des Appellations-Gerichts ernannten Personen.

§. 2.

Der dritte Absatz des Art. 22 der Strafprozeß-Ordnung wird aufgehoben und an dessen Stelle Folgendes bestimmt:

Bei Hauptverhandlungen, welche voraussichtlich längere Zeit dauern werden, kann der Präsident vorsorglich zu den Beisitzern einen oder mehrere Ersatzrichter hinzunehmen, damit diese in Verhinderungsfällen sofort ergänzend eintreten.

Digitized by Google

II. Statt des Art. 343 der Strafprozeß-Ordnung.

Der Artikel 343 der Strafprozeß-Ordnung ist aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Bei den vor die Einzelrichter gehörigen Uebertretungen tritt die Staatsanwaltschaft zwar in derselben Weise, wie bei anderen Verbrechen, entweder von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten (vergl. Art. 4 und 47 flg. der Strafprozeß-Ordnung) in Wirksamkeit; es können und sollen jedoch, insoweit nicht für einzelne oder mehrere Orte, sowie für einzelne oder mehrere Amtsbezirke besondere Vertreter der Staatsanwaltschaft bestellt werden (§. 1 der Verordnung über die Vertretung der Staatsanwaltschaft vom 25. Juni 1850), Polizei-Beamte, Verwaltungs- und Gemeinde-Beamte und Forstbeamte, innerhalb ihres Wirkungskreises, die Rechtsverfolgung vor dem Einzelrichter an Stelle des Staatsanwalts übernehmen. Sie sind dabei, soweit ihnen nicht durch besondere Instruktionen eine selbstständigere Stellung angewiesen wird, dem Staatsanwalte untergeordnet und haben dessen Weisungen zu befolgen. Der Staatsanwalt kann auch jederzeit selbst sich der Rechtsverfolgung unterziehen.

III. Zu Artikel 347 der Strafprozeß-Ordnung und §. 83 der Strafprozeß-Novelle.

§. 4.

Der zweite Absatz des §. 83 der Strafprozeß-Novelle vom 9. Dezember 1854 ist aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Hauptverhandlung geht vor sich, auch wenn ein Vertreter der Staatsanwaltschaft nicht anwesend ist.

IV. Statt der Artikel 370 bis 377 der Strafprozeß-Ordnung und der §§. 89 bis 93 der Strafprozeß-Novelle.

§. 5.

Die Artikel 370 bis 377 der Strafprozeß-Ordnung und die §§. 89 bis 93 der Strafprozeß-Novelle vom 9. Dezember 1854 sind aufgehoben. An deren Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen:

§. 6.

Bei den in den Artikeln 185, 186, 187, 189 und 190 des Strafgesetzbuchs gedachten Verläumdungen und Beleidigungen, ausgenommen, sofern diese Verbrechen gegen öffentliche Behörden gerichtet sind oder bei im öffentlichen Dienst angestellten Personen durch deren amtliche Vorgesetzte verfolgt werden, findet im Allgemeinen das für die Untersuchung von Uebertretungen geordnete Verfahren, (vergl. 16. Kapitel der Strafprozeß-Ordnung) jedoch mit den nachstehend bemerkten einzelnen Abweichungen statt.

Digitized by Google

§. 7.

Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ist bei der gerichtlichen Verfolgung ausgeschlossen. Die Ehrverletzung kann nur durch den Betheiligten als Privat-Ankläger verfolgt werden, welcher sich hierbei durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen darf.

§. 8.

Der Einzelrichter kann vor Ausfertigung auf die Anklage beide Parteien, nach Befinden in Person, unter Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu fünf Thalern, zu einem Sühne-Termine vorladen und bei einem Vergleiche die Kosten außer Ansatz lassen.

§. 9.

Dem Richter steht die Befugniß zu, nach Erwägung der Persönlichkeiten, sowie aller Umstände des einzelnen Falles, zur Herstellung seiner Ueberzeugung über die Wahrheit oder Unwahrheit der in Betracht kommenden Thatsachen hierüber dem Ankläger oder dem Angeklagten die Ableistung eines Eides aufzuerlegen und von der Eidesleistung oder Eidesverweigerung den Beweis der fraglichen Thatsachen abhängig zu machen.

Es hängt von dem Ermessen des Richters ab, ob er dem Erkenntnisse auf den Eid sogleich die endliche Entscheidung anhängen oder dieselbe aussetzen will. Zum Schwörungstermine wird der Schwurpflichtige unter der Verwarnung geladen, daß bei seinem Ausbleiben der Eid für verweigert gelten soll. Bei einem Versäumniß des Schwurpflichtigen gilt Art. 226 der Strafprozeß-Ordnung. Erscheint der Gegner in dem Schwörungstermine nicht, so trifft ihn kein Rechtsnachtheil.

Das etwa ausgesetzt gewesene endliche Erkenntniß ist in diesem Termine zu ertheilen.

§. 10.

Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens finden die Bestimmungen im 18. Kapitel der Strafprozeß-Ordnung Anwendung, soweit nicht nachstehend etwas Anderes geordnet worden ist.

Sind durch unbegründete Anträge oder sonstiges Verschulden des Privat-Anklägers oder des Angeklagten Kosten erwachsen, so sind dieselben oder, wenn sie sich nicht füglich absondern lassen, ein nach richterlichem Ermessen festzustellender Theil der Gesammtkosten derjenigen Partei, welche sie veranlaßt hat, zur Last zu legen, bezüglich von der Erstattung auszunehmen.

War der Betheiligte als Privat-Ankläger durch einen Rechtsanwalt vertreten, so sind ihm die Kosten der Anklage (einschließlich der Information, Vollmacht und Reinschrift) und die Termins-Gebühren von dem verurtheilten Angeklagten zu erstatten.

Dem Angeklagten sind für den Fall völlig lossprechenden Erkenntnisses die durch mündliche Vertheidigung erwachsenen Kosten von dem Privat-Ankläger zu vergüten.

Auch die durch die Zuziehung von Anwälten in der Rechtsmittel-Instanz ent-

Digitized by Google

stehenden Kosten sind von dem unterliegenden Theile zu erstatten, mit Ausnahme des im Art. 365 alin. 3 der Strafprozeß-Ordnung vorgesehenen Falles.

In keiner Instanz werden jedoch Reisekosten der Anwälte erstattet.

§. 11.

Wenn Verläumdungen und Beleidigungen im öffentlichen Dienste angestellter Personen, welche durch deren amtliche Vorgesetzte verfolgt werden, von der Beschaffenheit sind, daß die zu erkennende Strafe eine sechswöchige Gefängnißstrafe oder verhältnißmäßige Geldbuße nicht übersteigen würde, so kann das Kreisgericht nach Gehör des Staatsanwalts die Untersuchung an den Einzelrichter verweisen, in welchem Falle dann das in dem sechszehnten Kapitel der Strafprozeß-Ordnung bezüglich in den §§. 82 und 83 der Strafprozeß-Novelle vom 9. Dezember 1854 geordnete Verfahren unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft eintritt.

§. 12.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Diejenigen Untersuchungen wegen nur auf Antrag eines Betheiligten strafbarer Uebertretungen, in welchen bisher das in Art. 343 Absatz 2 der Strafprozeß-Ordnung vorgeschriebene Privatanklage-Verfahren, und diejenigen Ehrenkränkungssachen, in welchen bisher das in den Artikeln 370 bis 377 der Strafprozeß-Ordnung bezüglich in den §§. 89 bis 93 des Gesetzes vom 9. Dezember 1854 geordnete Verfahren stattgefunden hat, sollen, insofern auf die erhobene Anklage vom Gericht bereits ausgefertigt worden ist, nach dem frühern Verfahren verhandelt werden.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 15. Juli 1868.

(L S)

Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon. Stichling.

Zweiter Nachtrag zur Strafprozeß-Ordnung vom 20. März 1850 und zur Strafprozeß-Novelle vom 9. Dezember 1854, betreffend die Besetzung des Gerichtshofs der Geschwornengerichte, ingleichen das Verfahren vor dem Einzelrichter und bei Ehrenkränkungen.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 32. Weimar. 13. August 1868.

Ministerial-Bekanntmachung.

Die nachstehende, von dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes anher mitgetheilte Uebersicht der durch Artikel 9 der Zusammenstellung der Grundsätze des Porto-Freiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete vom 1. Januar 1868 einstweilen aufrecht erhaltenen besonderen Porto-Freiheiten im Großherzogthume Sachsen-Weimar wird im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 9. März d. J. (S. S. 149 folg. des Reg. Blatts) mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge mehrer, rücksichtlich des in §. 4 der nachstehenden Uebersicht ersichtlichen Verzeichnisses der persönlichen Porto-Freithümer im Großherzogthume Sachsen-Weimar neuerdings eingetretener Veränderungen, mit Zustimmung des General-Postamts des Norddeutschen Bundes, das in der Beilage unter △ abgedruckte nach dem dermaligen Stande berichtigte Personal-Verzeichniß △ aufgestellt und bis auf Weiteres, statt des in §. 4 der erwähnten Uebersicht enthaltenen, als maßgebend zu betrachten ist.

Weimar am 23. Juli 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. von Helldorff.

51

Digitized by Google

Uebersicht

der

durch Artikel 9 der Zusammenstellung der Grundsätze über die Behandlung des Portofreiheits-Wesens im Norddeutschen Postgebiet vom 1. Januar 1868 einstweilen aufrecht erhaltenen besonderen Portofreiheiten im Großherzogthum Sachsen-Weimar.

§. 1.

Die im Artikel 3 der Zusammenstellung der Grundsätze über die Behandlung des Portofreiheits-Wesens im Norddeutschen Postgebiet vom 1. Januar 1868 enthaltene Beschränkung, wonach die von einer absendenden Stelle an denselben Empfänger zur portofreien Beförderung aufgegebenen gewöhnlichen Packete, welche andere Gegenstände als Schriften, Akten, Listen, Tabellen oder Rechnungen enthalten, für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen zwanzig Pfund nicht übersteigen dürfen, tritt für Packete in Großherzoglichen Staatsdienst-Angelegenheiten innerhalb des ehemaligen Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postbezirks nicht ein.

Auch diejenigen Brief- und Fahr-Post-Sendungen, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Großherzoglichen Staatsbehörde beziehen, genießen innerhalb des ehemaligen Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postbezirks Portofreiheit, jedoch bleiben alle zur Verzehrung oder zum Verkauf bestimmten Gegenstände, mit Ausnahme des kleinen Wildprets, sowie diejenigen Sendungen, welche von Privat-Personen an Behörden und von diesen an Privat-Personen gerichtet werden, von der Portofreiheit ausgeschlossen.

Für die nach Vorstehendem portofrei zu befördernden Sendungen tritt die Portopflichtigkeit ein, wenn sie die Grenzen des Großherzogthums überschreiten und durch ihre Beförderung besondere Transport-Kosten entstehen.

§. 2.

Den Kirchen, öffentlichen Schulen und Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie denjenigen Privat-Anstalten, Vereinen und Stiftungen, welchen die Rechte milder Stiftungen von der höchsten Staatsgewalt ausdrücklich beigelegt worden sind, steht innerhalb des Großherzogthums einschließlich der dazwischen liegenden fremden Gebietstheile die Portofreiheit für Briefe, Akten und Geldsendungen zu.

Digitized by Google

§. 3.

Die als amtliche Publikations-Organe der Großherzoglichen Regierung bezeichneten Zeitungen, und zwar die Weimarische Zeitung und das Eisenacher Kreisblatt, sind bei der Versendung unter Kreuzband innerhalb des Großherzogthums mit Einschluß der dazwischen liegenden fremden Gebietstheile portofrei zu befördern. Doch bezieht sich diese Portofreiheit nur

a) auf die Versendungen von der Expedition oder dem Verleger an die Abonnenten oder Unter-Distributions-Sellen,

b) auf die Versendung von Probeblättern,

c) auf die Zusendungen von Behörden an Behörden, Beamte oder Anstalten und dergleichen im Interesse des Instituts dieser Blätter oder des Staats erfolgende Verschickungen derselben.

§. 4.

Folgende Großherzogliche Staatsbeamte genießen für abgehende und ankommende Briefpost-Gegenstände, für welche das Porto früher zur Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postkasse geflossen sein würde, persönliche Portofreiheit:

1) Freiherr von Beaulieu-Marconnay, Oberhofmeister,
2) Bergfeld, Staatsrath
3) Graf von Beust, Oberhofmarschall } in Weimar,
4) Freiherr von Egloffstein, Appellations-Gerichts-Präsident in Eisenach,
5) Fries, Rechtsanwalt und Landtags-Präsident
6) von Hellborf, Ministerial-Direktor } in Weimar,
7) Ludecus, Geheimer Referendar
8) Ortloff, Ober-Appellations-Gerichts-Präsident in Jena,
9) Rathgen, Präsident der General-Ablösungs-Kommission in Weimar,
10) Schambach, Geheimer Regierungsrath in Weimar,
11) Stichling, Staatsrath in Weimar,
12) Thon, Geheimer Staatsrath in Weimar,
13) Waitz, Kreisgerichts-Rath in Weimar,
14) Dr. von Watzdorf, Staats-Minister in Weimar,
15) von Winzingerode, Geheimer Staatsrath in Weimar,
16) Zwetz, Geheimer Justiz-Rath in Weimar.

Die von diesen Staatsbeamten aufgelieferten Briefpost-Sendungen sind dadurch als portofrei kenntlich, daß dem auf der Adresse befindlichen Portofreiheits-Vermerk der Name des persönlich zur Portofreiheit berechtigten Absenders hinzugefügt ist.

Digitized by Google

Einzelbestimmungen.

Laufende №	In	sind portofrei:
1	Ablösungssachen.	Die Korrespondenz- und Akten-Sendungen, a) welche auf die erste Bildung einer Special-Kommission sich beziehen, b) zwischen zwei Special-Kommissaren und deren Dienerschaft, c) zwischen den Ablösungs-Kommissionen und anderen Behörden, sofern die Sendung nicht lediglich im Interesse einer einzelnen Ablösungssache, sondern im Interesse des Staatsdienstes und insbesondere des Ablösungsdienstes überhaupt erfolgt; ferner: d) die Verfügungen der General-Kommissionen, soweit sie Instruktionen oder Aufsichtsübung über Special-Kommissionen, nicht Entscheidungen eines Special-Falles betreffen, und e) die Sendungen, welche im Interesse des Staats-Fiscus oder einer andern mit dem Recht persönlicher Portofreiheit versehenen Partei vorkommen.

Digitized by Google

Laufende №	In	sind portofrei:
2	Aichungssachen.	Die Versendungen von Normal-Maaßen und Gewichten Seitens der Großherzoglichen Aichämter und Gemeinde-Behörden an das Großherzogliche Ober-Aichamt in Weimar und umgekehrt.
3	Angelegenheiten der Akademischen Speise-Anstalt zu Jena.	Korrespondenz-, Akten- und Geld-Sendungen.
4	Armenpflege-Sachen.	Die Brief- und Fahrpost-Sendungen zwischen Großherzoglichen Behörden (oder Einzelbeamten) unter einander oder zwischen Gemeinden und Großherzoglichen Behörden, im Umfange des Großherzogthums und auf den vormals Taxisschen Transit-Strecken.
5	Armensachen.	a) Brief- und Fahrpost-Sendungen in den bei Staatsbehörden verhandelten Privat-Angelegenheiten solcher Individuen, welche zum Armenrechte verstattet sind; b) Briefe der Apotheker in Waisen- und Armen-Sachen; c) Versendungen von Holzlese-Zeichen zur Verabreichung an arme Großherzogliche Unterthanen (vergleiche auch Armenpflege-Sachen).
6	Brand-Assekuranz-Sachen.	Brand-Assekuranz-Gelder, welche aus der Großherzoglichen Brand-Assekuranz-Kasse zu zahlen sind.
7	Angelegenheiten der Brand-Versicherungs-Vereine unter Geistlichen und Lehrern.	Innerhalb des Großherzogthums einschließlich der dazwischenliegenden fremden Gebietstheile Sendungen, welche zwischen den Organen des Vereins unter sich und Großherzoglichen Behörden gewechselt werden, und nicht das Interesse Einzelner, sondern Angelegenheiten des Vereins selbst betreffen.
8	Chaussee-Geld-Hebesachen.	Geldsendungen der Großherzoglichen Chaussee-Geld-Hebestellen.
9	Civil-Prozeß-Sachen.	Brief- und Fahrpost-Sendungen in Angelegenheiten solcher Parteien, welchen das Armenrecht bewilligt ist.
10	Kollekten-Sachen.	a) Kollekten-Gelder, bei ihrer Versendung an die Verwaltung der Landes-Kollekten;

Digitized by Google

Laufende №	In	sind portofrei:
		b) die Erträgnisse der landesherrlich angeordneten Becken-Kollekte, welche am Reformations-Fest zum Besten des Gustav-Adolph-Vereins stattfindet, bei ihrer Versendung von den Großherzoglichen Superintendenten an die Hauptkasse des Gustav-Adolph-Vereins in Weimar.
11	Deposital-Sachen.	Deposital-Gelder, welche von den Justiz-Behörden an die Staatskassen eingesandt werden.
12	Gemeindesachen.	a) die auf die obervormundschaftliche Aufsicht des Staats über die Verwaltung des Gemeindevermögens oder auf Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse der Gemeinden bezüglichen Korrespondenz- und Akten-Sendungen nur dann, wenn die in diesen Angelegenheiten entstehenden Verläge verfassungsmäßig der Staatskasse zur Last fallen. In der Regel sind also Sendungen in Gemeinde-Angelegenheiten portopflichtig. Portofrei sind: b) die nicht das Sonder-Interesse einer Gemeinde als moralische Person, sondern das Gesammtwohl der Staatsbürger im Großherzogthum oder in einzelnen Orten betreffenden landespolizeilichen Verfügungen, wenn sie auch durch das Mittel der Gemeinde oder ihrer Vorstände auszuführen sind, und die Korrespondenzen der Gemeinde-Vorstände mit Großherzoglichen Behörden in reinen Staatsdienst-Sachen. Vergl. auch Aichungssachen, Armenpflege- und Gendarmerie-Sachen.
13	Gendarmerie-Sachen.	Die Dienstberichte der Großherzoglichen Gendarmen an öffentliche Behörden einschließlich der als Polizei-Behörden fungirenden Gemeinde-Vorstände.
14	Angelegenheiten der Heusingerschen Stiftung in Ilmenau.	Korrespondenz-, Akten- und Geld-Sendungen.

Digitized by Google

Laufende №	In	sind portofrei:
15	Hypotheken-Sachen.	Die Postsendungen, welche aus Anlaß der Anlegung von neuen Hypotheken-Büchern im Interesse des Staats erfolgen.
16	Angelegenheiten der Großherzoglichen Irren-Anstalt zu Jena und deren Filial-Irren-Anstalt zu Kapellendorf.	Brief- und Fahrpost-Sendungen in demselben Umfange, wie Sendungen in herrschaftlichen Angelegenheiten.
17	Angelegenheiten der Kunstschule zu Weimar.	Dienstsendungen in demselben Umfange, wie Sendungen in herrschaftlichen Angelegenheiten.
18	Landtags-Sachen.	a) die amtlichen gedruckten Landtags-Verhandlungen; b) die Sendungen des Landtags, des Landtags-Vorstandes und der Behörden in Landtags-Sachen, in demselben Umfange, wie in anderen herrschaftlichen Angelegenheiten.
19	Landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	Ankommende und abgehende Dienstsendungen der landwirthschaftlichen Central-Stelle zu Jena, in demselben Umfange, wie Sendungen der Großherzoglichen Behörden in herrschaftlichen Angelegenheiten.
20	Lotterie-Angelegenheiten.	Der in Lotterie-Angelegenheiten, soweit sie nicht portopflichtige Partei- oder Straf-Sachen betreffen, zwischen den Königlich und den Großherzoglich Sächsischen Behörden stattfindende Schriftwechsel, ingleichen die Versendung des Konzessions-Geldes.
21	Angelegenheiten des Neustädtischen Kassen-Vereins.	Korrespondenz-, Akten- und Geld-Sendungen.
22	Ordens-Angelegenheiten.	Die Rücksendungen Großherzoglicher Orden.

Digitized by Google

Laufende №	In	sind portofrei:
23	Partei-Sachen.	Siehe Armensachen. In portopflichtigen Partei-Sachen ist die Versendung von Ausfertigungen unter portofreier Rubrik auch dann unstatthaft, wenn dieselben einem Amtsdiener zur Bewirkung der Insinuation zugesandt werden.
24	Angelegenheiten der Pensions-Anstalt für Witwen und Waisen der an katholischen Schulen im Großherzogthume angestellten Lehrer.	Korrespondenz-, Akten- und Geld-Sendungen.
25	Angelegenheiten der Realschule zu Weimar.	Korrespondenz-, Akten- und Geld-Sendungen.
26	Angelegenheiten der Staatsanwaltschaft.	a) die Korrespondenz von Mitgliedern der Staatsanwaltschaft im Interesse des Staatsdienstes und zwar außer den eigentlichen sogenannten Generalien und Aufsichtssachen, auch in einzelnen Untersuchungen die Anzeigen und Berichte über Ausführung gegebener Anweisungen oder ertheilter Verhaltungsbefehle und die darauf ergehenden Erlasse. b) Korrespondenz- und Akten-Sendungen zwischen Mitgliedern der Großherzoglichen Staatsanwaltschaft unter einander oder zwischen denselben und anderen Behörden in solchen Untersuchungssachen, in welchen die Unmöglichkeit der Kostenerstattung von Seiten des Angeschuldigten klar vorliegt.
27	Angelegenheiten des statistischen Büreaus zu Jena.	Ankommende und abgehende Dienstsendungen des statistischen Büreaus in demselben Umfange, wie Sendungen der Großherzoglichen Behörden in herrschaftlichen Angelegenheiten.

Digitized by Google

Laufende №	In	sind portofrei:
28	Steuersachen.	a) Alle den Erlaß und die Kaduzirung von Steuern betreffende Kommunikationen der Großherzoglichen Behörden, mit Einschluß der Orts-Steuererheber, unter einander. b) Orts-Steuergelder bei ihrer Einsendung an die Rechnungsämter.
29	Angelegenheiten der Unterstützungs-Anstalten für Witwen und Waisen von Offizieren und Unterofficieren der drei Großherzoglichen Infanterie-Bataillone und der Großherzoglichen Gendarmen.	Korrespondenz-, Akten- und Geld-Sendungen.
30	Untersuchungssachen.	Sendungen in solchen Untersuchungssachen, bei denen eine zur Zahlung verpflichtete Person nicht vorhanden oder der zur Zahlung Verpflichtete unvermögend ist.
31	Waisensachen.	a) Waisengelder für solche arme Waisen, welche vom Staate oder aus frommen Stiftungen in einem Waisenhause oder bei einer andern Anstalt — durch Verabreichung von Sustentations-Geldern — erhalten werden; b) die von den Gerichtsbehörden an die Waisenhaus-Kasse zu versendenden Kollateral-Gelder. Vergl. auch Armensachen.

Digitized by Google

Δ

Verzeichniß

derjenigen Personen,

welchen im Großherzogthume Sachsen-Weimar dermalen noch Porto-Freiheit für abgehende und ankommende Briefpost-Gegenstände zusteht:

1) Bergfeld, Staatsrath in Weimar,
2) Graf von Beust, wirklicher Geheimrath und Ober-Hofmarschall in Weimar,
3) Freiherr von und zu Egloffstein, wirklicher Geheimrath und Apellations-Gerichts-Präsident in Eisenach,
4) Fries, Landtags-Präsident und Rechtsanwalt in Weimar,
5) von Hellborf, Staatsrath in Weimar,
6) Ortloff, wirklicher Geheimrath und Ober-Appellations-Gerichts-Präsident in Jena,
7) Rathgen, Präsident der General-Ablösungs-Kommission in Weimar,
8) Schambach, Geheimer Regierungsrath in Weimar,
9) Stichling, Geheimer Staatsrath in Weimar,
10) Thon, wirklicher Geheimrath in Weimar,
11) Waitz, Kreisgerichts-Rath in Weimar,
12) Dr. von Watzdorf, wirklicher Geheimrath und Staats-Minister in Weimar,
13) Freiherr von Wintzingerode, wirklicher Geheimrath,
14) Zwez, Geheimer Justiz-Rath in Weimar.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Nachdem das Mandat des im XVIII. Wahlbezirke zum Landtags-Abgeordneten für die Etats-Periode 1869/71 gewählten Großherzoglichen Amts-Aktuars Hotzel zufolge der Beförderung desselben im Großherzoglichen Staatsdienste erloschen

Digitized by Google

ist, ist an dessen Stelle der Baccalaureus Ferdinand Säuberlich zu Neustadt a. O. zum Landtags-Abgeordneten in dem erwähnten Wahlbezirke gewählt worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 13. Juli 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Durch höchste Entschließung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist den Technikern Herren Carl Windhausen und Heinrich Büssing in Braunschweig ein Erfindungs-Patent auf einen von denselben konstruirten festen

Schornsteinaufsatz, Deflector genannt,

nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg. Blatt v. J. 1843 S. 13 bis 16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von fünf Jahren von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die fragliche Erfindung im Großherzogthum in bleibende Ausführung und Anwendung gesetzt ist.

Nachdem die diesfallsige Urkunde unterm heutigen Tage ausgefertigt worden ist: wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 21. Juli 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Watzdorf.

Durch das Bundesgesetz für den Norddeutschen Bund vom 8. Juli d. J., betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, ist unter Anderem der Nachweis der Befähigung zum Betrieb eines Gewerbes in Wegfall gekommen. Hierdurch wird

Digitized by Google

die Bestimmung im §. 18 der Gewerbeordnung für das Großherzogthum vom 30. April 1862, wonach die Ausübung des Hufbeschlages, sowie die selbstständige Ausführung und Leitung von Bauten nach den deshalb erlassenen oder im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen von dem Beweise besonderer Befähigung abhängig sind, aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt.

Es wird Solches zur Nachachtung der Betheiligten andurch bekannt gemacht.

Die beiden Unterrichtsanstalten für den Hufbeschlag in Jena und Eisenach bleiben, jenes Wegfalls ungeachtet, nach wie vor bestehen, und sind die betreffenden Stellen angewiesen worden, den diese Anstalten in ihrem wohlverstandenen Interesse Besuchenden auf deren Verlangen ein Zeugniß hierüber zu ertheilen.

Weimar am 30. Juli 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Vom Bundes-Gesetzblatt sind die Nummern 24 und 25 erschienen und enthalten:

(Nr. 134.) Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868.

(Nr. 135.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869. Vom 4. Juli 1868.

(Nr. 136.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 33. Weimar. 25. August 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

u. u.

haben unter Zustimmung des getreuen Landtags das nachstehende Preßgesetz zu erlassen beschlossen und verordnen deshalb wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Zum selbstständigen Betriebe von Buch- und Stein-Druckereien, Buch- und Kunst-Handlungen, Antiquariats-Geschäften, Leih-Bibliotheken und Lese-Kabinetten, sowie zum Verkaufe von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen ist die behördliche Erlaubniß (Konzession) nicht erforderlich. Für den Betrieb derselben gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 30. April 1862.

Art. 2.

Alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, ferner alle anderen durch mechanische Mittel vervielfältigten Schriften und bildlichen Darstellungen, ingleichen Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen sind unter Druckschriften im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu verstehen.

Digitized by Google

Art. 3.

Jede im Großherzogthum herausgegebene Druckschrift muß den Namen oder die Firma und den Wohnort des Druckereibesitzers, sowie den Namen oder die Firma und den Wohnort des Verlegers oder Kommissionärs oder Herausgebers enthalten.

Zeitungen und periodische Druckschriften, welche in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Zeiträumen erscheinen, müssen auf jedem Heft oder Stück oder jeder Nummer den Namen oder die Firma und den Wohnort des Druckereibesitzers, sowie den Namen des verantwortlichen Redakteurs (Art. 4), sowie die Zeit und den Ort des Erscheinens enthalten.

Ausländische Druckschriften dürfen im Großherzogthum nur verbreitet werden, wenn auf denselben der Name oder die Firma und der Wohnort des Druckereibesitzers oder der Name oder die Firma und der Wohnort des Verlegers oder Kommissionärs oder Herausgebers angegeben ist.

Ausgenommen von den Vorschriften dieses Artikels sind die amtlichen Blätter der Behörden aller deutschen Staaten, sowie Druckschriften, welche den Bedürfnissen des Gewerbes oder Verkehrs, des häuslichen oder geselligen Lebens dienen und sich auf den hiernach erforderlichen Inhalt beschränken, z. B. Preis-Courante, Fracht- und Avis-Briefe, Wechsel, Cours-Zettel, Fakturen, Versendezettel, Rechnungsabschlüsse, Bücherumschläge, insoweit sie nur Bücher-Titel enthalten, Tabellen, Schemata, Formulare, Etiquetten, Adreß-, Visiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungs-Karten, Anzeigen anderer Familienereignisse, Kirchenzettel, Theaterzettel, Ankündigungen von Sehenswürdigkeiten oder Vergnügungen.

Oeffentlich angeschlagene Druckschriften und Plakate müssen den Namen und die Firma der Druckerei angeben, aus welcher sie hervorgegangen sind.

Die straßenpolizeilichen Vorschriften über das Anschlagen von Druckschriften werden hierdurch nicht berührt.

Art. 4.

Der verantwortliche Redakteur einer im Großherzogthum erscheinenden Zeitung oder periodischen Druckschrift muß volljährig, dispositionsfähig und im Besitze der staatsbürgerlichen Rechte desjenigen Staates sein, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Der verantwortliche Redakteur hat sich vor der Herausgabe der von ihm vertretenen Zeitung oder periodischen Druckschrift der Polizei-Behörde, in deren Bezirk dieselbe erscheint, als solchen zu nennen.

Für einzelne Abtheilungen einer Zeitung oder periodischen Druckschrift kann ein besonderer verantwortlicher Redakteur namhaft gemacht werden.

Digitized by Google

Art. 5.

Der verantwortliche Redakteur einer Zeitung oder periodischen Zeitschrift ist schuldig, jede amtlich beglaubigte Berichtigung der in jener mitgetheilten Thatsachen und jede Berichtigung von Seiten eines darin Angegriffenen, welche Beleidigungen oder Schmähungen nicht enthält und den Raum des angreifenden Artikels nicht übersteigt, unentgeltlich, andere und beziehungsweise längere Berichtigungen, aber ebenfalls vorausgesetzt, daß dieselben keine Beleidigung enthalten, gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren, sogleich nach Empfang in das nächstfolgende, für den Abdruck nicht bereits abgeschlossene Blatt oder Heft unverändert und ohne beigefügte Bemerkungen in derselben Abtheilung des Blattes, welche den zu berichtigenden Artikel enthalten hat, und mit denselben Lettern wie dieser Artikel gedruckt gewesen ist, aufzunehmen.

Art. 6.

Für die Uebernahme der Redaktion einer Zeitung oder periodischen Druckschrift rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts bestehen die im Art. 4 vorgeschriebenen Erfordernisse nicht.

Art. 7.

Zu dem Sammeln von Subskribenten auf Preßerzeugnisse und zu dem Hausirhandel mit Druckschriften bedarf es der polizeilichen Erlaubniß nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 13 und 14 der Gewerbeordnung und der zu diesen Bestimmungen erlassenen Vorschriften der Ausführungsverordnung vom 12. November 1862.

Die ertheilte polizeiliche Erlaubniß befreit jedoch nicht von der Verantwortung für die Verbreitung verbotener Schriften.

Art. 8.

Uebertretungen der in den Artikeln 3 bis mit 5 gegebenen Vorschriften sind mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu ahnden, vorbehältlich der Verantwortlichkeit für die durch die Druckschrift begangenen Verbrechen oder Vergehen.

Dasselbe gilt, wenn die Form der im Art. 3, Absatz 4, genannten Druckschriften zu Mittheilungen, welche ihrem anscheinenden Zwecke fremd sind, gemißbraucht wird.

Druckschriften strafbaren Inhalts, bei welchen die Bestimmungen im Art. 3 nicht beobachtet worden sind, unterliegen der Beschlagnahme und Vernichtung nach den Bestimmungen im Art. 20 und 21, insofern keine der im Art. 13 genannten Personen zu ermitteln ist.

Sind die nach Art. 3 erforderlichen, der Druckschrift beigesetzten Angaben falsch, so ist neben der Geldstrafe auf eine Gefängnißstrafe innerhalb der oben an-

Digitized by Google

gegebenen Grenzen zu erkennen, gegen den Verbreiter jedoch nur unter der Voraussetzung, daß er von der Unrichtigkeit Kenntniß gehabt hat.

Art. 9.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Abschnitts verjähren in sechs Monaten.

Von den Strafen der durch Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen.

Art. 10.

Wer durch eine Druckschrift sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, verfällt in diejenige Strafe, mit welcher die bestehenden Gesetze, namentlich das Strafgesetzbuch dieses Verbrechen oder Vergehen bedrohen.

Art. 11.

Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse sind dann als vollendet anzusehen, wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt oder sonst verbreitet worden ist. Als Versuch gelten sie, wenn nach Vollendung des Drucks die auf Verbreitung der Druckschrift gerichteten Handlungen ihren Anfang genommen haben.

Art. 12.

Bei der Verurtheilung wegen eines durch eine Druckschrift begangenen Verbrechens oder Vergehens kann sogleich auf Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift in Bezug auf alle Exemplare erkannt werden, welche mit Beschlag belegt (Art. 20 und 21), in dem Besitz des Verfassers, Redakteurs, Herausgebers, Verlegers, Kommissionärs, Buchhändlers, Druckereibesitzers oder solcher Privat-Personen sich befinden, die sie nicht lediglich zum eigenen Gebrauch an sich gebracht haben.

Die Vernichtung ist so weit wie möglich auf den strafbaren Theil der Druckschrift zu beschränken. Ebenso hat das Straferkenntniß einer Wiederholung des Abdrucks des für strafbar erklärten Inhalts durch entsprechende Verfügung über die zur Herstellung gebrauchten Platten oder Formen entgegen zu wirken.

Art. 13.

Die Personen, welche zum Erscheinen und beziehungsweise Verbreiten einer strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung verantwortlich:

1) der Verfasser, insofern mit dessen Wissen und Willen Druck und Herausgabe erfolgt sind,
2) der Herausgeber,
3) der Verleger, oder wenn dieser sein Geschäft nicht selbst betreibt, sein Geschäftsführer oder der Kommissionär,
4) der Druckereibesitzer,
5) der Verbreiter, sofern er Kenntniß von dem Inhalt hat.

Digitized by Google

Jede der unter 2 bis 5 genannten Personen kann die Verantwortung dadurch von sich abwenden, daß sie eine der vor ihr genannten Personen vor Eröffnung des ersten Straferkenntnisses namhaft macht, vorausgesetzt, daß dieselbe im Inland vor Gericht gestellt werden kann. Der Herausgeber bleibt jedoch so lange haftbar, bis der Nachweis vorliegt, daß Druck und Herausgabe mit Wissen und Willen des Verfassers erfolgt sind.

Art. 14.

Keine der in Art. 13 2 bis 5 genannten Personen und ebensowenig der verantwortliche Redakteur können als Zeuge gezwungen werden, den Verfasser einer Druckschrift zu benennen, ausgenommen wenn der Verdacht vorliegt, daß der Mittheilung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, eine Verletzung des Amtsgeheimnisses zu Grunde liegt, in welchem Falle es hinsichtlich der Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnisses bei den Vorschriften der Straf-Prozeß-Ordnung bewendet.

Art. 15.

Als Verbreitung im Sinne dieses Gesetzes ist nur die Mittheilung einer Mehrheit von Exemplaren an eine Mehrheit von Personen zu betrachten.

Der Buchhändler ist als Verbreiter nur dann verantwortlich, wenn er eine strafbare Schrift verbreitet,

welche ihm nicht im Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder

welche die im Art. 3 vorgeschriebenen Angaben hinsichtlich des Druckereibesitzers, Verlegers, Redakteurs ꝛc. nicht enthält,

oder

rücksichtlich der im Inland auf Beschlagnahme oder Bestrafung erkannt und dieß amtlich bekannt gemacht worden ist.

Art. 16.

Bei Zeitungen und periodischen Druckschriften haftet zunächst der verantwortliche Redakteur für den gesammten Inhalt.

Der verantwortliche Redakteur kann sich von dieser Haftpflicht dadurch befreien, daß er den Verfasser benennt, vorausgesetzt, daß derselbe im Inland vor Gericht gestellt werden kann und die Veröffentlichung mit seinem Wissen und Willen erfolgt ist.

Art. 17.

Entzieht sich der verantwortliche Redakteur den zum Einschreiten veranlaßten inländischen Gerichtsbehörden, so sind die im Art. 13 genannten Personen in der dort bestimmten Reihenfolge, jedoch bezüglich des Verbreiters mit den im Art. 15

Digitized by Google

enthaltenen Beschränkungen, auch für den Inhalt der betreffenden Zeitung oder periodischen Druckschrift verantwortlich.

Für Privat-Bekanntmachungen in Zeitungen oder periodischen Druckschriften haftet zunächst der Einsender. Ist dieser nicht namhaft gemacht und kann er im Inland nicht vor Gericht gestellt werden, so trifft die Haftung den verantwortlichen Redakteur für den betreffenden Theil.

Art. 18.

Ergibt sich, daß von dem Herausgeber bezüglich verantwortlichen Redakteur, Verleger, Kommissionär, Druckereibesitzer oder Verbreiter Jemand fälschlich als Verfasser angegeben worden ist, so fällt die Verantwortlichkeit auf denjenigen, welcher die falsche Angabe gemacht hat, es sei denn, daß er den wirklichen Verfasser noch vor Eröffnung des ersten Straferkenntnisses namhaft macht und dieser im Inland vor Gericht gestellt werden kann.

Die falsche Angabe selbst hat eine Gefängnißstrafe von drei Tagen bis vier Wochen zur Folge, sofern nicht eine Bestrafung nach Art. 188 des Strafgesetzbuchs eintritt.

Von dem Strafverfahren wegen preßpolizeilicher Uebertretungen und der durch Druckschriften begangenen Verbrechen und Vergehen, ingleichen von der Beschlagnahme von Druckschriften.

Art. 19.

Die Untersuchung und Entscheidung bei Uebertretung der Vorschriften über Polizei der Presse findet ebenso wie die Untersuchung und Bestrafung der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen vor den Gerichtsbehörden nach Maßgabe der Straf-Prozeß-Ordnung und deren Nachträge statt.

Art. 20.

Eine Beschlagnahme von Druckschriften wegen der durch die Presse begangenen Vergehen und Verbrechen kann nur vom Untersuchungsrichter und vom Einzelrichter, auf Antrag des Staatsanwalts oder eines Privat-Anklägers, verfügt werden und ist vom Richter mit Gründen zu belegen.

In dringenden Fällen ist es jedoch der Staatsanwaltschaft gestattet, die Beschlagnahme auch durch eine Polizei-Behörde ausführen zu lassen.

Dem Privat-Ankläger kann aufgegeben werden, für Schäden und Kosten Sicherheit zu leisten.

Berufungen gegen Verfügung der Beschlagnahme haben keinen Suspensiv-Effekt. Das Kreisgericht hat innerhalb drei Tagen darüber zu erkennen.

Die Beschlagnahme ist von selbst aufgehoben, sobald sie vom Richter nicht binnen zwei Tagen mit Gründen belegt ist.

Digitized by Google

Art. 21.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf alle Exemplare der Druckschrift, die noch nicht in den Besitz solcher Privat-Personen übergegangen sind, welche dieselben lediglich zum eigenen Gebrauch und nicht zur öffentlichen Unterhaltung des Publikums oder zur Weiterbeförderung an sich gebracht, beziehungsweise erhalten haben.

Sie kann auch auf die zur Herstellung der Druckschrift bestimmten Platten oder Formen ausgedehnt werden, so weit dieß nöthig ist, um der Wiederholung des in Frage stehenden Verbrechens oder Vergehens entgegen zu wirken.

Schlußbestimmungen.

Art. 22.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1857 zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 über die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, sowie der letztere selbst, treten hiermit außer Kraft.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 25. Juli 1868.

(L S)

Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon. Stichling.

Gesetz über die Presse.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachstehende zwischen der Großherzoglich Sächsischen und Königlich Preußischen Staatsregierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der unterm 23./29. März 1852 geschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege und ihrer Nachträge auf die von Preußen neuerworbenen Gebietstheile:

„Die Großherzoglich Sächsische und die Königlich Preußische Regierung sind „übereingekommen, daß die zwischen ihnen unterm 29./23. März 1852 „getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege nebst den nach„träglichen Vereinbarungen vom $\frac{\text{24. Januar}}{\text{3. Februar}}$ 1855 und $\frac{\text{12. November 1856}}{\text{10. Februar 1857}}$ für die „Dauer ihrer Gültigkeit auch Wirksamkeit haben soll für die durch das „Preußische Gesetz vom 20. September 1866 und durch die beiden Preußi-

Digitized by Google

„schen Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie „vereinigten Landestheile, jedoch mit der Einschränkung, daß in Beziehung „auf die Provinz Hannover nur die Artikel 34 bis 42 incl. der Ueber„einkunft und die Bestimmungen der Artikel 1, 43 bis 46 incl. insoweit, „als sich diese Bestimmungen auf die Strafgerichtsbarkeit beziehen, in Gel„tung treten. Dabei wird es als selbstverständlich erachtet, daß an Stelle „der im Artikel 43 erwähnten Bestimmung der in den gedachten Landestheilen nicht eingeführten Königlich Preußischen Verordnung vom 1. Juni 1833 „die entsprechenden, in den einzelnen Königlich Preußischen Landestheilen „geltenden prozeßrechtlichen Vorschriften treten.

„Alle älteren Verträge, welche von der Großherzoglich Sächsischen Re„gierung über Gegenstände der vorliegenden Uebereinkunft mit den ehema„ligen Regierungen der bezeichneten, mit der Preußischen Monarchie vereinig„ten Landestheile abgeschlossen worden sind, insbesondere die im Jahr 1828 „mit dem vormaligen Königreich Hannover wegen der gegenseitigen Auslie„ferung der Verbrecher, im Jahr 1843 mit Kurhessen wegen Untersuchung „und Bestrafung der von Unterthanen des einen Theils im Gebiet des an„dern Theils begangenen Verbrechen oder Vergehen und wegen der Kosten „in Untersuchungssachen abgeschlossenen Konventionen, werden als erloschen „angesehen. Jedoch soll es in Bezug auf das Gebiet des vormaligen „Kurfürstenthums Hessen bei der zwischen der Großherzoglich Sächsischen „und der vormals Kurhessischen Regierung getroffenen Uebereinkunft vom „$\frac{25.\ \text{März}}{6.\ \text{Juni}}$ 1836 wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feld„Frevel auch ferner sein Bewenden behalten."

wird hierdurch nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung der betreffenden Ministerial-Erklärungen d. d. Weimar den 18. Juli 1868 und Berlin den 25. Juli 1868 zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 27. Juli 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
von Watzdorf.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 34. Weimar. 4. September 1868.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachstehender zwischen den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen, des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, des Fürstenthums Reuß ä. L. und des Fürstenthums Reuß j. L. über den Anschluß des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß ä. L. an das gemeinschaftliche Appellations-Gericht in Eisenach unterm 17. Juli dieses Jahres in Eisenach abgeschlossene Vertrag wird nach erfolgter allseitiger Ratifikation auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 15. August 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern. Departement der Justiz.

Stichling.

54

Digitized by Google

Vertrag

zwischen den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen, des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, des Fürstenthums Reuß älterer Linie und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie, den Anschluß des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß älterer Linie an das gemeinschaftliche Appellations-Gericht in Eisenach betreffend.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie und Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie haben wegen Anschlusses des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß älterer Linie an das gemeinschaftliche Appellations-Gericht in Eisenach Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen,
Seinen wirklichen Geheimen Rath und Staats-Minister, Doctor der Rechte, Christian Bernhard von Watzdorf,
Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seinen Staatsrath Rudolph Brückner und
Seinen Regierungsrath Heinrich Hornbostel,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seinen wirklichen Geheimrath und Minister, Doctor der Rechte, Hermann von Bertrab,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seinen Geheimen Staatsrath Gustav Bley,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie,
Seinen Regierungrath Moritz Kunze,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß jüngerer Linie,
Seinen wirklichen Geheimen Rath und Staats-Minister Andreas Paul Adolph von Harbou,

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Vertrag, unter dem Vorbehalte allseitiger Ratifikation, abgeschlossen worden ist:

Digitized by Google

Artikel 1.

Die Staatsregierung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und die Staatsregierung des Fürstenthums Reuß älterer Linie treten vom 1. Oktober 1868 an den Verträgen bei, welche zwischen den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt und des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen am 23. März bezüglich 9. und 15. April 1850 wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Appellations-Gerichts in Eisenach und am 19. November bezüglich 12. und 22. Dezember 1859 wegen Erneuerung und Abänderung dieses Vertrags, ferner zwischen den genannten Staatsregierungen und der Staatsregierung des Fürstenthums Reuß j. L. wegen Anschlusses dieses Fürstenthums an das gemeinschaftliche Appellations-Gericht am 16., 20., 25. und 27. April 1863 abgeschlossen worden sind, dergestalt, daß die bezeichneten Verträge ihre Gültigkeit behalten und alle durch dieselben für die kontrahirenden Regierungen begründeten Rechte und Verbindlichkeiten auch für die Staatsregierung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und die Staatsregierung des Fürstenthums Reuß älterer Linie begründet werden, soweit nicht in den nachstehenden Artikeln etwas Anderes bestimmt ist.

Artikel 2.

Zu Artikel 1 des Vertrags v. J. 1850.

Aus dem Bezirke des Appellations-Gerichts werden mindestens zwei Geschwornengerichts-Bezirke gebildet. Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1868 bilden das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha und das Fürstenthum Reuß älterer Linie jedes für sich einen besonderen Geschwornengerichts-Bezirk.

Artikel 3.

Zu Artikel 2 des Vertrags v. J. 1850 und Artikel 2 des Vertrags v. J. 1863.

Die Bestimmung im ersten Absatze des Artikel 2 des Vertrags vom Jahre 1863 ist auch für den Fall maßgebend, daß durch den Anschluß des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß älterer Linie an das gemeinschaftliche Appellations-Gericht eine Erweiterung der für das Geschäfts-Lokal des letztern bestimmten Räume alsbald erforderlich werden sollte.

Die Anschaffung erforderlich werdender Inventarien-Stücke, wie die in Zukunft für das gemeinschaftliche Appellations-Gericht etwa nöthig werdenden baulichen Veränderungen, ingleichen die zukünftigen Unterhaltungskosten werden von sämmtlichen

Digitized by Google

kontrahirenden Staaten gemeinschaftlich nach dem in Artikel 11 dieses Vertrags bestimmten Verhältnisse bestritten.

Artikel 4.

Zu Artikel 3 des Vertrags v. J. 1850 und Artikel 3 und 4 des Vertrags v. J. 1863.

Der Personal-Bestand des Appellations-Gerichts wird festgesetzt auf einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten und neun oder, da nöthig, zehn Räthe.

Sofort bei dem Anschlusse des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß älterer Linie an das Appellations-Gericht treten an Stelle zweier zu pensionirender Mitglieder zwei von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsregierung anzustellende Räthe in das Kollegium ein, welche unter den bereits angestellten Räthen nach Maßgabe ihrer nach der Zeit ihrer Anstellung als stimmführende Mitglieder eines Landes-Justiz-Kollegiums zu berechnenden Anciennität rangiren. Außerdem wird auch die letzte (unterste) Rathsstelle von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsregierung besetzt.

Artikel 5.

Statt des Artikel 5 des Vertrags v. J. 1850 und des Artikel 5 des Vertrags v. J. 1863, welche aufgehoben werden.

Die Besetzung der Stellen des Präsidenten und Vice-Präsidenten erfolgt fortan im Wege der Verständigung unter den betheiligten Regierungen, eventuell durch Abstimmung über die Vorgeschlagenen, wobei Sachsen-Weimar sechs, Sachsen-Coburg-Gotha vier, die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß jüngerer Linie je zwei und das Fürstenthum Reuß älterer Linie eine Stimme führen. In dem Falle, daß durch die Abstimmung eine Stimmenmehrheit nicht erzielt werden sollte, gibt die Meinung den Ausschlag, für welche sich Sachsen-Weimar entschieden hat.

Die Bestallungs-Dekrete für diese Beamten werden von jeder einzelnen Regierung stempel- und sportelfrei ausgefertigt.

Durch die Behändigung auch nur eines Bestallungs-Dekrets wird der Dienstverband begründet.

Artikel 6.

Statt der Artikel 4, 6 und 7 des Vertrags v. J. 1850, welche aufgehoben werden.

Von den Rathsstellen sollen in der Regel vier durch Angehörige des Großherzogthums Sachsen, zwei durch Angehörige des Herzogthums Sachsen-Coburg-

Digitized by Google

Gotha und je eine durch Angehörige der betheiligten Fürstenthümer besetzt sein. Im Fall der Erledigung einer Rathsstelle hat der Präsident des Appellations-Gerichts nach vorheriger Anfrage bei der betreffenden Regierung über etwaige Wünsche, sowie nach vorgängigem Gehör des Kollegiums wegen deren Wiederbesetzung gutachtliche Vorschläge zu machen und dabei thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß das vorgedachte Verhältniß eingehalten werde. Rücksichtlich der Ernennung und der Ausfertigung der Ernennungs-Dekrete gilt das Nämliche, was in Artikel 5 vereinbart ist. Die Regierungen sind an den Vorschlag des Appellations-Gerichts-Präsidenten in keiner Weise gebunden.

Das neuernannte Mitglied erhält stets den untersten Platz, so daß in jedem Erledigungsfalle ein Aufrücken der bereits angestellten Räthe, soweit sie unter der erledigten Stelle ihren Platz hatten, stattfindet.

Artikel 7.

Zu Artikel 9 des Vertrags v. J. 1850 und statt des Artikel 6 des Vertrags v. J. 1863, welcher aufgehoben wird.

Sofort bei dem Anschluß des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß älterer Linie an das Appellations-Gericht wird bei letzterem ein Sekretär von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung angestellt.

Bei Eintritt der nächsten Vakanz einer Sekretär-Stelle werden die betheiligten Regierungen darüber Entschließung fassen, ob die vierte Sekretär-Stelle wieder zu besetzen oder einzuziehen oder auch statt eines vierten Sekretärs ein Archiv-Beamter anzustellen sei.

In Zukunft findet die Wiederbesetzung erledigter Sekretär-Stellen durch sämmtliche kontrahirende Staatsregierungen in der Weise Statt, daß

bei der ersten Erledigung einer Sekretär-Stelle Reuß j. L.,
" " zweiten " " " Sachsen-Weimar,
" " dritten " " " Schwarzburg-Sondershausen,
" " vierten " " " Sachsen-Coburg-Gotha,
" " fünften " " " Sachsen-Weimar,
" " sechsten " " " Reuß älterer Linie,
" " siebenten " " " Schwarzburg-Rudolstadt,
" " achten " " " Sachsen-Weimar,
" " neunten " " " Sachsen-Coburg-Gotha,
" " zehnten " " " Reuß jüngerer Linie,

u. s. f.

die erledigte Stelle zu besetzen hat.

Digitized by Google

Der neuernannte Sekretär tritt stets in die unterste Stelle ein und diejenigen Sekretäre, welche unter der erledigten Stelle ihren Platz hatten, rücken sonach je um einen Platz auf.

Dem Präsidenten des Appellations-Gerichts steht hinsichtlich der erledigten Sekretär-Stellen ein Vorschlagsrecht zu. Der betreffende Vorschlag ist stets auf einen Angehörigen desjenigen Staats zu richten, dessen Regierung nach der vereinbarten Reihenfolge die erledigte Stelle zu besetzen hat.

Artikel 8.

Statt des Artikel 2 des Vertrags v. J. 1859 und Artikel 7 des Vertrags v. J. 1863, welche aufgehoben werden.

Der Etat der Besoldungen ist folgender:

a) bei dem Appellations-Gerichte:

der Präsident	2500	Thlr.
der Vice-Präsident	1800	"
der erste Rath	1600	"
der zweite Rath	1600	"
der dritte Rath	1500	"
der vierte Rath	1500	"
der fünfte Rath	1400	"
der sechste Rath	1400	"
der siebente Rath	1300	"
der achte Rath	1300	"
der neunte Rath	1200	"
der zehnte Rath	1100	"
der erste Sekretär	900	"
der zweite Sekretär	800	"
der dritte Sekretär	700	"
der vierte Sekretär	600	"
der Kalkulator und Rechnungsführer (auch Botenmeister)	750	"
der erste Kanzlist	450	"
der zweite Kanzlist	400	"
der dritte Kanzlist	325	"
der Diener	350	"
der erste Bote	300	"
der zweite Bote	275	"

Digitized by Google

b) bei der Ober-Staatsanwaltschaft am Appellations-Gerichte.

der Ober-Staatsanwalt	1600 Thlr.
der Gehülfe des Ober-Staatsanwalts . .	1100 "

Artikel 9.

Zu Artikel 11 des Vertrags v. J. 1850 und statt des Artikel 8 des Vertrags v. J. 1863, welcher aufgehoben wird.

Der Präsident des Appellations-Gerichts hat in Zukunft bei seinen Vorschlägen zur Wiederbesetzung der erledigten Stellen thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß von den im Artikel 11 des Vertrags vom Jahre 1850 bezeichneten Beamten mindestens zwei dem Großherzogthume Sachsen und je einer den übrigen betheiligten Staaten angehören.

Artikel 10.

Zu Artikel 12 des Vertrags v. J. 1850 und anstatt des Artikel 9 des Vertrags v. J. 1863, welcher aufgehoben wird.

Für die Wiederbesetzung der Stellen des Ober-Staatsanwalts und seines Gehülfen gilt das Nämliche, was in dem Artikel 5 dieses Vertrags über die Wiederbesetzung der Stellen des Präsidenten und Vice-Präsidenten bestimmt ist.

Artikel 11.

Zu den Artikeln 13 und 14 des Vertrags v. J. 1850 und anstatt des Artikel 10 des Vertrags v. J. 1863, welcher aufgehoben wird.

Die Beitragspflicht der kontrahirenden Staatsregierungen zu den Erhaltungskosten des Appellations-Gerichts wird nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der betheiligten Staaten, unter Zugrundelegung der am 3. Dezember 1867 stattgefundenen Zählung, festgestellt.

Artikel 12.

Zu den Artikeln 15 und 16 des Vertrags v. J. 1850.

Auf sämmtliche bei dem Appellations-Gericht angestellte Beamte findet das im Großherzogthume Sachsen gegenwärtig geltende Civil-Staatsdienst-Gesetz Anwendung. Nach Maßgabe desselben erfolgt die Pensionirung, ingleichen die Dispositions-Stellung des Präsidenten, des Vice-Präsidenten und sämmtlicher Räthe, sowie des Ober-Staatsanwalts und seines Gehülfen, wie deren Anstellung, von der Gemeinschaft der be-

Digitized by Google

theiligten Regierungen. Auch die Hinterbliebenen dieser Beamten haben Pensions-Ansprüche gegen die Gemeinschaft nach Maaßgabe der im Großherzogthum Sachsen über die Pensionirung der Witwen und Waisen verstorbener Staatsdiener gegenwärtig geltenden Gesetzgebung.

Die Zahlung der Pensions- und Wartegeld-Beträge erfolgt aus der Sustentations-Kasse des Appellations-Gerichts, zu welcher die erforderlichen Zuschüsse von sämmtlichen betheiligten Regierungen nach dem in Artikel 11 dieses Vertrags bestimmten Verhältnisse aufgebracht werden.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Pensionirung resp. Dispositions-Stellung der bei dem Anschluß des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß älterer Linie an das Appellations-Gericht bereits angestellten bezüglich von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung sofort angestellt werdenden Beamten und auf die Pensionirung ihrer Hinterbliebenen. Hinsichtlich der Pensions- — resp. Wartegelds- — Ansprüche dieser Beamten und ebensowohl der jetzt und künftig angestellten bezüglich angestellt werdenden Subalternen-Beamten (Sekretäre, Rechnungsführer, Kanzlisten, Diener und Boten) für sich selbst und für ihre Hinterbliebenen behält es vielmehr bei den Bestimmungen des Artikel 16 des Vertrags vom Jahre 1850 allenthalben sein Bewenden.

Artikel 13.

Zu Artikel 18 des Vertrags v. J. 1850 und statt des Artikel 11 des Vertrags v. J. 1863, welcher aufgehoben wird.

Das Aufsichtsrecht über das Appellations-Gericht wird von den betheiligten Regierungen gemeinsam ausgeübt. Die laufenden Inspektions-Geschäfte werden von der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung geführt und auf Einladung derselben treten Kommissarien der betheiligten Regierungen alljährlich, nach Bedürfniß mehrfach, zusammen, um über Inspektions-Sachen gemeinschaftlich zu berathen und Beschluß zu fassen.

Bei Beschlüssen über diese Angelegenheiten sowohl, als bei Beschlüssen über die Dienstentlassung, die Pensionirung oder Dispositions-Stellung von Beamten bei dem Appellations-Gericht und zwar auch der jetzt bereits Angestellten kommt das in Artikel 5 dieses Vertrags festgestellte Stimmverhältniß ebenfalls zur Anwendung.

Die nähere Bestimmung der als laufende Inspektions-Geschäfte zu betrachtenden Angelegenheiten bleibt besonderer Vereinbarung unter den betheiligten Regierungen vorbehalten.

Digitized by Google

Artikel 14.

Zu Artikel 22 des Vertrags v. J. 1850 und Artikel 12 des Vertrags v. J. 1863.

Kassen- und Depositen-Defekte, sowie sonstige durch die Verschuldung des Appellations-Gerichts oder einzelner Beamten desselben verursachte Schäden werden, insofern sie nach dem Eintritt des in Artikel 1 dieses Vertrags bezeichneten Zeitpunkts verursacht worden sind, von den sechs kontrahirenden Staatsregierungen nach dem im Artikel 11 dieses Vertrags bestimmten Verhältnisse ersetzt. In demselben Verhältnisse gebührt den betreffenden Staatskassen dasjenige, was etwa durch den Regreß auf den Urheber des Schadens beigebracht wird.

Artikel 15.

Zu Artikel 24 des Vertrags v. J. 1850 und Artikel 13 des Vertrags v. J. 1863.

Auch der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen und der Fürstlich Reuß-Plauischen älterer Linie Staatsregierung wird überlassen, je zwei Advokaten am Sitze des Appellations-Gerichts anzustellen, welchen die in Artikel 24 des Vertrags vom Jahre 1850 bezeichneten Befugnisse zustehen sollen.

Artikel 16.

Zu Artikel 25 des Vertrags v. J. 1850.

In Sachen, welche aus dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha an das Appellations-Gericht gelangen, verfügt und erkennt dasselbe als „Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaisches Appellations-Gericht", in Sachen aus dem Fürstenthume Reuß älterer Linie als „Fürstlich Reuß-Plauisches älterer Linie Appellations-Gericht."

In Angelegenheiten, welche die vereinigten Regierungen gemeinschaftlich angehen, erhält das Appellations-Gericht die Benennung: „Das gemeinschaftliche Appellations-Gericht zu Eisenach."

Der Gerichtshof des Geschwornengerichts führt die Benennung: „Der Gerichtshof des gemeinschaftlichen Geschwornengerichts."

Artikel 17.

Zu Artikel 27 des Vertrags v. J. 1850 und Artikel 15 des Vertrags v. J. 1863.

Die Formel des Verpflichtungseides für das Personal des Appellations-Ge-

Digitized by Google

richts ist auf die Landesfürsten sämmtlicher bei dem Appellations-Gerichte betheiligter Staaten zu richten.

Artikel 18.

Zu Artikel 6 des Vertrags v. J. 1859 und Artikel 16 des Vertrags v. J. 1863.

Gegenwärtiger Vertrag ebenso wie die Verträge vom Jahre 1850 und 1863, soweit die letzteren nicht durch ersteren abgeändert werden, haben zunächst bis zum 1. Juli 1880 Gültigkeit und gelten dann von zehn zu zehn Jahren als stillschweigend erneuert, wenn nicht vor Ablauf des zunächst vorhergegangenen Kalenderjahrs (1879, 1889 u. s. w.) eine Aufkündigung von der einen oder andern Seite erfolgt ist.

Artikel 19.

Dieser Vertrag soll alsbald zur Ratifikation sämmtlicher betheiligten Staatsregierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden mit thunlichster Beschleunigung bewirkt werden.

So geschehen Eisenach am 17. Juli 1868.

Chr. Bernhard von Watzdorf.

Rudolf Brückner.

Heinrich Hornbostel.

Hermann von Bertrab.

Gustav Bley.

Moritz Kunze.

Adolph von Harbou.

Digitized by Google

Ministerial-Erklärung,

die zwischen der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsregierung wegen der in Kriminal- und Polizei-Untersuchungen erwachsenen Kosten abgeschlossene Konvention

betreffend.

Die Großherzoglich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Staatsregierung sind mit einander übereingekommen, die in dem Jahre 1823 zwischen dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Saalfeld und im Jahre 1824 zwischen dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzogthume Sachsen-Gotha-Altenburg wegen des Liquidirens in Untersuchungssachen abgeschlossenen Konventionen, sowie den Art. 40 der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 20. bezüglich 6. März 1832 in Betreff der in Kriminal- und Polizei-Untersuchungen erwachsenden Kosten dahin abzuändern:

Art. 1.

Wenn in strafrechtlichen Untersuchungen durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staats an eine solche des andern bei letzterer baare Auslagen nothwendig werden oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskasse oder dem Angeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen wird (vergl. jedoch Art. 2).

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, Porto-Verläge, Protokollirungs- Schreib- und Abschrifts-Gebühren, Stempel-Taxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an Gerichtskassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

Art. 2.

Da durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen angeschuldigten Privat-Personen, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in die allgemeine Kosten-Liquidation der betreffenden Sache aufnehmen und geeigneten Falls zur Vereinnahmung dekretiren, auch dafern sie von

Digitized by Google

dem zur Bezahlung der Kosten Verpflichteten erlangt werden, der requirirten Behörde kostenfrei übermitteln wird.

Art. 3.

Dieselben Grundsätze sollen bezüglich der Requisitionen in polizeilichen Untersuchungsfällen zur Anwendung kommen.

Art. 4.

Die dergleichen Requisitionen betreffenden Korrespondenzen der beiderseitigen Behörden sollen gegenseitig portofrei, mithin, soweit nicht etwa die Anwendung portofreier Rubrik zulässig erscheint, besonders frankirt übersendet werden.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden und ihre Gültigkeit ebensolange behalten, als die obengedachte zur Beförderung der Rechtspflege unterm 20. bezüglich 6. März 1832 abgeschlossene Konvention (vergl. die Ministerial-Erklärungen vom 14. bezüglich 2. April 1859).

Weimar am 8. August 1868.

(LS) Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem die von der General-Versammlung der Aktionäre der Werra-Eisenbahn am 25. Juni d. J. beschlossene Aenderung des Absatzes 1 des §. 26 des Gesellschafts-Statuts, nach welcher dieser Satz künftig lautet:

„An den General-Versammlungen können nur solche Aktionäre Theil nehmen, welche mindestens zehn Aktien besitzen. Der Besitz von zehn Aktien gewährt Eine Stimme; beim Besitz einer größeren Anzahl Aktien steht jedem Theilnehmer für je zehn Aktien Eine Stimme zu, eine größere Anzahl als zehn Stimmen kann kein Aktionär für sich in Anspruch nehmen",

von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, im Einverständniß mit den betheiligten Regierungen von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha gnädigst genehmigt worden ist: so wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 3. August 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. v. Helldorff.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 35. Weimar. 19. September 1868.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Königreich Württemberg zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben von Bier, Malz und Branntwein (1. Beilage B des Schluß-Protokolls zu dem Zollvereins-Vertrage vom 8. Juli 1867 Seite 120, 121 und 122 des Bundes-Gesetzblattes v. J. 1867) vom 1. Juli d. J. an um 1/10 ihres Betrages erhöht worden sind.

Weimar am 10. August 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement der Finanzen.

Für den Departements-Chef:

K. Bergfeld.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben, nach erfolgter Vorlage im Großherzoglichen Gesammt-Ministerium, die in dem, den Herren Edmund Thode und Knoop in Dresden für Herrn Joseph Maitre in Chatillon auf ein Verfahren zur Abrindung von Baumstämmen unter dem 9. August v. J. ertheilten Erfindungs-Patente (Reg. Blatt v. J. 1867, S. 207) festgesetzte Frist zur Beibringung des

Digitized by Google

vorschriftsmäßigen Einführungsnachweises, um Ein Jahr, mithin bis zum 9. August 1869, zu verlängern geruhet.

Es wird Solches hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Weimar am 15. August 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. v. Helldorff.

Als Haupt-Agent der Preußischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Friedrich Wilhelm in Berlin für das Großherzogthum ist, an der Stelle des Kaufmanns Louis Koch hier, der Königlich Preußische Lieutenant a. D. Max Sondershausen allhier getreten.

Es wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 18. August 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Da die dermalen noch bestehende Form der Heimathsscheine, wie sie durch die Bekanntmachung der vormaligen Großherzoglichen Landes-Direktion vom 14. Oktober 1841 (Reg. Blatt Nr. 18) vorgeschrieben ist, dem jetzigen Stande der Gesetzgebung nicht mehr entspricht, so wird, unter Aufhebung des gedachten Formulars, die Fassung der von den betreffenden Gemeindevorständen auszustellenden Heimathsscheine für Inländer hiermit dahin bestimmt:

„Es wird hierdurch bescheinigt, daß N. N., geboren am . . . . . (nach Tag und Jahr) in dem Orte N. dermalen heimathsberechtigt ist."

Weimar am 21. August 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Nachdem aus einer Diöcese des Großherzogthums Zweifel über den Sinn der Bekanntmachung vom 30. März d. J., die Urlaubsertheilung an Geist-

Digitized by Google

liche betreffend, zur Kenntniß des unterzeichneten Staats-Ministeriums gebracht worden, sehen wir uns zur Abschneidung solcher Zweifel bewogen, jene Bekanntmachung im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Kirchenrathe folgendermaßen zu erläutern:

1) Die Bestimmung im §. 1 der Bekanntmachung vom 30. März d. J., nach welcher Pfarrer, Diakonen und Kollaboratoren, auch wenn sie ihren Wohnort nur auf einen Tag verlassen und auswärts nicht übernachten wollen, gleichwohl Urlaub hierzu vom Superintendenten der Diöcese dann einholen sollen, „wenn „voraussichtlich von ihnen während der Zeit ihrer Entfernung eine Amtshand„lung zu verrichten sein würde", ist so gemeint gewesen, daß eine Urlaubseinholung auch bei nur eintägiger Entfernung dann nöthig sei, wenn entweder der eine Fall, der eine Amtshandlung des betreffenden Geistlichen erfordert, vor der Entfernung desselben bereits angemeldet war oder wenn der betreffende Geistliche voraussehen kann, daß er am Tage seiner Entfernung zu einer bestimmten Amtshandlung werde berufen werden, z. B. zur Tröstung solcher, die bereits im Sterben liegen, und dergleichen mehr.

2) Selbstverständlich wird bei allen Kategorien von Geistlichen, wenn ebenso dringende als ernste Veranlassung zu schleuniger Abreise nöthigt, anstatt der vorgängigen Urlaubseinholung eine gleichzeitig mit der Abreise bewirkte Anzeige an vorgesetzter Stelle, verbunden mit der Anzeige der getroffenen Fürsorge für geeignete Stellvertretung, auch ferner genügen.

Weimar am 24. August 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Departement des Cultus.
Stichling.

Mit höchster Genehmigung kommt vom 1. Januar 1869 die dermalige Schub-Station Dornburg in Wegfall und gehen die desfallsigen Funktionen auf die Schub-Stationen in Jena, Apolda und Bürgel über.

Es wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 24. August 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Digitized by Google

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Herrn Andreas Somer in Breslau für Herrn Franz Ellershausen in Montreal auf Nachsuchen ein Erfindungs-Patent auf eine Methode der Stahl- und Stabeisen-Fabrikation und des dazu verwendeten Ellershausenschen Stahl-Convertors, sowie auf einen Reverberir-Stahlschmelzofen und das damit verbundene kontinuirliche Verfahren der Stahlbereitung, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Beschreibung und Zeichnungen, unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg. Blatt vom Jahre 1843, S. 13 bis 16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die fragliche Erfindung im Großherzogthume in bleibende Ausführung und Anwendung gesetzt ist.

Nachdem die desfallsige Urkunde unterm heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 27. August 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. v. Helldorff.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 36. Weimar. 1. Oktober 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

2c. 2c.

haben, um den von dem getreuen Landtage in der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 9. März d. J. gestellten Anträgen soweit als thunlich zu entsprechen, zu verordnen beschlossen wie folgt:

Der das Vereinswesen betreffende Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854 sowie Unsre zu dessen Ausführung erlassene Verordnung vom 4. April 1856 (S. 129 bis 134 des Reg. Blatts von 1856) treten mit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung außer Kraft.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Wilhelmsthal am 15. September 1868.

(LS)

Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon.

57

Digitized by Google

Ministerial-Bekanntmachungen.

Nachdem die Führung des Katasters von Döbritschen dem Großherzoglichen Rechnungsamte Jena übertragen worden ist, wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 4. September 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
Für den Departements-Chef:
K. Bergfeld.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird hierdurch auf Grund des §. 19 des Gesetzes über Sporteln und Gebühren in Gerichts- und Verwaltungs-Sachen vom 31. August 1865 zur Nachachtung bekannt gemacht:

daß die nach §. 6 Ziffer 13 des angezogenen Gesetzes den Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen, sowie allen anderen Instituten, denen die Rechte milder Stiftungen schon ertheilt sind oder noch ertheilt werden, unter bestimmten Voraussetzungen zustehende Sportel-Freiheit auch in den Fällen eintritt, wo die gedachten Institute auf Grund des Gesetzes vom 19. Februar 1868 Einleitung des Mahnverfahrens bei Gericht beantragen.

Weimar am 7. September 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
von Watzdorf.

Da die Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland, zu Leipzig, die ihr aufgegebene erforderliche Ernennung eines neuen Haupt-Agenten für das Großherzogthum an der Stelle ihres zeitherigen abgegangenen Haupt-Agenten unterlassen hat: so ist die derselben ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthume bis auf Weiteres zurückgezogen worden.

Weimar am 9. September 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Schambach.

Digitized by Google

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Zymo-Techniker W. Singer zu Berlin auf Nachsuchen ein Erfindungs-Patent auf einen dem unterzeichneten Staats-Ministerium durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Essig-Generator unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg. Blatt v. J. 1843, S. 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthume in bleibende Ausführung gesetzt ist.

Nachdem die desfallsige Urkunde unterm heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 10. September 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Schambach.

Nachdem das Kataster von Ulrichshalben dem Großherzoglichen Rechnungsamte hier zur Führung übertragen worden ist, bringen wir Solches hierdurch zu öffentlicher Kenntniß.

Weimar am 19. September 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Nachdem die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des Vertrags vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend (Bundes-Gesetzblatt für 1867 S. 81) auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, auf die vom Zollvereine zeither ausgeschlossen gebliebenen Theile der Königlich Preußischen Regierungsbezirke Stettin und Potsdam und auf die freie und Hanseestadt Lübeck bisher verhindert

Digitized by Google

haben, sind auf Grund des Artikel 6 des gedachten Vertrags in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins die vorerwähnten Länder und Landestheile vom 11. August d. J. an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden. Die wegen Erhebung einer Nachsteuer zunächst noch erforderlich gewesenen Beschränkungen haben mit dem 19. d. M. aufgehört und es ist, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit diesem Tage der den vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechende freie Verkehr zwischen den bisherigen Theilen des Zollvereins und den gedachten Ländern und Landestheilen eingetreten.

Hinsichtlich der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier und Taback) findet zwischen Preußen nebst den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes und den vorgedachten Ländern und Landestheilen, ferner auch, was in Verfolg der Bekanntmachungen vom 13. Januar, 8. Februar und 11. März d. J. (S. 70, 100 und 171 des Reg. Blatts) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dem Herzogthum Lauenburg und den inzwischen bereits dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen ebenfalls ein völlig freier Verkehr statt, so daß bei dem Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig eine Abgabe weder erhoben, noch erstattet wird.

Weimar am 24. September 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 37. Weimar. 17. Oktober 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft in der am 16. Mai d. J. zu Weißenfels gehaltenen General-Versammlung ihrer Aktionäre beschlossen hat, ihr Unternehmen auf Grund des zwischen den betheiligten Staats-Regierungen unterm 18. März 1867 in Berlin abgeschlossenen Vertrags, welcher beigefügt ist, sowie des ebenfalls anliegenden, zwischen den gedachten Regierungen und der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft vereinbarten Vertrags d. d. Erfurt am 4. Dezember 1867, auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Gera über Weida, Neustadt a./O., Pößneck und Saalfeld nach Eichicht auszudehnen, und nachdem der demgemäß abgefaßte Nachtrag zu dem Statute der gedachten Eisenbahn-Gesellschaft in der aus der Beilage ersichtlichen Fassung allseitig die erforderliche Genehmigung gefunden hat, so wollen Wir nicht nur zu dem Eingangs gedachten Gesellschafts-Beschlusse Unsere Genehmigung und zu dem angezogenen Statut-Nachtrage Unsere landesherrliche Bestätigung hiermit aussprechen, sondern auch der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb der von Gera nach Eichicht zu führenden Eisenbahn für Unser Staatsgebiet nach Maßgabe

Digitized by Google

der beiliegenden Verträge nebst Statut-Nachtrag andurch mit der gnädigsten Zusicherung ertheilen, daß Unser am 26. November 1855 erlassenes Gesetz über die bei Anlegung der Werra-Bahn erforderlichen zwangsweisen Eigenthums-Abtretungen auch auf die das diesseitige Staatsgebiet berührenden Theile der Gera-Eichichter Eisenbahn erstreckt und angewendet werden soll.

Die gegenwärtige Urkunde mit ihren Beilagen soll durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

So geschehen und gegeben Wilhelmsthal am 17. September 1868.

L S

Carl Alexander.

von Watzdorf.

Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde
für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn
von Gera nach Eichicht durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft.

Digitized by Google

Staats-Vertrag

vom 18. März 1867 nebst Schluß-Protokoll.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen, Seine Durchlaucht der regierende Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt und Seine Durchlaucht der regierende Fürst Reuß jüngerer Linie beschlossen haben, eine Eisenbahn von Gera über Weida, Triptis, Neustadt a./O., Pösneck, Saalfeld bis zum Fuße des Thüringer Waldes bei Eichicht in Inaussichtnahme späterer Fortsetzung nach den zu den Mainlinien führenden Eisenbahnen ins Leben zu rufen, sind zum Zwecke der Vereinigung über ein derartiges Unternehmen und über die Feststellung der darauf sich beziehenden Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt worden:

Von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchst-Ihr Geheimer Ober-Baurath Julius Alexander Theodor Weishaupt,

Allerhöchst-Ihr Wirklicher Legations-Rath Paul Ludwig Wilhelm Jordan,

Allerhöchst-Ihr Geheimer Regierungsrath Ludwig August Wilhelm Heise,

von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar:

Allerhöchst-Ihr Geheimer Regierungsrath Ferdinand Gustav Adolph Schambach,

Allerhöchst-Ihr Regierungsrath Dr. Adolph Volkmar Reinhard;

von Seiten Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen:

Höchst-Ihr Staatsrath Albrecht Otto Giseke;

von Seiten Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg:

Höchst-Ihr Geheimer Regierungsrath Günther von Bamberg;

von Seiten Seiner Durchlaucht des Fürsten Reuß jüngerer Linie:

Höchst-Ihr Staatsrath Dr. Emil Heinrich von Beulwitz,

welche nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgenden

Vertrag

abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische, die Großherzoglich Sächsische, die Herzoglich Sachsen-Meiningische, die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische und die Fürstlich Reußische

Digitized by Google

Regierung verpflichten sich, innerhalb ihrer Staatsgebiete die Anlage einer Eisenbahn zuzulassen und zu fördern, welche von Gera aufwärts im Elsterthale bis Wolfsgefärth über Weida, Niederpöllnitz, Triptis, Neustadt a./O., Oppurg, Pösneck, Eichschenke, Wellenborn, Saalfeld, im Saalthale aufwärts bis zur Einmündung des Loquitz-Baches bei Eichicht führt, bei den genannten Orten an geeigneten horizontalen Stellen mit Stations-Anlagen für den Personen- und den Güter-Verkehr versehen wird und sich bei Gera an die dort mündenden Eisenbahnen anschließt.

Artikel 2.

Die kontrahirenden Regierungen behalten sich darüber, welcher Gesellschaft die Konzession für die in Artikel 1 genannte Eisenbahn unter Beilegung des Rechts zur Expropriation des zur Bahnanlage nebst Zubehör erforderlichen Grund und Bodens ertheilt werden soll, eine besondere Vereinbarung vor, sind aber schon jetzt dahin übereingekommen, daß derselben weitere, als in dem gegenwärtigen Vertrage ausdrücklich nahmhaft gemachte lästige Verpflichtungen nicht auferlegt werden sollen.

Artikel 3.

Der speziellen Bearbeitung der Linie sollen die vorhandenen generellen Vorarbeiten nach der Königlich Preußischer Seits bewirkten Ueberarbeitung zu Grunde gelegt werden.

Im Besonderen wird verabredet:

1) daß das Längengefälle der Bahn zwischen Gera und Eichicht nirgends stärker als im Verhältniß von 1 : 100 sein soll;
2) daß die geringste Länge der Krümmungshalbmesser für die Kurven der Bahnhofs-Geleise nicht weniger als 50 Ruthen Preußisch, für die Kurven der freien Bahn im Maximum der Längenneigung von 1 : 100 nicht weniger als 100 Ruthen Preußisch und auf horizontalen Strecken nicht weniger als 80 Ruthen Preußisch, dazwischen nach Verhältniß, betragen soll;
3) daß die Spurweite der Bahngeleise vier Fuß acht und einen halben Zoll Englisch im Lichten der Schienen sein soll;
4) daß das Terrain für ein doppelgeleisiges Planum erworben wird;
5) daß die Bahn in den Brücken über der Bahn und den größeren Bauwerken im Bahnkörper selbst für ein doppelgeleisiges Planum, im Uebrigen sowohl im Unterbau, als auch im Oberbau, vorläufig nur eingeleisig hergestellt wird;

Digitized by Google

6) daß die Anlage eines zweiten Geleises bis zum eintretenden Bedürfnisse ausgesetzt wird;
7) daß die Breite des Bahnkörpers und die Zahl der Geleise für die Bahnhöfe und Haltestellen der Feststellung der Spezial-Projekte vorbehalten bleibt, und daß
8) im Uebrigen der Bau und das gesammte Betriebs-Material unter Beachtung der von dem Verein der Deutschen Eisenbahn-Verwaltungen für die Gestaltung des Eisenbahnwesens angenommenen Grundzüge, Sicherheits-Anordnungen und einheitlichen Vorschriften derartig eingerichtet werden sollen, daß die Transport-Mittel nach allen Seiten hin auf die angrenzenden Bahnen ungehindert übergehen können.

Artikel 4.

Zur Handhabung der Ihnen über die Bahnstrecke in Ihrem Gebiete zustehenden Hoheits- und Aufsichts-Rechte werden die hohen Kontrahenten beständige Kommissare bestellen, welche diejenigen Beziehungen Ihrer Regierungen zu der Eisenbahn-Verwaltung in allen Fällen zu vertreten haben, die nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Behörden geeignet sind. Die Eisenbahn-Verwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von diesen Kommissaren ressortiren, an dieselben zu wenden. Bei Fragen, in welchen eine Betheiligung sämmtlicher kontrahirenden Regierungen vorliegt, oder deren Zustimmung erforderlich ist, steht die formelle geschäftliche Leitung zunächst dem Königlich Preußischen Kommissar zu.

Artikel 5.

Die Tarife und Fahrpläne unterliegen der Genehmigung der betheiligten Regierungen.

Im Falle die zu diesem Zwecke unter den erwähnten Kommissaren einzuleitenden Verhandlungen zu einem Einverständnisse nicht führen, genügt zur Entscheidung der streitenden Fragen Stimmenmehrheit.

Im Allgemeinen sind die Regierungen jedoch darüber einverstanden, daß weder für den inneren, noch für den durchgehenden Verkehr die Anwendung niedrigerer Einheitssätze der Transport-Preise zu fordern ist, als jeweilig auf der Thüringischen Eisenbahn zur Erhebung kommen, wobei außerdem im Güterverkehr dem aus den stärkeren Steigungen der Bahn entstehenden erschwerten Betriebe billige Rechnung getragen werden soll, sowie daß, so lange durch den Reinertrag das Anlage-Kapital nicht mindestens mit $4\,^1/_2$ Prozent verzinst wird, die Ablassung von mehr als drei

Digitized by Google

Zügen mit Personen-Beförderung in jeder Richtung auf der Strecke Gera bis Saalfeld und von mehr als zwei solchen Zügen in jeder Richtung auf der Strecke Saalfeld-Eichicht nicht aufzuerlegen ist. Zwei Züge in jeder Richtung sollen überdies, soweit angängig, zur Mitnahme von Gütern benutzt werden dürfen, während für den alsdann noch verbleibenden Theil der Güterbeförderung besondere Züge einzulegen sind.

Artikel 6.

Die hohen Regierungen wollen die gegenseitigen Unterthanen sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung nicht ungünstiger behandeln lassen, als die eigenen Unterthanen, namentlich auch den aus dem einen Gebiete in das andere übergehenden Transporten weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise eine minder günstige Behandlung angedeihen lassen, als den aus den anderen Gebieten abgehenden oder darin verbleibenden Transporten.

Artikel 7.

Die Bahn-Polizei wird unter Aufsicht der dazu in dem Gebiete der kontrahirenden Regierungen kompetenten Behörden in Gemäßheit der von den hohen Regierungen zu vereinbarenden und für jedes Staatsgebiet besonders zu publizirenden Bahn-Polizei-Reglements gehandhabt werden.

Artikel 8.

Die Förmlichkeiten wegen der Paß- und Fremden-Polizei sollen in der in jedem der von der Bahn berührten Staaten zulässigen günstigen Weise geregelt werden.

Artikel 9.

Längs der durch den gegenwärtigen Vertrag festgestellten Bahnlinie soll eine Telegraphen-Leitung zunächst für den Betriebsdienst hergestellt werden.

Die kontrahirenden Regierungen behalten sich gegenseitig das Recht vor, die auf Grund bereits abgeschlossener, oder noch abzuschließender Staatsverträge hergestellten resp. herzustellenden Telegraphen-Linien ganz oder streckenweise an die in Rede stehende Eisenbahn zu legen.

Eine gleiche Befugniß steht den einzelnen Territorial-Regierungen rücksichtlich eines in ihrem Gebiete anzulegenden Staats-Telegraphen zu. Die Eisenbahn-Gesellschaft soll verpflichtet werden, die Staats-Depeschen der betheiligten Regierungen

Digitized by Google

mit ihren Betriebs-Telegraphen auf denjenigen Strecken unentgeltlich zu befördern, auf welchen der Staats-Telegraph hierzu die Mittel nicht bietet. Den Betriebs-Depeschen wird jedoch in der Reihenfolge der Beförderung der Vorzug eingeräumt.

Artikel 10.

Ueber die Benutzung der in Rede stehenden Eisenbahn zum Postverkehr bleibt eine weitere Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der kontrahirenden Regierungen vorbehalten.

Die kontrahirenden Regierungen stimmen jedoch darin überein, daß die Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sein soll:

1) den Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen;

2) den Transport der Briefe, Gelder und postzwangspflichtigen Packete, sowie des dazu erforderlichen Eisenbahn-Postwagens und des nöthigen Expeditions- und Begleitungs-Personals unentgeltlich zu besorgen und die dazu nöthigen Einrichtungen zu treffen;

3) die Kosten zu ersetzen, welche der Postverwaltung daraus erwachsen möchten, daß sie in Folge einer durch die Schuld der Gesellschaft eingetretenen Unterbrechung des regelmäßigen Postbetriebs auf der Eisenbahn genöthigt ist, ihren Betrieb einstweilen durch andere Anstalten zu besorgen.

Die Bestimmung darüber, ob und inwieweit die vorstehend sub Pos. 2 und 3 bezeichneten Leistungen der betreffenden Postverwaltung überwiesen, oder für die Staatskasse in Anspruch genommen werden sollen, steht jeder Regierung bezüglich ihres Gebiets zu.

Artikel 11.

Rücksichtlich der Benutzung der in Rede stehenden Eisenbahn zu Zwecken der Militär-Verwaltung ist man über folgende Punkte übereingekommen:

1) für alle Transporte von Militär-Personen oder Militär-Effekten, welche für Rechnung der einen oder anderen kontrahirenden Regierung bewirkt werden, wird den Militär-Verwaltungen der Regierungen völlige Gleichstellung zugesichert, dergestalt, daß die Zahlung dafür an die Eisenbahn-Verwaltung nach ganz gleichen Grundsätzen zu erfolgen hat.

Digitized by Google

2) Wenn in Folge außerordentlicher Umstände auf Anordnung einer der kontrahirenden Regierungen größere Truppen-Bewegungen auf der mehrgedachten Eisenbahn stattfinden sollen, so liegt der Eisenbahn-Verwaltung die Pflicht ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnissen, sowie von Militär-Effekten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte ihre Betriebsmittel, soweit dieselben von dem möglichst ungestört fortzusetzenden regelmäßigen Dienste nicht in Anspruch genommen werden, zu verwenden und hierzu thunlichst in Stand zu setzen, nicht minder die mit Militär-Personen besetzten und die mit Militär-Effekten beladenen, von einer anstoßenden Bahn kommenden Transport-Fahrzeuge, vorausgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, auf die eigene Bahn zu übernehmen, auch mit den disponibeln Lokomotiven weiter zu führen. Die Leitung aller solcher Transporte bleibt lediglich dem Dienst-Personale der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung überlassen, dessen Anordnungen während der Fahrt unbedingt Folge zu leisten ist. Hinsichtlich des an die Eisenbahn-Verwaltung zu entrichtenden Fahrgeldes tritt, wie ad 1 dieses Artikels, eine völlige Gleichstellung der gegenseitigen Militär-Verwaltungen ein. Als Fahrpreis für den Transport von Truppen, Militär-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen sollen keine höheren, als die jeweilig auf der Thüringischen Hauptbahn geltenden Sätze zur Erhebung gelangen.

Artikel 12.

Rücksichtlich des Baues und Betriebes der Bahnstrecken in den betreffenden Staatsgebieten sollen die in denselben wegen der Eisenbahn-Unternehmungen bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und administrativen Grundsätze gleichmäßig Anwendung finden, insofern nicht der Umstand, daß die fragliche Bahn ein Ganzes ausmacht und nur im Zusammenhange zu benutzen ist, zu Abweichungen Anlaß gibt.

Im Einzelnen ist man hierbei über die in den nachstehenden Artikeln 13, 14 und 15 enthaltenen Punkte übereingekommen.

Artikel 13.

In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, übernimmt es die Königlich Preußische Regierung, die erforderliche

Digitized by Google

Prüfung eintreten zu lassen und die übrigen Regierungen wollen diese Betriebsmittel, wenn die Königlich Preußische Regierung sie für genügend erklärt und die betreffende bestimmungsmäßige Bescheinigung darüber ausgestellt hat, in Ihren Gebieten zulassen.

Artikel 14.

Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Bahn-Polizei-Beamten sind auf Präsentation der Bahn-Verwaltung bei den kompetenten Behörden des betreffenden Staates in Pflicht zu nehmen, Unterthanen der einen Regierung, welche beim Betriebe in dem Gebiete der anderen Regierung angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanen-Verbande ihres Heimathslandes.

Die Bahn-Verwaltung hat bei Anstellung der den unteren Kategorien des Bahn-Personals angehörigen Beamten, welche innerhalb des betreffenden Staatsgebietes ihren festen Wohnsitz haben, Angehörige des bezüglichen Gebiets bei gehöriger Befähigung auf ihre Bewerbung vorzugsweise zu berücksichtigen. Die Betriebs-Beamten sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplin der kompetenten Aufsichts-Behörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staats, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Artikel 15.

Bezüglich der Besteuerung des in Rede stehenden Eisenbahn-Unternehmens und seines Betriebes sind die kontrahirenden Regierungen dahin übereingekommen, daß hierfür allgemein die Königlich Preußischen Eisenbahn-Abgabengesetze vom 30. Mai 1853 und 21. Mai 1859 in Anwendung gebracht, andere Steuern und Abgaben aber von den für das Eisenbahn-Unternehmen erforderlichen Immobilien und von dem Betriebe der Bahn Seitens der einzelnen Territorial-Regierungen nicht erhoben werden sollen. Die Königlich Preußische Regierung wird den Abgabenbetrag für die ganze Bahn berechnen, feststellen und nach Maßgabe der Längenausdehnung der in den betreffenden Gebieten belegenen Strecken repartiren, auch den Repartitions-Plan den übrigen betheiligten Regierungen mittheilen. Die Eisenbahn-Gesellschaft hat demnächst die bezüglichen Antheile an die betreffenden Einnahmestellen abzuführen. Dabei versteht es sich von selbst, daß so lange und so weit die Königlich Preußische Regierung nach den vorbezeichneten Gesetzen für sich nicht zur Erhebung der Abgabe von den, den Gegenstand gegenwärtiger Vertragsbestimmungen bildenden Bahnstrecken berechtigt ist, eine solche auch von den übrigen Regierungen nicht in Anspruch zu nehmen sein wird.

Digitized by Google

Artikel 16.

Da nach dem Ergebnisse der bisherigen Bemühungen der interessirten Landestheile keine Aussicht vorhanden ist, die Ausführung der im Artikel 1 genannten Eisenbahn lediglich aus Privat-Mitteln zu bewirken, so übernehmen es die kontrahirenden Regierungen, jede für sich, in Anbetracht der an das Projekt sich knüpfenden wichtigen Interessen, das Zustandekommen desselben durch Gewährung einer angemessenen Staatsunterstützung Behufs Beschaffung des erforderlichen Anlage-Kapitals zu sichern. Ueber den Umfang und die Form dieser Staatsunterstützung behalten sich zwar die Regierungen Ihre Entschließung vor, sie stimmen jedoch darin überein, daß der Antheil der einzelnen Regierungen an dieser Subvention nach dem Verhältnisse der Länge der Bahn in den einzelnen Staatsgebieten zu demjenigen Anlage-Kapital, für welche eine Subvention eintritt, zu bemessen ist.

Artikel 17.

Die Königlich Preußische Regierung wird versuchen, für sich und Namens der übrigen Regierungen auf der vorbezeichneten (Artikel 16) Grundlage und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags mit einem geeigneten Unternehmer über einen Vertrag wegen Uebernahme des Baues und Betriebes der in Rede stehenden Eisenbahn sich zu verständigen, und wird den zu entwerfenden Vertrag nebst dem Statut für die Gesellschaft den übrigen Regierungen zur Genehmigung für Ihren Theil und Ihr Gebiet vorlegen.

Der Abschluß des definitiven Vertrags mit dem Unternehmer erfolgt Namens der sämmtlichen betheiligten Regierungen durch die Königlich Preußische und die Großherzoglich Sächsische Regierung.

Artikel 18.

Für den Fall, daß mit der Ausführung der Eisenbahn, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrags bildet, innerhalb einer Frist von drei Jahren, vom Tage der Ratifikations-Auswechselung an gerechnet, noch nicht begonnen sein sollte, behalten sich sämmtliche kontrahirenden Regierungen das Recht vor, von dem gegenwärtigen Vertrage mittelst einer allen mitkontrahirenden Regierungen zu notifizirenden Erklärung zurückzutreten.

Digitized by Google

Artikel 19.

Die Ratifikationen dieſes Vertrages ſollen binnen ſechs Wochen nach der Unterzeichnung in Berlin ausgewechſelt werden.

Deſſen zu Urkunde iſt gegenwärtiger Vertrag fünffach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterſchrieben und mit deren Inſiegel verſehen worden.

So geſchehen und vollzogen Berlin, am 18. März 1867.

(LS) Ferdinand Guſtav Adolph Schambach.

(LS) Adolph Volkmar Reinhard.

(LS) Julius Alexander Theodor Weishaupt.

(LS) Paul Ludwig Wilhelm Jordan.

(LS) Ludwig Wilhelm Auguſt Heiſe.

(LS) Albrecht Otto Giſeke.

(LS) Günther von Bamberg.

(LS) Dr. Emil Heinrich von Beulwitz.

Digitized by Google

Schluß-Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschlusse und zur Vollziehung des Staatsvertrages wegen Herstellung einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht zu schreiten.

Bei dieser Gelegenheit sind in das gegenwärtige Schluß-Protokoll noch die nachstehenden Erklärungen aufgenommen worden, welche, ohne daß es einer besonderen Ratifikation derselben bedarf, mit dem Vertrage selbst, sobald dieser ratifizirt sein wird, gleiche Kraft und Gültigkeit haben sollen.

Zum Artikel 1 des Vertrages.

Man ist allseitig damit einverstanden, daß die Fortsetzung der im Vertrage bezeichneten Bahn von Eichicht aus in der Richtung der Mainlinien als ein dem gegenwärtigen Vertrage zu Grunde liegender Zweck im Auge behalten werde, daß daher die betreffenden Territorial-Regierungen die Verpflichtung übernehmen, nicht blos solche Fortsetzungen im Allgemeinen zu genehmigen, sondern auch keine Einrichtungen zu treffen resp. zu gestatten, welche den angegebenen Hauptzweck wesentlich erschweren oder vereiteln würden.

In gleicher Weise sind die vertragschließenden Regierungen darüber einverstanden, auch auf die weitere Verfolgung des Projektes einer Eisenbahn von Triptis nach Hof Bedacht zu nehmen. Die durch den Ausbau dieser Bahnstrecke zu gewinnende Linie Gera-Hof ist bereits bei den kommissarischen Verhandlungen, welche dem gegenwärtigen Vertragsschlusse vorausgegangen sind, in gemeinsame Erwägung gezogen worden und nach den ursprünglichen Absichten der kontrahirenden Regierungen würde schon der gegenwärtige Vertrag auf die Sicherstellung der Linie Gera-Hof ausgedehnt worden sein, wenn nicht die Fürstlich Reußische Regierung sich zu ihrem Bedauern für jetzt außer Stande sähe, dies Unternehmen in gleicher Weise zu unterstützen, wie solches von den übrigen kontrahirenden Regierungen beabsichtigt, und auch von der bei den Vorverhandlungen betheiligt gewesenen Königlich Bayerischen Regierung in Aussicht gestellt worden war.

Die Fürstlich Reußische Regierung gibt jedoch die Hoffnung nicht auf, die Ihr in dieser Hinsicht entgegenstehenden Schwierigkeiten in der Folge beseitigen zu können. Mit Rücksicht hierauf erklären die übrigen kontrahirenden Regierungen auf den Wunsch der Fürstlich Reußischen Regierung, daß Sie Sich zum Abschlusse eines Vertrages wegen der Eisenbahnstrecke Triptis-Hof auf den allgemeinen Grundlagen, über welche bei den erwähnten Vorverhandlungen in Betreff der Einheitlichkeit der Unternehmer Gera-Eichicht und Gera-Hof, sowie in Betreff ihrer Subvention Ein-

Digitized by Google

verständniß erzielt worden war, auch ferner bereit finden lassen, und einen hierüber zu schließenden Vertrag Ihren Landesvertretungen zur Zustimmung vorlegen wollen jedoch nur unter der Voraussetzung einer gleichen Betheiligung der Königlich Bayerischen Regierung. Auch wollen die übrigen kontrahirenden Regierungen an diese Erklärung nur gebunden sein, falls der Antrag auf Abschluß des entsprechenden Vertrages von der Regierung des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie innerhalb zweier Jahre, von erfolgter Auswechselung der Ratifikationen des heutigen Vertrages ab gerechnet, und unter fester Zusicherung der erforderlichen Subvention gestellt wird.

Im Interesse der sowohl in Bezug auf den Betrieb als auch für die Verkehrsverhältnisse der betheiligten Staatsgebiete zweckdienlich erscheinenden Einheitlichkeit der Unternehmer Gera-Eichicht und Gera-Hof sind die vertragschließenden Regierungen schon jetzt darüber einverstanden, daß dem Unternehmer der Linie Gera-Eichicht die Anwartschaft auf die eventuelle Konzessionirung für die Bahnstrecke Triptis-Hof zu ertheilen, aber auch die Bedingung aufzuerlegen ist, diese Bahnstrecke zur Ausführung zu bringen, sobald der entsprechende Staatsvertrag zum Abschlusse gekommen und diesem Unternehmen Seitens der betheiligten Regierungen in gleichem Maße, wie der Linie Gera-Eichicht durch den gegenwärtigen Vertrag, eine Subvention gesichert sein wird.

Die vorerwähnte Berechtigung und Verpflichtung des Unternehmers der Linie Gera-Eichicht soll erlöschen, falls demselben nicht innerhalb dreier Jahre, von der Ratifikations-Auswechselung des gegenwärtigen Vertrages ab gerechnet, bekannt gemacht sein wird, daß der Staatsvertrag wegen der Linie Triptis-Hof abgeschlossen ist und die Zustimmung der betreffenden Landesvertretungen erlangt hat.

Abgesehen von den vorerörterten Erweiterungen der Linie Gera-Eichicht sollen sonstige Anschlüsse an die letztere von der betreffenden Territorial-Regierung auch ohne Zustimmung der mitkontrahirenden Regierungen genehmigt werden können, und es soll dem Unternehmer bei der Konzessions-Ertheilung für die Eisenbahn Gera-Eichicht die Verpflichtung auferlegt werden, derartige Anschlüsse zuzulassen, auch gegen eine Kreuzung der Bahn mittelst Ueberbrückung oder Unterführung keinen Widerspruch erheben.

Zu Artikel 2.

Unter den im Artikel 2 erwähnten „lästigen Verpflichtungen" sollen diejenigen üblichen Konzessions-Bedingungen nicht inbegriffen sein, welche in der Regel allen Konzessionairen von Privat-Bahnen von Seiten der Territorial-Regierungen nach allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen auferlegt zu werden pflegen.

Digitized by Google

Man ist jedoch darüber einverstanden, daß dem Unternehmer in den einzelnen Konzessionen keine solchen Bedingungen auferlegt werden sollen, welche mit dem Zwecke des Unternehmens in keinem nothwendigen Zusammenhange stehen. Insbesondere soll dem Unternehmer die Verpflichtung zur Herstellung neuer Zufuhrwege nach den Stationen nicht auferlegt werden.

Zu Artikel 3.

Der Unternehmer soll verpflichtet werden, die Kosten, welche durch die Königlich Preußischer Seits erfolgte Ueberarbeitung der vorhandenen generellen Vorarbeiten erwachsen sind, aus dem Bau-Kapitale zu erstatten.

Ueber die Frage des Bedürfnisses zur Herstellung des zweiten Geleises wollen sich die Regierungen eintretenden Falls unter einander verständigen. Sie verzichten jedoch auf den Widerspruch gegen eine solche Anlage für diejenigen Bahnstrecken, auf welchen die Jahres-Brutto-Einnahme pro Meile 60,000 Thaler erreicht hat.

Zu Artikel 5.

Es wird allerseits als wünschenswerth erkannt, daß die Kommissare von Seiten ihrer Regierungen in Bezug auf die Tarife und Fahrpläne mit solchen Instruktionen versehen werden, welche dieselben in den Stand setzen, in dringenden Fällen in kürzester Frist ihre Erklärungen abzugeben.

Zu Artikel 9.

Der Unternehmer soll auf Verlangen der kontrahirenden Regierungen gehalten sein, auch die Beförderung von Privat-Depeschen mittelst des Betriebs-Telegraphen zu übernehmen.

Zu Artikel 11.

Gendarmen sind rücksichtlich der Beförderung durch die Bahn den Militär-Personen gleich zu achten.

Zu Artikel 12.

Jeder Regierung bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung des Bau-Projekts, sowie die Feststellung der Stations-Anlagen innerhalb des Gebietes vorbehalten. Die Königlich Preußische Regierung wird die technische Revision und Feststellung des gesammten Bau-Projekts einschließlich der Kostenanschläge übernehmen und hierbei besondere Wünsche der übrigen Regierungen entgegenkommender Erwägung unterziehen.

Digitized by Google

Durch eine etwaige Erwerbung des Eigenthums an der fraglichen Eisenbahn innerhalb des einen oder anderen Staatsgebietes Seitens der betreffenden Territorial-Regierung soll die Gemeinschaftlichkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden.

Zu Artikel 16.

Im Allgemeinen stimmen die kontrahirenden Regierungen darin überein, daß die Gewährung einer nach ihrer Dauer zu beschränkenden Zins-Garantie für das Anlage-Kapital im Betrage bis zu 4 Prozent als eine zweckmäßige Art der Subventionirung zu betrachten sei.

Die Beschränkung der Dauer soll in der Art bemessen werden, daß die Garantie erlischt, wenn in 10 hinter einander folgenden Jahren ein Zinsenzuschuß der Staatsregierungen nicht erforderlich gewesen ist. Die von den einzelnen Regierungen zu leistenden Zinsbeiträge sollen als Vorschüsse betrachtet werden und ein Rückersatz nach Maßgabe der gemachten Zuschüsse dann eintreten, wenn die reine Rente der Bahn 5 Prozent übersteigt und zwar in der Art, daß alsdann ein Drittel dieses Ueberschusses zu den Rückzahlungen an die garantirenden Regierungen verwendet werden, der Rest aber den Aktionären zu Gute kommen soll.

Sollte es einzelnen der kontrahirenden Regierungen gelingen, innerhalb ihres Staatsgebiets von Privat-Interessenten oder Kommunen finanzielle Unterstützungen des Unternehmens zu erwirken, so sollen diese Unterstützungen auf die Seitens dieser Staaten dem Unternehmen zugewendeten Subventionen in Anrechnung kommen.

Schließlich wurde von sämmtlichen Bevollmächtigten erklärt, daß die kontrahirenden Regierungen Sich zur Ausführung des gegenwärtigen Vertrages die Zustimmung ihrer Landesregierungen, soweit dieselbe erforderlich ist, vorbehalten.

So geschehen Berlin, den 18. März 1867.

(LS) Schambach.

(LS) Heise.

(LS) Dr. Reinhard.

(LS) Giseke.

(LS) Weishaupt.

(LS) v. Bamberg.

(LS) Jordan.

(LS) Dr. v. Beulwitz.

Digitized by Google

Vertrag

mit der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft über den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht.

Zwischen der Königlich Preußischen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Baurath Weishaupt und den Geheimen Ober-Regierungsrath Heise, und der Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Schambach und den Regierungsrath Dr. Reinhard, und zwar zwischen beiden Regierungen für sich und Namens der Herzoglich Sachsen-Meiningischen, der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen und der Fürstlich Reussischen (jüngerer Linie) Regierung einerseits, und der in Erfurt domicilirenden Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, vertreten durch deren Direktion, andererseits, ist heute vorbehaltlich der landesherlichen Genehmigung und, soweit dieselbe erforderlich ist, der Zustimmung der betreffenden Landesvertretungen, sowie der statutenmäßigen Zustimmung der General-Versammlung und der bei der Thüringischen Eisenbahn betheiligten drei Staatsregierungen, folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Station Gera der Thüringischen Eisenbahn ausgehend, über Saalfeld bis zum Fuße des Thüringer Waldes bei Eichicht als eines integrirenden Theils des Thüringischen Eisenbahn-Unternehmens nach näherer Maßgabe des zwischen den vorgenannten Regierungen unter'm 18. März cr. abgeschlossenen Staats-Vertrages, dessen Bestimmungen beide kontrahirende Theile für sich bindend anerkennen, zu übernehmen.

§. 2.

Die kontrahirenden fünf Staatsregierungen werden der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft die Konzession für die im §. 1 bezeichnete Eisenbahn, deren demnächstige Fortsetzung zum Anschlusse an die Main-Linien in Aussicht genommen ist, ertheilen, auch derselben das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf Grund der betreffenden Landesgesetze einräumen.

§. 3.

Nachdem die Konzessionen (§. 2) ertheilt und die Baumittel (§. 6) sicher gestellt sein werden, hat die Gesellschaft mit der Bauausführung nach Maßgabe

Digitized by Google

des festgestellten Bau-Projekts alsbald zu beginnen und den Bau derartig zu betreiben, daß die betriebsfähige Vollendung binnen längstens 3 (drei) Jahren erfolgt.

Die Bahn soll vorläufig nur mit einem Gleise versehen und das zweite Gleis erst bei eintretendem Bedürfnisse (Artikel 3 No. 6 des Staatsvertrags) für Rechnung des hier in Rede stehenden Unternehmens hergestellt werden.

Die technische Revision und Feststellung des gesammten Bau-Projekts, einschließlich der Kostenanschläge, geschieht durch die Königlich Preußische Regierung, deren Bestätigung auch die Wahl des den Bau leitenden oberen Technikers bedarf.

Die landespolizeiliche Prüfung des Bau-Projekts und die Feststellung der Stations-Anlagen erfolgt jedoch durch jede einzelne Regierung innerhalb ihres Gebiets.

Von Seiten der Königlich Preußischen Staatsregierung werden der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft die vorhandenen Vorarbeiten (Artikel 3 des Staatsvertrags) überlassen. Die für deren Anfertigung verausgabten Kosten hat die Gesellschaft aus dem Bau-Fonds zu erstatten.

§. 4.

Das Anlage-Kapital, welches zur anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn, einschließlich der Erweiterung der bei Gera vorhandenen Stations-Anlagen, sowie zur Beschaffung der Transport-Mittel, zur Verzinsung des Anlage-Kapitals während der Bauzeit und zur Deckung der bei Beschaffung der Geldmittel etwa eintretenden Verluste erforderlich ist, wird auf 6 Millionen Thaler angenommen. Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft wird dasselbe durch Ausgabe von Stamm-Aktien Littera C. beschaffen, welche mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinslich sind, und ist ermächtigt, nach ihrer Wahl diese Papiere ganz oder theilweise entweder freihändig zu begeben, oder nach Maßgabe der Vorschriften in den Paragraphen 13 und flg. des Statuts der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 3ten und 5ten August 1844 zur Zeichnung aufzulegen.

§. 5.

Sobald die Bau-Rechnung für die neue Bahn geschlossen ist, was spätestens ein Jahr nach erfolgter Betriebseröffnung Statt finden soll, wird das Kapital, welches sich

1) für den Bau der Bahn nebst allem Zubehör,

2) für Anschaffung der Transport-Mittel,

Digitized by Google

3) für die Bestreitung derjenigen General-Kosten, welche sich nicht abgesondert verrechnen lassen und mit 1/4 Prozent der Ausgabe zu 1. der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zu erstatten sind,

4) für die Verzinsung mit 4 1/2 Prozent der erwähnten Bauzeit, d. h. bis zu den auf die Betriebseröffnung der ganzen Bahn von Gera nach Eichicht folgenden 1. Januar auf die begebenen Aktien geleisteten Einzahlungen, und

5) zur Deckung etwaiger Kours-Verluste, jedoch nicht über den Betrag von zehn Prozent des verausgabten Anlage-Kapitals, als nothwendig ergeben hat, unter Mitwirkung von Kommissarien der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung definitiv festgesetzt. Die Zins-Garantie (§. 8) erstreckt sich jedoch nur auf ein Anlage-Kapital bis zur Höhe von sechs Millionen Thalern (§. 4).

§. 6.

Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft soll nicht gehalten sein, den Bau der Bahn früher zu beginnen, als es ihr gelingt, zur Gewinnung der hierzu erforderlichen Geldmittel die Aktien zum Kourse von nicht weniger als 90 Prozent unterzubringen. Einmal begonnen, muß der Bau jedoch selbst beim Eintritte ungünstigerer Kourse ohne Unterbrechung fortgesetzt und in der vereinbarten Zeit (§. 3) zu Ende geführt werden. Sollte die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft es für gut befinden, nicht sofort das gesammte Aktien-Kapital zu begeben, so ist sie verpflichtet, den 10 Prozent übersteigenden Kours-Verlust, welcher etwa bei einer späteren Begebung des zurückbehaltenen Theils der Aktien erwächst, aus eigenen Mitteln zu decken.

§. 7.

Sollte es der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft nach Ablauf eines Jahres, von der Königlich Preußischer Seits erfolgten Publikation des die Bahn Gera-Eichicht betreffenden Statuts-Nachtrags an gerechnet, noch nicht gelungen sein, die Aktien Littera C. zum Kourse von mindestens 90 Prozent zu begeben, so sollen die betheiligten Staatsregierungen diesen Vertrag in dem Falle aufzuheben berechtigt sein, daß ein anderer Unternehmer sich bereit finden lassen sollte, die fragliche Eisenbahn unter, den Regierungen mindestens gleich günstigen Bedingungen auszuführen, es sei denn, daß die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft in solchem Falle sich entschließen sollte, den zur Beschaffung des Bau-Kapitals erforderlichen Kours-Verlust

Digitized by Google

über 10 Prozent zu tragen und das Unternehmen im Uebrigen unter Festhaltung der Bedingungen dieses Vertrags selbst herzustellen.

Der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft soll ebenfalls das Recht des Rücktritts von diesem Vertrage zustehen, wenn es ihr ein Jahr nach Publikation des betreffenden Statut-Nachtrags noch nicht möglich gewesen sein sollte, die Aktien Littera C. zu 90 Prozent unterzubringen.

§. 8.

Für den Fall, daß der Reinertrag der Gera-Eichichter Bahn nicht ausreichen sollte, um das Anlage-Kapital (§. 5) mit $4\frac{1}{2}$ Prozent zu verzinsen, wird zunächst von der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft ein Zuschuß bis zu $\frac{1}{4}$ Prozent geleistet, hierauf treten die betheiligten fünf Staaten für die nächsten $3\frac{1}{2}$ Prozent und zum Schluß wieder die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft für die letzten $\frac{3}{4}$ Prozent ein.

Die von den Staaten für ihren Theil übernommene Zins-Garantie von $3\frac{1}{2}$ Prozent des Anlage-Kapitals repartirt sich auf dieselben nach Maßgabe der Länge der in den einzelnen Staaten belegenen Bahnstrecken, wobei von dem Ende der Gleise der Weißenfels-Geraer Zweigbahn auf dem Bahnhofe Gera bis zu dem Ende der Gleise auf dem Bahnhofe Eichicht gerechnet wird.

Die zur Zins-Zahlung erforderlichen von den Staatsregierungen zuzuschiessenden Geldbeträge werden zu den Fälligkeits-Terminen der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft auf deren Antrag bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Erfurt zur Disposition gestellt.

§. 9.

Der Reinertrag der neuen Bahn wird dergestalt berechnet, daß von der gesammten Jahreseinnahme derselben

a) die verausgabten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Transport-Kosten, einschließlich der Kosten für die allgemeine Verwaltung (§. 12.),

b) der Beitrag zum Reserve- und Erneuerungs-Fonds der Thüringischen Eisenbahn nach den Grundsätzen des für diese jeweilig bestehenden Regulativs abgezogen werden.

Den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft soll die Gera-Eichichter Bahn nicht verhaftet sein.

Digitized by Google

§. 10.

Bis zu 5 Prozent wird der Reinertrag an die Inhaber der Stamm-Aktien Littera C. vertheilt. Ueberſteigt der Reinertrag 5 Prozent, ſo ſoll von dieſem Ueberſchuſſe

die Hälfte den betheiligten Staatsregierungen, behufs Abtragung der in den Vorjahren in Folge der übernommenen Garantie geleiſteten Zuſchüſſe nach Maßgabe ihrer Betheiligung,

ein Viertel den Stamm-Aktien des alten Unternehmens, mit Ausnahme derer Littera B., und

ein Viertel den Stamm-Aktien Littera C.

zufließen.

Sind die Zuſchüſſe der Staatsregierungen vollſtändig zurückerſtattet, ſo wird der 5 Prozent überſteigende Ueberſchuß des Reinertrages zwiſchen den Stamm-Aktien des alten Unternehmens, mit Ausnahme derer Littera B., und der Stamm-Aktien Littera C. je zur Hälfte vertheilt.

§. 11.

Die Zins-Garantie (§. 8) erliſcht, wenn in zehn hinter einander folgenden Jahren ein Zinſenzuſchuß von Seiten der Regierungen nicht erforderlich geweſen iſt.

§. 12.

Zur Vermeidung einer getrennten Betriebs-Rechnung wird feſtgeſetzt, daß die Gera-Eichichter Eiſenbahn an ſämmtlichen Betriebs-Ausgaben des alten und neuen Unternehmens in folgender Weiſe partizipirt:

1) an den Geſammt-Koſten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Länge der neuen Bahn zu derjenigen der übrigen Bahnſtrecken der Thüringiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft;

2) an den Koſten der Transport-Verwaltung nach dem gemittelten Verhältniſſe der durchlaufenen Lokomotiv-Meilen und der durchlaufenen Wagenax-Meilen;

3) an den Koſten der Bahnverwaltung nach Maßgabe der wirklichen Ausgaben. Dabei ſollen die Koſten der gemeinſchaftlich benutzten Station Gera nach der Zahl der für jede Bahn abgelaſſenen Züge repartirt werden.

Digitized by Google

4) Außer den sub 2 zu berechnenden Kosten wird in Betreff der Benutzung der Betriebsmittel des alten und neuen Unternehmens, soweit sie gemeinschaftlich sein wird, festgesetzt, daß die gegenseitig zu leistende Entschädigung nach der zurückgelegten Meilenzahl und den im Verbandsverkehre der Thüringischen Eisenbahn geltenden niedrigsten Miethssätzen zu normiren ist.

5) Was im Verkehre mit anderen Bahnen an Miethe für Wagen oder Lokomotiven aufkommt und gezahlt wird, beziehungsweise die Differenz zwischen dieser Einnahme und Ausgabe, wird für jedes Betriebsjahr auf die Thüringische Eisenbahn und die neue Bahn nach Verhältniß der Wagenax-Meilen, beziehungsweise der Lokomotiv-Meilen verrechnet.

§. 13.

Die rücksichtlich des Postdienstes und der Anlage und Unterhaltuug elektromagnetischer Telegraphen zwischen der Preußischen Staatsregierung und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen, auf die Hauptbahn bezüglichen Verträge sollen auch für die Gera-Eichichter Eisenbahn Gültigkeit haben, soweit nicht lokale Verhältnisse eine Abänderung bedingen.

Die Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, die Anlage eines elektromagnetischen Staats-Telegraphen auf der neuen Bahn unentgeltlich zu gestatten. Sie übernimmt die Beförderung von Privat- und Staats-Depeschen mit dem Telegraphen dieser Bahn auf Grund des Preußischen Reglements vom 1. Juli 1867 und etwaigen späteren Abänderungen desselben. Sie ist verpflichtet, die Staats-Depeschen der betheiligten Regierungen nach denjenigen Telegraphen-Stationen, wo keine Staats-Telegraphen-Stationen vorhanden, unentgeltlich zu befördern.

§. 14.

Zur Ausführung der Bestimmung des Staats-Vertrags vom 18. März cr. Artikel 11 über die Bemtzung der Eisenbahn zu militärischen Zwecken ist die Gesellschaft verpflichtet, sowohl den Bestimmungen des Preußischen Reglements vom 1.Mai 1861, betreffend die Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen, nebst der Instruktion von gleichem Datum für den Transport der Truppen und des Armee-Materials auf den Eisenbahnen, als auch den Abänderungen und Ergänzungen dieser Reglements und Instruktion sich zu unterwerfen.

Gendarmen sind rücksichtlich der Beförderung durch die Bahn den Militär-Personen gleich zu achten.

Digitized by Google

§. 15.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des durch die Konzessions-Urkunden vom 20. August resp. 10. und 13. September 1844 bestätigten Statuts der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft und der landesherrlich genehmigten Nachträge desselben auf das Unternehmen des Baues und Betriebs der Gera-Eichichter Bahn Anwendung. Auch sind, soweit nicht durch diesen Vertrag und durch einen landesherrlich genehmigten Statuten-Nachtrag ein Anderes festgestellt wird, die Bestimmungen der Gesellschafts-Statuten für die Verwaltung des neuen Unternehmens maßgebend. Insbesondere werden auch die Bau- und Betriebs-Rechnungen von dem Verwaltungsrathe der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft geprüft und dechargirt, mit der Maßgabe jedoch, daß dieselben der Revision durch einen von der Königlich Preußischen Staatsregierung speziell zu diesem Geschäfte zu ernennenden, zur Wahrnehmung der Interessen sämmtlicher betheiligter Regierungen verpflichteten Kommissar unterliegen.

§. 16.

Im Interesse der, sowohl in Bezug auf den Betrieb als auch für die Verkehrs-Verhältnisse der betheiligten Staatsgebiete zweckdienlich erscheinenden Einheitlichkeit des Unternehmens Gera-Eichicht mit einer Eisenbahn von Gera nach Hof, wird der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft die Anwartschaft auf die Konzessionirung einer Bahn von Triptis, einer Station der Gera-Eichichter Eisenbahn, über Schleiz nach Hof innerhalb der Gebietstheile von Reuß, Weimar und Preußen ertheilt. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die bezeichnete Bahnstrecke zur Ausführung zu bringen, sobald zwischen den bei der Linie Gera-Eichicht betheiligten Staatsregierungen und der Königlich Bayerischen Regierung ein entsprechender Staatsvertrag zu Abschluß gekommen und dem um die Strecke Triptis-Hof erweiterten Unternehmen in gleichem Maße, wie der Linie Gera-Eichicht durch den gegenwärtigen Vertrag (§. 8, 9, 10 und 11) eine finanzielle Unterstützung zugesichert sein wird. Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft hat in diesem Falle, gleich den Staaten ihre Unterstützung der Linie Gera-Eichicht durch Uebernahme eines Theils der Zins-Garantie (§. 8) auf das erweiterte Unternehmen, das in allen Beziehungen, insbesondere was die Verwaltung und die Berechnung resp. Vertheilung des Reinertrages anlangt, als ein einheitliches behandelt werden soll, auszudehnen.

Die vorerwähnte Berechtigung und Verpflichtung der Gesellschaft erlischt am 1. Mai 1869, wenn nicht bis dahin von der Fürstlich Reußischen Regierung beiden übrigen betheiligten Regierungen der Abschluß der Staatsvertrages unter

Digitized by Google

fester Zusicherung der erforderlichen Subvention beantragt ist, resp. am 1. Mai 1870, falls nicht bis zu diesem Zeitpunkte der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft durch die Preußische Staatsregierung bekannt gemacht ist, daß der Staatsvertrag wegen der Linie Triptis-Hof abgeschlossen ist und die Zustimmung der betreffenden Landesvertretungen erlangt hat.

§. 17.

Abgesehen von der vorerörterten Erweiterung (§. 16) verpflichtet sich die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft, auch sonstige Bahnanschlüsse an die Bahn Gera-Eichicht zuzulassen, beziehungsweise gegen eine Kreuzung der Bahn mittelst Ueberbrückung oder Unterführung keinen Widerspruch zu erheben.

Also geschehen, doppelt ausgefertigt und unterschrieben.

Erfurt, den 4. Dezember 1867.

(LS) gez. **Weishaupt.**

(LS) gez. **Heise.**

(LS) gez. **Schambach.**

(LS) gez. **Dr. Reinhard.**

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(LS) gez. **Eggert.**

(LS) gez. **Kräger.**

(LS) gez. **Schmeitzer.**

Digitized by Google

Statuten-Nachtrag

bezüglich

der Eisenbahn von Gera nach Eichicht.

§. 1.

Das Unternehmen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft wird auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Station Gera ausgehend über Saalfeld bis zum Fuß des Thüringer Waldes bei Eichicht nach Maßgabe des zwischen der Königlich Preußischen, der Großherzoglich Sächsischen, der Herzoglich Sachsen-Meiningischen, der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen und Fürstlich Reußischen Regierung einerseits und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, vertreten durch ihre Direktion, andererseits, abgeschlossenen Vertrags vom 4. Dezember 1867 ausgedehnt.

§. 2.

Das zur Ausführung des neuen Unternehmens erforderliche Anlage-Kapital wird auf 6,000,000 Thaler, in Worten Sechs Millionen Thaler, angenommen.

§. 3.

Die Beschaffung der 6,000,000 Thaler erfolgt durch Ausgabe von 60,000 Stück mit $4^1/_2$ Prozent verzinslicher Stamm-Aktien Littr. C. der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft in Appoints von 100 Thalern Nominal-Werth, unter Zins-Garantie Seitens der betheiligten Staaten und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft nach Maßgabe der §§. 5, 8 und 11 des Vertrags vom 4. Dezember 1867.

Der etwaige Mehrbedarf an Anlage-Kapital wird in Gemäßheit des §. 5 des erwähnten Vertrags festgestellt, und ist für Rechnung des Thüringischen Stamm-Unternehmens aufzubringen.

§. 4.

Für die Ausgabe der Stamm-Aktien Littr. C. ist die Bestimmung im §. 4 des Vertrags vom 4. Dezember 1867 maßgebend. Die desfallsigen Bekanntmachungen erläßt die Direktion nach Vorschrift des §. 11 des Statuts der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 3. und 5. August 1844, sowie des §. 4 des Statuten-Nachtrags vom Jahre 1856.

Digitized by Google

§. 5.

Die neuen Stamm-Aktien Littr. C. werden nach dem anliegenden Schema mit der fakſimilirten Unterſchrift des Vorſitzenden und zweier Direktions-Mitglieder der Thüringiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft unter fortlaufenden Nummern ſtempelfrei ausgefertigt. Sie erhalten Dividenden-Scheine nach dem unter B. beigefügten Muſter und Talons nach dem Muſter C.

Die Dividenden-Scheine werden mit dem Garantie-Kontrol-Stempel verſehen.

Bezüglich des Aufgebots vernichteter, verlorener, oder ſonſt abhanden gekommener Aktien greifen die Beſtimmungen des §. 22 des Statuts der Thüringiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft Platz. Ein Aufgebot von Dividenden-Scheinen iſt unzuläſſig.

§. 6.

Die Beſitzer der Stamm-Aktien Littr. C. nehmen an dem Rein-Ertrage des Stamm-Unternehmens der Geſellſchaft und deſſen etwaigen künftigen Erweiterungen nicht Theil, ſind vielmehr lediglich auf den Rein-Ertrag der neuen Zweigbahn, beziehungsweiſe auf die von den betheiligten Staaten und der Thüringiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft garantirten Zinſen nach den Beſtimmungen des Vertrags vom 4. Dezember 1867 angewieſen.

Hiernach wird der Rein-Ertrag bis zu 5 Prozent ausſchließlich an die Inhaber der Stamm-Aktien Littr. C. vertheilt. Ueberſteigt der Rein-Ertrag 5 Prozent, ſo fließt von dieſem Ueberſchuß die Hälfte den betheiligten Staats-Regierungen behufs Abtragung der in den Vorjahren in Folge der übernommenen Garantie geleiſteten Zuſchüſſe nach Maßgabe ihrer Betheiligung, ein Viertel den Stamm-Aktien Littr. A. einſchließlich der drei Staats-Aktien, und ein Viertel den Stamm-Aktien Littr. C. zu.

Sind die Zuſchüſſe der Staats-Regierungen vollſtändig zurückerſtattet, ſo wird der 5 Prozent überſteigende Ueberſchuß des Rein-Ertrags zwiſchen den Stamm-Aktien Littr. A. einſchließlich der drei Staats-Aktien, und den Stamm-Aktien Littr. C. je zur Hälfte vertheilt.

Den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Thüringiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft iſt die neue Zweigbahn nicht verhaftet.

§. 7.

Jedem Beſitzer von Stamm-Aktien Littr. C. zum Geſammt-Nominal-Werth von mindeſtens Ein Tauſend Thalern ſteht die Befugniß zu, an den General-

Digitized by Google

Versammlungen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft Theil zu nehmen, und ein Stimmrecht darin auszuüben:

1) in solchen Angelegenheiten, welche ausschließlich die Gera-Saalfeld-Eichichter Eisenbahn betreffen;

2) bei den Beschlüssen über die Aufnahme von Anleihen zu Lasten der eben genannten Bahn;

3) bei den Beschlüssen über die Ergänzung oder Abänderung dieses Statuten-Nachtrags.

Bezüglich der Legitimation der Besitzer der Aktien Littr. C. zur Theilnahme an den General-Versammlungen, der Zählung und Feststellung ihrer Stimmen, und der höchsten zulässigen Anzahl derselben finden die Vorschriften der §§. 26 bis 28 des Statuts Anwendung.

Zur Feststellung der Stimmberechtigung eines Aktionärs findet eine Zusammenzählung der von ihm besessenen Stamm-Aktien Littr. A. und Littr. C. niemals statt. Dagegen werden in den Fällen, in welchen die Besitzer der Stamm-Aktien Littr. C. überhaupt stimmberechtigt sind, die Stimmen derselben denen der Besitzer der Stamm-Aktien Littr. A. zugezählt, um nach der Gesammtsumme, gemäß §. 25 des Statuts und gemäß dem Statuten-Nachtrage vom Jahre 1862, für jede einzelne Abstimmung die Anzahl der Stimmen der drei Staats-Regierungen von Preußen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Koburg-Gotha festzustellen.

§. 8.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Statuts der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft und der landesherrlich genehmigten Nachträge desselben auf das neue Unternehmen und dessen Verwaltung gleichfalls Anwendung. Insbesondere werden auch die in Gemäßheit des §. 12 des Vertrags vom 4. Dezember 1867 aufzustellenden Bau- und Betriebs-Rechnungen von dem Verwaltungsrath der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft geprüft und dechargirt, mit der Maßgabe jedoch, daß dieselben der Revision durch einen von der Königlich Preußischen Staatsregierung speziell zu diesem Geschäft zu ernennenden, zur Wahrnehmung der Interessen sämmtlicher betheiligter Regierungen verpflichteten Kommissar unterliegen.

Digitized by Google

Anlagen

zum Statuten-Nachtrage bezüglich der Eisenbahn von Gera nach Eichicht.

A.

Stamm-Aktie

der

Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft

Littr. C. Nr. . . . . .

über

Ein Hundert Thaler Preußisch Kourant.

Inhaber dieser Aktie hat an die Kasse der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft Ein Hundert Thaler Preußisch Kourant unter den Bedingungen und mit den Rechten und Pflichten, die in dem landesherrlich bestätigten Nachtrage zum Statute der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft bezüglich der Eisenbahn von Gera nach Eichicht und in den betreffenden Konzessions-Urkunden festgestellt sind, baar eingezahlt.

Erfurt, am . . . . . .

Die Direktion
der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Faksimilirte Unterschrift dreier Mitglieder, darunter die des Vorsitzenden.)

(L. S.)

Kontrasignirt.

Eingetragen im Register Fol.

Digitized by Google

18 . . .

Gegenwärtiger Dividenden-Schein wird ungültig, wenn der darauf zu erhebende Betrag innerhalb 4 Jahren nach dem öffentlich bekannt gemachten Fälligkeits-Termin nicht erhoben ist.

B.

Stamm-Aktie Littr. C.

Nr. . . . . .

Dividenden-Schein Nr. . . . . Jahr 18 . .

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft denjenigen Betrag ausgezahlt, welcher nach Maßgabe des betreffenden Statuten-Nachtrags auf die Aktie Littr. C. Nr. . . . . für das Verwaltungs-Jahr 18 . . entfällt, und der nebst dem Fälligkeits-Termin von der Direktion statutenmäßig bekannt gemacht wird.

Erfurt, am . . . . 18 . .

Die Direktion
der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) (wie Anlage A.)

C.

Talon

zu der

Stamm-Aktie Littr. C. der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft

Nr. . . . . .

Der Präsentant dieses Talons erhält gegen Ablieferung desselben ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Stamm-Aktie neu auszufertigenden Dividenden-Scheine Nr. . . . . bis . . . . für die Jahre 18 . . bis 18 . ., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Aktie bei der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Erfurt, am . . . . 18 . .

Die Direktion
der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) (wie Anlage A.)

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 38. Weimar. 22. Oktober 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

haben mit im Voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Landtags zu verordnen beschlossen wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangsweisen Eigenthums-Abtretungen soll in Bezug auf die von Uns konzessionirte Anlage einer Eisenbahn von Gera über Weida, Neustadt a. O., Pößneck und Saalfeld nach Eichicht ausgedehnt und in allen seinen Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden.

§. 2.

Unser Staats-Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Wilhelmsthal am 1. Oktober 1868.

(L S)

Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon.

62

Digitized by Google

Ministerial-Bekanntmachungen.

Auf Grund der Bestimmungen in §. 2, Ziffer 7 und §. 3 des Nachtragsgesetzes vom 28. September 1865 über die Ausleihung vormundschaftlicher Gelder und über die Verwaltung öffentlicher Depositen und nachträglich zu den Ministerial-Bekanntmachungen vom 28. September 1865 und 15. April 1866 (im Reg. Blatt von 1865 Nr. 23, von 1866 Nr. 10) werden als solche Prioritäts-Obligationen deutscher Privat-Eisenbahnen, welche fernerhin zu Kapital-Anlagen für Bevormundete, Stiftungen und Depositen benutzt werden dürfen, folgende:

I. von den Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn
   1) Emission III vom Jahre 1856 und
   2) Emission IV vom Jahre 1862,
   beide mit $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinslich, wovon $3\frac{1}{4}$ Prozent von der Königlich Preußischen Staatsregierung garantirt sind,

II. von den Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn die Emission IV vom Jahre 1861, mit $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinslich und zum ganzen Zinsenbetrage von der Königlich Preußischen Staatsregierung garantirt,

hiermit bezeichnet.

Weimar am 22. September 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
von Watzdorf.

Durch höchste Entschließung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Webermeister Christian Friedrich Tröber zu Glauchau auf desfallsiges Nachsuchen ein Erfindungs-Patent auf neue und eigenthümliche Musterblätter nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Beschreibung nebst einem Modelle, unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg. Blatt v. J. 1843, S. 13 bis 16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der fraglichen Erfindung im Großherzogthume nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß anher nachgewiesen wird.

Nachdem die diesfallsige Urkunde unterm heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 30. September 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Watzdorf.

Digitized by Google

Der Netto-Taxpreis eines Blutegels ist bis auf Weiteres auf einen Groschen acht Pfennige festgestellt worden.

Weimar am 5. Oktober 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Kaufmann Francisque David zu St. Etienne in Frankreich auf desfallsiges Nachsuchen ein Patent

auf eine neue Art Lade mit kreisförmigen Schützen zur Herstellung von Doppel-Sammtbändern mit Brochir-Vorrichtung

nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Beschreibung und Zeichnungen, unter allen Voraussetzungen und Bestimmungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg. Blatt v. J. 1843 Seite 13 bis 16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die fragliche Erfindung im Großherzogthume in bleibende Ausführung gesetzt ist.

Nachdem die desfallsige Urkunde unterm heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 6. Oktober 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Watzdorf.

Auf Grund von Beschlüssen des Bundesraths des Zollvereins, sowie des Senates der freien und Hansestadt Hamburg und in Gemäßheit einer mit der Königlich Belgischen Regierung getroffenen Verabredung findet auf eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und von Hamburgischen bezüglich Belgischen Handelsreisenden in den Zollverein oder von Zollvereinsländischen Handelsreisenden nach Hamburg bezüglich Belgien eingeführt werden, diejenige Behandlung Anwendung, welche in dem Handels-Vertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862 Artikel 27 und un-

Digitized by Google

ter I. D. des Schluß-Protokolls dazu (Seite 144 und 201 des Reg. Blatts von 1865) vereinbart worden ist.

Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 10. Oktober 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Daß die Führung des Katasters von Schoppendorf dem Großherzoglichen Rechnungsamte Berka a./J. übertragen worden ist, wird hierdurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Weimar am 12. Oktober 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach einer Verfügung des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ministers des Innern, d. d. Wien den 5. September d. J., bezüglich der mit eigenen Statuten versehenen Orte der im Reichsrathe vertretenen Länder, wo die Geschäfte der politischen Behörden erster Instanz von der Gemeinde besorgt werden, die Ausstellung der Bescheinigung über Auswanderung eines Oesterreichischen Staatsbürgers der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Statthalterei vorbehalten bleibt, während in den übrigen Fällen die Ausfertigung solcher Bescheinigungen von den Bezirks-Hauptmannschaften im Namen der Landesbehörde erfolgt.

Weimar am 15. Oktober 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Dem „Sterbe-Fiskus" der Weber in Weida ist höchsten Orts das Recht der juristischen Persönlichkeit verliehen worden.

Es wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. Oktober 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. v. Helldorff.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 39. Weimar. 18. November 1868.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Nachdem neuerlich gußeiserne Dezimal-Gewichte

von 15 Loth für Lasten von 5 Pfund,
" 6 " " " " 2 "
" 3 " " " " 1 "

in Form runder Scheiben und mit Justir-Pfropfen von Blei versehen in den Handel gebracht und als zweckmäßig befunden worden sind: so wird mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs deren Zulassung zur Aichung neben den in §. 16 der Instruktion vom 27. Januar 1858 für die Aichungs-Behörden bei Einführung eines allgemeinen Landesgewichts (Reg. Bl. vom Jahre 1858, S. 25 folg.) vorgeschriebenen Gewichtsstücken aus Messing, andurch angeordnet, wie es auch bei der Zulassung der in §. 4 derselben Instruktion gedachten gußeisernen Halbpfundstücke in Cylinderform mit Knopf zur Aichung als Dezimal-Gewichte bewendet.

Hinsichtlich der Aichung selbst, der besondern Bezeichnung der fraglichen Gewichtsstücke als Dezimal-Gewichte und der an den Ober-Aichmeister für die Aichung und Stempelung zu entrichtenden Gebühr sind die Vorschriften in §. 16, Absatz 3, §. 17 und 20 der vorerwähnten Instruktion auch hier in Anwendung zu bringen.

Weimar am 21. Oktober 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. v. Helldorff.

Digitized by Google

Der deutschen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft „Pan" in Berlin ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthume widerruflich ertheilt worden.

Es wird solches, und daß dieselbe zum Haupt-Agenten den Kaufmann Louis Hering in Naschhausen bei Dornburg bestellt hat, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 26. Oktober 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. v. Helldorff.

Der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthume widerruflich ertheilt worden.

Es wird dieses und daß die Anstalt zu ihrem Haupt-Agenten den ꝛc. Eduard Sußdorff allhier bestellt hat, andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eine Nachweisung darüber fehlt, daß die von diesseitigen Gerichten gesprochenen rechtskräftigen Erkenntnisse gegen die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank von den Königlich Bayerischen Behörden exekutivisch werden vollzogen werden.

Weimar am 27. Oktober 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Nachdem die Großherzoglich Sächsische und die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung im Wege des diplomatischen Noten-Austausches übereingekommen sind, auf die Vergütung der in Artikel 9 der Bundes-Kartell-Konvention vom 10. Februar 1831 für die Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, festgesetzten Fang-Prämie gegenseitig Verzicht zu leisten, so wird solches auf höchsten Befehl zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Weimar am 31. Oktober 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. v. Helldorff.

Digitized by Google

Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Artikel 6 des Vertrags vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handels-Vereins (Seite 91 des Bundesgesetzblattes von 1867) beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrags in verschiedenen, zum Gebiet der Preußischen Monarchie und der freien Stadt Hamburg gehörigen, bisher von der Zollgrenze ausgeschlossen gebliebenen Landestheilen in Wirksamkeit treten sollen und der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. November d. J. festgesetzt worden ist, sind die folgenden Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen, nämlich:

I. die zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinseln Overhaken und Finkenwärder-Blumensand, sowie die Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder;

II. die folgenden Hamburgischen Gebietstheile:

1) im Norden von Hamburg:
die Voigteien Langenhorn, Groß-Borstel, Fühlsbüttel, Klein-Borstel, Ohlsdorf, die Voigtei Alsterdorf, mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theils, und der nordöstliche Theil der Voigtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens;

2) im Südosten von Hamburg:
außer den nach der Bekanntmachung vom 11. März d. J. (Seite 171 des Reg. Bl.) bereits angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen:
die Vierlande, die Voigteien Reitbrook, Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenland, die Voigtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Acciselinie belegenen Theils und von der Voigtei Billwärder-Ausschlag der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil;

3) im Süden von Hamburg:
die Voigtei Moorburg;

4) im Amte Ritzebüttel:
das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven, mit Ausschluß des Cuxhavener Außendeiches.

Die zu I. erwähnte Insel Finkenwärder-Blumensand und die zu II. 3 und 4 bezeichneten Landestheile sind dem Geschäftsbezirk des Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktors zu Hannover, die übrigen zu I. und II. gedachten Landestheile aber dem Geschäftsbezirk des Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktors für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und der innern indirekten Steuern angeschlossen.

Digitized by Google

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbewachung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunkts, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — als Branntwein, Bier und Tabak — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergang der vorgedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben, noch erstattet wird. Bis zum Zeitpunkt des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit bleibt jedoch der abgabenfreie Uebergang für Branntwein und Tabak, welche aus den neu angeschlossenen Landestheilen kommen, ausgesetzt.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 31. v. M. ab in Hamburg ein zollvereinsländisches Haupt-Zollamt unter der Leitung des Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktors von Schleswig-Holstein in Wirksamkeit getreten ist. Dasselbe übt als Grenz-Ein- und Ausgangs-Amt die Befugnisse eines Haupt-Zollamtes mit der Maasgabe aus, daß von demselben einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden.

Weimar am 7. November 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Bekanntmachung.

Nachdem sich bei den Verhandlungen über den Anschluß des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß älterer Linie an das gemeinschaftliche Appellations-Gericht allhier bezüglich über Artikel 2 des Vertrags vom 17. Juli d. J. die betheiligten Staatsregierungen in Beziehung auf die Neubildung von Schwurgerichts-Bezirken dahin geeinigt haben, daß vom 1. Januar 1869 ab zwei dieser Bezirke bestehen, und der eine derselben die Bezirke der Kreisgerichte zu Eisenach, Gotha, Coburg, Sondershausen und Arnstadt, der andere aber die Bezirke der Kreisgerichte zu Weimar, Weida, Rudolstadt, Gera, Schleiz und Zeulenroda umfassen soll, so bringen wir dieß im Namen und Auftrag der hohen Regierungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Eisenach am 3. November 1868.

Das gemeinschaftliche Appellations-Gericht.
Dr. von Groß.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 40. Weimar. 4. Dezember 1868.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird hiermit zur Kenntniß der betheiligten Behörden gebracht, daß in Abänderung der Bestimmung im §. 59 der Verordnung vom 2. Juni 1854 (Reg. Bl. Seite 263) die bei den Rechnungsämtern eingehenden Stundungs- und Erlaß-Tafeln über direkte Steuern und Landes-Brandversicherungs-Beiträge nicht ferner an den Großherzoglichen Bezirks-Direktor, zur Beifügung seines Gutachtens, sondern von den Rechnungsämtern unmittelbar an das Finanz-Departement des Staats-Ministeriums einzusenden sind. Dem letztern bleibt vorbehalten, in Anwendung der Vorschrift im §. 98 des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1851 nur ausnahmsweise in geeigneten Fällen von den Bezirks-Direktoren Auskunft und Gutachten zu erfordern.

Bei der besondern Bestimmung im §. 10 der Verordnung vom 1. Juni 1854, die Steuererlasse bei Mißwachs, Hagelschaden und anderen Kalamitäten betreffend (Reg. Bl. Seite 239), behält es in Betreff der Betheiligung des Bezirks-Direktors auch ferner unverändert sein Bewenden.

Weimar am 28. Oktober 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
G. Thon.

Es wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die den Hamburgischen Handelsreisenden nach unserer Bekanntmachung vom 10. Oktober d. J. (Seite 385 des Reg. Bl.) in Bezug auf die zollfreie Einführung von Mustern zugestandene Begünstigung auch auf Handelsreisende aus den nicht in die Zollgrenze hereingezogenen Preußischen Plätzen Altona und Wandsbeck An-

Digitized by Google

wendung findet, wogegen auch in diesen beiden Plätzen von eingehenden Musterstücken der Reisenden Eingangsabgaben nicht erhoben werden.

Weimar am 7. November 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der von den Zollvereins-Regierungen deshalb getroffenen Verabredungen die in den §§. 93 bis 97 der Zollordnung enthaltenen Bestimmungen über die Waaren-Kontrole im Binnenlande für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, mit Ausnahme der Bezirke der Steuerämter Boizenburg und Dömitz, außer Anwendung gesetzt worden sind, die in §. 56 Punkt 1 und 4 des Zollgesetzes enthaltenen Vorschriften jedoch, sowie die Bestimmung des §. 92 der Zollordnung, dort allgemein in Kraft bleiben.

Weimar am 8. November 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höchster Entschließung vom 1. Januar 1869 an die Großherzogliche Forst-Inspektion Ettersburg aufgehoben und deren Bezirk, mit Ausnahme des Großherzoglichen Vollradisrodaer Forstes, der Großherzoglichen Forst-Inspektion in Berka zugewiesen wird, sowie daß von derselben Zeit an der bisher zur Großherzoglichen Forst-Inspektion Ettersburg gehörige Großherzogliche Forst von Vollradisroda der Großherzoglichen Forst-Inspektion Jena, zur Zeit in Tautenburg, zugetheilt und das Kassegeschäft für denselben dem Großherzoglichen Rechnungsamt in Jena übertragen wird.

Weimar am 12. November 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania in New-York ist die Konzession zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthume widerruflich ertheilt worden.

Es wird solches und daß die gedachte Gesellschaft den ꝛc. F. O. Schumann in Eisenach zu ihrem Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwar von der Gesellschaft durch die Wahl des Sitzes der Haupt-Agentur in Eisenach der Gerichtsstand

Digitized by Google

im Großherzogthume, vor welchem sie wegen aller von ihr dort abgeschlossenen Geschäfte Recht zu leiden hat, anerkannt, der Nachweis der Vollstreckbarkeit der von den diesseitigen Behörden gegen sie gesprochenen rechtskräftigen Entscheidungen an ihrem Domicile in New-York jedoch nicht geliefert worden ist.

Weimar am 18. November 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Als weitern Nachtrag zu der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. März 1850, die Vergütung von Vakanz-Arbeiten für erledigte Pfarr- und Schul-Stellen betreffend (Seite 172 des Reg. Bl. von 1850), insbesondere zu Satz 6b derselben, wird mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Folgendes bekannt gemacht:

Bei Erledigung von Schulstellen in den bezüglich der Lehrerbesoldungen besonders klassifizirten Städten erhalten die hierzu ernannten Vikare für einen halbtägigen, zu drei Stunden gerechneten, Schulunterricht in ihrem Wohnorte statt der bisherigen 6 Sgr. künftig 9 Sgr.

Weimar am 18. November 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Cultus.
Stichling.

Nach §. 4 des Reglements über die Gestellung, Auswahl, Abschätzung und Abnahme der Mobilmachungs-Pferde vom 30. März d. J. haben die Vormusterungs-Kommissionen die ihnen mitgetheilte Liste über die in ihrem Bezirke vorhandenen Pferde der verschiedenen Kategorien nach der ihnen beiwohnenden örtlichen Kenntniß zu prüfen, dieselbe stets mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung zu halten und die in dem Pferdebestande vorkommenden Veränderungen alljährlich zum 1. Mai dem betroffenen Bezirks-Direktor anzuzeigen. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, macht es sich nothwendig, daß bei den gedachten Kommissionen die abgegangenen dienstuntauglich befundenen Pferde abgemeldet, dagegen alle neu hinzu gekommenen Pferde, mit Ausnahme der im §. 10 des Reglements bezeichneten, angemeldet werden, um bei der nächsten Vormusterung geprüft werden zu können.

Nachträglich zu dem gedachten Reglement wird daher hierdurch verordnet, daß die Pferdebesitzer die in ihren Pferdebeständen vorkommenden Ab- und Zugänge stets unverweilt bei den betreffenden Gemeindevorständen zu melden, letztere aber

Digitized by Google

bis zum 1. März jedes Jahres den betheiligten Vormusterungs-Kommissionen hierüber Anzeige zu machen haben. Auch bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird gegen die betroffenen Pferdebesitzer nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 20 des angezogenen Reglements verfahren werden.

Weimar am 18. November 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. v. Helldorff.

Nachdem die bisherigen Großherzoglichen General-Konsulate zu Amsterdam und New-York, sowie die Konsulate zu Triest, Brüssel, Antwerpen, Gent, Nizza, Chicago, Milwaukee, San Franzisko und St. Louis zu Folge der an den genannten Orten stattgefundenen Errichtung von Konsulaten des Norddeutschen Bundes, in Gemäßheit der Bestimmungen der Bundes-Verfassung, aufgehoben und die betreffenden Großherzoglichen General-Konsuln resp. Konsuln ihrer Funktionen enthoben worden sind, wird Solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Nähere in Betreff der an den genannten und an anderen Orten neuerdings errichteten Bundes-Konsulate aus dem Bundesgesetz-Blatt zu ersehen ist.

Weimar am 18. November 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.
von Watzdorf.

Mit Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 30. November 1867, Satz 3, (Seite 266 des Reg. Bl.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die Salzgelder-Obereinnahme zu Weimar vom 1. Januar 1869 an aufgehoben wird und daß sowohl die bei dem Salzsteuer-Amte zu Luisenhall zur Erhebung kommende Salzsteuer, als auch diejenige Salzsteuer, welche bei Steuerämtern in dem Großherzogthume von vereinsländischem, mit Begleitschein auf dieselben abgefertigten Salze (§. 10 der Ausführungs-Verordnung, Seite 256 des Reg. Bl. v. J. 1867) erhoben wird, von dieser Zeit an an die Großherzogliche Haupt-Staatskasse hier abzuliefern ist.

Weimar am 24. November 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 41. Weimar. 10. Dezember 1868.

Ministerial-Bekanntmachungen.

In Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 Ziffer 1 der unter dem 19. November 1851 ergangenen höchsten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März desselben Jahres werden alle Diejenigen, welche ein Einkommen

I. an Besoldungen, Gehalten, Wartegeldern und Pensionen aus Hof- und Staats-Kassen, überhaupt aus öffentlichen Kassen, namentlich aus den Kassen der Gemeinden und anderer öffentlicher Anstalten, z. B. Bank-Instituten, Eisenbahn-Gesellschaften, Versicherungs-Anstalten u. s. w., oder auch an Auszügen aus Landgütern (Leibzucht, Leibgeding, Ausgeding, Altentheil),

II. an Erbzinsen und sonstigen grundherrlichen Gefällen,

III. an Leibrenten und an Zinsen von Aktiv-Kapitalien aller Art, mit Einschluß der Dividenden von Aktien,

zu beziehen und solches nach dem vorangezogenen Gesetze vom 19. März 1851 in Verbindung mit dem Gesetze über die Steuerverfassung vom 18. desselben Monats und vom 27. Februar 1867 im Großherzogthume zur Versteuerung anzumelden haben, daran erinnert, diese Anmeldungen bis zum

15. Januar künftigen Jahres

bei den zuständigen Rechnungsämtern oder Steuer-Lokal-Kommissionen (§§. 15, 22, 28 des Gesetzes vom 19. März 1851) einzureichen, unter genauer Beobach-

Digitized by Google

tung der desfallsigen weiteren Vorschriften (§§. 20 — 36, 59, 60 desselben Gesetzes) und allenthalben nach Anleitung der Muster A., B. und C., welche der im Eingange erwähnten Ausführungs-Verordnung vom 19. November 1851 beigefügt sind.

Gegen die Zuwiderhandelnden werden die in solcher Beziehung gesetzlich geordneten Strafen (§. 38 des Gesetzes vom 19. März 1851) unnachsichtlich in Anwendung gebracht werden.

Dabei wird zugleich wiederholt darauf aufmerksam gemacht,

zu I.

1) Diensteinkommen, Wartegelder und Pensionen bedürfen nur dann keiner neuen Anmeldung, wenn solche bereits gegenwärtig zur Steuerrolle ersten Theils des betreffenden Orts versteuert werden und keine Veränderung deshalb eingetreten ist.

2) Insbesondere haben Geistliche und Schullehrer, welche erst nach dem 18. März 1851 angestellt worden sind, oder seitdem eine Verbesserung ihres Diensteinkommens erlangt haben, dasselbe, soweit es nicht bereits geschehen, gehörig zu fatiren (§. 18 des Gesetzes über die Steuerverfassung vom 18. März 1851).

3) Es ist das Diensteinkommen nicht blos der definitiv angestellten, sondern auch der nur provisorisch und auf Widerruf angenommenen Staats-, Hof- und anderer öffentlicher Diener — mit Einschluß der Beamten und Diener von Banken, Eisenbahn-Gesellschaften, Versicherungs-Anstalten und dergleichen mehr (Verordnung vom 6. Juni 1856) — zu fatiren.

   Es ist dabei zwischen bestallungsmäßig gewährleistetem und anderem Diensteinkommen ein Unterschied nicht zu machen. Es sind daher auch ständige Remunerationen, auch wenn sie nur widerruflich oder auf bestimmte Zeit verwilligt sind, ingleichen solche wiederkehrende Emolumente mit zu fatiren, welche nicht in der Bestallung zugesichert sind, sondern unmittelbar auf dem Grunde gesetzlicher Bestimmungen bezogen werden, insofern sie nicht unter die in §. 25 des Gesetzes vom 19. März 1851 ausdrücklich ausgenommenen Bezüge fallen. (Verordnung vom 11. November 1857).

4) Das Diensteinkommen, welches Staatsangehörige oder Fremde von einem fremden Staate oder Hofe, ingleichen von einer ausländischen Gemeinde,

Digitized by Google

Stiftung oder öffentlichen Anstalt beziehen, ist in dem Falle zu fatiren, wenn dieselben im Großherzogthume ihren Wohnsitz haben (§. 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1867), mit Ausnahme der in §. 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1867 (Reg. Bl. S. 52) bezeichneten Fälle.

5) Einkommen aus landwirthschaftlichen Auszügen ist zu fatiren, ohne Unterschied, ob dessen Geldwerth über oder unter Funfzig Thaler beträgt (§. 26 des Gesetzes vom 19. März 1851). Hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit desselben, insbesondere in den Fällen, wenn der Auszug von Eheleuten gemeinschaftlich bezogen wird oder nicht in bestimmten Auszugsleistungen besteht, sondern nur Alimentation im Allgemeinen (Obdach, Beköstigung, Kleidung ꝛc.) gewährt wird, sind die Erläuterungen zu berücksichtigen, welche in dieser Beziehung durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 29. Februar 1856 (S. 83 des Reg. Bl.) ertheilt worden sind.

Zu II.

6) Früher bereits bewirkte Fassionen grundherrlicher Gefälle sind hinsichtlich der inzwischen etwa eingetretenen Abgänge und Zugänge und, was die darunter begriffenen Naturalien betrifft, hinsichtlich des Geldanschlages nach §. 59 des Gesetzes vom 19. März 1851 zu berichtigen.

Zu III.

7) Die Rente von verzinslichen Kapitalien ist zu Vier Prozent vom Nominal-Betrage der Kapitale anzumelden, insofern sie nicht wirklich eine geringere ist (§. 36 des Gesetzes vom 19. März 1851).

Bei Aktien und anderen Kapital-Anlagen, welche keinen gewissen gleichmäßigen Abwurf gewähren, ist der im verflossenen Jahre bezogene Abwurf und bei Loosen zu Lotterie-Anleihen der jährliche Zinsenzuwachs der Fassion zum Grunde zu legen (§. 32 desselben Gesetzes).

Hiernach sind daher auch die bereits früher abgegebenen Fassionen von den Steuerpflichtigen nöthigenfalls zu ergänzen und zu berichtigen.

8) Es macht hinsichtlich der Pflicht zur Anmeldung keinen Unterschied, ob die Kapitale im Inlande oder im Auslande, auf Hypothek oder Handschrift oder auch ganz unverbrieft, bei Privaten oder in Staatspapieren

Digitized by Google

auf längere oder auf kürzere Zeit angelegt sind, ferner ob der verzinsliche Ausstand auf einem Darlehn oder auf einem andern Rechtsgeschäfte beruht.

Es sind daher z. B. verzinsliche Kaufgelder, Ablösungs-Kapitale, Kautionen, Antheile Staatsangehöriger an Kommandit-Gesellschaften des In- und Auslandes (Verordnung vom 15. Januar 1857) u. s. w. ebenso wie Darlehen zu fatiren (§. 30 desselben Gesetzes).

Nur Diejenigen, welche bei den Sparkassen des Inlandes einen Kapital-Betrag von zusammen noch nicht vollen Hundert Thalern angelegt haben, sind nicht verpflichtet, die Zinsen davon zu fatiren (§. 15, Ziffer 7 des Gesetzes vom 18. Mai 1851).

9) Zinsen von etwaigen Passiv-Kapitalien (Schulden) dürfen nicht abgezogen werden.

Ausgenommen hiervon ist das Einkommen der Sparkassen, Banken und Aktien-Institute, welches nur mit den nach dem jährlichen Rechnungsabschlusse sich herausstellenden Reinerträgen, soweit sie nicht an die einzelnen Mitglieder vertheilt werden und sonach von diesen zu versteuern sind, zur Anmeldung zu bringen ist (§. 35 desselben Gesetzes).

10) Fremde haben ihr Einkommen aus einem Zinsrenten- oder Dividenden-Bezuge von solchen Aktiv-Kapitalien zur Versteuerung anzumelden, welche von ihnen in Folge eines Dienst- oder Geschäfts-Verhältnisses im Großherzogthume an Behörden oder Privat-Personen als Kautionen eingezahlt oder hinterlegt worden sind. (§. 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1867).

Zu I. II. und III.

11) Zur richtigen und rechtzeitigen Anmeldung der oben unter Ziffer I. II. und III. bezeichneten Einkommensteuer-Arten ist in der Regel der Bezugsberechtigte selbst verpflichtet.

Außerdem haben für dieselbe einzustehen:

a. in Rücksicht auf das hierher gehörige Einkommen von Vermögen, welches einem Nießbrauche unterworfen ist — der Nießbrauchsberechtigte; also z. B. der Ehemann, welcher den Abwurf des Vermögens der Ehefrau bezieht, der Vater oder die Mutter, welche den Abwurf des Vermögens ihrer Kinder beziehen;

b. bei dergleichen Einkommen, welches unter vormundschaftlicher Verwaltung steht und keinem Nießbrauche unterliegt — möge es nun

Digitized by Google

einem Minderjährigen, einem Geisteskranken, einem Verschwender, einem Abwesenden oder sonst aus einem Grunde unter Pflegschaft Stehenden gehören — der Vormund oder Kurator;

c. bei einem dergleichen Einkommen, welches Theil einer Konkurs-Masse ist — der Massepfleger;

d. bei einem dergleichen Einkommen von Vermögen der Gemeinden oder anderer Korporationen, Stiftungen, Anstalten, Sozietäten u. s. w. die geordneten zeitigen Vorstände unter solidarischer Haftpflicht (§. 2 der Ausführungs-Verordnung vom 19. November 1851).

12) Hinsichtlich eines Jeden, welcher gegenwärtig mit einem Einkommen der unter I. II. und III. gedachten Arten zur Steuer gezogen ist und bis zum

15. Januar 1869

nicht anderweit fatirt, wird die stillschweigend erneuerte Fatirung des gegenwärtig auf seinen Namen eingetragenen Einkommens angenommen.

13) Jeder neue Erwerb eines der vorgedachten steuerpflichtigen Einkommen und jede Veränderung, welche hinsichtlich eines solchen künftig eintritt, ist gleichergestalt am Schlusse des Halbjahres, in welchem der Erwerb oder die Veränderung stattfand, spätestens bis zum 15. Juli, oder beziehungsweise bis zum 15. Januar anzumelden (§§. 17, 18, 19 des Gesetzes vom 19. März 1851), bei Vermeidung der in den §§. 37 —40 des gedachten Gesetzes bestimmten Strafen und Nachtheile.

14) Wenn eine neue Fassion an Stelle der früheren treten und letztere außer Geltung setzen soll, so ist dieses auf der neuen Fassion ausdrücklich und deutlich zu bemerken, da außerdem die frühere Fassion neben der neuen fortbesteht und die neue Fassion als Nachtrag zu der früheren gilt.

Endlich wird noch bemerkt, daß auch in der gegenwärtigen Finanz-Periode wiederum zahlreiche Fälle wegen Verheimlichung steuerpflichtiger Kapital-Renten, Auszüge u. s. w. zur Anzeige gekommen und die Betheiligten neben Nachzahlung der hinterzogenen Steuer mit der gesetzlichen Geldstrafe belegt worden sind.

Weimar am 1. Dezember 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Digitized by Google

Auf Grund höchster Entschließung wird die Großherzogliche Forst-Inspektion Dermbach vom 1. Januar 1869 an aufgehoben und deren Bezirk der Großherzoglichen Forst-Inspektion in Zillbach zugewiesen.

Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Weimar am 24. November 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den nach unserer Bekanntmachung vom 7. d. M. (Seite 389 des Reg. Bl.) dem Zollvereine angeschlossenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen die Aufnahme der Bestände nachsteuerpflichtiger Waaren beendigt und der völlig freie Verkehr zwischen diesen Gebietstheilen und dem übrigen Zollvereins-Gebiete seit dem 22. d. M. eingetreten ist.

Weimar am 25. November 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Da die Ansätze, welche nach den zur Zeit bestehenden Vorschriften den zahlungsfähigen Gefangenen mit zehn Pfennigen für ein Pfund Brod und mit einem Groschen für jede Heizung zuzuliquidiren sind, den im Laufe der Jahre gestiegenen Preisverhältnissen nicht mehr entsprechen und mithin eine für alle Theile des Großherzogthums, wie zeither, gleichmäßige Erhöhung dieser Ansätze geboten erscheint: so wird hierdurch verordnet, daß vom 1. Januar 1869 an in sämmtlichen Gefangenenanstalten des Großherzogthums den zahlungsfähigen Gefangenen der Preis eines Pfundes Brodes mit einem Groschen und der Preis jeder Heizung mit einem Groschen und sechs Pfennigen in Anrechnung zu bringen ist.

Weimar am 5. Dezember 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz. Departement der Finanzen.
Für den Departements-Chef: G. Thon.
Dr. K. Brüger.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 42. Weimar. 16. Dezember 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Bundes-Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 415 flg.), auf dem Grunde des §. 66 Absatz 2 und des §. 72 dieses Gesetzes für das Großherzogthum, was folgt:

§. 1.

Wo das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 von dem Handelsgerichte spricht (vergl. §§. 4, 6, 20, 23, 25, 37, 41, 48, 49, 50, 63 und 66 des Bundes-Gesetzes), tritt bis zur Errichtung besonderer Handelsgerichte das ordentliche Gericht an dessen Stelle (§. 70 des Bundes-Gesetzes) und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 28 bis 32 des Einführungs-Gesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 18. August 1862, welche analoge Anwendung finden.

§. 2.

Die in dem Bundes-Gesetze vom 4. Juli 1868 vorgeschriebenen Einträge in das Genossenschafts-Register erfolgen in das Handels-Register, welches insoweit, als

Digitized by Google

darin nach dem Bundes-Gesetze zu beurtheilende Genossenschaften und deren Rechtsverhältnisse eingetragen sind, Genossenschafts-Register ist.

Hierbei sind im Allgemeinen die in dem §. 7 des Einführungs-Gesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 18. August 1862 und in den §§. 4 bis 23 der Ausführungs-Verordnung zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 16. Oktober 1862 ertheilten Vorschriften mit den durch die einschlagenden Bestimmungen des Bundes-Gesetzes vom 4. Juli 1868 und der gegenwärtigen Verordnung bedingten Modifikationen anzuwenden.

§. 3.

Insbesondere ist in die erste, die Ueberschrift „Firma" führende Rubrik des für eine Genossenschaft bestimmten Foliums des Handels- (Genossenschafts-) Registers einzutragen:

1) die Firma — und zwar mit der zusätzlichen Bezeichnung: „eingetragene Genossenschaft" (§. 2 Absatz 2 des Bundes-Gesetzes) — und der Sitz der Genossenschaft,
2) das Datum des Gesellschafts-Vertrags,
3) der Gegenstand des Unternehmens, dafern derselbe nicht schon durch die Firma der Genossenschaft mit genügender Bestimmtheit angegeben ist,
4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Fall dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll,
5) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche sie aufzunehmen sind,

(§. 4 des Bundes-Gesetzes)

ferner:

6) bei Abänderungen des Gesellschafts-Vertrags (§. 6 des Bundes-Gesetzes)
   a) das Datum des deßfallsigen Genossenschafts-Beschlusses,
   b) dafern die Abänderung die oben unter 1, 3, 4 und 5 gedachten Verhältnisse betrifft, eine den Gegenstand der abändernden Bestimmung angebende Bemerkung, in anderen Fällen dagegen nur die Angabe, daß der Gesellschafts-Vertrag abgeändert worden sei,
7) die Auflösung der Genossenschaft und, falls dieselbe eine Folge der Eröffnung des Konkurses ist, die Eröffnung des Konkurses (§§. 36 und 37 des Bundes-Gesetzes).

Während im Uebrigen die Eintragung in das Genossenschafts-Register auf Grund erfolgter Anmeldung der einzutragenden Thatsache stattfindet, ist die Ein-

Digitized by Google

tragung der Konkurs-Eröffnung von Amtswegen zu bewirken; ebenso die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft im Falle des §. 35 des Bundes-Gesetzes, sobald dem mit der Führung des Genossenschafts-Registers betrauten Einzelrichter das rechtskräftige Erkenntniß von dem kompetenten Gerichte zugestellt worden ist.

Besitzt die Genossenschaft das Recht der juristischen Persönlichkeit, so ist auch dies unter Angabe des Datums der desfallsigen Verleihungs-Urkunde in der ersten Rubrik des Foliums zu bemerken; ebenso die etwaige Wiederentziehung des Rechts der juristischen Persönlichkeit unter Angabe des Datums der desfallsigen behördlichen Verfügung (vergl. §. 13 dieser Verordnung).

§. 4.

In die zweite Rubrik des für eine Genossenschaft bestimmten Foliums sind

1) wenn die betreffende Genossenschaft eine Aktien-Gesellschaft ist
   a) die allgemeine Bemerkung, daß die Aktien-Inhaber Mitglieder der Genossenschaft sind,
   b) die Zahl und der Betrag der Aktien oder Aktien-Antheile,
2) bei einer Genossenschaft, die nicht Aktien-Gesellschaft ist, dafern der Gesellschafts-Vertrag die Aufbringung eines bestimmten Gesellschafts-Kapitals vorschreibt, dessen Höhe, und, wenn den Genossenschaftern im Gesellschafts-Vertrage die Bildung von Stammantheilen oder sonstige regelmäßige Geldbeiträge auferlegt sind, eine darauf hinweisende allgemeine Bemerkung,
3) etwaige Abänderungen des Gesellschafts-Vertrags hinsichtlich der erwähnten Verhältnisse

einzutragen.

§. 5.

In die dritte Rubrik des für eine Genossenschaft bestimmten Foliums sind einzutragen:

1) die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft, ingleichen interimistische Stellvertreter eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder (§. 18, 23 Absatz 1 und 2 des Bundes-Gesetzes),
2) die nach der Auflösung der Genossenschaft eintretenden Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen (§. 41 des Bundes-Gesetzes).

Ist in dem Gesellschafts-Vertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand der Genossenschaft seine Willenserklärung kund gibt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung in der dritten Rubrik einzutragen. (§. 4 Schlußsatz des Bundes-Gesetzes).

Digitized by Google

§. 6.

Die Firma einer Genossenschaft, deren Gesellschafts-Vertrag den Bestimmungen des Bundes-Gesetzes vom 4. Juli 1868 nicht entspricht, darf, auch wenn die Genossenschaft sonst (z. B. als Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftpflicht ihrer Mitglieder) in das Handels-Register einzutragen ist, die zusätzliche Bezeichnung: „eingetragene Genossenschaft" nicht erhalten.

Wenn Zweifel darüber begründet erscheinen, ob eine zur Eintragung in das Genossenschafts-Register angemeldete Gesellschaft den Voraussetzungen entspricht, unter denen sie nach den Bestimmungen des Bundes-Gesetzes vom 4. Juli 1868 die in demselben bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" erwerben kann, so ist bis zur erfolgten Beseitigung dieser Zweifel die Eintragung zu beanstanden.

§. 7.

Die in analoger Anwendung des §. 20 der Ausführungs-Verordnung zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche zu führenden Akten, welche sämmtliche die Eintragung in das Genossenschafts-Register betreffende Eingaben, Protokolle, Ausfertigungen und Beschlüsse, sowie sämmtliche sonstige Unterlagen und Belege, auf welche die Einträge sich gründen, enthalten müssen, führen die Bezeichnung „Genossenschafts-Akten."

§. 8.

Die dem Einzelrichter (als dem Handelsgerichte) nach §§. 4 und 25 des Bundes-Gesetzes vom 4. Juli 1868 einzureichenden alphabetisch geordneten Mitglieder-Verzeichnisse müssen nach dem unter A beigefügten Formulare aufgestellt sein.

Beilage A.

Diese Mitglieder-Verzeichnisse und ebenso die nach §. 25 des Bundes-Gesetzes am Schlusse jedes Quartals zu erstattenden schriftlichen Anzeigen über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern sind zu den Genossenschafts-Akten zu nehmen.

Ein jedes Mitglieder-Verzeichniß ist bis zur nächsten Einreichung eines solchen bei jeder in der Zwischenzeit eingehenden Anzeige über den Eintritt oder Austritt von Genossenschaftern durch die Veränderung anzeigende Zusätze von dem Gericht zu vervollständigen.

Diese Zusätze sind, soweit sie das Ausscheiden von Mitgliedern betreffen, unter Angabe des Tags des Ausscheidens bei der betreffenden laufenden Nummer in der Kolumne 4 des Mitglieder-Verzeichnisses zu bewirken, und, insoweit sie den Eintritt von neuen Mitgliedern betreffen, an das Ende des Verzeichnisses zu bringen.

Digitized by Google

§. 9.

Wer

a) den in den §§. 4, 6, 18, 23, 36 und 41 des Bundes-Gesetzes vom 4. Juli 1868 wegen Anmeldung behufs der Eintragung in das Genossenschafts-Register u. s. w. sowie den in §. 25 des Bundes-Gesetzes wegen vierteljährlicher Einreichung schriftlicher Anzeigen über den Eintritt oder das Ausscheiden von Genossenschaftern ertheilten Vorschriften innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Falls beziehungsweise nach dem Schluß eines Quartals

oder

b) den in den §§. 25 und 26 Absatz 2 des Bundes-Gesetzes wegen alljährlicher Einreichung eines vollständigen alphabetisch geordneten Mitglieder-Verzeichnisses und wegen Veröffentlichung einer Bilanz des verflossenen Geschäftsjahrs ꝛc. ertheilten Vorschriften innerhalb der dort bestimmten Zeitfristen

nachzukommen unterläßt und nicht darzuthun vermag, daß ihn hierbei kein Verschulden trifft, verfällt, ohne daß es einer vorhergehenden Androhung bedarf, in eine Individual-Strafe von Einem bis Zehn Thalern.

Das Gericht hat bei Erkennung dieser Strafe dem Betheiligten für den Fall, daß er binnen einer zu bestimmenden Frist die vorgeschriebene Handlung nicht ordnungsgemäß nachholt, eine höhere Geldstrafe anzudrohen und damit so lange fortzufahren, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder deren Voraussetzung weggefallen ist.

Die Geldstrafen können bis zur Höhe von je Zweihundert Thalern angedroht und verhängt werden.

Wenn der Vorstand beziehungsweise die Liquidatoren einer Genossenschaft den in §. 31 Absatz 3, §. 33 Absatz 2, §§. 48, 52 bis 59 und 61 des Bundes-Gesetzes vom 4. Juli 1868 ertheilten Vorschriften pünktlich nachzugehen unterlassen, so hat das Gericht die Betheiligten unter Bestimmung einer entsprechenden Frist durch Androhung von Individual-Strafen von Einem bis Zehn Thalern, welche bei fernerer ungerechtfertigter Säumniß im Verhältnisse zu den bereits verwirkten Strafen angemessen — bis zur Höhe von je Zweihundert Thalern — zu erhöhen sind, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

Uebrigens gilt hinsichtlich der diesfallsigen Verfügungen und Erkenntnisse und ebenso auch hinsichtlich der Verhängung der in §. 67 des Bundes-Gesetzes vom 4. Juli 1868 erwähnten Geldbußen das in §. 32 des Einführungs-Gesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 18. August 1862 Verordnete.

Digitized by Google

§. 10.

Erwirbt eine eingetragene Genossenschaft Eigenthum an Grundstücken, Pfandrechte oder sonstige der Eintragung in öffentliche Bücher fähige Rechte, so finden hinsichtlich der Eintragung in diese Bücher (Grund-Hypotheken-Privilegien-Bücher) die Vorschriften in den §§. 12 bis 15 des Einführungs-Gesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 18. August 1862 und der Ausführungs-Verordnung zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 16. Oktober 1862, soweit thunlich, analoge Anwendung.

§. 11.

Das Strafverfahren im Falle des §. 27 des Bundes-Gesetzes vom 4. Juli 1868 richtet sich nach den Vorschriften über die Untersuchung und Bestrafung von Polizei-Uebertretungen.

§. 12.

In dem Falle des §. 35 des Bundes-Gesetzes vom 4. Juli 1868, wenn die Auflösung einer Genossenschaft durch gerichtliches Erkenntniß von der höheren Verwaltungs-Behörde betrieben wird, richtet sich das gerichtliche Verfahren nach den Vorschriften über Untersuchung und Bestrafung von Vergehen. Die höhere Verwaltungs-Behörde, d. h. das Großherzogliche Staats-Ministerium oder der durch dasselbe beauftragte Direktor desjenigen Verwaltungs-Bezirks, in welchem die Genossenschaft ihren Sitz hat, stellt die erforderlichen Anträge bei dem zuständigen Staatsanwalt.

§. 13.

Es behält bei der Bestimmung in Art. 59 des Gesetzes über das Genossenschaftswesen vom 8. März 1868 (Reg. Bl. S. 121) sein Bewenden, wonach Vereinen der in Art. 1 eben dieses Gesetzes (bezüglich der in §. 1 des Bundes-Gesetzes vom 4. Juli 1868) bezeichneten Art das ihnen etwa verliehene Recht der juristischen Persönlichkeit nach Ablauf von sechs Monaten nach Publikation des erstgedachten Landesgesetzes durch Verfügung der Staatsregierung wieder entzogen werden kann.

§. 14.

Die Eintragungen in das Genossenschafts-Register erfolgen sportelfrei (§. 69 des Bundes-Gesetzes).

Im Uebrigen kommen für den Ansatz der Sporteln, Gebühren und Verläge die Vorschriften des Gesetzes über die Sporteln ꝛc. vom 31. August 1865 und der zu diesem Gesetze erlassenen Nachträge zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 15.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 25. November 1868.

Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon. Stichling.

Verordnung
zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

Anlage A.

Verzeichniß

der Mitglieder der eingetragenen Genossenschaft

x x

1.	2.	3.	4.
Laufende No.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Ausscheidens.

Digitized by Google

Ministerial-Bekanntmachungen.

Nach einer anher gelangten Mittheilung der Fürstlich Reuß-Plauischen Landesregierung zu Greiz sind in dem Fürstenthume Reuß älterer Linie die Heimathsscheine für das platte Land nicht, wie bisher, von den Fürstlichen Justiz-Behörden, sondern von dem Fürstlichen Landrathsamte zu Greiz auszustellen, während es bezüglich der in den Städten auszustellenden Heimathsscheine bei der bisherigen Kompetenz der Stadträthe zu Greiz und Zeulenroda lediglich verbleibt.

Mit Rücksicht auf den Staatsvertrag d. d. Gotha vom 15. Juli 1851 wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 3. Dezember 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. v. Helldorff.

Wir bringen hierdurch zu öffentlicher Kenntniß, daß die Kriegskosten- und Haupt-Etapen-Kasse hier vom 1. Januar 1869 ab aufgehoben wird und daß alsdann etwa noch rückständige, jetzt zu dieser Kasse gehörige Einnahmen und Ausgaben der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse hier zugewiesen sind.

Weimar am 7. Dezember 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 43. Weimar. 24. Dezember 1868.

Ministerial-Bekanntmachung.

Auf Grund höchster Entschließung wird vom 1. Januar 1869 an die Großherzogliche Steuer-Rezeptur zu Kreuzburg aufgehoben und der Bezirk derselben dem Großherzoglichen Steueramte zu Eisenach zugewiesen.

Gleichzeitig werden von dem Bezirke des letzteren die Orte:

Burkhardtroda, Förtha, Kupfernsuhl, Lauchröden und Marksuhl

abgetrennt und dem Bezirke des Großherzoglichen Steueramtes zu Berka a./W. zugewiesen.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 17. Dezember 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 44. Weimar. 30. Dezember 1868.

Verordnung,

die Veränderungen der Arznei-Taxe betreffend.

Mit dem 1. Januar 1869 treten die bei Rudolph Gärtner zu Berlin in Druck erschienenen

„Veränderungen der Königlich Preußischen Arznei-Taxe für 1869"

für das Großherzogthum bis auf Weiteres in Kraft.

Gleichzeitig wird an Stelle des in der Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 19. Dezember v. J., die Einführung einer neuen Arznei-Taxe betreffend, (Reg. Bl. S. 298) bezeichneten, von den Apothekern Dr. Schacht und Laux im nämlichen Jahre herausgegebenen Preisverzeichnisses der in der amtlichen Ausgabe der Königlich Preußischen Arznei-Taxe für 1868 nicht enthaltenen Arznei-Mittel, das ebenfalls im Verlag von Rudolph Gärtner zu Berlin unter dem Titel:

„Preise von Arznei-Mitteln, welche in der siebenten Ausgabe der Preußi-
„schen Landes-Pharmakopöe nicht enthalten sind, zusammengestellt mit den
„Arzneimittel-Preisen der Königlich Preußischen Arznei-Taxe und für das
„Jahr 1869 nach den Prinzipien derselben berechnet
„von den Apothekern Dr. J. E. Schacht und F. W. Laux, Berlin 1869"

erschienene, einen Anhang zur amtlichen Ausgabe der Königlich Preußischen Arznei-Taxe bildende Preisverzeichniß für die Apotheken des Großherzogthums vom 1. Januar k. J. ab bis auf Weiteres als bindende Norm hierdurch eingeführt.

Digitized by Google

Die übrigen Bestimmungen der gedachten Bekanntmachung vom 19. Dezember v. J., bezüglich des Nachtrags hierzu vom 5. Juni d. J. (Reg. Bl. S. 287), bleiben, soweit sie nicht durch die gegenwärtige Verordnung modifizirt werden, bis auf Weiteres in Kraft.

Weimar am 24. Dezember 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Watzdorf.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Durch höchste Entschließung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Rentmeister Hermann Schlotter in Köstritz bei Gera ein Erfindungs-Patent auf eine Wasserhebungs-Maschine nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnungen und Beschreibungen unter allen Voraussetzungen und Bedingungen sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg. Bl. vom Jahre 1843, S. 13 bis 16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die fragliche Erfindung im Großherzogthume in bleibende Ausführung und Anwendung gesetzt ist.

Nachdem die diesfallsige Urkunde unterm heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 16. Dezember 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. v. Helldorff.

Der Hagel- und Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland, zu Berlin, ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum rücksichtlich der Hagelversicherungs-Branche widerruflich ebenso ertheilt worden, wie dieses in Ansehung der Viehversicherung im Jahre 1864 der Fall gewesen.

Es wird solches und daß die Gesellschaft den Inspektor Suhle in Weimar

Digitized by Google

zu ihrem Hauptagenten auch für die Hagelversicherung bestellt hat, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 16. Dezember 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. v. Helldorff.

Auf Grund der von den Zollvereins-Regierungen deshalb getroffenen Vereinbarungen sind die in den §§. 93 bis 97 der Zollordnung enthaltenen Bestimmungen über die Waaren-Kontrole im Binnenlande für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, mit Vorbehalt fernerer Giltigkeit der Vorschrift in §. 36 Punkt 4 des Zollgesetzes, außer Anwendung gesetzt worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 21. Dezember 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben nach hierüber in Höchstihrem Gesammt-Ministerium empfangenem unterthänigsten Vortrage zu genehmigen gnädigst geruhet, daß der, bei den zur Hoheitsausgleichung mit dem Herzogthum Sachsen-Gotha getroffenen Vereinbarungen stipulirte, den diesseitigen Antheil von Oesterbehringen, den Herzoglich Gothaischen Antheil von Stockhausen, das Raingut sammt der Oberau zu Schönau und das vormals Simmsche Gut zu Seebach betreffende und mit landständischer Zustimmung versehene Hoheits-Austausch, in Berücksichtigung einer, sowohl im öffentlichen Interesse, als im Interesse der betheiligten Staatsangehörigen allseitig für wünschenswerth erachteten, baldigen Purifikation der betroffenen Hoheitsverhältnisse, unerwartet der sonstigen Landeshoheits- und Landesgrenz-Ausgleichung, zur Ausführung gebracht werde und es ist demnach und in Gemäßheit weiterer Vereinbarung schon vom 1. Januar nächsten Jahres an ganz Oesterbehringen und das Raingut sammt der Oberau zu Schönau der Herzoglich Gothaischen Landeshoheit, ganz Stockhausen und das vormals Simmsche Gut zu Seebach aber der diesseitigen Landeshoheit unterstellt worden.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 22. Dezember 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
von Watzdorf.

Digitized by Google

Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, auf erfolgte Vortragserstattung im Großherzoglichen Gesammt-Ministerium, gnädigst beschlossen haben, den von dem Vereine der Rittergutsbesitzer des Neustädter Kreises zu Abänderung seines Statuts vom 18. September 1856 (Reg. Bl. vom Jahre 1857, Seite 13) in den General-Versammlungen vom 15. Juni und 3. Oktober d. J. gefaßten Beschlüssen, welche also lauten:

Zu §. 16: Die Bestimmung des §. 16 des Statuts vom 18. September 1856 wird für die Dauer der von dem Vereine der Rittergutsbesitzer des Neustädter Kreises übernommenen Zins-Garantie für die Eisenbahn Gera-Eichicht dahin abgeändert:

„daß Geldbeiträge nach dem Maßstabe der von den betreffenden, zum Verein gehörigen Rittergütern zu zahlenden Steuer vom Einkommen aus Grund und Boden, soweit solche zur Realisirung oben gedachter Garantie-Erklärung nöthig werden, auch über den Betrag von Zwei Thalern erhoben werden können und sollen;

„daß bei der Repartirung der Garantie-Beiträge das Grundeinkommen, welches die verschiedenen Rittergutsbesitzer aus ihren bäuerlichen Grundstücken beziehen, gleichfalls in Rechnung gezogen werden soll und daß Geldbeiträge der Vereinsmitglieder auch in einer außerordentlichen General-Versammlung beschlossen werden können."

Zu §. 25 des gedachten Statuts:

„daß auf die Dauer der übernommenen Zins-Garantie der Austritt aus dem Vereine nur gegen eine nach Ermessen des Vereins genügende Sicherheit den Mitgliedern zustehe"

die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 30. Dezember 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google